Das Königlich Sächsische

Gewerbegesetz

nebst den dazu gehörigen

Ausführungs-Gesetzen und Verordnungen

vom

15. October 1861.

Nach den Quellen entwickelt und erläutert

und

zum Handgebrauch

für die Verwaltungspraxis und den Gewerbstand

herausgegeben

von

A. W. Königsheim,

Königlich Sächsischem Regierungsrath in Dresden.

Leipzig und Dresden,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1861.

Vorwort.

Wie das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 durch Befreiung der agrarischen, so soll und will das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 durch Befreiung der technischen und merkantilen Gewerbe von vielhundertjährigen Fesseln den Nationalreichthum mehren, die Landeswohlfahrt erhöhen helfen.

Zu glücklicher Erreichung dieses höchsten volkswirthschaftlichen Endzweckes gehört nun, daß man auch im Verkehrsleben des Volkes den großen Schritt des Gesetzgebers mitthue, daß man, mit dem Veralteten brechend, sich rückhaltslos und entschlossen unter die Herrschaft der neuen gewerblichen Verhältnisse begebe. Freilich aber nicht blindlings und gedankenlos, wie man etwa, ohne erst in das Finanzgesetz zu sehen, mechanisch die neuen Steuern danach zahlt, darf Dies geschehen, sondern vielmehr im klaren Bewußtsein der Mangelhaftigkeit und ferneren Unmöglichkeit der bisherigen Zustände sowie mit Kenntniß und Verständniß der leitenden Grundgedanken, nach denen jene neuen Verhältnisse sich künftig entwickeln sollen.

Möchte daher vor Allem der vaterländische Handels- und Gewerbestand — und die Intelligenz dieses Standes, durch Namen, wie Georgi und Gehe, auf dem Weltmarkte eben so glänzend, als im sächsischen Ständesaale vertreten, wie sollte sie es nicht von allen seinen Gliedern hoffen lassen? — möchte er vor Allen das Eindringen in den Geist und die Absichten der neuen Gesetzgebung als seine nächste und wichtigste Aufgabe erkennen. Möchten die Gewerbtreibenden Sachsens, wenn auch nicht gerade bis zu den Regierungsmotiven und Kammerverhandlungen zurückgehende Gesetzstudien vornehmen — denn das wäre ein hartes Ansinnen für den Geschäftsmann — so doch einer Schrift ihre Aufmerksamkeit zuwenden, welche es sich zur Aufgabe macht, nicht blos den Text der neuen Gesetze und Verordnungen Wort für Wort wieder zu geben und mit zahlreichen erklärenden Anmerkungen zu begleiten, sondern welche, als Einleitung hierzu, auch die zeitherige Gewerbeverfassung Sachsens möglichst erschöpfend charakterisirt, die Unerläßlichkeit ihrer Umgestaltung nachweist und das Wesen und die Eigenthümlichkeiten der neuen Verfassung ausführlich und in gemeinverständlicher Weise bespricht, überhaupt aber eine Reihe von Fragen erörtert, welche jetzt jeder zunächst dabei Interessirte bei sich selbst bereits aufgeworfen haben wird, oder sich doch noch wird aufwerfen und zu beantworten suchen müssen. Und gewiß! Je vertrauter sie mit dem Geschehenen sich machen, desto heimischer und behaglicher zugleich werden sie sich einrichten, um so viel mehr Vortheil, um so viel weniger Nachtheil werden sie finden in der neuen Ordnung der Dinge.

Aber auch von anderer Seite her — und damit wendet sich der Verfasser von Denen, auf welche das neue Gesetz Anwendung leidet, zu Denen, die es zu handhaben berufen sind, zu den geehrten Collegen in der Verwaltungspraxis — wird Angesichts eines so jähen und totalen Systemwechsels in einer der wichtigsten Staatseinrichtungen das Bedürfniß, ja die Verpflichtung eingehenderer Beschäftigung mit den ihn begründenden und vollführenden Bestimmungen empfunden werden, und zwar wird, soll anders eine Praxis nach der Absicht des Gesetzgebers sich bilden, diese Orientirung sich nicht auf der Oberfläche zu halten, nicht auf Bewandertheit in Text und Oekonomie der Haupt- und Anhangsgesetze zu beschränken haben, sondern sie wird sich eben zu wirklichem Eindringen in Sinn, Geist und innern Zusammenhang derselben vertiefen müssen. Dies aber erfordert Studien und diese, indem sie, wie wir ja alle wissen, in der Regel auch auf die Genesis und Quellen der Gesetze, denen sie gewidmet sind, zurückführen, erfordern wiederum Mühe und Zeit. Jene nun möchte vielleicht Jeder gern daran wenden, allein der Zeit dazu dürften im praktischen Berufe wohl Viele nicht leicht entrathen können.

Vornehmlich diese gewiß nicht unbegründete Annahme reifte den Entschluß des Verfassers, die Frucht seiner eigenen exegetischen Studien über das Gewerbegesetz auch einem weiteren Kreise von Fachgenossen anzubieten. Vielleicht gereicht ihm auch Das hierbei zur Rechtfertigung, daß wichtigere Justizgesetze fast regelmäßig und sogleich bei ihrem Erscheinen, Verwaltungsgesetze dagegen, obschon naturgemäß von ungleich weiterem Wellenschlage, als jene, nur ausnahmsweise und erst spät eine erläuternde Bearbeitung erfahren haben, und daß zu einer solchen, auch dem vorliegenden hochwichtigen Gesetze gegenüber, eine vorzugsweise oder doch mehr, als die des Verfassers, berufene Feder bis jetzt sich nicht herbeigelassen hat. Und sollte endlich, was in Sachsen nunmehr abgeschlossen vorliegt, nicht auch für die andern, noch mit der Gewerbefrage beschäftigten deutschen Staaten, im Hinblick auf welche wenigstens viele Stellen dieser Schrift ausführlicher, als sonst wohl erforderlich gewesen wäre, gehalten worden sind, von naheliegendem Interesse sein?

Die Arbeit selbst will weder unter dem Gesichtspunkte einer kritischen, noch unter dem einer theoretisch-wissenschaftlichen Behandlung der betreffenden Gesetze u. s. w. aufgefaßt, ja sie soll und will nicht einmal ein wirklicher Commentar derselben sein, insofern man hierunter nur eine vollständige exegetische Durcharbeitung zu verstehen pflegt. Denn die Exegese eines Gesetzes, über welches noch keine Erfahrung vorliegt, ist darauf hingewiesen, die Zweifel und Dunkelheiten, welche sie nach dem zwar, wissenschaftlich motivirten, aber doch subjectiven Dafürhalten des Auslegers daraus zu entfernen sucht, ihm erst zu unterstellen. Nichts aber ist bedenklicher, als Zweifelspunkte noch vor der Inkrafttretung eines an sich handlichen

und klaren Verwaltungsgesetzes aufsuchen, sie gleichsam von Haus aus in dasselbe erst hineintragen und erledigen zu wollen, zumal wenn ein solches von der Tragweite des vorliegenden Gesetzes ist, welches im Unterschiede z. B. von einem neuen Civil- oder Strafgesetzbuche, die erst Anwendung finden, wann und wo ein Rechtsconflict Einzelner unter sich oder mit dem Staate eintritt, seinerseits sofort und auf die wichtigsten Lebensbeziehungen Aller im Staate seine umgestaltende Wirksamkeit zu äußern beginnt. Darum hat der Verfasser zu eigentlichen Interpretations- und Erklärungsversuchen im zweiten Theile des Buchs auch nur da gegriffen, wo ihm die Beseitigung möglicher principieller Mißverständnisse angezeigt und zugleich unbedenklich schien, oder wo der nicht sofort in die Augen fallende innere logische Zusammenhang mancher Gesetzstellen einer Vermittlung bedurfte.

Um so gewissenhafter und nach Vollständigkeit strebender ist er dafür in Erforschung und Wiedergabe der für den Praktiker höchst wichtigen Interpretationshülfsmittel gewesen, welche die Quellen des Gewerbegesetzes an die Hand geben; und das sind neben den Streiflichtern, welche hier und da noch aus dem 1857er Entwurfe auf die neueste Gesetzgebung herüberfallen, jene verschiedenen, bei Vorbereitung und Berathung der letzteren in den Entwürfen, den Motiven, Deputationsberichten, Protokollen und Landtagsverhandlungen zur Erörterung gekommenen Punkte, welche die Erklärung des Gesetzes, wo der Wortlaut und Wortsinn hierzu allein nicht ausreichen, außerordentlich erleichtern.

Von wesentlicher Bedeutung für das Verständniß und die Erläuterung der Octobergesetze schien es dem Verfasser hiernächst, daß ihr äußerer und innerer Entwickelungsgang vorgeführt, daß die Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe, welche die Regierung und Stände nach dem Bruche mit dem alten Prohibitivsystem und nach Aufgabe der zwischenliegenden Vermittelungs- und Uebergangspolitik neuerdings zu einer Reform nach dem Principe freiester Concurrenz hingeleitet haben, erörtert, die Hauptgrundzüge der letzteren gehörig entwickelt und ihr ganzes Wesen klar und scharf von dem Hintergrunde der alten Verfassung abgehoben werde, und es ist dies Aufgabe des einleitenden Theiles der Schrift gewesen. Auch hierbei ist sich übrigens im Hinblick auf den blos practischen Zweck der letzteren nur an Landtagsactenmäßige Unterlagen gehalten und von den neueren und neuesten literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete nur die mit panegyrischer Wärme und großer Sachkenntniß geschriebene Schutzschrift der Gewerbefreiheit von Dr. phil H. Rentzsch („Gewerbefreiheit und Freizügigkeit" 2c. Dresden, 1861.) gern berücksichtigt worden.

Anlangend die äußere Anordnung, so hat die Absicht, die Ausführungsvorschriften hinter den betreffenden Gesetzesparagraphen unmittelbar folgen zu lassen, aus Rücksichten auf die vor Allem zu wah-

rende Uebersichtlichkeit der Stoffvertheilung, welche bei Dreitheilung der Seiten in Gesetz- und Verordnungstext und Anmerkungen verloren gegangen sein würde, aufgegeben werden müssen. Entschädigen soll dafür die Citirung und anmerkungsweise Inhaltsangabe der häuptsächlichsten Ausführungsbestimmungen unter den einschlagenden Gesetzesstellen. Doch sei, da bei diesen Verordnungsexcerpten auch Rücksicht auf Raumersparniß mitgewirkt hat, die Nachlesung der citirten Stellen selbst für den Geschäftsgebrauch empfohlen.

Der wörtliche Abdruck der meisten, im Texte der Gesetze rc. angezogenen Stellen aus anderen einschlagenden Gesetzen unter den bezüglichen Paragraphen der ersteren und die Beigabe eines möglichst vollständigen Sachregisters wird den Handgebrauch des Buches hoffentlich ebenfalls erleichtern.

Schlüßlich sei erwähnt, daß die Bearbeitung des ganzen zweiten Theiles wegen der hierbei überall zu nehmenden Rücksicht auf die Ausführungsverordnungen, wenn diese auch durch dankenswerthe höhere Vergünstigung dem Verfasser noch einige Tage vor ihrer ersten Versendung zugänglich gemacht wurden, doch nur erst mit Anfang des Monats November hat in Angriff genommen werden können.

Niemand beklagt die hierdurch und durch Opportunitätsrücksichten des Verlegers gebieterisch geforderte große Beschleunigung mehr als der Verfasser selbst, welcher gern nach einem tiefer angelegten Plane gearbeitet, insbesondere die ältern, noch wirksam bleibenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen und Grundsätze nach Anleitung von Dr. Funke's höchst verdienstlichem Werke („Die Polizei-Gesetze und Verordnungen rc." Bd. IV. u. Bd. V. S. 570—696. Leipzig 1847 u. 1856) gern specieller berücksichtigt hätte. Allein bei einem blätterweisen Vorrücken des Buches aus der Feder unter die Presse war schon ein planmäßiges Vorwärtsgehen nach dem wirklich in Absicht genommenen Ziele mit den äußersten und darum auch nicht immer überwundenen Schwierigkeiten verbunden.

Vielmehr liegt für den Verfasser in der für das Zustandekommen seiner Arbeit vergönnten Spanne Zeit und den sonst gegebenen Verhältnissen die beruhigende Ueberzeugung, Alles geboten zu haben, was für jetzt und innerhalb der Gränzen des physisch Möglichen nur geboten werden konnte. Möge für die Leser des juristischen, wie des gewerbetreibenden Publikums, deren Wohlwollen er sein Buch hiermit empfiehlt, in eben diesen Umständen die Aufforderung liegen, es mit Nachsicht aufzunehmen und vor Allem die Mängel in seiner redactionellen und typischen Erscheinung, ja selbst im Materiellen etwa mit untergelaufene Fehler, soweit sie nicht noch nachträglich verbessert worden sein sollten, nicht allzustreng zu beurtheilen.

Dresden, am 12. December 1861.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

I.
Entwickelnder Theil.

Erste Abtheilung.

Geschichtlicher und formeller Verlauf
1. der Bestrebungen nach einer gründlichen Reform der gewerblichen Zustände Sachsens überhaupt.
Seite 1—18.

Das Bedürfniß nach einer durchgreifenden und von der bisherigen Verfassung grundsätzlich abweichenden Neugestaltung der gewerblichen Verfassungsverhältnisse Sachsens ist ein eben so altes als allgemein gefühltes. Die Kundgebungen des Verlangens nach einer solchen, von der Regierung, von den Ständekammern und den Gewerbtreibenden selbst ausgehend, reichen zurück bis in die ersten Jahre unsers constitutionellen Staatslebens — S. 2 —, und führten in ihrer stetigen Wiederholung zu gesetzgeberischen Vorarbeiten bereits auf den Landtagen 1833 und 1837 mit dem als einziges Ergebniß aus ihnen hervorgegangenen Gesetze über den Gewerbebetrieb auf dem Lande vom 9. October 1840 — S. 3 —, gewannen hierauf einen Sammelpunkt in den Arbeiten der Commission Gewerbtreibender aller Classen zur Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse vom Jahre 1848 — ebendaselbst — und, vermöge der politischen Verhältnisse eine Zeit lang in den Hintergrund gedrängt, jedoch auf den folgenden Landtagen mit verstärktem Gewicht wiederauflebend, einen regierungsseitig gehofften Abschluß in dem Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1857 — ebendaselbst —, welcher indeß hauptsächlich auf Grund des vom Staatsrathe eingeholten Gutachtens und mit Berücksichtigung zugleich der Beurtheilung, welche er bei den, durch den Druck mit ihm bekannt gemachten, betheiligten Volkskreisen gefunden, nicht bis zur Vorlage an die Landesvertretung gelangte. S. 4 f.

2. der Gesetzesvereinbarungen vom Jahre 1860/61 insbesondere.

Vielmehr wurde ein neuer Gewerbegesetzentwurf erst den auf dem Landtage 1857/58 gewählten und auf den 15. August 1860 einberufenen ständischen Zwischendeputationen zu Vorberathung einer Gewerbeordnung nebst den dazu gehörenden Ausführungsgesetzen vorgelegt — S. 5 —, auf Grund der erstatteten Berichte auf dem Landtage 1860/61, unter gleichzeitiger Berücksichtigung zahlreicher für, wie gegen ihn aufgetretener Petitionen und Schriften — S. 11 f. —, sowie der gewerbgesetzgeberischen Vorgänge in andern deutschen Staaten — S. 15 f. — berathen und unter theilweiser Modificirung und Stellung verschiedener, in der Ständischen Schrift über selbigen — S. 6 ff. — niedergelegter und im Landtagsabschiede — S. 10 f. — erledigter Anträge mit der ständischen Zustimmung versehen. S. 5—18.

Zweite Abtheilung.

Entwickelung der materiellen Gründe für eine gründliche und auf dem Zunftprincipe **nicht** beruhende Reform der gewerblichen Verfassung. S. 19—39.

Die Zünfte, als vorherrschendes Element unsrer gewerblichen Verfassung, ihrer Entstehung nach bedingt durch die socialen, technisch-wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse des Mittelalters — S. 19 f. —, und ihre größte Blüthe und Nützlichkeit für das Staatsleben theils dem Vorwärtsstreben in technischer, theils der Ausbildung und Festigung in corporativer Beziehung verdankend — S. 21 f. —, haben innerhalb der im Zeitenlauf angenommenen Verfassungsform — S. 23 ff. — aufgehört, eine nothwendige, ja selbst nur eine zweckmäßige und gemeinnützige Staatseinrichtung zu sein, weil einmal die politischen und Culturzustände der Vorzeit im Hauptwerke total andere geworden — S. 29 ff. — und sie selbst, über der bis zum Extrem betriebenen Pflege ihrer corporativen Interessen, in der technischen Veredelung und Fortbildung von Kunst und Handwerk weit hinter dem fortgeschrittenen Culturleben des Volkes zurückgeblieben sind. S. 32 ff.

Aber auch die weitern Bestandtheile der vaterländischen Gewerbeverfassung, nämlich

die unzünftigen, freien Gewerbe — S. 34;

die Fabrik- und Hausindustrie — S. 35;

das herrschende und principiell mit dem Zunftwesen unvereinbare Concessions- und Dispensationssystem — S. 36; sowie endlich

die Gesetzgebung selbst, unter deren Herrschaft die heutigen gewerblichen Zustände sich entwickelt haben — S. 37 f. —, zeugen von der Verkommenheit und Ueberlebtheit der letztern und für die Nothwendigkeit einer radikalen, auf das Zunftprincip nicht zu gründenden Gewerbeverfassungsreform, unerwartet deren sie zum Theil bereits Weg weisend und Bahn brechend gewirkt haben. S. 38 f.

Dritte Abtheilung.

Gründe gegen Reformprojecte auf anderer Grundlage als der des Princips der Gewerbefreiheit. Seite 40—49.

Waren es die in Abtheilung 2 entwickelten Gründe, welche die von gewissen Seiten in Vorschlag gekommene Wiederherstellung des Zunftwesens in seiner frühesten Strenge mit Beseitigung des ländlichen Gewerbebetriebs und Verminderung des Fabrikwesens unmöglich machten — S. 40 f., — so unterlag das im Entwurfe von 1857 vertretene Vermittelungs-System einer Combination der technischen Freiheit mit der socialen Gebundenheit (durch corporative Organisirung und technische Gruppirung aller Gewerbsclassen) wiederum den in den Deputationsberichten des letzten Landtags — S. 45 f. — nach dem Vorgange des staatsräthlichen Gutachtens — S. 48 — niedergelegten Bedenken, während endlich bezüglich noch anderer Vermittelungsprojecte innere wie äußere Gründe der Gesetzgebungspolitik vorlagen, welche gegen dieselben und alle andern Uebergangsmaßregeln und für den sofortigen und vollkommenen Uebergang zur Gewerbefreiheit sprachen. S. 48 f.

Vierte Abtheilung.

Das Princip der Gewerbefreiheit, als Grundlage der neuen Gewerbe-Verfassung, seine rechtsphilosophische Begründung, Tragweite und Begrenzung in dem Gesetze vom 15. October 1861. Seite 50—73.

Auf dieses Princip der Gewerbefreiheit basirt, bringt das Gewerbe-Gesetz das jedem Menschen angeborne und darum vernunftrechtlich keiner andern, als der durch Recht und Freiheit Anderer und durch das Staatswohl gebotenen Beschränkung fähige Recht auf freie Wahl der Arbeit hinwiederum zu seiner vollen uranfänglichen Geltung — S. 51 f. — und stellt sich die Aufgabe, das Wesen und die Wirkung theils dieser Arbeitsfreiheit selbst, theils der um höherer staatlicher Interessen willen unerläßlichen Ausnahmen von derselben nach Umfang und Inhalt näher zu kennzeichnen — S. 53 ff., — und löst diese Aufgabe

A.

in **constitutiver** (d. h. neue Rechte und Pflichten begründender) Richtung — Seite 56—71 —

indem es die

I. in Bezug auf den selbstständigen Gewerbebetrieb oder die Principale, Leiter, Inhaber von Gewerbsunternehmungen — S. 56 ff. —

II. in Bezug auf den unselbstständigen Gewerbebetrieb oder das gewerbliche Hülfspersonal — S. 66 ff. — und

III. in Bezug auf die gewerblichen Vereinigungen, Genossenschaften, und gemeinnützigen Anstalten — S. 68 ff. —

sich ergebenden Modificationen feststellt, im Uebrigen aber nur organisatorische

oder wenigstens das Princip der Gewerbefreiheit nicht limitirende Bestimmungen trifft — S. 69 ff. — und

B.

in **derogativer** (d. h. zeitherige Rechte und Pflichten abschaffender) Richtung — Seite 72 f. —

indem es theils ausdrücklich, theils stillschweigend die

1. bezüglich der Personen, welche, und der Erfordernisse und Bedingungen, unter welchen sie Gewerbe treiben können — ebendas. —, so wie
2. bezüglich der sachlichen — S. 73 — und
3. der räumlichen Ausübung und Ausdehnung des Gewerbebetriebs — ebendas. — und endlich die
4. über das Corporationswesen — ebendas. —

zeither geltend gewesenen Bestimmungen und Grundsätze außer Wirksamkeit setzt.

Fünfte Abtheilung.

Schlußbetrachtung und Würdigung des Princips der Gewerbefreiheit gegenüber den hauptsächlichsten practischen Bedenken und Einwürfen gegen dasselbe. Seite 74—99.

Wie die Grundzüge der alten Gewerbeverfassung selbst, so bewegen sich auch die gegen die Fundamentalsätze der Gewerbefreiheit — S. 74 — noch immer laut werdenden Bedenken und Einwürfe, als da sind: zu besorgende Ueberfüllung der Gewerbe, Zurückgehen des allgemeinen Nahrungsstandes und Massenverarmung, Unsolidität der gewerblichen Leistungen u. s. w., mit den verschiedenen zu Anbahnung eines allmählichen Uebergangs zur Gewerbefreiheit vorgebrachten Vorschlägen um folgende vier Hauptpunkte, nämlich

1. um die Personen und persönlichen Erfordernisse — S. 75 ff. —,
2. um die sachliche — S. 79 ff. —,
3. um die räumliche Ausdehnung des Gewerbebetriebs — S. 81 ff. — und
4. um das Corporationswesen — S. 85 ff. —,

haben jedoch, vermöge des Uebergewichts ihrer Gegengründe die Gesetzgebung von dem mit gutem Bedacht betretenen und in der Zweiten Kammer der Ständeversammlung von dem Herrn Staatsminister des Innern, Freiherrn von Beust in ausführlicher Rede — S. 90 bis 99 — motivirten Reformwege nicht abwendig zu machen vermocht.

II.

Erläuternder Theil.

1.

Gewerbegesetz vom 15. October 1861

mit erläuternden Bemerkungen und jedesmaliger Citirung der einschlagenden Stellen der Ausführungsverordnung hinter jedem Paragraphen.

(Vergl. übrigens oben unter 1.)

I.

Entwickelnder Theil.*)

Erste Abtheilung.

Geschichtlicher und formeller Verlauf der Bestrebungen nach einer gründlichen Reform der gewerblichen Zustände Sachsens überhaupt, und der Gesetzesvereinbarungen vom Jahre 1860/61 insbesondere.

Das Gesetz vom 15. October 1861 vernichtet mit gewaltigem Schlage alle jene ältern Formen und Satzungen, aus denen

*) Zu vergleichen:

Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen, nebst dazu gehörigem Entschädigungsgesetz, Einleitung, Motiven und Beilagen. Dresden 1857.

Allerhöchstes Decret vom 6. November 1860 mit Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen, s. Landtags Mitth. II. Kammer von 1860/61. I. Bd. S. 18. 84 ff.

Motiven zu diesem Gesetzentwurf, s. L. M. II. K. I. Bd. S. 39—56. S. 84 ff.

Bericht der Zwischendeputation der II. Kammer, s. L. M. II. K. I. Bd. S. 18 ff.

Verhandlungen der II. Kammer, s. L. M. II. K. I. B. S. 29 ff.

Protokolle der II. Kammer, s. Landtags-Acten v. 1860/61. Dritte Abtheil. S. 21 ff.

Bericht der Zwischendeputation der I. Kammer, s. L. M. I. K. I. Bd. S. 758 ff.

Verhandlungen der I. Kammer, s. L. M. I. K. I. Bd. S. 769 ff.

Protokolle der I. Kammer, s. Landt.-Acten v. 1860/31. Zweite Abtheil. S. 183 ff.

Ständische Schrift v. 16. April 1861, s. L. A. Erste Abtheilung. II. Bd. S. 437 ff.

Landtagsabschied v. 2. August 1861, s. L. A. Erste Abtheil. IV. Bd. S. 450 ff.

sich die zeitherige Gewerbeverfassung unseres Vaterlandes entwickelt hatte, und setzt an deren Stelle, als Grundlage der künftigen Ordnung und Entwickelung unsrer gewerblichen Zustände, völlig neue, auf ganz entgegengesetzten Prinzipien beruhende.

Mit Recht fragt man da wohl zu allererst: **Wie kam doch eigentlich das Land auf einmal zu diesem gesetzlichen Umsturz altehrwürdiger Einrichtungen und Rechte?** Hat man überhaupt danach verlangt? Und hat man, wenn dies der Fall, unter Umständen danach verlangt, welche für maßgebend gehalten werden durften Seitens der Regierung, um jetzt gerade eine so tief in das Bestehende eingreifende Gesetzesvorlage an die Stände zu bringen, und Seitens der Stände, um sie zum Gesetze erheben zu helfen? Oder kam der gewaltige Schlag wohl gar, ohne alle und jede äußere Veranlassung dazu, wie ein Blitzschlag aus heiterm Himmel?

Die Antwort auf diese **formelle und geschichtliche Vorfrage** entnehmen wir theils den allgemeinen Motiven eines, weiter unten näher kennen zu lernenden, bereits im Jahre 1857 ausgearbeiteten Gewerbeordnungsentwurfs, auf welche die Motiven des Entwurfs zum neuen Gesetze in ihren Eingangsworten lediglich verweisen, theils den Berichten der Zwischendeputationen beider jüngst versammelt gewesenen Ständekammern über diesen neuesten Entwurf.

Nach diesen Quellen sind in Erkenntniß der Altersschwäche, Lückenhaftigkeit und Zerstreutheit unsrer bisherigen gewerbgesetzlichen Bestimmungen und in dem lebendigen Verlangen und Anstreben einer neuen, und zwar grundsätzlich anderen Ordnung unsrer gewerblichen Zustände der Stand der Gewerbtreibenden selbst, die Vertretung des Landes und die Staatsregierung fast bereits über ein Menschenalter hinaus Hand in Hand gegangen. Zeuge davon sind mehrfache Entwurfsskizzen zu Gewerbeordnungen in den Regierungs- und zahlreiche Petitionen und Anträge in den ständischen Acten, welche bis in die ersten Jahre unsers constitutionellen Staatslebens zurückreichen. Rücksichten aber, einmal auf den immitten der rastlos fortschreitenden technischen Entwickelung der Industrie

schwer bestimmbaren Grad der den bisher zünftigen Gewerben einzuräumenden größern Bewegungsfreiheit, ein anderes Mal auf die für organisatorische Gesetzgebungsarbeiten, welche ja vorzugsweise einer ruhigen und unbefangenen Prüfung und Erwägung bedürfen, wenig geeigneten politischen Zeitverhältnisse haben keines der von der Regierung entworfenen Projecte zur Reife kommen lassen, auch jenes nicht, welches, theilweise wenigstens, schon im Jahre 1833 bis zur ständischen Berathung gediehen war, und aus welchem später, in Folge der Anträge des Landtags von 1837, wie eine Abschlagszahlung an die Zukunft, das dem platten Lande den nöthigsten Gewerbtrieb zuführende Gesetz vom 9. October 1840 hervorging. Indeß die Anregungen bei und aus den Ständekammern, durch das reichhaltige Material, welches von der im Jahre 1848 niedergesetzten Commission Gewerbtreibender aller Classen zur Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse zusammengebracht worden war, nur noch mehr fundirt, ließen nicht nach, sondern erneuerten sich von einem Landtag zum andern. Namentlich wurde im Jahre 1850 eine, von den Abgeordneten Reichenbach und Haberkorn eingereichte Petition: „die Ständeversammlung wolle die Staatsregierung ersuchen, der nächsten Ständeversammlung den Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen", über welche in beiden Kammern beifälliger Bericht erstattet worden war, der Staatsregierung „zur möglichsten Berücksichtigung empfohlen." Allein erst nach Wiedergewinnung eines festern politischen Bodens und Erledigung andrer, noch dringenderer gesetzgeberischer Arbeiten entschloß sich die Regierung, in Erfüllung ihrer bereits gegebenen, mehr oder minder bestimmten, Zusicherungen mit dem Resultate ihrer fortgesetzten Arbeiten hervorzutreten, indem sie im Jahre 1857 den „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen" und eines Entschädigungsgesetzes nebst allgemeinen und speciellen Motiven zu beiden ausarbeitete und zunächst der Oeffentlichkeit übergab und dadurch zu dessen vielseitigster Prüfung und Beurtheilung Anregung gewährte. Durch Allerhöchste Verfügung Sr. Majestät

des Königs wurde noch in demselben Jahre dieser Entwurf an den Staatsrath*) zu Begutachtung der darin aufgestellten leitenden Grundsätze gebracht und darüber zunächst durch eine aus sechs Mitgliedern bestehende Abtheilung des Staatsraths ausführlicher Bericht erstattet, dieser Bericht aber in einer Plenarsitzung des Staatsraths im November 1858 berathen. An den Landtag 1857/58 war ein königliches Decret vom 3. Mai 1858 gelangt, durch welches die Kammern aufgefordert wurden, Zwischendeputationen zu Vorberathung einer Gewerbeordnung zu wählen, die dem nächsten Landtag vorgelegt werden solle. Die Wahl erfolgte und fiel in der ersten Kammer auf: Präsident v. Schönfels als Vorstand, Bürgermeister Dr. Koch, Oberbürgermeister Pfotenhauer, Bürgermeister Müller, Referent, v. Zehmen, Freiherr v. Friesen, Bürgermeister Hennig, und in der zweiten Kammer auf: Präsident Haberkorn, Vorstand, Hoffmann, Staatsminister a. D. Georgi, Referent, v. König, Dr. Arnest, Reiche-Eisenstuck, Jungnickel, Mey.

Immittelst aber hatte die Staatsregierung, den Grundanschauungen, von welchen bei Beurtheilung des Entwurfs von 1857 von Seiten des Staatsraths und der verschiedenen betheiligten Kreise der Bevölkerung ausgegangen worden war, Rechnung tragend, das in demselben angenommene System aufgegeben und, einen bedeutenden Schritt weiter in der Rich-

*) Diese in Gemäßheit der Verordnung vom 16. November 1831 bestehende berathende Behörde für wichtigere Gesetzgebungssachen war damals folgendermaßen zusammengesetzt: Präsident: Se. Königliche Hoheit der Kronprinz Albert. Ordentliche Mitglieder: Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg, Herzog zu Sachsen, Staatsminister Dr. v. Zschinsky, Staatsminister Freiherr v. Beust, Staatsminister v. Rabenhorst, Staatsminister v. Falkenstein, Se. Durchl. Otto Victor Fürst Herr von Schönburg, Staatsminister a. D. v. Könneritz, Staatsminister a. D. v. Zeschau, Staatsminister a. D. v. Wietersheim, Wirkl. Geh. Rath Dr. v. Langenn, Geh. Rath Kohlschütter, Geh. Rath v. Broizem, Kreisdirector a. D. Dr. Merbach, Kreisdirector v. Könneritz, Oberberghauptmann Freiherr v. Beust, Geh. Hofrath Dr. v. Wächter, Landesältester v. Thielau. Außerordentliches Mitglied für Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe: Staatsminister a. D. Georgi.

tung der Gewerbefreiheit vorgehend, einen neuen „Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen“ bearbeitet und dieser neue Entwurf war es, welcher nebst den Entwürfen, die „Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte“ und „die Errichtung von Gewerbegerichten“ betreffend, zuvörderst den auf den 15. August 1860 zusammenberufenen ständischen Zwischendeputationen und hierauf den zum zehnten ordentlichen Landtage 1860/1 versammelten Ständen des Landes selbst zur Berathung überwiesen wurde.

Nachdem die Zwischendeputationen das Ergebniß ihrer mit großer Gründlichkeit und unter, wo immer nöthiger, Zuziehung von königlichen Commissarien gepflogenen Vorberathungen in ihren nach Form und Inhalt meisterhaft ausgearbeiteten Hauptberichten vom 16. und 31. October 1860 den Kammern vorgelegt, wurde zuerst der Bericht der Zwischendeputation der zweiten Kammer in 17 Sitzungen, vom 15. November 1860 anhebend, und hierauf in 8 Sitzungen derjenige der Zwischendeputation der ersten Kammer vom 13. Februar 1861 an berathen. Nach Erledigung der Berichte über die Anhangsgesetze, sowie mehrfacher in beiden Kammern nöthig gewordener Nachberichte wurde endlich, als Gesammtresultat der ständischen Berathungen, in der ständischen Schrift vom 16. April 1861, welcher die drei Gesetzentwürfe in neuer den Kammerbeschlüssen entsprechender Fassung beigefügt waren, die Zustimmung der Kammern zu den vorgelegten Entwürfen in dieser Fassung ertheilt und zwar mit den aus dem auszugsweise nachstehenden Wortlaute derselben ersichtlichen Anträgen an die Staatsregierung:

„Wir gestatten uns aber hiernächst, in Beziehung zu den vorgedachten Gesetzentwürfen, Ew. Königlichen Majestät noch Folgendes ehrfurchtsvoll vorzutragen.

I.

Der Wunsch nach einer Gemeinsamkeit der deutschen Gesetzgebung, welcher gegenwärtig in mehrfacher Richtung sich geltend macht, möchte namentlich rücksichtlich einer gemeinsamen gesetzlichen Ordnung der Gewerbsverhältnisse in den deutschen Bundesstaaten berechtigt erscheinen und als Bedürfniß anzu-

erkennen sein, weil gerade hierbei in der Gemeinsamkeit, Ausgleichung und Heilmittel für, mit der Einführung der Gewerbefreiheit vorübergehend in einzelnen Richtungen zu besorgende Nachtheile und die sicherste Bürgschaft für allseitig segensreichen Erfolg erblickt werden muß. Hat nun auch diese Erwägung nicht bestimmen können, mit der nothwendigen Reform der Gewerbegesetzgebung in unserem sächsischen Vaterlande Anstand zu nehmen, so haben wir uns doch zu dem ehrerbietigen Antrage vereinigt:

> Ew. Königlichen Majestät Regierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken.

II.

Wenn wir Freizügigkeit in weitem Kreise als ein mächtiges Förderungsmittel der Erwerbsthätigkeit im Allgemeinen und als nothwendige Bedingung segensreicher Wirksamkeit der Gewerbefreiheit insbesondere, anerkennen müssen, dieses Anerkenntniß auch in der Gesetzgebung unseres engeren Vaterlandes bereits Ausdruck gefunden hat, so müssen wir wünschen, daß überhaupt und namentlich wenn es sich um gesetzliche Regelung der Gewerbsverhältnisse in den deutschen Bundesstaaten handeln wird, von demselben Gesichtspunkte in gemeinsamer deutscher Gesetzgebung ausgegangen werde.

Wir haben deshalb beschlossen:

> Ew. Königliche Majestät Regierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise auf eine gemeinsame Freizügigkeitsgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten hinzuwirken.

Wir setzen hierbei aber ausdrücklich voraus, daß der allgemeinen Freizügigkeit gemeinsame Bestimmungen über die Heimathsangehörigkeit vorangehen oder wenigstens zugleich mit der gemeinsamen Freizügigkeitsgesetzgebung erscheinen müssen.

III.

Wir haben unter Bezugnahme auf §. 8 des beiliegenden Gewerbegesetzentwurfs den Wunsch auszusprechen, daß so wichtige Gewerbe, wie der Buch- und Kunsthandel, das Antiqua-

riatsgeschäft und Buch- und Steindruckereien, auf die Dauer von der Gewerbefreiheit nicht ausgeschlossen bleiben möchten und beantragen ehrerbietigst:

> daß, insoweit die Bundesbeschlüsse der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit entgegenstehen, Ew. Königlichen Majestät Regierung auf deren Beseitigung hinwirken möge.

IV.

Da wir wünschen müssen, daß bei Beurtheilung der Frage: ob bei Gewerbsconcessionirungen auf den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ein entscheidendes Gewicht zu legen sei, milde Grundsätze zur Anwendung kommen mögen, so haben wir uns, im Hinblick auf §. 10 des beiliegenden Gewerbegesetzentwurfs, für die Fälle, wo für die Erlangung von Gewerbsconcessionen künftig der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte noch erforderlich sein und Ew. Königlichen Majestät Regierung darüber zu entscheiden haben wird, zu dem ehrerbietigen Antrage vereinigt:

> Ew. Königliche Majestät Regierung wolle in Betreff der Dispensation von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte für Erlangung einer Concession zu Betreibung eines concessionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fällen möglichst milde Grundsätze befolgen.

V.

In Berücksichtigung der mehrfach laut gewordenen Besorgniß, daß, nachdem auch künftig die Ausübung des Hufbeschlags von dem vorgängigen Nachweise besonderer Befähigung abhängen soll, es an einer ausreichenden Zahl geprüfter Hufbeschläger im Lande fehlen könnte, haben wir an unsere Zustimmung zu der Fortdauer des beregten Befähigungsnachweises in §. 16 des beiliegenden Gesetzentwurfes die ehrerbietige Voraussetzung geknüpft, daß

> Ew. Königliche Majestät Regierung nicht nur thunlichst erleichternde Bestimmungen über die Prüfung für die Berechtigung zum Hufbeschlage überhaupt treffe, sondern insbesondere auch an verschiedenen Orten des Landes Prüfungsstellen für die Hufbeschläger errichten

lasse, endlich auch diejenigen Schmiede, welchen schon zeither ohne abgelegte Prüfung die Hufbeschlagsberechtigung zustand, in dem Besitze derselben belasse.

VI.

Obgleich ganz einverstanden mit der im Gewerbegesetze — §. 56 des beiliegenden Entwurfs — festgestellten theilweisen Verminderung der Jahrmärkte, mögen wir doch nicht verkennen, daß eine zu rasche Vollziehung dieser Maßregel mehrfach verletzend eingreifen würde. Wir haben deshalb, außer der im Gesetz ausgesprochenen Verlängerung des Termins für die Vollendung der Durchführung der Maßregel, uns noch zu dem ehrerbietigen Antrag vereinigt:

Ew. Königlichen Majestät Regierung wolle im Verordnungswege in den Orten, wo mehr als ein Jahrmarkt in Folge des Gewerbegesetzes einzuziehen sein wird, auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörden, die Verminderung der Jahrmärkte in allmählicher Weise gestatten.

VII.

Wir haben zu §. 94 des beiliegenden Gewerbegesetzentwurfes, zu Beseitigung möglicher Zweifel, ehrerbietigst zu beantragen, daß in der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze eine Bestimmung dahin getroffen werde, daß, wenn Kreisinnungen sich in verschiedene Ortsinnungen auflösen, das Vermögen der ersteren an die durch die Auflösung entstandenen Ortsinnungen vertheilt werde.

VIII.

Wir haben in Beziehung auf das, § 104 des beiliegenden Gewerbegesetzentwurfs geordnete, Verfahren ehrerbietigst zu beantragen, daß die Behörden angewiesen werden, sowohl rücksichtlich des Verfahrens, als der Kosten, eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 16. Mai 1839 stattfinden zu lassen.

IX.

Zu § 127 des beiliegenden Gewerbegesetzentwurfs haben wir zwar den Termin vom 1. Januar 1862 als denjenigen, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, geneh=

migt, wollen jedoch in Betracht, daß für die Ordnung der gewerblichen Verhältnisse in der Zwischenperiode mehrfache Uebelstände unvermeidlich sich ergeben, eine Ermächtigung dahin aussprechen, daß, dafern Ew. Königlichen Majestät Regierung die Festsetzung eines früheren Termins für thunlich erachtet, auch ein früherer Zeitpunkt in § 127 aufgenommen werden könne.

X.

Wir haben zum Zwecke der Erleichterung für die Betreffenden ehrerbietigst zu beantragen, daß Ew. Königlichen Majestät Regierung in der Publicationsverordnung zum Gewerbegesetze dahin Bestimmung treffen wolle, daß die Gewerbeanmeldungen (§ 5) und die darauf zu ertheilenden Anmeldescheine oder Bescheidungen (§ 7), ingleichen die Anmeldungen der Lehrverträge und die darüber zu ertheilenden Bescheidungen (§ 79) vom Stempel zu befreien seien.

Hiernächst haben wir geglaubt, bei der engen Verbindung des Gewerbegesetzes mit dem Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, ingleichen mit einer uns zugesicherten, inzwischen auch an uns gelangten Gesetzvorlage zur Gleichstellung von Stadt und Land rücksichtlich Aufnahme und Heimathberechtigung, unsre verfassungsmäßige Zustimmung an die Voraussetzung und Bedingung knüpfen zu müssen, daß über diese beiden Gesetze eine Vereinbarung stattfinde und daß die betreffenden Gesetze gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze in Kraft treten.

Nach allem Vorstehenden ertheilen wir zu den vorgelegten Entwürfen

eines Gewerbegesetzes,

eines Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend,

eines Gesetzes, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend,

mit den dazu beschlossenen Abänderungen, Modificationen, Zusätzen und Anträgen in der in den Beilagen unter ⊙, ☽ und † ersichtlichen Fassung unsre Zustimmung unter der Voraussetzung und Bedingung, daß auch über eine uns zugesicherte,

inzwischen auch an uns gelangte Gesetzvorlage zu Gleichstellung von Stadt und Land rücksichtlich Aufnahme und Heimathberechtigung, eine Vereinbarung stattfinde und daß dieses Gesetz, gleichwie das vereinbarte Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, gleichzeitig mit dem Gewerbegesetze in Kraft treten."

Aus der Thronrede am Schlusse des Landtags und dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 beziehen sich hierauf folgende Stellen:

„Besonders erfreulich ist es Mir zunächst gewesen, daß bei Berathung der Gewerbeordnung das Princip der Gewerbefreiheit mit so großer Einhelligkeit angenommen und consequent durchgeführt worden ist. Es gewährt dies die Hoffnung, daß die Gesetzgebung für jenen einflußreichen Vorschritt den richtigen Augenblick getroffen hat und daß das Gesetz, ungeachtet der vielen dabei sich kreuzenden Interessen, doch in den betheiligten Kreisen auch mit der Ueberzeugung von dessen Nützlichkeit aufgenommen werden wird. Möge es zu fernerem Gedeihen und reichem Aufblühen unseres, für das Vaterland so wichtigen Gewerbewesens dienen." und:

„Das Gewerbegesetz, sowie das dazu gehörige Entschädigungsgesetz und das Gesetz über Einführung von Gewerbegerichten werden in der Fassung, welche der ständischen Schrift vom 16. April dieses Jahres beigegeben ist, beziehendlich mit der durch das Decret vom 4. April dieses Jahres beantragten und durch die ständische Schrift vom 30. vorigen Monats gebilligten, die Cavillereibannrechte betreffenden nachträglichen Abänderung, zur Publication gelangen und sollen die in der ständischen Schrift unter IV bis VIII und IX niedergelegten ständischen Wünsche bei der Ausführung Berücksichtigung erfahren, wogegen rücksichtlich der Anträge unter I bis III, deren Verwirklichung von Unserer Entschließung allein nicht abhängt, auf die bei den ständischen Berathungen durch Unsere Regierung abgegebenen Erklärungen Bezug zu nehmen ist.

Von der unter IX der angezogenen ständischen Schrift ausgesprochenen Ermächtigung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze auch auf einen frühern Tag als den

1. Januar 1862 zu bestimmen, wird, da die als Bedingung für die Publication des Gewerbegesetzes vorausgesetzte Vereinbarung über die Abänderungen des Heimathsgesetzes, von welcher theilweise auch die Fassung der mit dem Gewerbegesetze nothwendiger Weise zugleich zu publicirenden Ausführungsverordnung abhängig ist, erst in den letzten Tagen des Landtags erledigt werden konnte, nicht mehr Gebrauch gemacht werden können.

Zu besonderer Befriedigung gereicht Uns aber, daß auch die Stände der Oberlausitz zu den in dem Gewerbegesetze enthaltenen Abänderungen der vertragsmäßig garantirten Provinzialgewerbeverfassung ihre Zustimmung dergestalt ertheilt haben, daß dieses wichtige Gesetz gleichzeitig auch für das Markgrafthum Oberlausitz in Kraft treten kann."

Es dürfte hier der geeignete Ort sein, gewisser Erscheinungen und Meinungsäußerungen in Bezug auf die Gewerbereformfrage Erwähnung zu thun, welche, auch insoweit sie den engern Kreis ständischer Wirksamkeit formell nicht berührten, doch insgesammt eine sorgfältige Beachtung sowohl in den Deputationsberichten, als bei den ständischen Berathungen mit erfahren haben. Es sind dies:

I. eine Anzahl von Petitionen und anderen Eingaben an die Ständeversammlung,

die sich, nach der ihnen unterliegenden Tendenz, folgendermaßen classificiren lassen:

1. Entschieden gegen das Princip der Gewerbefreiheit, ja zum Theil gegen dessen Durchführung Protest erhebend und Zurücklegung des Entwurfs und Entwerfung einer Gewerbeordnung mit Betheiligung des Gewerbstandes beantragend, haben sich ausgesprochen: drei Handwerksmeister in Dresden, einzelne Handwerker und sonstige Petenten zu Leipzig und, im Anschluß an diese, mehrere Innungen zu Budissin, Löbau, Zittau, die Tischlerinnung zu Leipzig und, im Anschluß an diese, die Tischlerinnungen zu Glauchau, Leisnig und Nossen.

2. Entschieden für Gewerbefreiheit, ja deren Grundsätze in einigen Richtungen im Entwurfe noch weiter ausgedehnt wünschend, sind ausgefallen: die Zustimmungsadressen und

Eingaben der Buchdruckerinnung zu Leipzig, des Vorstandes des Handwerksvereins zu Chemnitz, des Vorstehers des Gesellen-Webervereins zu Chemnitz und Genossen, des Stadtraths zu Großenhain, der Redaction der Sächsischen Industriezeitung zu Chemnitz.

3. Gegen die sofortige Durchführung des Gewerbefreigebungsprincips, aber für allmähliche Anbahnung derselben durch Uebergangsmaßregeln haben sich ausgesprochen: 33 Innungsvorstände in Dresden, die Schuhmacherinnungen zu Döbeln, Frankenberg, Geringswalde, Hainichen, Leisnig, Lommatzsch, Mittweida, Rossen, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Siebenlehn und Waldheim, die Obermeister von 27 Innungen in Leipzig und 18 Innungen zu Glauchau.

4. Endlich haben principielle Bedenken gegen den Entwurf nicht geltend gemacht, diesem vielmehr in der Hauptsache ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt und nur mehr oder weniger, theils allgemeine, theils in ihrem besondern Interesse liegende Modificationen desselben beantragt: die Handelsinnung zu Dresden, die Banquiers und die Handlungs- und Kramersocietät zu Budissin, die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, der Gewerbeverein in Bischofswerda, Rath und Stadtverordnete zu Markneukirchen, die Gewerbsbankinhaber zu Bernstadt, die Fischerinnung zu Leipzig, die Kramer zu Zwickau.

II. Schriften und Kritiken,

welche sich auf den Entwurf beziehen. An solchen sind erschienen:

1.

„Die Principien der Gewerbegesetzgebung, erörtert unter Zugrundelegung des Entwurfes eines Gewerbegesetzes für das Königreich Sachsen von Dr. Karl Loth."

In diesem Werkchen wird zu zeigen gesucht:

„daß das alte Princip der Beschränkung der Production im Gewerbebetriebe als unzeitgemäß aufzugeben sei,

daß das Princip der Gewerbefreiheit zu einem Grundsatze

der Gewerbegesetzgebung in unsern civilisirten Staaten nicht tauge, und

daß zu diesem Zwecke ein neues, aus der Natur des zeitgemäßen Gewerbetriebes abzuleitendes Princip aufgestellt werden müsse."

2.

„Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Zustände im Königreiche Sachsen und des Gewerbegesetzentwurfes von 1860, nach statistischen Quellen bearbeitet von Dr. ph. Hermann Rentzsch."

Diese durch Vollständigkeit und statistische Nachweise sich auszeichnende Schrift bemüht sich, „im ersten Theile durch einfache und schlichte Darlegung, durch ein sorgfältiges Abwägen der Vortheile und Nachtheile den Beweis zu liefern, daß nur die Freiheit der Arbeit im Stande sei, den gesteigerten Ansprüchen des neuen Zeitgeistes Rechnung zu tragen und durch einen in jeder Beziehung tüchtigen Gewerbebetrieb einen höhern Wohlstand zu erzeugen. Im zweiten Theile geht der Verfasser auf die gewerblichen Verhältnisse Sachsens näher ein und sucht durch Vergleichung der Gewerbegesetzgebung mit dem Personalbestand der Innungen, der Fabriken, des Handels und der freien Gewerbe nachzuweisen, daß unsre Regierung mit der Einführung der Gewerbefreiheit den allein richtigen Weg eingeschlagen habe."

3.

„Kritik des Gewerbegesetzentwurfes für das Königreich Sachsen, von Anton Vater." (Beilage zur sächsischen Industriezeitung, 16. November 1860.)

Der Verfasser ist mit dem Principe der Gewerbefreiheit völlig einverstanden und bestrebt sich nur zu zeigen, daß der Entwurf keineswegs in jeder Beziehung dem Principe der Gewerbefreiheit treu bleibe, über den polizeilichen Bestimmungen die Anforderungen des Civil- und Strafrechts außer Acht lasse, sowie sonst noch Manches zu wünschen übrig lasse.

4.

„Die erste Sitzung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für die sächsischen Lande ꝛc. Auszug aus den stenographischen Berichten. Dresden, in Commission bei Ernst am Ende."

Nach Inhalt dieses Berichtes hat die volkswirthschaftliche Gesellschaft durch ihre in der ersten Sitzung anwesenden 96 Mitglieder nach einer umfänglichen Debatte einstimmig erklärt, „daß für Sachsen die Freiheit der Arbeit, in Gemeinschaft mit der Freizügigkeit, allein geeignet erscheine, die Bedingungen eines in jeder Beziehung tüchtigen Gewerbebetriebes zu erfüllen, und daß insoweit, als der Gewerbegesetzentwurf von 1860 auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhe, der Regierung die vollste Anerkennung und der wärmste Dank auszusprechen sei."

5.

„Briefe über die Gewerbefreiheit" in Nr. 23, 26, 27 und 28 der Sächsischen Industriezeitung auf das Jahr 1860.

Diese Briefe richten sich zum Theil gegen die oben unter I. 1. aufgeführten Petitionen und suchen die Vorzüge der Gewerbefreiheit durch Bekämpfung einiger dagegen aufgestellten Bedenken darzulegen.

6.

„Offener Protest aus dem Volke gegen Einführung der Gewerbefreiheit in Deutschland, nebst einem Vorschlage, den gesunkenen Zustand der deutschen Handwerke zu heben und zu beleben. Leipzig 1860."

In dieser Druckschrift wird zu beweisen gesucht, daß die Zünfte den Aufschwung der Gewerbe nicht hindern, daß die Abgrenzung der Arbeit den Gewerbtreibenden weder zum Nachtheile gereiche, noch die Ursache der Verarmung sei, daß die Gesellen- und Meisterstücke bei dem Handwerkerstande nicht überflüssig seien, daß die Herbergen sich wohlthätig und nützlich erweisen, und daß der Reisezwang in unsrer Zeit als unnütz nicht anzusehen sei.

Es werden darin ferner die von den Anhängern der Ge-

werbefreiheit hervorgehobenen Vortheile: die Gewerbefreiheit biete den Handwerkern ein größeres Feld ihrer Thätigkeit dar, sie reiße dieselben durch größere Concurrenz aus ihrem bisherigen Schlendrian, sie erleichtere nach Beseitigung der Meisterstücke die Selbständigkeit ärmerer Gesellen, sie mache die Waaren für die Consumenten billiger und hebe und belebe überhaupt die Geschäftsthätigkeit, bestritten und die Behauptung aufgestellt, daß nach den Erfahrungen in anderen Ländern die Gewerbefreiheit folgende Nachtheile gebracht habe: allgemeine Verarmung, verminderte Consumtion im eigenen Lande, Muthlosigkeit und Gleichgiltigkeit der kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter, ungezügelte Sittenlosigkeit und geringere Arbeit.

Endlich wird als Mittel zur Hebung der Handwerker das festere Aneinanderschließen derselben empfohlen und behauptet: nur durch die Association lasse sich ein günstiges Resultat erzielen, die gesammten Meister einer Innung müßten sich vereinigen, um sich durch gemeinsames Einstehen aller Mitglieder die jetzt nur dem Fabrikbetriebe zu gut kommenden Vortheile zu erwirken, als: billigste Herbeischaffung des Rohmaterials, längerer Credit, Herbeischaffung von Capital, Anschaffung gemeinschaftlicher Maschinen, gemeinschaftlicher Verkauf nach fremden Ländern.

Noch mehr würden sich aber, nach der Ansicht des unbekannten Verfassers, die Innungen heben, wenn die Regierungen folgende Gesetze erließen:

1) alle Gewerbe, welche keine Innung bilden, sind zu veranlassen, binnen Kurzem sich zu einer solchen mit vollständiger Gesellen- und Meisterprüfung zu verbinden;
2) alle um Concessionsertheilung zu einer Fabrik Nachsuchenden sind an die betreffenden Innungen zu verweisen;
3) der bereits im Gange befindliche Fabrikbetrieb des Einzelnen ist höchstens bis zu dessen Tode zu gestatten.

III. Vorgänge in anderen Staaten.

Als dergleichen, welche sich auf das Gewerbewesen beziehen, dürften zu nennen sein:

1.,

daß in Bremen die Bürgerschaft am 29. December 1860 den Antrag auf unbedingte Gewerbefreiheit mit 74 gegen 69 Stimmen angenommen hat;

2.,

daß vom Ministerium von Hannover an die unteren Behörden ein Rescript erlassen worden ist, wonach es vorläufig an der zünftigen Verfassung der Gewerbe festhalten und nur durch Einführung eines provisorischen Systems von Concessionen und Dispensationen nach und nach zur Gewerbefreiheit gelangen will;

3.,

daß das Großherzogthum Oldenburg der nächsten Ständeversammlung einen auf unbedingte Gewerbefreiheit basirten Gesetzentwurf vorlegen wird;

4.,

daß die würtembergische Oberregierung einen auf das Princip der Gewerbefreiheit begründeten Gesetzentwurf beendigt hat, welcher, wenn er annoch der Berathung des Geheimrathes unterlegen hat, der Ständeversammlung vorgelegt werden soll;

5.,

daß sich in Baden die meisten Gewerbevereine, Handelsinnungen und Zunftvorstände, sowie die vier Kreisregierungen, bei Weitem die meisten Bezirksämter, Stadt- und Landgemeinden — im Ganzen 194 gegen 70 Stimmen — für Einführung der Gewerbefreiheit ausgesprochen haben; auch die Handelskammer von Karlsruhe für das reine Princip der Gewerbefreiheit sich erklärt hat;

6.,

daß die preußische Regierung auf Grund von Kammeranträgen mit Erörterungen beschäftigt ist, ob nicht die Verordnung von 1849, durch welche wesentliche Beschränkungen der dort bereits seit 1810 geltenden Gewerbefreiheit wieder eingeführt worden waren, wieder aufzuheben sei;

7.,

daß in Oesterreich die Gewerbefreiheit seit 1860 besteht, in Bayern, Nassau, den sämmtlichen sächsischen Herzogthümern

und in Frankfurt a. M. aber in der Ein- und theilweise bereits in der Ausführung begriffen ist.

Alle diese Petitionen, Schriften und Vorgänge in andern Staaten sind, wie schon bemerkt, höchstens mit Ausnahme der erst ganz neuerdings in einigen Ländern in gewerbefreiheitlicher Richtung geschehenen Fortschritte, Gegenstand nicht blos gewöhnlicher Notiznahme, sondern ernster Prüfung und Würdigung in den sächsischen Kammern gewesen, ehe in letzteren jene, dem Regierungsentwurf zustimmenden, hochwichtigen Beschlüsse gefaßt wurden.

Dies der äußere Entwickelungsgang der im Gesetze vom 15. October 1861 enthaltenen Reformgrundlage unsrer Gewerbeverfassung.

Wenn Jahrzehende langes Zuwarten, Erfahrungen Sammeln und, durch ungestümes Andrängen von Außen unbeirrtes, schrittweises Vorgehen in den vorbereitenden Stadien und bis ins Kleinste sorgfältiges Prüfen, Berathen und Wiederberathen, Abändern und Modificiren in dem Stadium der endlichen Verwirklichung einer wichtigen Regierungs- oder Legislaturmaßregel Bürgschaft zu geben vermögen für deren Opportunität und wirkliches Begründetsein in dem zeitigen Bedürfnisse eines Volkes, in der That, so dürfte diese Bürgschaft dem neuen Gesetze in vollem Maße zur Seite stehen. Auch Das läßt diese seine Entstehungsgeschichte deutlich erkennen, daß es sich bei der Gewerbereform, welcher die gesetzgebenden Factoren sich nun einmal nicht länger entziehen konnten, von allem Anfange herein nicht etwa um blose stückweise Ausscheidung und Erneuerung des Veralteten und um Ergänzung und Sammlung des Lückenhaften und Zerstreuten, gleichsam um einen neuen Fleck auf ein abgetragenes und löcheriges Kleid gehandelt habe, sondern um eine Reform im Ganzen und Großen, um ein nagelneues Gewand. Noch augenfälliger freilich beweist dies Zahl und Inhalt der an die Stände und von den Ständen gekommenen Petitionen und Anträge, welche, wer noch zweifeln möchte, in den Landtagsnachrichten und zwar nicht blos der letztversammelten Kammern,

sondern der ganzen letzten 30 Jahre selbst nachlesen wolle, und welche hin und wieder auch den Weg in die Tagespresse gefunden haben.

Zweite Abtheilung.

Entwickelung der materiellen Gründe für eine gründliche und auf dem Zunftprincipe nicht beruhende Reform der gewerblichen Verfassung.

Aber, zugegeben nun auch, daß Regierung und Stände den Anlaß zur Revision der Gewerbegesetzgebung nicht, so zu sagen, vom Zaune gebrochen haben, zugegeben ferner, daß alle zeitherigen Kundgebungen von Reformwünschen auf eine grundhafte Aenderung und Neugestaltung der alten Gewerbe-Verfassung gerichtet gewesen seien — warum — so hören wir weiter fragen — mußte diese Reform gerade die gute alte Innungsverfassung total über dem Haufen werfen? War denn keine, absolut keine Möglichkeit vorhanden, mit wesentlicher Nachhülfe, Ausbesserung und Accommodirung des alten Systems wenigstens vor der Hand noch auszureichen, und so den Uebergang zur Gewerbefreiheit, statt jählings, allmählich eintreten zu lassen?

Es ist dies die innere, materielle Seite der Sache, die Frage um das Grundprincip des uns hier zunächst beschäftigenden alten und weiter unten zu behandelnden neuen gewerblichen Verfassungssystems.

Wohlan! erörtern wir nun auch diese Frage, nicht zwar von dem allgemeinen theoretischen Standpunkte der Volkswirthschaftslehre, sondern von dem practischen des Gesetzgebers aus, welcher zu beachten hat, nicht, was unter gewissen vorauszusetzenden Verhältnissen überhaupt, sondern was unter gegebenen Verhältnissen, unter Verhältnissen, wie sie in dem von ihm vertretenen Staate sich nach und nach wirklich gestaltet haben, das Zweckentsprechendste, weil für das Gemeinwohl Ersprießlichste, sei.

Es ist nun hierzu vor allen Dingen nothwendig, daß wir unsre gewerblichen Verfassungszustände selbst und zwar zuvörderst das Zunftwesen, als hauptsächlichsten Bestandtheil der zeitherigen Gewerbeverfassung näher in das Auge fassen und, wie solche zu der Stufe, auf welcher sie sich heute befinden, hinauf- oder — herabgestiegen sind, uns, soweit nöthig an der Hand der Geschichte, lebendig vergegenwärtigen.

Nach einer Urzeit, welche weder Städte, noch Handwerke im heutigen Sinne kannte, wo unsre deutschen Altvordern familienweise und nomadisirend bald da, bald dort sich niederließen, jagend und kriegführend, jeder friedlichen Beschäftigung abhold, die Fertigung unentbehrlicher Geräthe, Waffen, Kleider und den Ackerbau den Unfreien überlassend, — nach weiteren Jahrhunderten, in denen die Sitze von Bischöffen, Klöstern und Grafen feste Plätze und Sammelpunkte des Verkehrs zu werden und die Unfreien des platten Landes an sich zu ziehen anfingen, nahm endlich — es mag um das X. Jahrhundert gewesen sein — das deutsche Städte- und städtische Verfassungswesen eine bestimmter ausgeprägte Gestalt an. In und mit ihm hob sich, durch den steigenden Luxus begünstigt, auch die gewerbliche Handthierung, deren Vertreter, obschon anfänglich dem Freien und Mächtigen noch immer dienstbar, sich doch allmählich als ein neues Glied, als freier Mittel- oder Bürgerstand zwischen diese und die Leibeigenen einreihten.

Wie nun die Geschichte deutschen Städtewesens bis hoch hinauf in das Mittelalter zugleich die Geschichte des deutschen Zunftwesens umschließt, so gehören auch bereits jener Wiegenzeit der Städte die ersten Keime der Zünfte an.

Daß Gleich und Gleich sich gern geselle, sagt schon ein uraltes Sprichwort und ein hervortretender Zug im deutschen Volkscharakter ist der Sinn für corporatives Leben und Auftreten. Wie hätte sich nun jenes Sprichwort, wie dieser nationale Zug nicht an Denen bewähren sollen, welche in derselben Stadt dieselbe Handthierung mit einander gemein hatten, dieselben Rohstoffe verarbeiteten, derselben Werkzeuge sich bedienten, und die vor Allem in so Vielem noch von einander lernen und sich wechselseitig Hülfe leisten mußten? Und der

engere Verkehr, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Männer und Väter, wie hätten sie nicht ganz von selbst auch den Weg in das Haus finden, wie nicht zum engeren Anschlusse, zur Verschwägerung der Familien, zur Vererbung der Werkstätten vom Vater auf den Sohn oder Eidam, zur Vereinigung behufs gegenseitiger Unterstützung in Krankheits-, Todes- oder Verarmungsfällen führen sollen? — Allein zu diesen gesellschaftlichen und technisch-wirthschaftlichen, also mehr innerlichen, Begründungselementen der Handwerksverbrüderungen — denn so und keineswegs schon Zünfte oder Innungen werden jene ersten genossenschaftlichen Verbindungen meist genannt — trat noch ein äußeres, politisches, Element hinzu und dies war der Schutz und Trutz, zu welchem die Verwandten eines Handwerks unter sich, und die verschiedenen Handwerke derselben Stadt wiederum unter einander sich zusammenzuthun genöthigt waren gegen die Bedrückungen zweier mächtigen Feinde, des Landadels außerhalb und der Patrizierfamilien innerhalb ihrer städtischen Wohnplätze.

Noch lange aber waren jene Verbrüderungen und Gilden, wie sie auch hießen, wie geschlossen und compact auch schon dastehend nach Außen, doch noch lose und frei, d. h. jedwedem zugänglich, im Innern ohne feste Gliederung und Organisation, ohne Regeln und Gesetze über die Art und Erfordernisse der Handwerksübung. Nur das regelrechte Erlernen des Handwerks und die Umschau im Wandern nach andern Städten und Landen, als zweckmäßige Uebungen zur Gründung der eigenen Werkstatt und des eigenen Herdes, wurden bald — zumal nachdem die Erkenntniß, daß die verschiedenerlei aus dem gleichen Rohmaterial herstellbaren Erzeugnisse nicht wohl alle mit einerlei Werkzeug und von einerlei Hand gefertigt werden könnten, zur Theilung in Gruppen je nach der Art und Herstellungsweise der Gegenstände, mit welchen und zu welchen das allen gemeinsame Rohmaterial bearbeitet wurde, geführt hatte — als nothwendig und wohlthätig erkannt und zur Regel erhoben. So kam das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen mit den mancherlei Attributen einer jeden dieser drei Bildungsstufen auf und bildete gewissermaßen den Grund-

und Eckstein des nachmaligen Zunftgebäudes. Und er stieg bald in gewaltigen Dimensionen empor, dieser stolze Bau. Denn das Wachsen der Städte und ihrer Bedürfnisse, die sich den Handwerken zuwendende und in allerlei Bevorrechtungen derselben bethätigende Gunst des hohen Adels, d. h. der Landesherren, und sonstige zusammenwirkende Ursachen förderten ja mehr und mehr die Zahl und Frequenz der reichlich lohnenden Gewerbe und begründeten den sprüchwörtlich gewordenen goldenen Boden des Handwerks. Allein, sollte dieser goldene Boden dauernd behauptet und ausgebeutet werden, so war — das erkannte man deutlich — zweierlei dringend von Nöthen, höchstmögliche Pflege und Vervollkommnung der Kunst und Geschicklichkeit im Handwerke selbst und ein festerer Organismus der Handwerksvereinigungen im Innern wie nach Außen — jene, um die Möglichkeit fern zu halten, daß Gegenstände des öffentlichen Bedarfs anderwärtig vollkommener als innerhalb des Handwerks und Handwerkssitzes gefertigt werden könnten, dieser, neben anderen Zwecken, hauptsächlich darum, um es als eine der Gesammtheit der Genossen widerfahrende Unbill, nicht als bloße Verdienstschmälerung der Einzelnen unter ihnen, behandeln und bekämpfen zu können, wenn etwa, trotz aller Vollkommenheit der Fabrikate eines Handwerkes und Handwerksortes, der Bedarf davon doch willkürlich aus andern Productionsstätten sollte befriedigt werden wollen.

Erstere, die technische Veredlung des Handwerks, erstrebte man hauptsächlich durch Festsetzung mehrjähriger Lehr- und Wanderzeit, sowie durch Einführung der Gesellen- und Meisterprüfung und Abhängigmachung der sich im Meisterrechte gipfelnden vornehmsten Handwerksrechte von der untadeligen Fertigung des Meisterstücks. Die festere Organisation der Genossenschaften dagegen erzielte man durch Schaffung eines Handwerksregiments mit Repräsentative und Disciplinarbefugnissen, durch Statuirung geschlossener Meisterzahlen, genaue Begrenzung der Arbeitsgebiete, Schutzmaßregeln gegen nicht oder nicht zünftig und schulgerecht gelernte Eindringlinge, Pfuscher und Störer und gegen Uebergriffe von einem Handwerke in

das andere, durch Errichtung von Gesellencassen ꝛc., sowie endlich durch Verbriefung aller aus der Handwerksmitgliedschaft fließenden Rechte und Verbindlichkeiten in geschriebenen Satzungen und Statuten, oder wie sie gemeiniglich genannt werden, in den Specialartikeln der einzelnen Zünfte. Mit diesem Namen nämlich lassen sich nunmehr — wir sind in dem Entwicklungsgange der Gewerbe etwa bis zum dreizehnten Jahrhundert vorgerückt — jene Verbindungen bezeichnen, welche, von dem Staate anerkannt und mit dem Rechte moralischer Personen bekleidet, die regelrechte Betreibung eines gewissen Handwerks unter besonderen Rechtsnormen und dergestalt bezwecken, daß jeder Unbefugte davon ausgeschlossen ist.

Man muß gestehen, daß die Innungen in dem Grade, wie es ihnen gelang, im Einklang mit den Forderungen der Zeit jene wichtigen beiden Lebensbedingungen an sich selbst zu erfüllen, auch über ihre engere Sphäre hinaus Außergewöhnliches geleistet, daß sie in der Förderung der Gesittung, Pflege von Kunst und Wissenschaft, Kräftigung des Bürgerthums, Belebung des Welthandels eine wahrhaft culturgeschichtliche Mission erfüllt, dabei neben der Erzielung immer größern Wohlstands sich zu mächtiger politischer Stellung in dem Organismus der städtischen Verwaltungen, zum Theil bis zur Herrschaft des Regiments der Zünfte, ja selbst nach Außen und Oben hin zu steigendem Ansehn und Einflusse emporgehoben haben, ja mancher Orten und Zeiten sogar bis zu einem Einflusse auf Krieg und Frieden des Reiches. —

Und heute? — —

Einen Sprung über die Wandlungen eines halben Jahrtausends hinweg, von der Wiege bis an das Grab des Zunftwesens bedeutet diese Frage. Und doch hat unter allem Andern, was es aus der Geschichte der Zünfte noch zu erforschen und zu beantworten gäbe, für unsern Zweck nur dies Eine noch Interesse. Denn, nachdem wir jene zwiefache Lebensaufgabe kennen gelernt haben, welche die Innungen um die Zeit ihres ersten Aufkommens sich selbst vorgesteckt hatten, kann bei Erörterung der Gründe, welche gegenwärtig ihr

Ende herbeigeführt haben, nur eben noch die Frage von wirklichem Einfluß sein: Wie stand es in letzter Zeit um die Zünfte, wie um die Lösung jener ihrer wichtigen Aufgaben? Alle Zwischenphasen aber, welche sie durchlaufen haben, um endlich Das zu werden, was sie zuletzt gewesen sind, liegen fernab der Bestimmung dieser Blätter.

Nichts veranschaulicht uns das Wesen der heutigen Zunftverfassung d. h. den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche sie mit sich bringt, einfacher und natürlicher, als die Betrachtung einer Handwerkerlaufbahn in ihrer dreitheiligen Stufenfolge.

Der der Schule entwachsene Knabe, gleichviel nun, ob er einmal die Profession, die er ergreift, in ihrem ganzen Umfange selbständig betreiben, oder ob er von allem Anfang herein nur auf einen einzigen, zu ihrem Arbeitsbereiche gehörenden Artikel z. B. auf die den Schneidern zuständige Corsetnätherei sein Fortkommen künftig zu suchen entschlossen ist, ihm liegt, nachdem er einen Lehrmeister — und dieser kann allemal nur ein zünftiger sein — gesucht und gefunden und eine Probezeit hoffnungerregend bei ihm ausgehalten hat, vermöge des Lehr- und Prüfungszwanges zuvörderst ob, sich unter Beibringung verschiedener Legitimationen und Entrichtung gewisser Gebühren bei der Innung aufdingen, d. h. in die Handwerksbücher als Lehrling einschreiben zu lassen und hierauf eine, je nach der Beschaffenheit des Handwerks oder auch seiner Geldmittel, drei- vier- bis fünfjährige Lehre in allen zur Profession gehörigen Arbeiten und Kenntnissen gegen ein Lehrgeld zu bestehen. Nach Ablauf derselben ist als Zeugniß von der erlangten Fertigkeit und Geschicklichkeit das sogenannte Gesellenstück von ihm anzufertigen. Der solchergestalt Geselle gewordene Lehrling darf jedoch von der sich angeeigneten Geschicklichkeit weder auf eigene Rechnung durch Arbeiten um's Lohn oder auf den Verkauf, noch auf Rechnung Andrer, die nicht selbständige Mitglieder der Innung sind, zu welcher er sich bekennt, Gebrauch machen, sondern er hat damit nur das Recht erlangt, bei Meistern dieser seiner Zunft und unter deren Aufsicht und Leitung und Einhaltung gewisser Ord-

nungsvorschriften gegen zu vereinbarendes Lohn Arbeit zu nehmen, so wie im Erkrankungsfalle auf Kosten der Gesellenverpflegungscasse, in welche er dagegen während seiner Gesellen- und Arbeitszeit fortlaufende Leistungen zu entrichten hat, so weit er selbst hierzu nicht vermögend, unentgeldlich verpflegt und unterstützt zu werden. Doch der sich fühlende Jüngling strebt vielleicht nach Höherm, ja nach dem Höchsten, was es für ihn zu erreichen giebt, nach dem Meisterrecht. Um sich zu solchem künftig melden zu können, muß er eine mehr-, meist dreijährige Zeit wandern, d. h. wenigstens an einem andern Orte, als seinem Lehrorte, arbeiten. Auf der Wanderschaft selbst hat er vielerlei innungs- und landespolizeiliche Vorschriften zu beobachten, namentlich zu Vermeidung von Gefängniß, Zurückvisirung, ja sogar Einlieferung in ein Correctionshaus vor dem Vagiren d. h. arbeitlosen Umherziehen, Abweichen von der Route und besonders vor dem Betteln, oder sogenannten Ansprechen und Fechten sich zu hüten und die Betheiligung an gewissen Gesellenmißbräuchen zu vermeiden. Findet er nicht in der Behausung seiner Arbeitsmeister Unterkommen, so hat er in der Innungsherberge des betreffenden Orts Quartier zu nehmen. Zurückgekehrt von der Wanderschaft meldet er sich nun, indem er sich über zünftige Erlernung u. s. w. gehörig legitimirt, diese und jene Gebühren und Ehrenausgaben nicht scheut und sonstigen Nebenerfordernissen genügt, zum Meisterwerden bei der Innung, zu welchem Endzweck er ein Meisterstück ohne fremde Beihülfe, wohl aber unter Aufsicht von ab- und zugehenden sogenannten Schaumeistern in der ihm hiezu angewiesenen Werkstatt zu fertigen hat. Das fertige Stück, welches beiläufig oft eben so kostbar, als seiner Unzeitgemäßheit halber schwer an einen Käufer zu bringen ist, wird nun unter Beobachtung mannichfacher Formen von der Innung geprüft und entweder für völlig tüchtig befunden oder verworfen, oder aber auch, und dies in der Regel, in Unwesentlichem bemängelt und erst nach Büßung der wirklichen oder angeblichen Mängel mit Geld approbirt. Hierauf hat der Candidat noch das Bürgerrecht, vermöge dessen allein er das Recht zur wirklichen Ausübung der Profession als

Meister am Orte erlangt, nachzusuchen und erst nach dessen Erlangung erfolgt vor versammeltem Handwerke und offener Lade in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten der eigentliche Meisterspruch durch die Innung, an dessen Stelle bei bereits anderwärts Meister Gewordenen die bloße Einwerbung in die Innung mit oder ohne neue Meisterstücksfertigung tritt.

Das Meisterrecht erst begründet die Mitgliedschaft in der Innung mit ihrem durch Landesgesetze, landesherrlich bestätigte Special-Innungsartikel und Herkommen sorgfältig ausgebildeten Systeme von Rechten und Pflichten theils der einzelnen Innungsmitglieder, theils der Innungsgesammtheit unter sich und gegen Dritte. So darf der städtische Meister beliebig Lehrlinge, weibliche ausgenommen, halten, solche auch mit Maßhaltung zu häuslichen Verrichtungen mit benutzen und strafen, unter Einhaltung der auf Versorgung andrer Werkstätten und sonstige Ordnung abzweckenden Vorschriften nach Belieben Gesellen halten, an den sogleich zu erwähnenden Corporationsrechten der Innung Theil nehmen und bei etwaigem Wegzuge vom Orte das Meisterrecht auf ein Jahr sich vorbehalten, während endlich nach seinem Tode die Wittwe nicht nur auf gewisse Leistungen der Innung bezüglich der Beerdigung u. s. w. Anspruch hat, sondern auch unter gewissen Modificationen das Handwerk selbst fortzubetreiben berechtigt ist. Die Innung, als solche, genießt die Rechte einer staatlich anerkannten, zur Erwerbung und Ausübung von Vermögensrechten autorisirten Gesellschaft mit der Befähigung, sich unter Aufsicht und beziehendlich Mitwirkung der Staatsbehörden und der, insoweit als Organ der Regierung auftretenden, Stadträthe oder der sonstigen Innungsobrigkeiten Gesetze zu geben, zu versammeln, Vorstände und Beamte aus ihrer Mitte zu wählen und eine gewisse Disciplinar- und Strafgewalt gegen ihre Angehörigen zu executiren. Ihre bei Weitem wichtigsten Rechte aber sind die auf den Handwerkskram und auf den Zunftzwang, und wir können es uns und dem Leser nicht ersparen, auch diese, als die hauptsächlichsten Steine des Anstoßes an unsrer alten Gewerbeverfassung, noch kürzlich näher zu betrachten.

Vermöge des Handwerkskrams darf jeder Meister und jede Meisterswittwe ebenso mit eignen, als fremden, beziehendlich auch fabrikmäßig hergestellten Erzeugnissen der Innung am Orte selbst oder auf Messen und Märkten mit Ausschließung aller Nichtinnungsmitglieder, soweit sie nicht ein besonderes Recht hierauf ausdrücklich erworben haben oder, wie die gelernten Kaufleute, der Meß- und Marktfreiheit als allgemeinen Rechtes sich erfreuen, Handel treiben. Vermöge des Zunftzwangs dagegen steht einer Innung, welche man sich in Beziehung auf diesen jedesmal als die eines bestimmten Ortes oder Bezirks — im Gegensatz zu allen außerhalb ihrer stehenden Gesellschaften oder Individuen, ja sogar zur Gesammtheit der Consumenten, zum Publikum — zu denken hat, das Recht zu, Andre, die nicht ihre Mitglieder d. h. die nicht gerade bei ihr Meister sind, von der erwerbmäßigen und selbständigen Betreibung des ihr zukommenden Gewerbes abzuhalten. Dieses Recht, das Innungsverbietungsrecht, kommt daher in Anwendung zunächst gegen solche, welche, obschon nicht Mitglieder der Innung, doch deren Gewerbe zugethan sind, mögen sie nun im Innungsorte oder -Bezirke selbst wohnen, wie Gesellen, Lehrlinge und sogenannte Pfuscher und Störer, oder außerhalb desselben, wie Dorfhandwerker oder Zunftmeister von Nachbarstädten, und es äußert sich diesen verschiedenen Categorien von Betroffenen gegenüber auf verschiedene Weise, indem dieselben theils schlechterdings nicht auf eigne Rechnung arbeiten oder doch nur Flickarbeit verrichten, theils zwar für die Bewohner der benachbarten Städte auf Bestellung arbeiten, aber doch ihre Fabrikate (außer zu Messen und Marktzeiten) nicht zum Verkauf dahin einführen, theils endlich auch selbst die Messen und Märkte nicht beziehen dürfen. Noch wichtiger aber sind die Wirkungen des Zunftzwangs gegen Personen, welche weder zu einer gewissen Zunft als Mitglieder gehören, noch aber auch dem Gewerbe derselben zugethan sind, oder, mit andern Worten, in Bezug auf die Collisionen der verschiedenen Zunftgewerbe unter sich in Ansehung ihres Arbeits- und Handelsgebiets. Dergleichen kommen hauptsächlich vor 1) zwischen Kaufleuten und Handwerkern rücksichtlich des

Handels mit Innungsfabrikaten, und 2) zwischen mehreren Arten von Handwerkern unter sich. Letzternfalls haben sie mehrentheils ihren Ursprung in der Verwandtschaft der Gewerbsarten in Hinsicht auf die Gleichheit oder Aehnlichkeit des Rohmaterials, der Werkzeuge und Zubereitungsmethode, der Bestimmung, Benennung und Form der Fabrikate, und beziehen sich darauf, daß eine oder mehrere Innungen sich die Verfertigung gewisser Arbeiten, den Gebrauch gewisser Instrumente, den Handel mit gewissen Handwerksfabrikaten anmaßen, von welchen eine andere, gewerblich verwandte, Innung behauptet, daß sie ihr ausschließlich, also jener oder jenen ersteren nicht zukommen.

Die Entscheidung darüber nun, ob, wann und welch eine Verletzung der Rechte der einen Zunft durch eine oder mehrere andere in der einen oder der anderen der ebenbemerkten Beziehungen verhangen worden und wie der gestörte Rechtszustand wieder herzustellen sei, beruht, weil positive Landesgesetze meist fehlen, soweit nicht etwa die Specialinnungsartikel der betreffenden Zünfte oder ergangene rechtskräftige Entscheidungen klare Maße geben, auf einer fast in's Unermeßliche gehenden Menge und Subtilität von Distinctionen und Grundsätzen*) und führt nicht selten zu den verwickeltsten und, trotz der je nach Beschaffenheit der Fälle dafür eingerichteten möglichst abgekürzten Verfahrungsweise, nicht enden wollenden oder doch in veränderter Gestalt sich immer und immer wieder erneuernden Innungsprocessen auf Kosten der — Innungscassen.

*) Man vergleiche hierüber: Theorie des Zunftzwangs oder Zunftverbietungsrechts nach allgemeinen deutschen und besonderen königlich sächsischen Rechten und Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunftverfassung. Zwei Abhandlungen, verfaßt von Joh. Dan. Merbach, Rathsactuario zu Leipzig. Leipzig bei F. C. Dürr 1808 — ein Werk, durch welches der erst im heurigen Frühjahr im hohen Alter verstorbene, bis zum Jahre 1850 als Kreisdirector zu Dresden angestellt und auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand noch mit wichtigen administrativen Arbeiten betraut gewesene Verfasser zu seiner Zeit die allgemeinste Aufmerksamkeit erregte und zu dem Mandate, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr. vom 7. December 1810 wesentlich mit Anstoß gab.

Dies die hauptsächlichsten Eigenschaften und Wirkungen der heutigen Zunftverfassung, zu deren Vervollständigung nur noch die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über das Aufhören einer Innung durch Aussterben, Selbstauflösung, oder Aufhebung durch die Staatsgewalt, sowie über den partiellen, d. h. nur in Bezug auf einzelne Personen und Gegenstände eintretenden Verlust der Zunftverbietungsrechte durch freiwilligen Verzicht, durch gesetzliche Entbindung und Exemtionen davon, oder durch Verjährung hinzuzufügen sein würden, wenn solche nicht für den Zweck, um welchen es sich hier und jetzt noch handelt, ohne erheblichen Belang wären.

Die Charakteristik unserer heutigen Verfassung ist nun zwar hiermit nicht abgeschlossen. Doch auch, was wir bisher von ihr, nach der Seite des Zunftwesens hin, betrachtet haben, genügt schon, um prüfen und beurtheilen zu können, ob sie, als etwas Nothwendiges oder doch nur Zweckmäßiges und Wünschenswerthes, die Berechtigung zur Fortdauer in sich trage.

Daß die Fortdauer der Zunftverfassung so wenig, wie ihr Entstehen und bisheriges Bestehen, etwas absolut Nothwendiges, eine Art Staatsnothwendigkeit sei, darüber herrscht wohl kaum ein Zweifel.

Schon ihre rechtliche Natur spricht dagegen. Denn sie ist ein exceptioneller, ein Zustand der Ausnahme von der natürlichen Freiheit und Gleichberechtigung Aller. Keine Ausnahme aber kann etwas absolut, von vornherein Nothwendiges sein; sonst wäre sie eben nicht Ausnahme, sondern Regel. Und wer wollte auch wohl im Ernste behaupten, daß der Staat, als die vollkommenste Sicherheits- und Wohlfahrtsanstalt, diesen seinen Zweck nicht zu erreichen vermöchte ohne eine Einrichtung, wonach einer gewissen Kaste von Staatsbürgern mit Ausschluß aller übrigen das Recht zusteht, gewisse Lebensbedürfnisse für die Gesammtheit der Staatseinwohner anzufertigen, — ein Recht, welchem die Verpflichtung der letztern entspricht, jene ihre Bedürfnisse aus keiner andern, als jener alleinberechtigten, Erzeugungsquelle zu befriedigen, auch wenn sie besser und wohlfeiler anderswoher bezogen werden könnten?

Indeß, was nicht absolut, kann darum doch immer relativ, unter gewissen Verhältnissen nothwendig und wenigstens zweckmäßig für den Staat, d. h. so beschaffen sein, daß ohne dasselbe sein Zweck nur unvollkommen erreicht werden würde. Auf die Innungen angewendet, so müssen dieselben unter den ihr erstes Entstehen begleitenden Verhältnissen wohl zweckmäßig gewesen sein, weil außerdem der Staat sie, als eine Beschränkung des natürlichen Freiheitsgebrauchs seiner Mitglieder, ohne wider sein innerstes Wesen zu verstoßen, nicht würde haben aufkommen lassen können. Die Frage um die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer kann daher eben nur die sein, ob die Verhältnisse, unter denen die Innungen entstanden und bestanden, noch heute dieselben, oder andere geworden sind?

Unter einem dreifachen Gesichtspunkte ließen sich, wie wir früher gesehen haben, die Momente auffassen, welche das Entstehen und Wachsthum der Innungen bedingten und begünstigten, unter dem politischen, socialen und technisch-wirthschaftlichen.

Das Schutzbedürfniß gegen Bedrückung inner- wie außerhalb der Städte, ihrer Wohnsitze, welches bei den ungeordneten Rechts- und Sicherheitszuständen der Vorzeit der Staat nicht zu befriedigen vermochte, ließ zuerst die einzelnen Angehörigen derselben Gewerbe zu Gewerbsgemeinschaften und wiederum die einzelnen Gewerbsgemeinschaften zu größeren, die Gesammtheit des Gewerbestandes repräsentirenden, Verbindungen zusammentreten. Die Stadtgemeinden selbst, durch den Stand der Gewerbetreibenden vornehmlich mit in das Dasein gerufen und in Bezug auf Zahl und Ansehen ihrer Mitglieder in ihm gleichsam aufgehend, bedurften zur Erhaltung von Recht und Ordnung einer anordnenden und vollziehenden Gewalt. Wie hätte sie geschaffen werden können ohne die wesentlichste Mitwirkung jenes Standes? Wie hätte aber wiederum dieser Einfluß auf das Gemeinwesen so maßgebend werden und bleiben können, wenn sich die noch verfassungslosen, uranfänglichen Verbrüderungen von Fachgenossen nicht zu in und unter sich selbst fester und mehrseitiger zusammengehaltenen, corporativen

Vereinigungen, Innungen, mit Zwang zur Mitgliedschaft in ihnen, ausgebildet hätten?

Wie nun von Grund aus anders dies im Laufe der Zeit geworden, wie der schützende Arm des heutigen Staates über Person, Eigenthum und die sonstigen Interessen Aller, der Einzelnen, wie ganzer Stände und Corporationen bis zu den geringfügigsten Beziehungen hinab zu wachen im Stande und bereit ist, wie die städtische Verfassung zu einem hohen Grad der Selbstständigkeit und Vollkommenheit sich emporgebildet hat, wie die Gemeinden längst nicht mehr in den Gewerben, sondern diese in jenen aufgehen, dafür bedarf es keines Beweises, und nur zu nahe liegt es, daß auch andere Gründe für die Nothwendigkeit einer obligatorischen, corporativen Gewerbeverfassung, welche von dem politischen Gesichtspunkte aus der Geschichte der damaligen Zeit sich leicht noch entlehnen ließen, nicht weniger, wie jene hauptsächlichen, für die Jetztzeit ihre Bedeutung verloren haben müssen.

Nur wenig anders liegen die Dinge, wenn wir den socialen und wirthschaftlichen Standpunkt des Einst und Jetzt ins Auge fassen.

Den Freien des Mittelalters gehörte der Grundbesitz und die Herrschaft mit allen ihren Vorrechten, den Unfreien und Hörigen u.s.w. die Dienstbarkeit mit allen ihren Ausflüssen, vor Allem die Arbeit, das Gewerbe. In dem Maße, wie jene ihre bevorrechtete Stellung zum vollsten Lebensgenusse steigerten, stieg mit der Nothwendigkeit auch der Werth und die Bedeutung der Arbeitenden, bis sie endlich, der Botmäßigkeit des Adels entrückt und in Städten sich anbauend, selbst frei wurden und das Bürgerthum schufen. Allein innerhalb dieses neuen Standes waren sie um so mehr auf einander selbst angewiesen, wie durch die Gemeinsamkeit der Arbeit, durch die Gemeinsamkeit der Bezug- und Absatzquellen für ihre Rohstoffe und die Erzeugnisse daraus und durch die Schwierigkeit der Handwerkserlernung, so auch hauptsächlich durch den das Heirathen nach außerhalb des eigenen Standes hindernden schroffen Abstand von den Ständen über und unter ihnen. Mußten schon diese Ursachen zu immer engern Verbänden der

Handwerker führen, so vollendete der dem germanischen Wesen schon von Natur eigene Corporationsgeist und der Trieb der Selbsterhaltung das Uebrige. Man sah nur zu bald ein, daß die einzelnen Gewerbe auf das Absatzgebiet ihres städtischen Wohnsitzes und seiner Umgebung beschränkt, durch immer neuen Zudrang zu ihnen übersetzt, d. h. außer Verhältniß zu dem Bedarf dieses Absatzgebietes gesetzt und dadurch beeinträchtigt werden müßten, wenn die Zahl derer, die sie betreiben dürften, nicht geschlossen, das Arbeitsgebiet nicht begrenzt, die Rechte innerhalb der Genossenschaften nicht abgestuft und der Uebertritt in die nächsthöhere Stufe nicht an gewisse Vorbedingungen geknüpft würde. Aber man begriff auch zugleich, daß alle diese Schutzwehren des Sonderinteresses früher oder später hinfallen müßten, wenn nicht auch qualitativ immer Vollkommeneres, dem sich läuternden Geschmacke Genügendes, geleistet würde, und darum führte man das Lehr-, Wander- und Prüfungswesen ein, und schuf Organe, welche das strenge Festhalten an diesen Einrichtungen zu überwachen, die Gesammtinteressen der Gewerbscorporationen nach Außen wahrzunehmen und zu vertreten, und Uebertretungen der Handwerksregeln und Gesetze im Innern zu verhüten und zu rügen hatten. So war in der That der Auf- und Ausbau der Zunftverfassung auch auf der Grundlage der technischen Veredelung und der gesellschaftlichen Festigung der Gewerbe nicht blos etwas an sich Zweckmäßiges, sondern, im Lichte jener Zeit betrachtet, sogar ein Product der Nothwendigkeit. Ja, er förderte selbst das Wohl des Staats, dessen Sitten- und Culturzustände die Gewerbe hoben und für dessen Integrität sie in Kriegszeiten sogar als bewaffnete Hilfsmacht eintraten. Und darum ließ dieser ihn auch nicht nur geschehen, sondern er begünstigte ihn sogar durch allerlei Privilegien und Concessionen, die er den Innungen nach und nach einräumte.

Wie viele und wichtige von diesen Factoren der Organisirung und Monopolisirung der Gewerbe der Zeitenlauf hinweggeräumt habe, wird Jeder sich leicht selbst sagen können. Einzelne freilich sind geblieben und noch heute wirksam. Denn noch ist der Sinn für corporatives Wesen in dem Volke und

Handwerkerstande mächtig und gemeinnützigen Einrichtungen förderlich, noch gibt es eine Gemeinsamkeit der Interessen des Arbeiterstandes, ein instinctartiges Verlangen nach Eintritt in die Lehre und Umschau in anderen Werkstätten; denn — auch jetzt fällt ja kein Meister vom Himmel, sondern aller Anfang ist schwer, und das Lernen und Helfen muß dem Können und der Selbstständigkeit, das Gehorchen dem Befehlen vorangehn, wie zu allen Zeiten.

Um so weniger würde daher heutzutage, bei der fortdauernden Bedeutsamkeit solcher Hebel der alten Zunftverfassung, deren Aufhebung, ja nur deren wesentliche Andersgestaltung ohne Weiteres zur brennenden Frage haben werden können, wenn, ja — wenn ihr Entwicklungsgang ein nach der zu seiner Zeit verfolgten, doppelten Richtung hin gleichmäßig fortschreitender gewesen wäre. Allein, das ist es eben. Fortgeschritten wohl — das ist nicht zu leugnen — fortgeschritten und hinaufgestiegen auf den Höhepunkt aller Vervollkommnungsfähigkeit ist man — in der egoistischen Pflege der lucrativen Interessen des Gewerbstandes, in der Ausbeutung seiner althergebrachten Bannzwangs- und Sonderrechte aller Art, in der Erschwerung des Eintritts in die Innungen und Anderem mehr. Wer noch zweifeln möchte, gehe auf die Rath- und Amthäuser und durchblättre die Wanderbücher, die Acten über zahl- und endlose Innungsprocesse, die Bände voll Beschwerdeschriften über Meisterrechtsverweigerung, die Rügen der Stadt- gegen die Landmeister und die unzünftigen Pfuscher und Störer. Doch wo blieb die Lösung jener zweiten Aufgabe, die Pflege der inneren Bildungsfähigkeit, die intellectuelle Hebung des Gewerbes, wo die Sorge für Heranziehung zeitgemäß tüchtiger Standesgenossen? Im Allgemeinen wird freilich zugegeben werden müssen, daß in Bezug auf eigentliches Handwerksgeschick der Gewerbetreibende von heute es in seinem Fache weiter, ungleich weiter, als der in der Vorzeit gebracht habe, daß er auch einer höheren Gemeinbildung sich erfreue. Aber was haben die Innungen für die specifische Vorbildung des jungen Handwerkers gethan? Haben sie mit Rücksicht auf die großen Fortschritte der Elementarbildung in

den Volksschulen, auf die vermehrten Anstalten und Mittel zur allgemeinen Fortbildung und die hierdurch gehobene Lernfähigkeit der Lehrlinge, auf die Vervollkommnung des Werkzeugs, auf die die Handthätigkeit vielfach ersetzende Maschine vielleicht die Art und Dauer der Lehre verändert, an der mechanischen Abrichtung für die nothwendigsten Kunst- und Handgriffe etwas abgebrochen, um es der Bildung des Formen- und Geschmacksinns, der Materialien- und Waarenkunde, der Erlernung des Nothwendigsten aus den dem Handwerk zunächst liegenden künstlerischen und wissenschaftlichen Bereichen zu Gute gehen zu lassen, vielleicht sogar Handwerks- und Industrieschulen gegründet? Nein! Mit äußerst geringen Ausnahmen in letzterer Beziehung, welche indeß nur theilweise auf Rechnung der Innungen kommen, ist noch Alles beim Alten; ja die Lehre wird in vielen Fällen, ohne an innerem Gehalte zu gewinnen, in eigennütziger Absicht wo möglich noch verlängert und zu hauswirthschaftlichen und dergleichen Zwecken gemißbraucht, der Besuch von Sonntagsschulen, wo solche, meist vom Staate und Vereinen unterstützt, bestehen, verhindert oder erschwert, und nur in einem Stücke huldigt man hier und da einer Neuerung, aber in einem, wo es am wenigsten nöthig wäre, — es ist die Zucht und Ordnung in Haus und Werkstatt des Meisters, jenes schönste Kleinod der Altväter, an welcher man rüttelt, indem man Lehrlinge und Gesellen außer dem Hause des Meisters wohnen und schlafen, ja sogar arbeiten läßt.

Wir fragen weiter: Welch' ein Umschwung muß durch die Eisenbahn in das Wanderwesen gekommen sein, wie muß der Zweck vieljährigen Wanderns jetzt schon durch kurze Instructionsreisen nach dem einen oder anderen Hauptrepräsentationspuncte eines Industriezweiges erfüllt werden, wie in Folge der deutschen Zollvereinigung, der wichtigsten neuen Erfindungen, der veränderten Verkehrsmittel, des großen Einflusses der Naturwissenschaften auf die industrielle Production, die ganze Betriebsweise, die Eintheilung und Abgrenzung der einzelnen Gewerbe und Gewerbsgruppen allmälig eine total andere, vom Geiste freier Bewegung durchwehte geworden

sein? — Nichts von alle dem! Trotz der Fortschritt athmenden Anträge, Berichte, Reden und Beschlüsse in den Gewerbvereinen und trotz der noch lauter als diese, zum Fortschritt, zur Nacheiferung drängenden großen Auslandsindustrie — in den Innungen selbst fast durchweg noch Erstarrung in alten Formen und Satzungen, und in der Technik, der höhern wenigstens, Stillstand! Stillstand aber, von dem ja schon das Sprichwort sagt, daß er Rückschritt sei, Stillstand in einer einzigen Region des täglich wachsenden Culturlebens eines Volkes ist nicht zweckmäßig und nicht wünschenswerth, und hat deshalb keine Berechtigung zur Fortdauer.

Doch fassen wir, um ein Gesammtbild unserer vaterländischen Gewerbeverfassung zu bekommen, neben den Zunftgewerben nun noch die freien oder unzünftigen Gewerbe näher ins Auge.

Leider freilich wird dadurch das Urtheil über die Unvollkommenheit und Unzweckmäßigkeit unserer industriellen Gesammtzustände eher verschärft als gemildert. Denn, ob der Grund, warum die zahlreichen, ja vielleicht an Zahl überwiegenden unzünftigen Gewerbe, — um deren zunächst zu gedenken, — sich zu Zunftgewerben nie ausgebildet oder doch in früher Zeit schon von ihnen losgemacht haben, in der leichteren Erlernung ihres Betriebs, in ihrem nur vereinzelten Vorkommen, oder darin liege, daß sie mit ihren Stoffen und Erzeugnissen ein Product der Neuzeit sind, auch wohl eine mehr künstlerische oder wissenschaftliche, als handwerksmäßige, Behandlungsweise erfordern, — immerhin wird dadurch so viel bewiesen, daß die Zunftform als die wirthschaftlich richtigste und vollkommenste für die Uebung dieser Gewerbe entweder nie gegolten, oder zu gelten längst aufgehört hat. Und haben sie ihre Zunftlosigkeit etwa zu beklagen, siechen sie vielleicht und stehen in geringerem Ansehen als die Zunftgewerbe? Nichts weniger, als Dies. Sie bestehen und gedeihen, ja sie haben sich zum Theil zu höherer Blüthe entfaltet, als jene, und haben dies vermocht trotzdem, daß der Dunstkreis des Zunftthums ihnen die Lebensluft zu verdicken trachtet. Denn die Sphäre ihrer freieren Bewegung — und darin

liegt eben auch ihr wunder Fleck — ist keineswegs eine unbegrenzte, sondern jedes Hinausgehen über dieselbe ist leicht geeignet, die Kriegserklärung einer ehrsamen Zunft zu provociren.

Und nun erst jene umfangreichen Gewerbsgebiete, denen Sachsen neben den Ehrenplatz, welchen es unter den gewerbtreibenden Nationen der Erde einnimmt, auch seinen Wohlstand mit zu danken hat, die Fabrik- und Hausindustrie. Meist in Stoffen arbeitend und Erzeugnisse liefernd, welche recht eigentlich in das Bereich der Zunftgewerbe gehören und ehedem wirklich gehört haben, sind die Fabrikgewerbe thatsächlich doch frei von den Hemmungen des Zunftsystems. Ist vielleicht diese Freiheit das Ergebniß einer naturgemäßen Umwandlung, einer allmählichen Abstreifung der früheren Gebundenheit? Keineswegs. Nicht den Innungen, nicht ihrem wachsenden Verständniß der Zeitanforderungen danken wir den Ursprung der Fabriken, sondern der Intelligenz und Energie Einzelner, der Macht der Gesammtverhältnisse und der Einsicht der Staatslenker. Klare Köpfe begriffen frühzeitig, daß complicirtere, z. B. auf der Verbindung von Eisen-, Holz- und Ledertheilen beruhende Industrieerzeugnisse, wie Wagen, Maschinen und dergleichen, schneller, besser und zugleich billiger in einer einzigen großen Werkstatt, die unter einer Leitung die verschiedenen Arbeiter in jenen Materialien vereinigt, müßten hergestellt werden können, als wenn das in der Werkstatt des einen Handwerkers angefangene Stück dann in der eines zweiten und dritten um je einen Bestandtheil vermehrt und vielleicht erst nach wiederholtem Reihezug durch alle betheiligte Werkstellen zu einem fertigen Ganzen gestaltet würde. Es leuchtete ein, daß nur im Wege der fabrikmäßigen und der Massenproduction vieler Artikel und des Großhandels mit ihnen, bei möglichster Theilung der Arbeit und Verwendung billigerer, weil unzünftiger, ja selbst weiblicher und kindlicher Arbeitskräfte, der drohenden Concurrenz arbeitsfreier Auslandsstaaten wirksam entgegengetreten, der Nationalwohlstand erhalten und gefördert und das gesunkene Ansehen des Handwerksstandes, dem Handel, der Kunst und Wissenschaft

gegenüber, wieder gehoben werden konnte. Aehnlich stand es mit den hausindustriellen Gewerben der Weberei, Wirkerei, Stickerei, Holzdrechselei, Instrumentenfabrikation u. s. w., denen die Aufgabe der Ernährung ganzer dichtbevölkerter Landestheile fast allein zufiel. Allein so rationell und volkswirthschaftlich richtig diese Arbeits-Emancipationsbestrebungen auch von Haus aus waren, die Macht des Zunftzwangs mit allen seinen selbstsüchtigen Auswüchsen, sie wäre größer gewesen und würde sie sicher im Keime erstickt haben, wenn nicht die Regierung des Landes, welche ja eben so den Beruf, wie die Gewalt hat, neben den Sonderinteressen gewisser producirenden auch das Gesammtinteresse der consumirenden Bevölkerungsclassen und des Gemeinwohls zu wahren, der Intelligenz jener höher strebenden Industriellen durch reichliche Ausübung eines Rechtes, in welchem man den, gewissermaßen zum Grenz- und Grundstein der neuen Gewerbeverfassung gewordenen, Schlußstein der alten gewerblichen Aera betrachten kann, wir meinen des Concessions- und Dispensationsrechtes, zu Hülfe gekommen wäre, indem sie Concessionen zu Fabrikanlagen bewilligte, ganze Gewerbe für frei erklärte und sonstige Begünstigungen und Ausnahmen von den strengen Zunftvorschriften im Dispensationswege beliebte. So bildete sich nach und nach ein vollständiges System von Maßnahmen aus, welches namentlich auch in Bezug auf den Ein- und Uebertritt in die verschiedenen Befähigungsgrade durch Dispensationen von den Lehr-, Gesellen- und Wanderjahren u. s. w., der jungen Generation der zünftigen Handwerker und nicht minder, durch Einführung und Erweiterung des Gewerbe- und Handelsbetriebs auf dem platten Lande, der gegen die Städte lange vernachlässigten ländlichen Bevölkerung mit zu Gute kam. Freilich konnte dasselbe, wenn schon noch so umsichtig und rücksichtsvoll gehandhabt, doch dem Vorwurf nicht ganz entgehen, daß es in die einmal noch zu Recht bestehenden Innungsgerechtsame mitunter gewaltsam eingriff und daß die ihm folgenden Behörden, in Ermangelung allgemeiner leitender Gesichtspunkte und Grundsätze und immer nur an das Bedürfniß des speciell vorliegenden Falles sich haltend, jenes innigen Vertraut-

seins mit den einschlagenden concreten Verhältnissen entbehrten, welches eben zu gewissenhafter Abwägung des Bedürfnisses so nöthig ist und welches doch bei außerhalb der gewerblichen Kreise Stehenden nicht jedesmal in der zu wünschenden Maße vorhanden sein kann.

Dies die Charakteristik der Zustände unseres heutigen Gewerbelebens im Gegensatze zu seinen ersten Anfängen. Es erübrigt noch ein Blick auf die Gesetzgebung, unter deren Herrschaft sie sich gebildet haben.

Die Einleitung zu dem „Entwurf einer Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1857" sagt darüber: „Noch immer bilden, abgesehen von einzelnen noch mehr veralteten und kaum zur Anwendung gelangenden älteren, auf einzelne Gewerbe bezüglichen Mandaten, *) die Erledigung der Landesgebrechen vom 23. April 1612, der Titel XXI der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, die Mandate über die Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 19. Oct. 1731, und vom 18. September 1772, die Generalinnungs-Artikel vom 8. Jan. 1780, die Erläuterung dazu vom 14. Jan. 1783 und das Mandat vom 7. December 1810, die Abstellung einiger Innungsgebrechen betreffend, die einzigen gesetzlichen Grundlagen unsrer Gewerbeverfassung und von allen spätern Versuchen der gewerblichen Gesetzgebung ist nur das Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Ausführung gelangt. Ueber Hausir- und Marktwesen, über Mühlenwesen, über Baugewerken besitzen wir eine große Anzahl, nur zum Theil der neuern Zeit angehörige und die neueren Verhältnisse berücksichtigende, über Fabriken, Handel und Hausindustriegewerbe so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen."

---

*) Vergl. G. F. Herold's: Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. Nach den im Königreiche Sachsen gültigen Gesetzen zusammengestellt. 2. Aufl. Leipzig 1831. Dort finden sich von den aus dem Jahre 1482—1840 herrührenden Mandaten, Generalverordnungen und Gesetzen mit Weglassung der von rein temporärer und transitorischer Bedeutung nicht weniger als 58 als solche, welche zur Zeit noch practische Anwendbarkeit haben, beilagsweise abgedruckt.

Fürwahr schon die Ueberschriften jener ältern Ordnungen und Mandate sind bezeichnend genug. Zeigen sie doch fast durchweg auf nichts Andres hin, als auf Gebrechen, Mißbräuche, Lücken. Was läßt sich da von ihrem Inhalte wohl Besseres erwarten, als eitel Flickwerk, als temporäre, legislative Nothbehelfe und vereinzelte polizeiliche Repressivmaßnahmen gegen die zahl- und maßlos aufwuchernden Beschränkungs- und Absperrungsgelüste der Innungen, welche zum Theil wohl auch in ihren landesherrlich, glücklicherweise aber nicht ohne Vorbehalt des jederzeitigen Mehrens, Minderns und Wiederaufhebens bestätigten Specialartikeln gehegt und gepflegt worden waren. Eine rühmliche Ausnahme hiervon bildet nur das seiner Zeit wirklich neugestaltend und energisch in das vorhandene Chaos eingreifende, doch auch seinerseits schon längst wieder vom Zeitenrad überrollte Mandat von 1780 *). „Sind nun — so fährt deßhalb jene Einleitung des Entwurfes von 1857, um die endliche Bearbeitung einer Gewerbeordnung zu rechtfertigen, weiter fort — die ältern umfassendern Gesetze in ihrer Beschränkung auf die eigentlichen Zunftgewerbe weit entfernt, vollständig zu sein, haben sich selbst in Bezug auf diese Gewerbe die technischen und Verkehrsbedingungen wesentlich verändert, so ist es erklärlich, daß die Regierung stets genöthigt war, die Lücken durch Verordnungen oder bloße Verwaltungsgrundsätze, wie sie Erfahrung und Bedürfniß ausbildete, durch ein System von Concessionen zu ergänzen, andrerseits aber

*) Sein Eingang lautet, wie folgt: „Was maßen aus denen ... Uns eingesendeten Privilegiis und Articuls-Briefen derer Handwerkszünfte und Innungen so mancherlei bei ernannten Zünften und Innungen annoch obwaltende Mißbräuche, Mängel und Gebrechen wahrzunehmen gewesen, daß Wir, zu deren Abstellung und Erreichung Unsrer auf Beförderung des Nahrungsstandes gerichteten Landesväterlichen Absicht, für nöthig erachten, bei sämmtlichen Innungen der Künstler, Professionisten und Handwerker eine, soweit es thunlich, durchgängig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landesgesetze und sonstige gute Ordnung sich gründende Verfassung einzuführen, zu welchem Ende Wir die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten derer Lehrherrn oder Meister, auch Diener oder Gesellen und Lehrlinge in nachstehende Articul zusammen fassen lassen."

die Härten der alten Gesetzgebung durch Dispensationen zu mildern, um nur einigermaßen Beweglichkeit in das gewerbliche Leben zu bringen und einer Industrie, welche der dichten Bevölkerung des Landes entsprechend, große Zahlen von Arbeitern zu beschäftigen bestimmt und nach allen Seiten hin der Mitbewerbung ausgesetzt ist, die Existenz zu ermöglichen. Dieses System, wenn es auch nach der einen Seite hin allenfalls ausgereicht hat, muß jedoch bei dem Mangel allgemeiner leitender Normen mannigfache Uebelstände mit sich führen und ist auch bei Weitem nicht in allen Fällen genügend, gerechten Anforderungen Genüge zu leisten, wenn man sich nicht über jede gesetzliche Vorschrift hinwegsetzen will." —

Dreierlei ist es, was wir in Beantwortung der uns oben gestellten Fragen durch das Bisher Gesagte bewiesen zu haben hoffen dürfen, nämlich erstens, daß die dringendsten äußeren Anlässe vorgelegen haben, um sich endlich mit einer Reform, und zwar nicht mit einer nachhelfenden und ausbessernden, sondern mit einer durchgreifenden, radicalen Reform unsrer Gewerbeverfassung zu beschäftigen; zweitens, daß zu diesen äußeren Anlässen auch die, im Wesen dieser bisherigen Verfassung selbst liegenden, wichtigsten innern Gründe für jene durchgreifende Reform hinzutreten, und drittens, daß eine etwaige Reform auf der Grundlage des beizubehaltenden Zunftprincips mit dem neben ihm bestehenden Concessions- und Dispensationssysteme eine wahre und wirkliche Reform eben nicht gewesen sein würde.

Nothwendig und segenbringend in grauer Vorzeit, aber in der Zwischenzeit Fortschrittvergessen in wirthschaftlicher, überbildet in gesellschaftlich corporativer Richtung, und darum in der Jetztzeit unnütz, ja unheildrohend, auch von der Macht der Verhältnisse bereits viel durchlöchert, — Jenes war und Dieses ist unsre vaterländische Gewerbeverfassung, — so und nicht anders gestaltet sich der Totaleindruck, mit welchem wir von den vorstehenden Betrachtungen scheiden, und von welchem durchdrungen auch die Regierung endlich mit ernstem Willen an das Reformwerk hinantrat.

Dritte Abtheilung.

Gründe gegen Reformprojecte auf andrer Grundlage als der des Princips der Gewerbefreigebung.

Und was that nun die Regierung auf diesem endlich betretenen Wege zur Bessergestaltung jener mißlichen Verhältnisse?

Man sollte meinen, bei ihrem klaren Einblick in Ursache, Wesen und Folgen derselben hätte sie sofort in dem, dem neuesten vorangegangenen, aber nicht bis zur Vorlage an die Stände gelangten Gewerbeordnungs-Entwurfe von 1857 den gänzlichen Bruch mit der Zunftwirthschaft und die Freierklärung des Gewerbes zum alleinigen Ausgangspunkt nehmen müssen. Sie hat es nicht gethan. Obschon, damals wie heute erkennend und anerkennend, „daß die Gewerbefreiheit technisch und selbst, jeden Gewerbtreibenden für sich nach den ihm gebotenen Chancen betrachtet, wirthschaftlich das Meiste leistet", *) und obschon mit Bestimmtheit voraussehend, „daß Sachsen künftig fast ringsum von Staaten umgeben sein werde, in denen Gewerbefreiheit herrscht und trotz aller Versuche einzelner Modificationen herrschen wird," **) und die Unmöglichkeit einer Abschließung gegen Verkehr und Handel mit denselben begreifend und würdigend, hat sie sich gleichwohl für die sofortige Gewerbefreigebung zu entscheiden in dem Entwurfe von 1857 nicht vermocht.

Nun war zwar besonders aus politischen Gründen und conservativen Kreisen auch der Vorschlag einer Revision der Gewerbeverfassung und Purificirung des bisherigen Zunftsystems im Sinne der Kräftigung und Wiederherstellung desselben in aller Strenge, Beseitigung des ländlichen Gewerbebetriebs, des Fabrikwesens u. s. w. als einziges Mittel

*) Entwurf e. Gw.-O. v. J. 1857. S. 6.

**) Ebend. S. 4.

zur Kräftigung des Bürgerstands, politischer Regeneration des Städtewesens, Verminderung des Proletariats und dergl. wieder mit aufgetaucht und hauptsächlich mit der Bevölkerungsdichtigkeit Sachsens empfohlen worden, welcher ein wirksamer Schutz des Handgeschicks und mühsamen Handwerksfleißes vor der unterjochenden Kraft des Capitals und vor Concurrenz am meisten entspreche. Die Regierung hat sich jedoch auch einem solchen Vorschlage nicht zuneigen mögen, und dies zwar darum nicht, weil die ungeheuern Fortschritte der durch die Naturwissenschaften getragenen modernen Technik, die entwickelten Creditverhällnisse der neuern Zeit, das so fruchtbare System der Arbeitstheilung eine Menge von Mitteln zu besserer und und billigerer Production darbieten, welche der zunftmäßige Handwerker, nach allen Seiten hin an Schranken stoßend, die nicht in der Natur der Sache und der Verhältnisse wurzeln, sondern künstlich jede natürliche Entwickelung durchkreuzen, nur unvollkommen benutzen kann*), weil deshalb und vermöge der vom strengen Zunftwesen unlösbaren Beschränkung in der Wahl der Arbeitskräfte, sowie vermöge der das Betriebscapital der Anfänger unnöthig absorbirenden Meisterstücks- und Einwerbungskosten die Consumtion der inländischen Artikel noch mehr, als leider schon der Fall, vermindert, folgerecht aber der technische Gesichtskreis des Gewerbetreibenden immer mehr verengt, das Fortschrittsstreben und der Erfindungsgeist niedergehalten und der gesammte zunftmäßige Gewerbebetrieb mit Nothwendigkeit dem des gewerbfreien und nun einmal nicht absperrbaren Auslandes zum Opfer fallen müßte**).

Wohl aber schien der Regierung zwischen jenem Entweder uud diesem Oder ein Drittes, die goldne Mitte Haltendes, gegeben zu sein.

*) Entw. v. 1857. S. 8.

**) Eine Vergleichung der Entwickelung der gewerblichen Zustände von Zittau und Görlitz z. B. ist nicht ungeeignet, auf die Wirkungen äußersten Zunftzwangs gegenüber freier Bewegung selbst in Städten und auf die übertriebenen Befürchtungen von Nachtheilen für städtischen Wohlstand aus jener freiern Bewegung einiges Licht zu werfen. S. ebend.

Sie glaubte, neben den schwerwiegenden volkswirthschaftlichen Momenten, welche gegen die Aufrechterhaltung des Zunftsystems sprachen, doch andrerseits in der Richtung auf das Politisch-Sociale hin so vortheilhafte Eigenthümlichkeiten desselben zu erblicken, daß es ihr unverantwortlich schien, die, wenn schon principiell vorzuziehende, Gewerbefreiheit um diesen Preis zu erkaufen. Ein besonderes Gewicht legte sie hierbei auf den „organischen Zusammenhang unter den einzelnen Gewerbtreibenden, welchen die Gewerbefreiheit völlig aufhebe und, indem sie dies thue, nicht allein den Stand der Gewerbtreibenden, als solchen, und damit eines der brauchbarsten Elemente für ein tüchtiges Gemeindeleben politisch fast zum Verschwinden bringe, sondern auch den Boden für Lösung anderer Fragen, namentlich für Errichtung zweckmäßiger Unterstützungscassen für disciplinelle Gewerbegerichte gegen Mißbräuche u. s. w. so ungünstig als möglich gestalten, und den Sinn für Gemeinsamkeit der Interessen nur da nicht vernichten, wo ein reges politisches Leben und ein in der Bevölkerung herrschender Geist freiwillige Vereinigungen zu Erreichung gemeinsamer Zwecke erleichtern und an Uebernahme von Lasten und Geschäften für solche Zwecke gewöhnt habe.“*) Als Erfahrungsbeispiel wird hierbei geltend gemacht, daß man in Preußen, nachdem man die dort bereits im J. 1810 eingeführte Gewerbefreiheit zuerst durch Einführung von Prüfungen in Etwas zu beschränken angefangen, bald auch das Bedürfniß gewerblicher Corporationen, gewisser Organe zur Erledigung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, Verwaltung von Unterstützungscassen u. s. w. wieder gefühlt und versucht habe, freiwillige städtische Innungen, Gewerberäthe u. dergl. ins Leben zu rufen.

Um nun eines Theils diese Vortheile einer corporativen Organisation der Gewerbe vor dem Untergange zu retten, andern Theils aber die in ihrer Ausartung begründeten wirthschaftlichen Nachtheile auszurotten, und um gleichzeitig das regellose Concessions- und Dispensationswesen und die

---

*) Ebendas. S. 6.

Organisationslosigkeit der jetzt fast die Mehrzahl bildenden unzünftigen Gewerbe ohne gemeinschaftlichen Mittelpunkt, ohne Disciplin, ohne gemeinschaftliche Kranken- und Armenversorgung u. s. w. zu beseitigen, kam die Regierung auf ein gemischtes System zu, welches sich am Kürzesten als das der Combination der technischen Freiheit mit der socialen Gebundenheit bezeichnen ließe und dessen leitende Grundsätze die Motiven des Entwurfes von 1857 selbst dahin präcisiren: Erhaltung, möglichste Ausdehnung über alle Gewerbe und kräftige Ausbildung des corporativen Wesens unter den Gewerbtreibenden, behufs Erhaltung und Kräftigung des Standes und Beschaffung der Grundlage für gemeinnützige, den Gewerbsgenossen förderliche und die Gemeinde erleichternde Institute, aber andrerseits formelle und pekuniäre Erleichterung des Eintritts in die Corporationen, thunlichste Freiheit in Wahl und Wechsel des Berufs und in der Verwendung der Arbeitskräfte und (unter Beibehaltung gewisser Erfordernisse und Formalitäten des Eintritts in eine Genossenschaft, gewisser Befugnißgrenzen u. s. w.) möglichste Beseitigung der der technischen Vollendung der Producte entgegenstehenden Beschränkungen.*)

Es ist dieser, gleich dem zu dem neuen Gesetze, aus der Feder des Vorstandes der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Ackerbau, Gewerbe und Handel, Geh. Rath und Director Dr. Weinlig hervorgegangene Entwurf vom Jahre 1857, dessen Einzelheiten wir hier auf sich beruhen zu lassen haben und über dessen Oeconomie wir nur mittheilen wollen, daß er auf 215 Druckseiten in Quartformat 296 Paragraphen Gesetzestext mit Motiven umfaßt und daß er die Gewerbe in freie, Polizeigewerbe, Innungsgewerbe (26 in neun große Gruppen vertheilt) und 24 innungsähnliche, sowie in Hausindustrie-, Fabrik- und Handelsgewerbe classificirt, vor weiterem legislativen Vorschreiten damit seiner Zeit in dankbar anzuerkennender Weise der Oeffentlichkeit übergeben und die hierdurch den unmittelbar betheiligten Volkskreisen gebotene Gelegenheit

*) Ebendas. S. 7 u. 11.

zur Meinungsäußerung darüber auch in einem Umfange, wie vielleicht noch bei keinem Gesetzentwurfe vorher, benutzt worden. Denn nicht weniger als 160 einzelne städtische Innungen, 7 Vereine sämmtlicher Innungen in gewissen Städten, 3 ländliche Gemeinderäthe und Gesammtinnungen, 4 Stadträthe, 59 Gewerbevereine, 4 Verwaltungsbeamte und 4 landwirthschaftliche Vereine u. s. w. haben Eingaben und Petitionen in Bezug auf denselben an das Kgl. Ministerium des Innern gerichtet. Der Entwurf, oder doch, ohne specielle Berücksichtigung der sächsischen Sonderverhältnisse, das System desselben ist außerdem auch von der Tagespresse und der volkswirthschaftlichen Literatur*) einer mehr oder minder eingänglichen Beurtheilung unterworfen worden. Endlich aber ist er auch Gegenstand einer sehr speciellen Begutachtung des königlich sächsischen Staatsraths, in Folge allerhöchster Verweisung an diesen, geworden.

In welchem Sinne alle diese einzelnen Besprechungen desselben ausgefallen, davon berichtet mit Ausführlichkeit und gewissenhafter Objectivität der Entwurf eines Gewerbegesetzes vom Jahre 1860 von Seite 122 bis Seite 142, wo er das Gesammtresultat aller derselben dahin zusammenfaßt: „Die organisatorischen Ideen des Entwurfs sind fast allgemein, wenn auch nicht immer aus denselben Gründen, verworfen, oder doch von den Betheiligten in einem ganz anderen Sinne aufgefaßt worden. Dies gilt sowohl von der Durchführung des Corporations- und Genossenschaftsprincips, als von der Einführung der innungsähnlichen Gewerbe, von dem Unterstützungscassenwesen, von den meisten der eine Regelung bisher völlig freier Gestaltung überlassen gewesener Verhältnisse in der Hausindustrie und dem Fabrikwesen bezweckenden

*) Vergl. Zur Beurtheilung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von Dr. H. Bodemer. — Beleuchtung des Entwurfs einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen von Dr. V. A. Meißner. — Weitere mehr oder minder auf den Entwurf von 1857 eingehende Besprechungen finden sich in C. Th. Kleinschrod's Einleitung des Entwurfs einer Gewerbeordnung f. d. K. Bayern, in der Tübinger Zeitschrift, in der Vierteljahrsschrift, im Bremer Handelsblatt v. 1857, in der Sächs. Constitutionellen Zeitung, im „Glück auf!" u. s. w.

Vorschriften. Die sämmtlichen Kleingewerbe halten allerdings an dem Corporationszwange fest, sie fassen aber dabei fast ohne Ausnahme nicht die socialpolitische Seite der Corporationen als Anhalte- und Mittelpunkt einer gesellschaftlichen Entwickelung des Gewerbestandes und gemeinnütziger Bestrebungen, sondern den Schutz gegen Concurrenz als die Hauptsache auf; selbst das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungswesen wird, soviel auch dabei von Hebung des Gewerbestandes gesprochen wird, doch im Grunde vorzugsweise diesem Gesichtspunkte untergestellt. Gerade diejenigen wenig zahlreichen Stimmen aber aus den Kreisen der Kleingewerbe, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß ihr wirthschaftliches Gedeihen, die Aufhaltung ihres materiellen Unterganges, nicht durch Festhaltung der Verbietungsrechte, sondern im Gegentheile durch Aufhebung derselben, durch Gleichstellung Aller rücksichtlich ihrer Befugnisse, erreicht werden könne, verurtheilen den Entwurf am Entschiedensten; sie erwarten von Durchführung des Corporationszwanges nichts und legen keinen Werth darauf; sie glauben vielmehr, daß der Gewerbestand durch die mit der Durchführung der Ideen des Entwurfs verbundenen Umänderungen und Neugestaltungen nur neue Beschwerungen ohne Noth erfahren werde, die man ihm ersparen müsse, da der Uebergang zu völliger Freiheit doch nicht ausbleiben könne."

Der Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer des Landtags von 1860/61 über den neuesten Entwurf urtheilt über den dort einleitungsweise erwähnten Entwurf von 1857 und dessen Standpunkt Seite 4 folgendermaßen:

„Der Entwurf einer Gewerbeordnung von 1857 hatte sich die wohlgemeinte Aufgabe gestellt, einen Uebergangszustand aus den bestehenden unhaltbaren Einrichtungen nach der doch in sichere Aussicht gestellten, immer dringender anklopfenden Gewerbefreiheit zu begründen, mit den bisherigen Anschauungen und Verhältnissen nicht vollständig zu brechen, sie vielmehr durch Entfernung dessen, was offengar am schädlichsten wirkte, und Gewährung dessen, was die Gegenwart

am dringendsten gebot, mit den Anforderungen der Neuzeit zu versöhnen und auf die Gewerbefreiheit vorzubereiten.

Wäre dieser Versuch um ein Jahrzehnt früher gekommen, so würde seine Durchführung nicht in allen seinen Einzelnheiten, die viel zu complicirt und von einer zu eindringlichen Fürsorge für Verhältnisse, die besser ihrer selbständigen Entwickelung überlassen bleiben, durchdrungen waren, in seinen Grundzügen zwar nicht den Beifall vieler zunächst Betheiligten erlangt, aber sicher zu deren wahrem Wohle und zu dem des Landes gereicht haben. Es ist zu beklagen, daß nicht früher in solcher Weise vorangegangen worden ist, denn damit würde verhindert worden sein, daß jetzt mit einem Male ein Sprung gemacht werden muß, der nicht ohne schmerzliche Verletzungen abgehen kann. Jetzt aber kam der Versuch zu spät, er genügte und befriedigte nach keiner Seite hin, Wissenschaft und Praxis erklärten sich gleichmäßig dagegen. Der Entwickelungsproceß in den betreffenden Verhältnissen und Bedürfnissen, auf dessen allmähliches Voranschreiten gerechnet war, ging so schnell vor sich, und es wurde ihm in der Gesetzgebung anderer Staaten so bereitwillig Rechnung getragen, daß der 1857er Entwurf einer Gewerbeordnung antiquirt war, ehe er in's Leben trat. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß das Gutachten des staatsräthlichen Ausschusses, welches einige Zeit nach dem Erscheinen des gedachten Entwurfs denselben beurtheilte, bereits die Nothwendigkeit erkannte, in der Richtung nach größerer Freiheit weiter vorzugehen, daß 1½ Jahr später das Plenum des Staatsraths in seinen Erklärungen jenes Gutachten in derselben Richtung vielfach noch weiter überholte, und daß noch 1½ Jahr später die Staatsregierung die Nothwendigkei erkannte, wenn sie nicht binnen einiger Zeit mit ihrem Gesetz von den Anforderungen der Zeit abermals überholt sein wolle, in der Hauptsache die volle Gewerbefreiheit sofort zu gewähren und auf jedes Uebergangsstadium zu verzichten" und in ähnlicher Weise der Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer Seite 1:

„Endlich nach langem Harren erschien der von der Staatsregierung der Oeffentlichkeit übergebene, von den hauptsächlich

Betheiligten mit Begierde entgegengenommene Entwurf zu einer Gewerbeordnung von 1857, eine Arbeit, in welcher der Wille zu helfen, weil es noth thut, in einer anerkennungswerthen Weise Ausdruck gefunden hat. Er ist ein vom redlichsten Willen, von vorzüglicher Verstandesschärfe und seltener Kenntniß der allgemeinen und speciellen Verhältnisse geschaffenes Werk, welches sicherlich Alle befriedigt hätte, wenn es zehn oder noch mehr Jahre früher erschienen wäre. Durch den gewaltigen Fortschritt der Zeit, in welcher durch eherne Bahnen und Dampfschifffahrt die entferntesten Völker einander näher gerückt und die Ansprüche an Handel und Gewerbe in jeder Hinsicht größer und vielseitiger geworden sind, ist jedoch der im Entwurfe von 1857 von sachverständiger Hand mit so großer Sorgfalt und Gewandtheit aufgeführte künstlerische Bau, durch welchen eine Zwischenperiode zwischen dem Alten und Neuen geschaffen und die Ausgleichung auf minder fühlbare Weise vermitttelt werden sollte, unbrauchbar geworden; und es bleibt, nachdem das Princip der Gewerbefreiheit, welches in England, Holland, Belgien, Amerika, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Dänemark schon lange besteht, auch in deutschen Nachbarländern sich Bahn gebrochen hat, und insbesondere in Oesterreich bereits praktisch in's Leben getreten ist, dem industriellen Sachsenlande, das auf 272 Quadratmeilen über 2 Millionen Seelen zu ernähren hat, geradezu gar nicht Anderes übrig, als einen weiten Schritt vorwärts zu thun, um sich durch nachbarliche Concurrenz nicht überflügeln oder in ein langes Siechthum versetzen zu lassen. Mag auch die vorzunehmende Operation hie und da tief einschneiden in gewohnte Kreise und Verhältnisse, mag auch das Ausziehen des alten Kleides schwer fallen, nach dem Ueberstehen wird — so darf man wohl mit Vertrauen hoffen — ein um so erquicklicheres Wohlbefinden sich ergeben."

Für die Regierung erübrigte nach dieser in der Hauptsache unbeifälligen Aufnahme, welche der Entwurf von 1857, weil Einzelnen zu weit, den weitaus Meisten aber nicht weit genug gehend, von den verschiedensten Seiten her gefunden hatte, nichts Anders, als denselben ohne Weiteres und na-

mentlich unter Verzicht auf dessen Vorlage an die Stände zu den Acten zu decretiren. Und sie that dies in vorzugsweiser Berücksichtigung des staatsräthlichen Gutachtens, welches, obschon damit, daß nicht sofort volle Gewerbefreiheit eingeführt, sondern das Innungswesen innerhalb gewisser Grenzen beibehalten worden, im Principe einverstanden, doch diese Grenzen selbst in vielen und wesentlichen Stücken erweitert, das darin noch nicht ganz über Bord geworfene Concessions- und Dispensationswesen noch mehr beschränkt wissen wollte, überhaupt aber den ganzen Entwurf für zu complicirt, zu viel organisirend und systematisirend und über das Ziel des praktisch Ausführbaren hinausgehend befunden hatte.*)

Es galt, nach Verlassung des bisher betretenen, entweder noch einen anderen Weg der Vermittelung, sei es im Sinne dieses staatsräthlichen Gutachtens oder eines der mannigfach aufgetauchten sonstigen Vorschläge**) aufzusuchen, oder aber sich nunmehr wenigstens ohne weiteres Besinnen der Freiheit der Gewerbe auf Gnade und Ungnade in die Arme zu werfen.

Warum man nach reiflicher Erwägung der Gründe für und wider sich nicht für Ersteres entschieden, in Bezug hierauf möge, um den Leser nicht zu ermüden, die einfache Verweisung auf S. 146 der Mot. zum Entwurf für 1860 um so mehr genügen, als zu den sachlichen Gründen, welche davon abmahnten, auch noch allgemeine Rücksichten der Gesetzgebungspolitik hinzutraten, von so überwiegender Bedeutung, daß sie, auch wenn jene Bedenken leichterer Art befunden worden wären, als es in der Wirklichkeit der Fall, doch sicher allein schon den Ausschlag würden haben geben müssen. Es heißt hierüber a. a. O. S. 147 fg.: „Sodann aber haben sich die äußeren Verhältnisse seit 1857 sehr geändert. Die durch den Entwurf von 1857 und ähnliche Projecte und die gleichzeitigen Anregungen in den Presse herbeigeführten Discussionen der Ge-

*) Ueber die Begründung dieser staatsräthlichen Critik des 1857er Entw. vergl. den Ges.-Entw. von 1860. Landt.-Act. Erste Abth. I. Bd. S. 124 ff. oder Landt.-Mitth. II. K. 1. Bd. S. 41 ff.

**) Vergl. hierüber den Entw. von 1860. ebendas. S. 143 ff. L.-M. ebendas. S. 49 ff.

werbefrage in allen Kreisen haben sehr viel beigetragen, die Ansichten zu läutern, und wenn auch nicht zu zweifeln ist, daß die Stimmen der Corporationen, als solche, jetzt immer noch ähnlich lauten würden wie 1857, so fehlt es doch nicht an Zeichen, daß unter den Gewerbtreibenden eine freiere Ansicht sehr viel Eingang gefunden hat. In den wissenschaftlichen Kreisen ist ohnehin fast Einstimmigkeit darüber, daß Gewerbefreiheit unvermeidlich sei. Für Oesterreich ist die Frage gesetzgeberisch im Sinne fast völliger Freiheit entschieden worden, andere Staaten haben den Schritt theils nachgethan, theils wird es immer deutlicher, daß man fast überall ähnliche Richtungen einschlagen werde, wenigstens an ähnliche Schritte, wie der diesseitige Entwurf von 1857, nicht mehr denke. Auch in Preußen beginnt man an der Beseitigung der Beschränkungen von 1849 zu arbeiten oder doch deren günstige Wirkung in Zweifel zu stellen."

„Für den Weiterblickenden kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, in welcher Richtung sich die Gewerbegesetzgebung der deutschen Staaten in den nächsten Jahren bewegen, und daß, wenn an eine Uebereinstimmung der deutschen Gewerbeverfassungen, welche von großem Werth wäre, gedacht werden soll, der Vereinigungspunkt schon darum lediglich in der Freiheit zu finden sein wird, weil über das Maaß und die Art der beizubehaltenden Beschränkungen, besonders nachdem einige Staaten schon die Gewerbefreiheit eingeführt haben, nie ein Einverständniß erzielt werden kann."

„Es stellt sich damit Alles, was man jetzt thun kann, ohne auf Gewerbefreiheit überzugehen, von vorne herein als eine Uebergangsmaßregel dar, welche der definitiven bald wird Platz machen müssen, da wohl der eifrigste Vertheidiger der Zünfte nicht behauptet, daß sich Sachsen mit einer beschränkten Gewerbeverfassung völlig isoliren kann. Wenn nun aber jene Aenderung der Gewerbeverfassung mit Störungen und Eingriffen verbunden sein muß, so drängt sich mit überwiegender Schwere jetzt das Bedenken auf, ob man nun auch

dem Gewerbestande die Störungen zweier rasch hintereinander folgender Uebergangsperioden zumuthen könne."

„Dies Alles zusammengenommen hat die Staatsregierung zu dem Entschlusse führen müssen, auch den durch das Gutachten des Staatsrathes vorgezeichneten Weg zu verlassen und sich sofort dem Principe der Gewerbefreiheit zuzuwenden." —

Und somit hätten wir auch die Beantwortung der zweiten uns oben (S. 10) gestellten Fragen: ob die Regierung bei der nicht länger zu beanstandenden Radicalreform unserer Gewerbeverfassung gerade zu der äußersten Maßregel, der völligen Gewerbefreigebung, zu verschreiten durch die Umstände genöthigt gewesen sei? im bejahenden Sinne gefunden.

Sehen wir nun dem, aus so langjährigen Vorarbeiten und aus so überaus gründlichen Berathungen endlich hervorgegangenen neuen Gewerbegesetze, dieser Schreckgestalt für noch Manchen, selbst etwas schärfer ins Gesicht, indem wir in der folgenden Abtheilung das Princip, auf welchem es beruht, und die aus diesem sich ableitenden Hauptgrundzüge des Gesetzes genauer betrachten, um damit zugleich den einzig geeigneten Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus in der fünften und letzten Abtheilung unserer Betrachtungen die wesentlicheren Bedenken zu prüfen und zu würdigen sein werden, welche noch jetzt gegen das Gesetz und seine weitgreifenden Consequenzen geltend gemacht zu werden pflegen.

Vierte Abtheilung.

Das Princip der Gewerbefreiheit, als Grundlage der neuen Gewerbeverfassung, seine rechtsphilosophische Begründung, Tragweite und Begrenzung in dem Gesetze vom 15. October 1861.

Es ist, wie öfter bemerkt, nicht Aufgabe dieser Schrift, von theoretischen Standpunkten aus die Berechtigung nachzuweisen, mit welcher die Gesetzgebungspraxis der Gegenwart zur Gewerbeemancipation hinneigt. Dennoch werden wir uns,

ehe wir an die nunmehr noch zu lösende Aufgabe einer Charakteristik des neuen Gesetzes selbst herantreten, einer kurzen Vertiefung in den

Rechtsbegriff und Rechtswerth der Gewerbefreiheit,

als des Princips, von welchem das Gesetz, im Unterschiede von der gewerblichen Gesetzgebung der Vergangenheit, getragen wird, kaum entschlagen dürfen.

Hat man unter dem bisher geltend gewesenen Systeme der Gewerbebeschränkung den Zustand der Abhängigkeit des Rechts zum Gewerbebetrieb von zahlreichen und erschwerenden Bedingungen und Voraussetzungen zu verstehen, so begreifen wir dagegen unter der Gewerbefreiheit den Zustand, vermöge dessen in der Regel der Betrieb eines jeden Gewerbes Jedem freisteht, oder negativ ausgedrückt, vermöge dessen der Gewerbebetrieb in der Regel keinerlei Beschränkungen unterliegt. Beide Systeme haben nun Eins mit einander gemein — sie repräsentiren beide einen Rechtszustand; denn sie waren und sind nur möglich kraft des Willens der zum Entscheid darüber, was Rechtens im Staate sein soll, jeweilig berufenen Gewalten. Insoweit wird daher auch von einer virtuellen Verschiedenheit zwischen dem alten und neuen System, trotz der gewaltigen inneren Gegensätze beider, nicht wohl die Rede sein können. Allein, nicht jenes Aufgehen in, nicht der Einklang mit den zeitweiligen und darum wandelbaren Rechtsanschauungen des Gesammtwillens, als etwas mehr Formales, Relatives, wohl aber die größere oder geringere Uebereinstimmung mit den, vor dem Richterstuhle der reinen Vernunft und nach den ewig unveränderlichen Gesetzen des Nachdenkens über die Natur menschlicher Dinge dem Menschen, als solchem, zuzuerkennenden Rechten, die Uebereinstimmung also mit den absoluten Rechten des Menschen ist es, welche den positiven Gesetzen und Einrichtungen im Staate ihren größeren oder geringeren Werth verleiht. Und in diesem, dem rechtsphilosophischen Sinne wird, weil von zwei, einander

ablösenden und auf fast diametralen Gegensätzen beruhenden legislatorischen Staatseinrichtungen nothwendig nur e i n e der absoluten Rechtsidee am nächsten kommen kann, auch zwischen dem Systeme der Gebundenheit und dem der Freiheit des Gewerbebetriebs eine wesentliche Verschiedenheit ihres Rechtswerths, ein Vorzug des einen Princips vor dem andern, allerdings stattfinden müssen. Zeigen wir nun, die Weiterführung der Parallele verlassend, wie und bis zu welchem Grade die Freigebung des Gewerbes zu ihrem Theile wenigstens auf jenen, in der menschlichen Vernunft originirenden, letzten Grund allen Rechtes sich zurückführen lasse.

Das G e w e r b e ist eine, sogleich näher zu definirende Art der A r b e i t.

A r b e i t aber ist die Einwirkung eines Menschen mit den Kräften seines Körpers oder Geistes, oder beider vereint, auf einen bestimmten materiellen oder immateriellen Gegenstand, um eine reale Veränderung an demselben hervorzubringen. Von dem Standpunkte des Vernunftrechtes aus hat nun j e d e r Mensch das Recht zu solcher Wirksamkeit oder Thätigkeit. Denn dieselbe ist nichts anderes, als der natürliche Ausfluß eines der dem Menschen a n g e b o r n e n Rechte, nämlich des Rechtes z u l e b e n, oder der persönlichen Subsistenz, d. h. des Rechtes auf sein, durch Körper und Geist vermitteltes, physisches Dasein und auf den f r e i e n Gebrauch der beiden inwohnenden Kräfte. Allein, w e i l eben j e d e r Mensch dieses Recht hat, und nicht blos dieses eine, sondern noch wichtige andere, angeborene und erworbene, Rechte neben ihm, so hat dies mit Nothwendigkeit zur Folge, daß jeder Einzelne n u r d e n Gebrauch von jenem seinem Rechte machen darf, welcher dem Rechts- und Freiheitsgebiet aller Uebrigen, diese ebenfalls als E i n z e l n e, oder auch als G e s a m m t h e i t, Staat, gedacht, nicht zu nahe tritt, oder mit anderen Worten, welcher die harmonische Coexistenz der Rechte aller in und zu einem Staatsganzen Vereinigten möglich macht.

Was von der Arbeit im Allgemeinen, das gilt auch vom G e w e r b e im Besonderen. Nächster Zweck und nächste Wirkung jeder Arbeitsbeschäftigung ist, wie schon gesagt, daß das

Object derselben, der Gegenstand, worauf sie gerichtet, nach Wesen oder Gestalt eine Aenderung erleidet. Inwiefern nun diese Beschäftigung eine constante, d. h. regelmäßig fortgesetzt werdende ist und inwiefern mit jenem nächsten Zwecke noch der entferntere, aber meistentheils die Regel bildende Zweck verbunden wird, durch die Arbeit zugleich die Bedingung zu erfüllen, unter welcher die persönliche Subsistenz nur möglich ist, nämlich in den Besitz der zum menschlichen Leben gehörenden Mittel und Bedürfnisse zu gelangen, — sei es nun unmittelbar, indem man sie für sich selbst producirt, oder mittelbar, indem man sie für den Gebrauch Anderer producirt und dafür eine Gegenleistung (Lohn, Geld) empfängt, wofür man wiederum im Tauschwege dasjenige zu erwerben im Stande ist, was eben wieder Andere produciren, — insofern pflegt man die Arbeit Gewerbe zu nennen.

Wie daher die Arbeit überhaupt, so ist auch die regelmäßige und auf Erwerb gerichtete gewerbliche Arbeit nichts Anders, als ein Ausfluß der dem Menschen von Natur eigenen Rechte und wie das Recht zu jener, so kann auch das Recht zu dieser eine andere, als die durch das Rechts- und Freiheitsgebiet Andrer und ganz besonders durch das öffentliche Interesse und dessen verschiedenartige Richtungen bedingte Begrenzung nicht finden.

Eine feste Norm nun zu schaffen für jenen Gebrauch, wie für diese nothwendige Begrenzung der aus dem Vernunft- oder Naturrechte, als oberster Regel, fließenden Freiheit der Arbeit und des Gewerbes, festzustellen namentlich, in welchen Richtungen, in welchem Umfange, und mit welchen Wirkungen Ausnahmen und Beschränkungen der letzteren eintreten müssen, — Das ist Sache des positiven Rechts, ist insbesondere Aufgabe und Gegenstand

eines Gewerbegesetzes, worunter wir den Ausdruck desjenigen Gesammtwillens zu verstehen haben, welcher bestimmt ist, den Staatsgenossen für ihre Handlungen in Bezug auf Gewerbebetrieb zur Richtschnur zu dienen, und welches in der Terminologie der Gesetzgebungswissenschaft als ein per-

missives, erlaubendes Gesetz, dann bezeichnet zu werden pflegt, wenn es, wie dies das vorliegende Gesetz vom 15. October 1861 thut, ausspricht, daß etwas, was dem Staatszwecke an sich nicht widerspricht, gleichwohl zeither unbedingt oder doch bedingungsweise verboten war, wie die Freiheit des Gewerbebetriebs, künftig unbedingt oder doch bedingungsweise gestattet sein solle.

Im weitesten Sinne ist nun freilich jede menschliche, geistige oder körperliche Thätigkeit, wenn sie nur regelmäßig und erwerbbezweckend betrieben wird, ein Gewerbe und würde daher als solches namentlich auch der Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Kriegs- und Gesindedienst gelten, und ein Gewerbegesetz, streng genommen, sich auch auf diese Erwerbskategorien miterstrecken müssen. Allein der gewöhnliche Sprachgebrauch pflegt diese Arten menschlicher Beschäftigung nicht als Gewerbs-, sondern als Berufsarten, dagegen als wirkliche Gewerbe, als Gewerbe im engern Sinne, nur diejenigen zu bezeichnen, welche sich auf Umformung roher Naturproducte und die dadurch, sowie durch den Austausch solcher roher, oder bereits veränderter Producte bewirkte Werthserhöhung derselben beziehen. In einem noch engern Sinne werden ihnen auch blos die Handwerks- und fabrikmäßig betriebenen Gewerbe entgegengestellt.

Weil nun aber die Grenzlinie zwischen den verschiedenartigen Beschäftigungen, welche man unter der Gesammtbezeichnung „Gewerbe" begreift, oft sehr fein und kaum unterscheidbar gezogen ist, und weil es hiernächst Haupterforderniß, wie jedes, so auch eines die gewerblichen Beziehungen im Staate umgestaltenden Gesetzes ist, daß es den Kreis von Verhältnissen, auf welchen es Anwendung findet, vollständig und sicher übersehen lasse, so beginnt auch in dem vorliegenden Gesetze der Gesetzgeber mit Recht damit, daß er in den beiden Eingangsparagraphen

den Umfang

desselben feststellt, indem er diejenigen gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen speciell aufzählt, auf welche dasselbe nicht Anwendung leidet, und im Uebrigen ganz allgemein aus-

spricht, daß mit Ausnahme dieser ausdrücklich ausgenommenen (§. 1) und außer den ebenfalls gar nicht, oder doch nur theilweise unter das Gesetz fallenden Arbeitsbeschäftigungen von Soldaten in Militairetablissements und Gewerbsunternehmungen des Staats oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses (§. 2) alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen nach dem Gesetze beurtheilt werden sollen. Daß sittlich unerlaubte Gewerbe und die amtliche Thätigkeit aller im weltlichen oder kirchlichen Staats- und Gemeindienste Angestellten ebenfalls zu den Ausnahmen zu rechnen, folgt bei ersteren schon aus dem allgemeinen Staatszwecke, bei letztern aus dem obenbemerkten gewöhnlichen Sprachgebrauche. Beide Exemtionen waren in dem Gewerbeordnungs-Entwurfe vom Jahre 1857 durch die Fassung, die dort §. 1. gefunden hatte, ausdrücklich mit getroffen.

Die Ausnahmen selbst, wie §. 1. sie speciell namhaft macht, erstrecken sich in zweifacher Richtung. Sie betreffen entweder solche Gewerbe, welche, wie die Landesculturgewerbe, schon jetzt einer noch weiter gehenden Freiheit genießen, als welche das Gewerbegesetz mit sich bringt, und welche mithin, sollten sie nach demselben beurtheilt werden, Einschränkungen erfahren müßten, was in keiner Weise die Absicht sein kann, oder sie sind solche, welche, wie z. B. die Medicinalgewerbe, einer noch größern Beschränkung, als welche das Gewerbegesetz kennt, unterliegen müssen, einer Beschränkung aber, welche in ganz andern Ursachen, als in dem Schutz vor Concurrenz und Aufrechthaltung von Privilegien u. s. w., nämlich in gewissen öffentlichen Interessen ihren Grund hat, so daß wenn solche, meist durch Specialgesetze gehörig geregelte, Gewerbe ja neuer Regelung bedürfen sollten, was bei der Mehrzahl derselben zur Zeit wenigstens keineswegs der Fall, diese doch nach ganz anders gearteten Rücksichten, als welche bei der großen Masse der Gewerbe einschlagen, würde erfolgen müssen.

Auch der eigentliche

Inhalt des Gesetzes

besteht in der Hauptsache darin, daß §. 3., jenen naturrechtlichen Satz von der angebornen Arbeitsfreiheit auf die ge-

werbliche Thätigkeit des Menschen anwendend, in den kurzen Worten: „Einem Jeden steht es frei, ein jedes Gewerbe zu betreiben" den Fundamentalsatz der neuen gewerblichen Verfassung hinstellt, worauf dann, weil eben diese Freiheit, wie gezeigt wurde, den Andern im Staate und diesem selbst gegenüber weder regel= noch schrankenlos sein kann, die Regeln und Einschränkungen, welchen der freie Gewerbebetrieb künftig unterliegen wird, theils in diesem §. selbst, theils in den weitern Abschnitten des Gesetzes näher entwickelt werden.

Alle diese regelnden und beziehendlich einschränkenden Dispositionen des Gewerbegesetzes sind aber zunächst

A.

constitutiver (introductiver) Art,

d. h. sie begründen neue Rechte und Ausnahmen, und dem entsprechend auch neue Verpflichtungen.

Hierher gehören

I. in Bezug auf den **selbständigen Gewerbebetrieb** oder in Bezug auf die **Principale, Leiter, Inhaber** von Gewerbsunternehmungen (§§. 3—58.),

II. in Bezug auf den **unselbständigen Gewerbebetrieb** oder das **gewerbliche Hülfspersonal** (§§. 59—86.),

III. in Bezug auf die **gewerblichen Vereinigungen, Genossenschaften** und **gemeinnützigen Anstalten** (§§. 87—100.) folgende:

ad I., den **selbständigen** (principalmäßigen) **Gewerbebetrieb** betreffend:

1) Persönliche Erfordernisse, ohne deren Besitz Jemand ein Gewerbe nicht selbständig betreiben darf, sind

A. das vollendete 24. Lebensjahr (§. 3). Nur beim Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb soll gesetzlich das 21ste Lebensjahr oder die erlangte Mündigkeitserklärung genügen, und in andern, besondern und unbedenklichen Fällen soll auch dispensationsweise das Recht zum Be=

ginn eines solchen mit dem vollendeten 21. Lebensjahr erlangt werden können. (§. 4.)

B. Dispositionsfähigkeit (§. 3). Nachdem das hauptsächlichste Erforderniß der Dispositionsfähigkeit, (Vertragsfähigkeit), die Volljährigkeit, durch Hinausrückung des allgemeinen Majorennitätstermins bis auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr alterirt worden ist, kommt hier nur noch speciell in Betracht

a. der volle Besitz der Geisteskräfte und des Willens, diese in Bezug auf die eigenen Geschäfte und Interessen vernünftig anzuwenden, welcher Wille auch bei denjenigen als fehlend angenommen wird, welche für Verschwender erklärt worden sind,

b. die ehemännliche Zustimmung zum Gewerbebetriebe der Ehefrauen — vergleiche §. 21,

c. die väterliche Zustimmung zu dem Gewerbebetrieb von Hauskindern, d. h. solchen Söhnen oder Töchtern, welche, obschon im Alter der gewöhnlichen bürgerlichen Mündigkeit und vielleicht selbst in dem der Gewerbmündigkeit (s. oben sub. A) stehend, doch noch nicht ihre eigne, von der väterlichen getrennte, Wirthschaft und Wohnung haben.

C. Staatsangehörigkeit. So lange die, im Principe gewiß nur zu erwünschende, Freizügigkeit zwischen Sachsen und dem Auslande — in Sachsen selbst besteht sie bereits — noch nicht geschaffen ist, würde die unbeschränkte Zulassung von Ausländern in volkswirthschaftlicher Hinsicht um so verderblicher wirken, je gewisser sie die Schwierigkeiten des so plötzlichen Ueberganges aus der gewerblichen Gebundenheit zur freiesten Concurrenz und die damit besonders für die erste Zeit verknüpften unabwendbaren

Nachtheile für Viele nur noch vermehren würde. Es mußte daher der freie Gewerbebetrieb auch von der Eigenschaft als Inländer (§. 3) abhängig gemacht, und wegen der Ausländer an den wegen deren Aufnahme und Zulassung bestehenden besondern Bestimmungen und Verträgen festgehalten werden. (§§. 17, 18.)

D. Vertretung durch einen, für seine Person nach §. 3 qualificirten, Stellvertreter, falls Jemand zum selbständigen Gewerbebetrieb, in welchen er nach dem Tode eines Gewerbtreibenden als Erbe eintritt, wegen Minderjährigkeit oder sonst nicht berechtigt ist, oder unter Curatel gestellt werden muß, oder als sogenannte juristische oder moralische Person, d. h. als eine Anstalt oder Mehrheit von Personen, welche vom Staate mit der Wirkung, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, anerkannt und bestätigt ist, ein Gewerbe betreiben will, wie z. B. der Staat selbst, Gemeinden, Actiengesellschaften ꝛc. (§§. 19, 20).

2) Die Wahl des Gewerbes anlangend, so dürfen nach §. 8

A. gewisse sogenannte Concessionsgewerbe und zwar

a. aus Rücksicht auf die deutsche Bundes- und dadurch bedingte sächsische Specialgesetzgebung — die sämmtlichen Preßgewerbe,

b. aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten — die Gastirungs-, Beherbergungs- und Schankgewerbe,

c. wegen Sicherung des allgemeinen Rechtszustandes — die Agentur-, Mäkler-, Trödler- und dergleichen Gewerbe,

d. wegen bereits eingeleiteter Umgestaltung der betreffenden Rechtsverhältnisse mittels eines speciellen Gesetzes — das Cavillereigewerbe,

e. aus sittenpolizeilichen Gründen — die Theater- und Schauspielergesellschaften,

f. wegen steuerlicher Interessen — die Spielkartenfabrikation,

weil diese Gewerbe insgesammt leicht zu verderblichen oder verbotenen Zwecken gemißbraucht werden können, nicht nach freiem Belieben und von Jedem ohne Unterschied unternommen und betrieben werden, sondern es bedarf hierzu, — wie das schon früher so war, und überall anderwärts auch so ist, — der besondern Erlaubniß — Concession, — und zwar bei a—c der Ortsobrigkeit und bei d—f der höhern Regierungsbehörde. Diese Concessionen, welche jederzeit nur für die Person (§. 9) gelten und nur bei Gasthöfen auch auf das Grundstück, also mit dinglicher Eigenschaft, verliehen werden können und bei deren Ertheilung außer den allgemeinen Erfordernissen (§. 3) hauptsächlich auch auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Ansuchenden (§. 44), sowie auf das Ortsbedürfniß zu sehen ist, können an besondere, die Verhütung von Mißbrauch bezweckende Bedingungen (§. 10 und 47) gebunden werden. Da übrigens um dergleichen Concessionen, als Vergünstigungen, auf welche Niemand einen rechtsbegründeten Anspruch hat, ausdrücklich nachgesucht, gebeten werden muß, so versteht sich wohl von selbst, daß sie auch, selbst ohne specielle Motivirung, abgelehnt, sowie, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen, welche bei ihrer Ertheilung gestellt wurden, weggefallen, wieder zurückgezogen werden können. (§. 42.)

Eben so bedarf es aus ähnlichen Gründen

B. zum Betrieb der Hausirgewerbe und der Gewerbe im Umherziehen einer besondern Erlaubniß, nach Maßgabe von Grundsätzen, welche, weil das Bedürfniß und die sonst auf

diese Erwerbsarten influirenden Verhältnisse sich häufig ändern, nicht im Gesetze, sondern im Verordnungswege werden festgestellt werden (§§. 11, 12).

C. Hiernächst sollen zwar die sogenannten Communications- und Kunstproductionsgewerbe, sowie die Wasser- und Gasleitungen, Turn-, Bade- und Schwimmanstalten, das Hochzeit- und Leichenbitten (§. 13 u. 14) nicht geradezu an Concessionseinholung gebunden sein. Es soll jedoch der Ortspolizeibehörde, bei deren aus ähnlichen Gründen, wie §. 8, zu bewirkender Regelung freistehen, zu bestimmen, daß diese Gewerbe nur von einer gewissen Anzahl von Personen oder Anstalten, die in diesem Sinne mit einer, andere für immer oder nur auf Zeit, bis auf Weiteres, ausschließenden, besondern Concession von ihr versehen werden, ausgeübt werden dürfen. — Endlich ist

D. auch die Wahl des Schornsteinfegergewerbes durch die Bestimmung in §. 15 nicht zwar direct, aber doch indirect dadurch limitirt, daß aus feuerpolizeilichen Gründen die Hausbesitzer ihre Schornsteine nicht beliebig bald durch diesen, bald durch jenen sollen kehren lassen können, woraus sich in der Regel die Unthunlichkeit, dieses Gewerbe auszuüben, für die, welche sich ihm dessenungeachtet zuwenden möchten, von selbst ergeben wird.

3) Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind

A. die Ausübung des Hufbeschlags,

B. die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten,

erstere im Interesse der zu hebenden Pferdezucht, letztere aus nahe liegenden baupolizeilichen Gründen (§. 16).

4) Wegen ihrer nothwendigen oder möglichen Wirkungen auf die Umgebung sind gewisse Gewerbe in Bezug auf die Lage, in welcher, und die Methode und Sicherungsvorkehrungen, nach und unter welchen sie betrieben werden sollen, ebenfalls einigen Modificationen unterworfen. Dahin gehören:

A. die in §. 22 mit Vorbehalt des Mehrens und Minderns aufgezählten Gewerbsanlagen mit Einschluß wesentlicher Veränderungen und Erweiterungen (§. 34), welche wegen ihrer besondern Feuergefährlichkeit, möglicher Explosionen, Rauch-, Dampf- und Gasentwickelung, Verderben des Wassers, ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur durch verbreiteten Geruch oder Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, und welche deshalb nach Maßgabe hierüber zu erwartender allgemeiner Vorschriften oder ortsstatutarischer Bestimmungen (§. 23) und innerhalb eines hierfür speciell vorgeschriebenen Verfahrens (§. 24—28) an eine vorgängige Cognition und ausdrückliche Genehmigung durch die Ortsobrigkeit gebunden sind.

Das diesfallsige Verfahren hat den wichtigen doppelten Zweck, eines Theils, dem Interesse, welches Umwohnende an der Nichtgestattung solcher Anlagen haben können, die rechtzeitige Geltendmachung zu ermöglichen und andern Theils den betreffenden Unternehmern den später ruhigen Besitz und Betrieb möglichst sicher zu stellen. Diese Sicherstellung wird gewährleistet durch §§. 30 und 33, wonach die betreffenden Industriellen nach Genehmigung und vorschriftsmäßiger Ausführung solcher Anlagen von den Gerichten wegen Belästigung oder geschmälerter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr zu Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur

zu Entschädigungsgewährung verurtheilt werden können, und durch §. 32, wonach bei erst nach genehmigter Inbetriebsetzung sich zeigenden Gefahren und Nachtheilen für die Umgebung (§. 25), welche Abänderung oder Beseitigung der Anlage selbst erheischen, der Unternehmer auf volle Entschädigung, und zwar je nach Beschaffenheit des Falles aus der Staatscasse, oder durch Private, oder durch die, die Aenderung oder Beseitigung anordnende Behörde Anspruch hat.

B. Die mit Benutzung und wesentlicher Veränderung von Wasserkräften verbundenen Gewerbsanlagen bedürfen bis zu der bevorstehenden anderweitigen gesetzlichen Regulirung der hier einschlagenden Verhältnisse ebenfalls der Genehmigung der Verwaltungsbehörde (§. 35).

C. Windmühlenanlagen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege können — unter Anwendung von §. 32 auf bereits bestehende oder nach Erlaß des Gewerbegesetzes angelegte — untersagt werden (§. 36).

D. Ungewöhnlich lärmende Gewerbe dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht oder nur unter der geeigneten Beschränkung in Betrieb gesetzt werden (§. 37).

5) In Bezug auf die erste Einrichtung oder nachherige wesentliche Veränderung eines Gewerbebetriebs oder eines Zweiggeschäfts desselben an einem andern Orte, als wo der Unternehmer selbst wohnt, besteht nach §§. 5 und 48 die Verpflichtung zur Anmeldung bei der Obrigkeit des Orts, wo sie erfolgen soll, und erstreckt sich auch auf den Eintritt von Geschäftsführern (§. 20), und Stellvertretern und Pachtern

(§. 45). Sie ist unerläßlich theils um der öffentlichen Ordnung überhaupt willen und um im besondern Falle das Vorhandensein der persönlichen Erfordernisse (§. 3), die Nothwendigkeit specieller Erlaubnißeinholung und der diesfalls etwa zu stellenden Bedingungen (§. 8 ff.) prüfen zu können, theils aus Rücksicht auf das Steuerinteresse und die Gewerbsstatistik, und erfolgt nach einem §§. 5—7 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Genehmigung zu einer Gewerbsanlage der §. 22 bemerkten Art erlischt und eine ertheilte Concession gilt als erledigt, wenn binnen Jahresfrist nach der Ertheilung, beziehendlich nach dem für die Ausführung etwa bestimmten spätern Zeitpunkte, die Ausführung oder Ausübung nicht begonnen hat (§§. 29, 41).

6) Die Continuität des Gewerbebetriebs und die Berechtigung zum Gewerbebetrieb (oder eines Bestandtheils von diesem) selbst kann, obschon letztere im Allgemeinen weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden darf und selbst durch den Tod eines Gewerbtreibenden nicht nothwendig aufgehoben wird (§. 19),

A. auf Zeit oder für immer aufgehoben werden:
   a. bei von Seiten verbrecherischer oder verdächtiger, oder wegen Contraventionen gegen §. 69 des Gewerbegesetzes bestrafter Personen zu besorgendem Mißbrauch (§. 39),
   b. aus dringenden gesundheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen, nach Befinden gegen Entschädigung (§. 40), während

B. Concessionen erlöschen (§. 41) oder können zurückgezogen werden (§. 42),
   a. wegen zweijährigen Nichtgebrauchs (§. 41),
   b. wenn die bei deren Ertheilung vorausgesetzte persönliche Qualification verloren geht,

c. wenn die Behörde bei deren Ertheilung über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist,

d. wenn der Concessionar die Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt (§. 42 vbd. mit §. 44).

7) Hinsichtlich der sachlichen Ausdehnung des Gewerbebetriebs bewendet es in Ansehung

A. der Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen,

B. der Aufhebung des Mahlzwangs,

C. des städtischen Brauurbars,

D. der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien,

E. der Bannrechte der Caviller,

bei der zeitherigen Verfassung und Gesetzgebung, beziehendlich wenigstens bis auf Weiteres (§. 43); wogegen

F. die Einrichtung und Ordnung des Marktwesens mit zulässiger Beschränkung des Handels mit gewissen Artikeln der ortsobrigkeitlichen Regulirung unterliegt (§. 54),

G. die Zahl der Jahrmärkte bis auf 2 und beziehendlich 3 abgemindert (§. 56) und

H. Messen und Märkte nur mit Genehmigung des königlichen Ministerium des Innern eingeführt werden sollen (§. 55).

8) Die räumliche Ausdehnung eines Gewerbebetriebes ist beschränkt durch die Bestimmung, daß

A. ein und derselbe Gewerbetreibende an demselben Orte für dieselben Artikel nur eine Einzelverkaufsstelle außer derjenigen an der Werkstelle besitzen soll (§. 48 alin. 4) und

B. das Auslegen von Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ohne ortsobrigkeit-

liche Erlaubniß unzulässig ist (§. 53, alin. 1), vgl. auch vorstehend unter 7. f—h.

9) Die Verwerthung der Gewerbsprodukte, Waaren, und Dienstleistungen und Löhne anlangend, so können

A. Taxen bei

a. den Agenturgewerben rc. (§. 8, 3),

b. den Communicationsgewerben (§. 13, 3),

c. gewissen niedern Dienstleistungen (§. 14),

d. den Schornsteinfegern (§. 25),

e. Bedürfnissen des nothwendigen täglichen Unterhaltes,

und zwar zu e., nur mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern eingeführt werden (§. 51, alin. 1 u. 2).

B. Beschlüsse von Gewerbtreibenden oder gewerblichen Corporationen über einzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben, — auch wenn sie nicht zugleich mit auf Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende gerichtet sind, was straffällig ist — für die Theilnehmer an solchen keine verbindliche Kraft und darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht (§§. 52, 70).

10) Die Wahl und Verwendung des Hilfspersonals unterliegt gewissen Beschränkungen, und zwar:

A. aus erziehungspolizeilichen Gründen bei Kindern bis zu 14 Jahren (§§. 62, 63, 68).

B. den Arbeitern gegenüber insofern, als die Unternehmer

a. in Ermangelung bestehender vertrags- oder fabrikordnungsmäßiger Kündigungsfristen an die orts- und gewerbsüblichen Fristen gebunden sind (§. 65),

b. in gewissen Fällen das Verlassen der Arbeit ohne alle Kündigung geschehen zu lassen haben (§. 67),

c. ein nur auf Entlassung und Lohnabzüge beschränktes Strafbefugniß ausüben dürfen (§. 68),
d. zu Lohnzahlungen nicht Gold, Waaren u. s. w. benutzen dürfen (§§. 69, 70, 74),
e. nöthigen Falls zu Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit gehalten sind (§. 75), und endlich
f. bei Beschäftigung von mehr als 20 Arbeitern in gemeinschaftlichen Werkstätten Fabrikordnungen des §. 76 angegebenen Inhalts errichten müssen.

C. Den Lehrlingen gegenüber insoweit, als die Lehrherren
a. Kinder vor beendigter Schulzeit (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) nicht annehmen dürfen (§. 78),
b. die Annahme von Lehrlingen auf Grund eines die Bedingungen der Annahme und besonders die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags beziehendlich unter obrigkeitlicher Concurrenz zu bewirken (§. 79),
c. gewisse aus der Natur des Lehrverhältnisses fließende allgemeine Verpflichtungen zu erfüllen (§§. 80, 81, 85),
d. die einseitige Aufhebung der Lehre in gewissen Fällen, nach Umständen vorbehältlich etwaniger Entschädigungsansprüche (§. 82, B. 83), geschehen zu lassen haben,
e. zu Lohnzahlungen nicht Gold, Waaren u. s. w. benutzen dürfen (§§. 69, 70, 74).

In Beziehung

II. auf den **unselbständigen Gewerbebetrieb** oder das **gewerbliche Hilfspersonal**

sind folgende, die gänzliche Willkühr in der Art und Weise, wie Jemand über seine Kraft und Befähigung zur Unterstützung eines selbständigen Gewerbetreibenden oder zur eignen

Ausbildung bei diesem disponiren kann, modificirende Bestimmungen zu erwähnen:

1) Den Arbeitsgebern gegenüber bestehen

A. für die Arbeiter und Gehülfen:

a. die Verpflichtung gewisser, im Verordnungswege zu bestimmender Personen dieser Categorie, zum Nachweise, wo, wie lange und ob mit Pflichterfüllung gegen die Arbeitgeber und gewisse Cassen (§. 97) sie in Arbeit gestanden, Arbeitsbücher zu führen und solche nach Befinden auch als Reiselegitimationen zu benutzen (§. 61),

b. die Pflicht der Unterwerfung unter die orts- u. gewerbeübliche Arbeitskündigungs- u. Auslohnungsfrist in Ermangelung vertrags- oder fabrikordnungsmäßiger Bestimmungen (§. 65),

c. die Verpflichtung, in gewissen Fällen, beziehendlich zur Strafe, Entlassung ohne Kündigung und Lohnabzüge sich gefallen lassen zu müssen (§§. 66, 68, 71),

d. die Pflicht der Geheimhaltung von Mustern und Verfahrungsweisen und der Nichtverfügung über Werkzeuge, Materialien u. s. w. in anderer, als der vorgeschriebenen Weise (§§. 71, 72, 74),

e. die Nichtverbindlichkeit und nach Befinden Strafbarkeit von Verabredungen zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. (§§. 73, 74),

f. die Pflicht der Unterwerfung unter die Fabrikordnungen (§. 76).

B. für die Lehrlinge (§. 77):

a. die Pflicht der Unterwerfung unter die Aufsicht und nach Befinden väterliche Zucht des Lehrherrn, der den Lehrling unbeschadet des Hauptzwecks der Lehre auch zu häuslichen Verrichtungen mit verwenden darf (§. 80),

5*

b. die vorstehend unter 1. A. d. e. f. aufgeführten Verpflichtungen,

c. die Pflicht der Unterwerfung unter die einseitige Lehrvertragsaufhebung in gewissen Fällen (§. 82. A.).

In Betreff endlich

III., der **gewerblichen Vereinigungen, Genossenschaften** und **gemeinnützigen Anstalten** (§. 87—100),

von welchen man unter den ersteren freie Vereine zu verstehen hat, auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden, und welche zu jedem beliebigen, dem Gewerbegesetze nicht zuwiderlaufenden Zwecke von beliebigen gewerbtreibenden Personen unter sich und selbst mit nicht im Sinne des Gesetzes Gewerbetreibenden geschlossen werden können, während unter gewerblichen Genossenschaften im engern Sinne Innungs-Vereinigungen selbständiger Gewerbtreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Orts oder Bezirks zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der §. 88. a—d angegebenen Zwecke zu verstehen sind, kann von einer eigentlichen Beschränkung des Princips der Gewerbefreiheit schon darum nicht die Rede sein, weil eben der Bei- und Austritt zu und aus ihnen, namentlich auch bezüglich der Innungen, rein facultativ, d. h. jedem Gewerbtreibenden völlig freigestellt ist.

Auch die Bestimmung, daß die bei Publication des Gewerbegesetzes vorhandenen Innungen als solche gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne fortbestehen und ihre Specialartikel einstweilen beibehalten müssen (§. 96), ist keineswegs ein wirkliches Festhalten an dem alten Corporationszwang. Denn die weiteren Dispositionen desselben Paragraphen lassen vollkommen freie Hand, ob diese Innungen sich sofort nach der Publication durch Zweidrittelbeschluß (§. 93. b.) oder Einzelaustritt (§. 90) wieder auflösen und ob sie ihre Statuten, soweit sie keine Beeinträchtigung der neuen gesetzlichen Rechte der Gewerbtreibenden enthalten (§. 91.), sofort oder später abändern wollen. Insoweit aber eine solche Aenderung

Aufsichtswegen angeordnet werden kann (§. 96, alin. 3), handelt es sich nicht sowohl um eine Beschränkung der neuen Freiheit, sondern vielmehr um eine Befreiung von den alten Beschränkungen, falls die Fassung der Artikel noch eine Handhabe zu solchen enthalten sollte.

Nur in einer Hinsicht enthält der §. 90 eine Ausnahme von dem an seine Spitze gestellten Grundsatze, daß ein Beitrittszwang der Innungen nicht stattfinde, nämlich in sofern, als er zugleich disponirt, daß die sich der Innung nicht an- anschließenden, demselben Gewerbe angehörigen, selbständigen Gewerbetreibenden eines Orts oder Bezirks unter gewissen Voraussetzungen genöthigt werden können, angemessene Beiträge zu Unterhaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten (§. 88. c.) zu leisten, und in ähnlicher Weise bestimmt §. 97 eine zulässige Verbindlichmachung der Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter zu Beiträgen an Unterstützungscassen für Krankheits- und Todesfälle, von welchen die dermalen bereits bestehenden, insbesondere die sogenannten Gesellenverpflegungscassen, künftig so lange als die Innung selbst, bei welcher sie errichtet sind, fortbestehen sollen. Die in solche Cassen nicht Steuernden dagegen sollen zu regelmäßigen Beiträgen an die nächsten Krankenhäuser angehalten werden können (§. 99). Insoweit hierin etwa Erschwerungen der gewerblichen Freiheit selbst erblickt werden möchten, wird nicht zu übersehen sein, daß die Zwecke, für die sie eintretenden Falls Platz ergreifen, indem sie die Vorbereitung für den Betrieb eines Gewerbes und das Ueberstehen unverschuldeter Noth während desselben erleichtern, wiederum Vortheile bieten, welche die zu bringenden geringen Opfer weit überwiegen, und daher indirect der durch die Gewerbefreiheit bezweckten Hebung des Gewerbestandes überhaupt eben nur zu nützen, nicht aber zu schaden vermögen. —

Der ganze übrige Inhalt des Gesetzes berührt das Princip der gewerblichen Freiheit nicht, wenigstens nicht in limitirender Weise. Vielmehr dient er nur dazu, entweder, eben dieses Princip und dessen wichtigste Wirkungen in einzelnen gewissen Richtungen noch schärfer und so, daß jeder, bei bloser

Abstraction aus der Fundamentalbestimmung in §. 3 noch gedenkbare Zweifel erledigt wird, zu präcisiren und es durch gewisse, die intensive Ausführung desselben regelnde oder Strafen androhende Bestimmungen ebenso vor reactionairen, als vor ultragewerbsfreiheitlichen Verrückungen zu sichern, oder, das Verhältniß der neuen gewerbrechtlichen Verfassung nach Außen hin, zu den außergewerblichen Gesetzgebungen und Staatseinrichtungen, zum gemeinen Recht u. s. w. festzustellen.

Zu der ersten Categorie gehören z. B. die Bestimmungen, daß sachliche und räumliche Verbietungsrechte, beziehendlich gegen Entschädigung, sowie der Herbergs- und Wanderzwang, Beschränkungen in dem gleichzeitigen Betrieb mehrerer Geschäfte, in der Annahme von Hilfspersonal und Lehrlingen nicht mehr Statt finden, — vergl. §§. 43., 49., 50., 59., 78. — und die Strafbestimmungen in §§. 31., 38., 52., 69., 73. —; zu der andern hingegen die Dispositionen, daß das Recht zur Aufenthaltsnahme und Niederlassung, die Bürgerrechtsgewinnung, das Verhältniß zur Wohnortsgemeinde, der Gewerbebetrieb durch Beamte und deren Angehörige, der Gewerbebetrieb durch Stellvertreter, die Arbeitsverträge mit Unmündigen nach den bereits bestehenden oder noch zu treffenden gesetzlichen Vorschriften und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, ingleichen, daß jeder Gewerbtreibende wegen der Sonntagsfeier, wegen Maaß und Gewicht, wegen Ausübung der Regalien, wegen der Steuern und Abgaben, den Landesgesetzen, sowie nicht minder den durch die allgemeinen oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeiliche Vorschriften begründeten Beschränkungen unterworfen sei — vergl. §. 3. Abs. 2. §. 7. Abs. 2. §. 21. §§. 45. 46. 47. u. §. 64. —

Weiter enthält der sechste Abschnitt über die gewerblichen Genossenschaften (§§. 87—100) in seinen, oben nicht speciell berührten Paragraphen meist nur organisatorische, die Eigenschaft der juristischen Person, die Vertretung, Selbstverwaltung, die Legalitätserfordernisse der Versammlungsbeschlüsse, die Auflösung und Regierungsbeaufsichtigung der künftigen Innungen betreffende Vorschriften, wie sie in ähnlicher Weise bei allen Gesellschaften mit corporativen Rechten

vorkommen und bezüglich deren nur etwa noch hervorzuheben sein möchte, daß das bei Auflösung oder beim Aussterben einer Innung bis unter 3 Mitglieder noch vorhandene Reinvermögen nicht unter die Mitglieder vertheilt werden darf, sondern, seiner präsumtiven ursprünglichen Bestimmung für die gemeinsamen und öffentlichen Zwecke der Innung entsprechend, zur fortdauernden Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und Erhaltung der von ihr begründeten gemeinnützigen Anstalten der Gemeinde des Innungssitzes zufällt.

Der siebente Abschnitt über Behörden und Verfahren in Gewerbesachen (§§. 101—111) hat die Aufgabe, die Thätigkeit, welche auf Seiten des Staats zur allenthalbigen Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes erforderlich ist, zu regeln und zu begrenzen. Neu und zugleich wesentlich ist hierbei nur die provisorische Entscheidung der Verwaltungsbehörde in privatrechtlichen Streitigkeiten, die aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren, und deren Gegenstand die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt, mit nachgelassener Provocation auf Entscheidung im Rechtswege (§. 104) und das Submissionverfahren in Gewerbstrafsachen, vermöge dessen die betreffenden Contravenienten sich der schriftlichen Strafzufertigung, wenn sie nicht selbst die gehörige Untersuchung vorziehen, ohne Weiteres unterwerfen können (§. 108), — Beides Einrichtungen, welche lediglich auf Vereinfachung des Verfahrens, auf Ersparung von Zeit, Mühe und Kosten und somit auf eine Befreiung der Gewerbtreibenden von Erschwernissen auch in dem Falle abzielen, wo letztere bei Ausübung wirklicher oder vermeintlicher eigener Rechte mit den wirklichen oder vermeintlichen Rechten Andrer in Collision gerathen.

Der achte Abschnitt endlich betrifft lediglich die Einrichtung, Zusammensetzung, Geschäftsführung ꝛc. der Handels- und Gewerbekammern — eines von den gewerblichen Kreisen schon seit längster Zeit angestrebten Instituts, vermöge dessen sie ihren Ansichten, Wünschen und Beschwerden einen wohlerwogenen, corporativen Ausdruck zu geben vermögen,

und dessen sich die Regierung zugleich als sachverständigen begutachtenden Organes in Fragen bedienen kann, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder eines Bezirkes angehen (§§. 112—125).

Haben wir in dem Bisherigen vorzugsweise die introductive, constitutive Seite des Gewerbegesetzes in das Auge gefaßt, so liegt uns nun noch ob, — denn auch dies gehört zur vollständigen Charakteristik des Gesetzes, — dasselbe noch nach seiner

B.

derogativen Seite,

vermöge deren es zeitherige Rechte und Pflichten abschafft, außer Gültigkeit setzt, kurz zu betrachten.

Das Gesetz äußert diese seine letztere Wirksamkeit theils, und dies zwar nur in einzelnen oben bereits allegirten Paragraphen (43. 49. 50. 59. 78.), ausdrücklich, theils aber, und dies der großen Mehrzahl der ältern gewerbrechtlichen Sätze gegenüber, nur stillschweigend, d. h. dergestalt, daß die Aufhebung derselben aus dem neugeschaffenen Rechte, weil ihre Fortdauer neben diesem jetzt geltenden unmöglich ist, mit Nothwendigkeit gefolgert werden muß.

Die Grundzüge der alten Verfassung gruppiren sich am Natürlichsten um folgende vier Hauptpunkte, nämlich um

1. die Personen, welche, und die Erfordernisse und Bedingungen, unter welchen sie Gewerbe treiben können;
2. die sachliche und
3. die räumliche Ausübung und Ausdehnung des Gewerbebetriebs und
4. das Corporationswesen.

Weggefallen und abgeschafft ist nun

zu 1.

die zeither die Regel bildende Beschränkung des Rechts zum Gewerbebetrieb auf das männliche Geschlecht, die Nothwendigkeit der Handwerkserlernung überhaupt und der Erlernung

bei gewissen, allein zum Lehren berechtigten, Gewerbtreibenden insbesondere, sammt den hiermit verbundenen Aufdingungsformalitäten, Kosten u. s. w., die Fertigung eines Gesellenstücks und Losſprechung, der Wander- und Herbergszwang, die nur in zwei Ausnahmefällen (Hufbeschlag und Baugewerbe) beibehaltene Nothwendigkeit eines Befähigungsnachweises zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes, also speciell auch die Fertigung eines Meisterstücks mit allen sie begleitenden, sowie ihr vorangehenden und nachfolgenden Erschwerungen und Geldkosten.

Zu 2. und 3.

jede Beschränkung in Bezug auf Wahl, Zahl und Art der Gewerbe, welche, und in Bezug auf Wahl und Zahl der Arbeitskräfte (Lehrlinge, Gehülfen u. s. w.), mit welchen sie Jemand betreiben will, also jeder Schutz vor Concurrenz und das so inhaltschwere Recht, nicht handwerksmäßig Gelernte und Geprüfte von der selbständigen Betreibung eines Gewerbes, oder auch selbständige Angehörige des einen Gewerbes von Arbeiten, Gebrauch von Werkzeugen, Handel mit Waaren, welche einem andern Gewerbe eigen sind, Dorfhandwerker von dem Arbeiten in die Stadt, städtische Gewerbtreibende von dem Arbeiten in andre Städte auszuschließen, die Einhaltung einer gewissen Zahl von selbständigen Genossen eines Gewerbes, die in dem betreffenden Orte oder Bezirke nicht überschritten werden darf, das Verbot des Handwerkskrams mit von Andern und an andern Orten gefertigten Waaren.

Zu 4.

der Zwang, in einer Innung einwerben, und zu ihr halten zu müssen, um ein Gewerbe selbständig betreiben zu können, und die corporative Geltendmachung aller und jeder (Verbietungs- und Ausschließungs-) Gerechtsame, welche den unter 1., 2. und 3. gedachten Verpflichtungen und Beschränkungen entsprechen, mögen diese nun einzelnen Angehörigen oder Nichtangehörigen der Innungen, Bewohnern des Ortes, wo die Innung ihren Sitz hat, oder anderer Orte obgelegen haben.

Fünfte Abtheilung.

Schlußbetrachtung und Würdigung des Princips der Gewerbefreiheit gegenüber den hauptsächlichsten practischen Bedenken und Einwürfen gegen dasselbe.

Dieses Alles nun, was das Gesetz von den alten gewerbrechtlichen Normen theils aufhebt, theils beibehält, theils nur andern Zwecken anpaßt, und was es an neuen Rechten und neuen Einschränkungen derselben auf- und ausbaut, dies Alles neben und gegen einander gehalten, führt endlich unsre Untersuchung über Tendenz, Wesen und Geist der neuen gewerblichen Gesetzgebung zu folgendem Abschluß: **Das Gesetz vom 15. Oct. 1861,** ausgehend von dem Grundsatze, daß jeder Staatsbürger rechtlich befugt sein müsse, in Anwendung der ihm von Gott verliehenen Kräfte und Fähigkeiten seinen Erwerb mit denjenigen Mitteln und an denjenigen Orten zu suchen, von welchen er sich den größten Erfolg verspricht, daß diese Grundgerechtsame jedes Menschen auch in Bezug auf die gewerbliche Arbeit keinerlei andre, als die durch die Gleichberechtigung Aller und das Gemeinwohl bedingten Einschränkungen erfahren dürfe, **proclamirt die freieste Bewegung der gewerblichen Thätigkeit unter alleiniger Anerkennung der aus** (den nur bemerkten) **höhern Rücksichten abzuleitenden Ausnahmen, und reißt** folgerichtig **Alles, was in der alten gewerblichen Verfassung dieser Freiheit der Bewegung** (und mit ihr zugleich der technischen und wirthschaftlichen Vervollkommnung des Gewerbes selbst) **hindernd entgegentritt, eben so consequent nieder, als es Alles, was sich aus der alten Verfassung mit dem Grundgedanken der neuen Gewerbefreiheit noch in Einklang bringen läßt, mit sorglicher Schonung zu erhalten strebt.** —

Im Allgemeinen sprechen nun wohl auch die principiellen Gegner der Gewerbefreiheit die Gesetzgebung unseres Vaterlandes, wenn sie, durch die Wucht der Verhältnisse nun ein-

mal dazu gedrängt, statt eines halb neuen und halb alten, sofort einen völlig neuen Zustand auf breitester Grundlage schuf, wegen der Art und Weise, wie sie es gethan, von dem Vorwurfe der Ueberstürzung frei und anerkennen besonders mit Wohlgefallen das Bemühen, mit dem sie jedes, irgend noch Gedeihen versprechende Körnchen aus dem verlassenen Boden herauszugraben sich bestrebte, um es in den neuen mit überzupflanzen.

Allein diese zarte Schonung des Bestehenden, hätte sie nicht — so meinen sie — auch noch in anderer Beziehung als auf den blos äußerlichen Zusammenhalt der Gewerbsgenossenschaften in Innungen geübt, hätte nicht jene grundsätzliche Preisgebung des Gewerbebetriebs an Jedermann noch auf diese oder jene andere ersprießliche Weise restringirt, nicht die Aufhebung der Zwangs- und Verbietungsrechte der Innungen mit mehr Bedingungen und Voraussetzungen, Ausnahmen und Vorbehalten, als geschehen ist, umgeben werden können? und hat man, indem man Dies versäumte und von dem einen Extrem, dem conservativen, jählings zu dem andern, dem Radicalismus, hinüberspringend die vermeintlich allzu bevorrechteten Zünfte mit einem Schlage zur Rechtlosigkeit verurtheilte, nicht, so zu sagen, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, nicht in dieser hochgepriesenen Gewerbefreiheit einen Zustand heraufbeschworen, der an Gefahr für die Volkswohlfahrt dem Zunftzwang gleichkommt, vielleicht ihn noch überbietet?

Auf die einzelnen Richtungen der durch das Gewerbegesetz antiquirten zeitherigen Gewerbeverfassung, wie sie oben unter 1—4 skizzirt worden, angewendet, sind es vornehmlich folgende Bedenken und Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit, welche von den Anhängern und Lobrednern der guten alten Zeit noch immer geltend gemacht werden, welche jedoch, wie wir sogleich hinzufügen müssen, auch Regierung und Stände zwar lebhaft beschäftigt, aber dennoch von dem eingeschlagenen Wege nicht abzubringen vermocht haben.

Zu 1.,
die Personen und persönlichen Erfordernisse betreffend.

Wenn künftig Jedermann — mit wenigen und gering-

fügigen Ausnahmen — jedes Gewerbe betreiben können soll, ohne einen Lehr- und Bildungsgang nachgewiesen oder zum selbstständigen Betrieb einen Befähigungsnachweis beigebracht zu haben, so besorgt man vor Allem eine sofortige Ueberfüllung jeden Gewerbes und dadurch Massenverarmung. Doch — wie eigenthümlich! — jeder Gewerbsmann sieht im Geiste bereits die ganze übrige Bevölkerung sich gerade seinem Gewerbe zuwenden, und fürchtet, daß in Folge dieses Massenandrangs trotz eisernen Fleißes und tüchtigster Geschäftskenntniß gerade nur er zu Grunde gehen müsse.

Wie irrig das sei, ergiebt sich schon daraus, daß, wenn auch die Gewerbefreiheit, soweit sie den Gewerbebetrieb wirthschaftlich hebt, die darin beschäftigten Hände zu vermehren beiträgt, doch durch dieselbe nicht ohne Weiteres die Zahl der dem Gewerbebetrieb überhaupt sich widmenden Menschen vergrößert wird. Ihre Wirkung ist zunächst nur die Freiheit der Wahl. Sollten also in Folge davon sich einem Gewerbe sehr viele Personen mehr zuwenden, so wird in einem anderen das Gegentheil stattfinden. Der allgemeine Bestimmungsgrund wird immer nur der sein, daß die Aussichten auf Erwerb in dem einen Falle gut, in dem anderen schlecht sind. In dieser Ausgleichung, in dieser Füglichkeit, das aussichtlose Gewerbe gegen ein aussichtvolleres vertauschen zu können, liegt gerade der Hauptvortheil der Gewerbefreiheit.*)

Man befürchtet ferner zunehmende Unsolidität der Arbeit, statt Fortschritt vielmehr Rückgang in der technischen Leistungsfähigkeit im Allgemeinen und wünscht deshalb und, um jener Ueberfetzung einzelner Gewerbe vorzubeugen, directe Beschränkung des Gewerbebetriebs durch eine, nach dem Ortsbedürfniß festzustellende Maximalzahl derer, die ein und dasselbe Gewerbe an einem und demselben Orte nur betreiben dürfen, oder indirecte Beschränkung der selbstständigen Etablirung durch Ziehung vorgerückter Altersgrenzen, durch Beanspruchung eines Nachweises über gehörige Erlernung. — Allein das allgemeine, wie das locale Be-

*) S. Motiven z. Ges.-Entw. von 1860. — L.M. II. K. S. 54.

dürfniß nach Vertretung eines Gewerbes und der Urheber dieses Bedürfnisses, der Consum, die Verbrauchsmenge der Erzeugnisse eines Gewerbes, ist nichts Stabiles, sondern durch Einflüsse aller Art fortwährendem Wechsel unterworfen. Die Grenze seiner Befriedigung kann daher durch behördliches Ermessen ebenso wenig fixirt werden, als es der Ortsbehörde oder selbst Regierung gelingen möchte, durch Einführung geschlossener Zahlen für gewisse Gewerbe den für die Consumenten so wichtigen Regulator der Productionspreise herzustellen. Der untrüglichste Regulator der letztern ist vielmehr allein die unbeschränkte Concurrenz und wird es immer und überall bleiben. An Zudrang gerade zu den gangbarsten Handwerksbeschäftigungen von Seiten Minderbefähigter und deshalb auch an unsolider Arbeit wird es freilich, zumal im Anfange, so wenig fehlen, wie an verunglückenden Etablirungsversuchen in allerlei Gewerbe. Aber, lieferten nicht auch die bisherigen Zunftmeister theils gute, theils schlechte Arbeit, und werden die Consumenten nicht eben so, wie zwischen diesen, auch künftig zwischen tüchtigen und untüchtigen freien Arbeitern zu unterscheiden wissen? Haben denn ferner die Inhaber bereits bestehender Werkstätten und Geschäfte, in denen mit gesichertem Anlage- und Betriebscapital und nach allen Kunstregeln gearbeitet wird, nicht nach wie vor mehr Aussicht auf Verdienst und Fortkommen, als Anfänger, denen es in Bezug auf innere oder äußere Betriebsmittel, oder in Bezug auf beide zugleich, an dem Nothwendigsten gebricht? Und ist es denn endlich wirklich ein Nationalunglück, wenn einzelne industrielle Neulinge das gehoffte Auskommen auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht, oder doch nicht sogleich finden? Sie brauchen ja mit ihrem Geschäfte nur den Ort zu wechseln, oder zu einem anderen, ihm verwandten Gewerbe überzugehen, oder einstweilen und bis zu gelegenerer Zeit als Gehülfen in dem gleichen Gewerbe eines anderen einzutreten. Für ein Zurückgehen der allgemeinen gewerblichen Leistungsfähigkeit ferner spricht weder die zeitherige Erfahrung in dem gewerbfreien Auslande, noch die auf den freien Gewerbsgebieten des Inlandes. Vielmehr würde umgekehrt die numerische Schließung der Gewerbe, der Schutz

vor Concurrenz, eine solche Stagnation der gewerblichen Entwicklung begünstigen. Am berechtigtsten von allen Modificationsvorschlägen ist jedenfalls der einer Altersgrenze, als Schutzmaßregel gegen allzu unreife Versuche der Selbstständigmachung. Aber gerade diese Modification, welche die Regierung in dem 1857er Entwurfe mit aufgenommen, aber in dem 1860er wieder aufgegeben hatte, ist ja eben schlüßlich noch in das Gesetz mit aufgenommen worden, welches zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes der Regel nach das zurückgelegte 24. Lebensjahr verlangt. Völlig unpractisch dagegen und dem Freiheitsprincipe zugleich grundsätzlich widerstrebend ist die vielbegehrte Beibehaltung einer Art von Lehr- und Prüfungszwang. Denn die Gewerbefreiheit bringt mit sich, daß man nach freiem Belieben mehrere Gewerbe, und diese zwar neben wie nacheinander, oder, auf eines sich beschränkend, dieses eine in verschiedener Form, entweder rein handwerks- oder fabrik- oder handelsmäßig betreiben darf, daß man eben so auf die selbstständige Anfertigung der geringfügigsten Nebenbestandtheile eines Gewerbsartikels sich muß beschränken, als auch Gegenstände, welche nur durch das Zusammenwirken von Kräften der heterogensten Gewerbsgebiete geschaffen werden — man denke an den Luxuswagenbau — muß anfertigen und sich hierzu entweder blos der eigenen, oder beliebiger fremder Hände, Maschinen und Werkzeuge bedienen können. Was und von wem und wie lange soll nun gelehrt, gelernt, geprüft, wo insbesondere der Maßstab für die Prüfung hergenommen werden? Soll der Wagenbauer vielleicht eine je dreijährige Lehre und dadurch erlangte Qualification als Wagner, Sattler, Schmidt, Lackirer u. s. w. nachweisen? oder wie und bis zu welchem Grad soll er dies? In einem Marktflecken bei Dresden lebt seit Jahren ein Drechsler, welcher mittels gewisser einfacher Maschinen und ohne weitere schwierige manuelle Operationen blos stählerne Stock- und Regenschirmzwingen fabricirt und diesen Erwerbszweig zwar so schwunghaft betreibt, daß er sogar die Stock- und Regenschirmfabrikanten überseeischer Länder versorgt. Er würde diesen blühenden Nahrungszweig nicht haben gründen können,

ohne eben Meister des Handwerks zu sein, zu dessen Arbeitsgebiet jenes specielle Product gehört. Wollte sich nun jetzt ein Anderer hierauf legen, würde man ihm wohl ansinnen wollen, eine Prüfung aus dem Gesammtgebiete der Drechslerei resp. Metalldrechslerei zu bestehen? oder, wie viel, wie wenig Kenntniß derselben soll von ihm verlangt werden müssen, damit er für qualificirt zu einer Arbeit gelte, die, im Besitz der dazu dienenden mechanischen Vorrichtungen und bei einiger Anweisung selbst ein rüstiger Knabe in kürzester Zeit tadellos zu fertigen im Stande ist? und würde nicht selbst der prüfende Drechslermeister sich vielleicht auf alles andere eher, als auf diese, ihm — trotz seiner Meisterschaft doch — stockfremde Stockzwingenfertigung mittels Maschine verstehen? Beispiele, wie die angeführten, ließen sich leicht verhundertfachen, immer aber würden sie nur das Nämliche beweisen, daß, ohne das ganze System der Scheidung der Arbeitsgebiete, welche als unverträglich mit den Forderungen der Neuzeit zu beseitigen, eben die Aufgabe des Gewerbegesetzes war, zur Hinterthür wieder hereinzulassen, Lehr- und Prüfungswesen, auch nur stückweise nicht beibehalten werden können.

Zu 2.,
die sachliche Ausdehnung des Gewerbebetriebs betreffend.

Aehnliches gilt von den ähnlich lautenden Klagen über den Umfang, in welchem das alte Recht der Zunfthandwerker, andere von dem Betriebe ihres Gewerbes oder doch gewisser, in dessen Gebiet gehöriger Arbeiten auszuschließen, aufgehoben worden ist. Ist in diesem Rechte, wie wir früher gesehen haben, eine der Hauptwurzeln des unbefriedigenden Zustandes unserer Gewerbe zu suchen, so mußte es auch, wie lebensfraglich und bedeutsam für manchen Gewerbszweig es immer scheinen mag, in erster Linie und von Grund aus mit beseitigt werden. Sind doch die Schranken, mit welchen sich die Handwerke unter der Herrschaft der Verhältnisse, die vor Jahrhunderten bestanden, nach Außen hin umgeben haben, durch den Einfluß der durchweg veränderten Verhältnisse der Neu-

zeit ohnehin schon dermaßen durchbrochen, daß sie, selbst theilweise, — wie um des Uebergangs willen so viele gern sähen, — nicht aufrecht erhalten zu werden vermöchten. Durch die Concurrenz des billiger producirenden Auslandes und der capitalgewaltigen Fabriken ist dieser Uebergang, den man erst vor der Thüre wähnt, seit Langem bereits geschaffen, und ihr gegenüber beschränkte die Großzahl der Handwerker ihre Arbeitsthätigkeit, jeder Neu- und Selbstproduction längst entfremdet, auf den Handel mit von jenen Quellen bezogenen Artikeln und auf Reparatur- und Flickarbeit. Um dieser untergeordneten Ausflüsse des Zunftrechts willen, die gar Manchem eine behagliche Existenz sichern mögen, welche aber wahrlich weder eine schwierige Erlernung und Ausbildung noch besondere Anstrengung zu ihrem Betriebe voraussetzen, den ganzen Apparat von Ausschließungs- und Verbietungsrechten gegen Nichtinnungsmitglieder beibehalten, oder auch nur den Uebergang von einem Gewerbe zum andern, den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe und dergleichen hindern zu wollen, wäre eine dem angenommenen Emancipationsprincipe gegenüber kaum ausreichend zu rechtfertigende Inconsequenz und eine Nichtachtung zugleich der hierbei doch sehr wesentlich mit in das Gewicht fallenden Interessen des consumirenden Publikums. Erwägt man hierneben noch, daß trotz des Rechtes auf alleinige Neufertigung und Reparatur ihrer Fabrikate und trotz des Rechtes zum Kram mit denselben die innungsmäßig und besonders die in geschlossener Zahl betriebenen Gewerbe mit wenig Ausnahmen mehr zurück- als vorwärts gegangen sind,*) und daß ihnen mit der freieren Bewegung, Concurrenz, und dem Zu-

*) Ohne sich in Belegen hierfür ergehen zu wollen, kann sich Verfasser doch hierbei der Erinnerung an den eigenthümlichen Fall nicht erwehren, daß ein Spazierstock von gegossenem Schildkrot und darum seltenen Werthe, der eine Fractur erlitten, nach mehrfach vergeblichen Reparaturversuchen, — selbst einer der bedeutendsten Gewerbevereine Sachsens und die ihm angehörenden Arbeiter in Schildpatt wurden um Rath angegangen — schlüßlich auf Anrathen einer technologischen Autorität Leipzigs nach Paris geschickt werden mußte, um dort, allerdings höchst geschickt und so dauerhaft, daß er nach 10 Jahren noch heute gangbar ist, hergestellt zu werden.

gang tüchtiger Kräfte mittel- und unmittelbar neue belebende und verjüngende Elemente werden zugeführt werden, daß ferner die selbständigen Gewerbtreibenden, also auch die altberechtigten Innungsmeister von der Aufhebung des Arbeitsverbietungsrechtes selbst wieder den größten Vortheil beziehen, indem sie ja nunmehr nicht, wie bisher, zu allen, auch den leichtesten Nebenarbeiten nur zünftig gelernte und darum theuerere Arbeitsgehülfen zu halten nöthig haben, sondern sich beliebige Gehülfen, selbst Frauen und Kinder auswählen und einrichten können, daß die Inhaber bestehender Werkstätten, wie schon bemerkt, größere Erfahrung, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Betriebsmittel vor den Neuanfängern voraus haben — in der That so leuchtet ein, daß der Uebergang von dem gebundenen zum freien Gewerbebetrieb keineswegs mit einer allgemeinen Niederlage und Verblutung des gewerbtreibenden Mittelstandes, wie solche von vielen Seiten her prophezeit werden will, verbunden sein wird. Soweit aber bei einzelnen Gewerben, besonders denen, deren Hauptstütze nur noch der Handwerkskram bildet, in der Uebergangsperiode allerdings ein empfindlicher Rückschlag nicht ganz ausbleiben wird, nun, so muß wohl die Ueberzeugung trösten, daß bei großen Veränderungen in Staatseinrichtungen Sonderinteressen dem Gemeinwohle stets nachstehen müssen, daß aber auch unter der Herrschaft des alten Zwittersystems von Innungs- und Concessionswesen die schon morschen Schranken jener Vorrechte früher oder später doch vollends hingefallen sein würden, und dann die betreffenden Kleingewerbe nur die Nachtheile, nicht auch die Vortheile der Veränderung davongetragen haben würden.

Zu 3.,
die räumliche Ausdehnung des Gewerbebetriebs betreffend.

Freiheit in der Wahl und in der ganzen Betriebsweise eines Gewerbes ohne Freiheit in der Wahl des Ortes für seinen Betrieb würde nichts Anderes sein, als mit der einen Hand nehmen, was von der andern Hand gewährt worden ist.

Denn für den großen Industriellen eben so, wie für den Kleingewerbsmann, ist die Frage, ob er dies oder jenes Geschäft eröffnen und wie er es betreiben solle, in einer großen Zahl von Fällen so untrennbar von der Ortsfrage, daß eine Entscheidung über dieselbe ohne die reiflichste Inbetrachtnahme der Conjuncturen, welche sich für den einen oder andern zu erwählenden Ort ergeben, gar nicht getroffen werden kann, sei es nun, daß dieser Ort in diesem oder jenem Erdtheile oder Lande, in dieser oder jener Stadt, oder auch nur in dieser oder jener Straße einer Stadt, oder auf dem Dorfe zu suchen sei. Der gesuchteste Ort wird nun für Jeden der sein, welcher die Factoren der besten und billigsten Production mit denen der stärksten Consumtion in sich vereinigt. Die Wahl des Orts auch in Bezug auf den Betrieb eines Gewerbes frei gegeben zu haben, wie sie zeither nur in Bezug auf den persönlichen Aufenthalt frei war, mit andern Worten, neben der politischen auch die gewerbliche Freizügigkeit wenigstens innerhalb des Landes — denn in weiteren Kreisen wird sie nur durch das Zusammenwirken der Regierungen der deutschen Bundesstaaten geschaffen werden können, — hergestellt zu haben, ist daher gewiß eine hochanzuschlagende Neuerung unsrer Particular-Gesetzgebung. Freilich dürfte der Schwerpunkt dieser Neuerung weniger darin zu finden sein, daß die Aufhebung der räumlichen Verbietungsrechte und Beschränkungen ausdrücklich ausgesprochen, sondern darin, daß der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit und lokalen Unbeschränktheit (mit der einzigen, erst in Folge der ständischen Berathung in das Gesetz gekommenen Ausnahme in §. 48 Abs. 4) vollständig und in allen seinen Consequenzen, also nicht blos als Regel mit mehr oder weniger durch Einzelinteressen gerechtfertigten Ausnahmen durchgeführt worden ist. Ein Irrthum wäre es auch, wollte man glauben, es handle sich bei dieser Art von Verbietungsrechten um Etwas, was überhaupt noch habe beim Alten gelassen werden können und durch seine Beseitigung nur zur Verschlimmerung der Lage der Gewerbtreibenden führen müsse. Die Absperrung des städtischen Gewerbes nach

Außen war niemals und auch zur Zeit ihres Entstehens nicht ein für sich bestehendes, von andern unabhängiges, Attribut der Zunftverfassung; im Gegentheil sie war ein mittelbares, aber nothwendiges, Anhängsel derselben, bedingt durch die Einführung der geschlossenen Arbeitsgebiete und sachlichen Verbietungsrechte. Denn diese letzteren würden ja völlig illusorisch gewesen sein, hätten sie sich blos auf den Sitz der Innung beschränken sollen, weil jeder dort von der Fertigung und Verwerthung gewisser Arbeiten und Produkte von Zunftrechtswegen Ausgeschlossene sich nur in einen städtischen oder ländlichen Nachbarort zurückzuziehen gebraucht hätte, um der betreffenden Innung ungestört und ungestraft Concurrenz zu machen.. Kurz, das Recht auf ausschließliche Bearbeitung gewisser Gegenstände in einer Stadt war ohne das andere Recht auf Abhaltung auch der Auswärtigen von dem Hereinarbeiten oder Hereinverkaufen dieses Gegenstandes in diese Stadt nicht erzwingbar, es mußte daher zugleich mit jenem geschaffen werden und — wurde es auch. Verhält sich aber hiernach das räumliche zu dem sachlichen Verbietungsrecht, wie die Wirkung zur Ursache, so kann, nachdem die Ursache gefallen, nach einer bekannten Rechtsregel auch die Wirkung nicht bestehen bleiben, es sei denn, daß letztere sich mit andern, als auf den Schutz vor Concurrenz gerichteten Rechten und Interessen, namentlich mit solchen des Gemeinwohls, auch jetzt noch in ursachlichen Zusammenhang bringen und aus diesem Grunde noch ferner halten lasse. Es fehlt nun nicht an Stimmen, welche wichtige dergleichen Interessen durch die sich allzukühnen Flugs über die Stadtmauern und Bannmeilen hinwegschwingende Gewerbefreiheit für höchlich gefährdet erklären. Die größern Städte befürchten ein Zurückgehen ihres Nahrungsstandes durch die Auswanderung guter gewerblicher Arbeits- und Steuerkräfte nach kleineren städtischen und ländlichen Nachbarorten wegen der billigeren Production daselbst; die kleinen Städte besorgen den gleichen Uebelstand, als Folge des erdrückenden Uebergewichts, welches die schon jetzt vom consumirenden Publikum bei Befriedigung seines Bedarfs vielfach bevorzugte großstädtische Handels-

und Gewerbeindustrie, der ihrigen gegenüber, nun erst recht geltend machen werde; das platte Land wiederum schrickt vor dem Zuzuge von precär situirten städtischen Gewerbtreibenden, vor Uebervölkerung mit diesen und eventuell hierdurch wachsender Armenversorgungslast zurück, der Vertheuerung der Arbeitskraft für die landwirthschaftlichen Arbeiten nicht zu gedenken. Allein die Gesetzgebung hat keine dieser Rücksichten für durchschlagend befinden können und den Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit völlig rein und frei von Ausnahmen erhalten und durchgeführt.

Einiger Trost über diese Consequenz des Gesetzgebers inmitten solcher aus Stadt und Land auftauchenden Bedenken liegt nun gewiß wohl schon darin, daß es eben ganz entgegengesetzte Seiten sind, von welchen durch den Eintritt des nämlichen Umstandes, der freien Bewegung der gewerblichen Bevölkerung zwischen ihnen, der nämliche Nachtheil für ihren Wohlstand erwartet wird. Aber auch eine tiefere Begründung noch hat dieser Trost. Wir wollen nur daran erinnern, daß das Arbeiten und Arbeitliefern aus einer Stadt in die andere gesetzlich längst schon mehr und mehr erleichtert und daß der Unterschied zwischen Stadt und Land durch Gewerbsconcessionirungen auf letzterem, durch die Fabrik- und Hausindustrie und das Jahrmarktswesen längst schon merklich gelockert ist. Im Allgemeinen zwar haben diese Uebergangszustände schon bis jetzt wesentlichen volkswirthschaftlichen Nutzen gebracht. Hat sich dieser aber dennoch bisher nicht nach jeder Richtung hin gleich mächtig entfalten können, nun so liegt die Ursache hiervon jedenfalls nicht darin, daß man eben einzelne Schranken des in den Städten centralisirten Gewerbebetriebs niedergerissen hat, sondern darin, daß man sie zur Zeit noch nicht insgesammt niederreißen, den Gewerbebetrieb nicht vollständig hat decentralisiren können. Nur erst mit diesem letzten Schritte nämlich wird die Ausgleichung, die numerische, wie die sachliche, zwischen den sich vielfach kreuzenden Interessen der Producenten und Consumenten der Städte und des platten Landes und des Gemeinwesens beider vollständig möglich. Denn die Städte tragen so viele Prosperitäts-Bedingungen für den Be-

trieb bürgerlicher gewerblicher Nahrung in sich, daß sie in der Hauptsache zu allen Zeiten der Mittelpunkt derselben bleiben und dem Lande im Austausche für seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Bedürfnisse an Gewerbserzeugnissen zuführen werden. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß anfänglich eine große Zahl von Handwerkern, deren Absatzgebiet das Land eigentlich nicht ist, sich doch dort niederlassen werden, weil sie das billigere Leben und Wohnen, die geringern Löhne des Gesindes oder der Gehülfen, die mäßigeren Steuern und Abgaben u. dergl. mehr anlocken, aber eben so wahrscheinlich ist es auch andererseits, daß der erschwerte Transport von Rohstoffen aus, und von fertigen Produkten nach der Stadt, die unterbrochene Berührung mit den bessern städtischen Kunden, die Erschwerung des Bezugs geschickter Arbeitsgehülfen und des persönlichen Credits und verschiedene, dem Landaufenthalte eines Gewerbtreibenden eigene Unbequemlichkeiten anderer Art jene Vortheile in dem Maße aufwiegen, daß viele jener Auswanderer wieder nach der Stadt ziehen, daß auch viele der zeither schon dorfsässigen Handwerker das Gleiche thun und schlüßlich nur diejenigen auf dem Lande einbürgern werden, welche vorzugsweise günstige Bedingungen für ihre Produktion auf dem Lande antreffen oder welche zu den überhaupt und überall unentbehrlichen Gewerben zählen. Wegen dieser letztern aber ist wohl zu beachten, daß der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf Sitten, Gebräuche, Bedürfnisse, ja zum Theil auch hinsichtlich des räumlichen Umfangs, der Bevölkerungszahl und politischen Bedeutung der menschlichen Niederlassungsplätze sich im Laufe der Zeit so verflacht hat, daß es eine mit nichts zu rechtfertigende Unbill gegen das Land sein würde, wollte man ihm die Füglichkeit vorenthalten, Bedürfnisse, die es mit der Stadt theilt, eben so unmittelbar und eben so billig, wie diese, befriedigrn zu können.

Zu 4., das Corporationswesen betreffend.

Der Grundcharacter des neuen Gesetzes, radicale Ausmerzung alles in wirthschaftlicher Hinsicht dem Gewerbsleben

Nachtheiligen und sorgliche Schonung des in dieser Hinsicht Unschädlichen, in socialpolitischer aber sogar noch Brauchbaren und Nützlichen prägt sich nach der letztern Seite hin am Schärfsten aus in den Grundsätzen über die künftige Natur der corporativen Verbände der Gewerbsgenossen.

Viele sind, die, um mit dem sogenannten Zunftzopfe vollständig zu brechen, sammt dem übrigen Ballast veralteter Eigenthümlichkeiten und Rechte am Liebsten auch das ganze Institut der Innungen selbst über Bord geworfen sähen. Sie bedenken nicht oder achten es gering, daß, wie zu allen Zeiten, so auch in Zukunft die Gewerbtreibenden gewisse Rechte und Pflichten, Bedürfnisse und Einrichtungen haben und brauchen werden, deren Verfolgung und Wahrung für die Gesammtheit derer, die das gleiche Gewerbe treiben, leichter, sicherer und darum nutzbringender sein wird, als für den Einzelnen, und daß dieser Vortheil der gemeinsamen Verfolgung gleicher Zwecke und Interessen wiederum von einer Genossenschaft mit staatlich anerkannter und sanctionirter corporativer Verfassung nach innen und außen ungleich wirksamer, als unter der Form einer blosen freien Vereinigung oder eines Gesellschaftsvertrags zu erzielen ist. Auch das nicht gering anzuschlagende volkserziehliche Element in den Innungsverbänden, die Pflege der Standesehre, das regere Interesse für Angelegenheiten des Staates oder der Gemeinde, welches die Mitgliedschaft in einer, bei beiden wohlangesehenen, und gutorganisirten Körperschaft einflößt, wird von den principiellen Gegnern des Innungswesens für nichts geachtet.

Aber auch an Solchen fehlt es nicht, welche, wenn auch allenfalls über den Wegfall der Arbeitsmonopole, Privilegien 2c. sich zufrieden gebend, doch im Uebrigen von dem alten Zunftstaat und von der Verpflichtung, an seinen Segnungen Theil zu nehmen und seinen Satzungen sich zu unterordnen, kein Titelchen geopfert wissen wollen, und diese vergessen wiederum, wie eine erzwingbare Zusammengehörigkeit vieler Einzelnen, welche das gleiche Gewerbe betreiben, nur dann denkbar und vernünftig sein würde, wenn anzunehmen wäre, daß der nächste Zweck dieses Gewerbes, die Gesammtheit der Consumenten

mit gewissen Bedürfnissen, die nur von ihm aus befriedigt werden können, zu versorgen, um dafür andere Bedürfnisse oder das Mittel zu deren Befriedigung, Geld, zu erwerben, nicht anders, als eben in der Vereinigung Aller zu erreichen und folglich ohne ein solches Zusammenwirken der Staat, welchem die Sorge auch für diesen Bestandtheil öffentlicher Wohlfahrt obliegt, wesentlich gefährdet sei. Dies aber wird Niemand im Ernst behaupten wollen, vielmehr zugeben müssen, daß Hunderte, die dasselbe Gewerbe treiben, wenn sie auch im Anschluß an einander ihren Berufszweck glücklicher und leichter erfüllen werden, doch sicher ihn auch, ein jeder für sich und auf eigene Hand, zu erreichen im Stande sind. Einen Corporationszwang aber, der bei herrschender Gewerbefreiheit weder zum Schutz von gewerblichen Gerechtsamen erforderlich, noch durch Rücksichten des Gemeinwohls bedingt ist, etwa blos darum ausüben und fortbestehen lassen wollen, weil er auch künftig noch sein Gutes für die Gewerbsgenossen haben wird, hieße gegen den Rechtssatz verstoßen: „Wohlthaten dürfen Niemandem aufgezwungen werden.“

Das Gewerbegesetz hat sich nun, unseres Bedünkens mit viel Geschick — ob auch mit Glück, wird die Zukunft lehren, — in der Mitte zwischen beiden Extremen gehalten. Um die Tendenz und Auffassung, von der der Gesetzgeber hierbei geleitet wurde, dem Verständniß näher zu rücken, kommen wir noch einmal darauf zurück, daß es auch künftig gewisse gemeinsame Zwecke und Interessen für die Genossen gleicher Gewerbe geben wird, seien dies nun intellectuelle und wirthschaftliche, wie Gründung von Vor- und Fortbildungsanstalten oder Fachschulen, Lesevereinen und dergleichen, speciellere Regulirung des Lehrlings- und Gesellenwesens, Masseneinkauf von Roherzeugnissen, Haltung von Maschinen auf gemeinschaftliche Rechnung, Crediterleichterung u. s. w., oder seien es humanitäre, wie die Unterstützung armer, kranker, verdienstloser, reisender, Gewerbsgenossen oder Gehilfen und ihrer Hinterlassenen, oder sociale und administrative, wie die Verwaltung der zur Erreichung der vorbemerkten

Zwecke erforderlichen Fonds, Vertretung der Genossenverbindungen nach Außen und gegen dritte, Uebung einer gewissen disciplinellen und schiedsrichterlichen Autorität in gesetzlich hierzu qualificirten Fällen und dergleichen mehr. Die Innungen der Vergangenheit haben mehr oder weniger diese Zwecke ebenfalls im Auge gehabt, aber sie haben sie — und dies ist vor Allem festzuhalten, — als secundäre Zwecke behandelt, da ihnen die Ausbeutung der corporativen Vor- und Sonderrechte aller Art, besonders des Zunftzwangs und der Verbietungsrechte als Hauptzweck galt. Weil nun jene Innungseinrichtungen, obschon nebensächlicher Art, doch wenigstens gemeinnützige und dabei gewerbswirthschaftlich unnachtheilige waren, so sollen sie nach der Intention des Gesetzes auch nicht weggeworfen, sondern erhalten, in die neue Verfassung mit übergeleitet und eingereiht werden. Nur werden sie, nachdem die auf die Beschränkung der Arbeitsgebiete und Arbeitsbedingungen abzweckenden Vorrechte einmal gefallen sind, den neuen Genossenschaften, mögen diese nun als freie Vereine oder als gewerbliche Innungen auftreten, nicht mehr Nebenzweck sein können, sondern Haupt-, ja Selbstzweck sein müssen, und dies zwar in dem Sinne, daß egoistische und eigennützige Tendenzen und rückwärtsstrebende Gelüste keinerlei Art dabei wieder unterlaufen können. —

Opfer freilich, Opfer an Mühe, Zeit und Geld werden die künftigen Innungsverbündeten eben so, ja vielleicht in reicherem Maße, bringen müssen, wie die früheren, und sie werden, im Unterschied von diesen, nicht mehr so handgreifliche Vortheile, wie z. B. die Bestrafung eines wegen Arbeitens mit ihm nicht zukommenden Werkzeugen denuncirten Mitbürgers, davon genießen. Ja selbst die indirecten Vortheile, die ihnen als Glied vom Ganzen, als Angehörigen eines Gewerbes zu Gute gehen, welchem es gelingt, von der altväterischen Leistenmäßigkeit zur Höhe der industriellen Cultur sich aufzuschwingen und von der Concurrenz des Million um Million aus dem Inlande ziehenden Auslandes sich zu emancipiren, selbst diese, zwar successiv, aber deshalb um so sicherer kommenden Vortheile werden vielen von ihnen nur wesenlose

idealistische Gebilde dünken. Und, will man billig sein, so muß in der That auch zugegeben werden, daß eine Gemeinsamkeit von Standesinteressen, welche in der Hauptsache nur Leistungen und Opfer auferlegt, ohne, Zug um Zug, reelle Gegenleistungen und Vortheile dafür zu gewähren, mit anderen Worten, daß Innnngsverbände, denen die alten Innungsrechte genommen sind und der alte, Zeit und Geld kostende, Innungsplack nur gelassen werden soll, dem gewöhnlichen Manne, der vor Allem auf den Broderwerb, auf das Arbeiten aus der Hand in den Mund gewiesen ist, nur als ein sehr lockeres Anziehungs- und Bindemittel erscheinen können.

Eben darum nun war es vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik aus auch gewiß vollkommen gerechtfertigt und nicht blos gerechtfertigt, sondern sogar geboten, daß man den zeitherigen Zwang, Innungen zu bilden und sich ihnen anzuschließen, nicht fortbestehen ließ, sondern daß man an Stelle der obligatorischen (gesetzlich nothwendigen), die facultativen (freiwilligen) Innungsverbände setzte, jedem Mitgliede, das außerhalb derselben seine Rechnung besser zu finden hofft, den Austritt, wie jedem Außenstehenden den Zutritt und dies zwar ohne andere Bedingungen offen behielt, als an welche dieser Zu- und Austritt nach den Bestimmungen der Innungsartikel geknüpft ist. Diese Bestimmungen aber können künftig nur solche sein, die der gewerbfreiheitlichen Grundtendenz des Gesetzes in keinem Stücke zu nahe treten. Gerechtfertigt endlich war es nicht minder, wenn der Gesetzgeber, wie er dies in §. 96 gethan, in Erinnerung daran, daß sich auf dem großen Arbeitsfelde der zünftigen Gewerbsindustrie unter üppig wucherndem Unkraut doch auch manch schöne Weizensaat entfaltet hat, die in dem Maße besser gedeihen, wie sie von jenem gereinigt werden wird, das fernere Sein oder Nichtsein von Innungen nicht gleich von dem Moment der Wirksamwerdung des Gesetzes an in Frage stellte, sondern vielmehr ihre fernere Existenz in geläuterter Form erleichterte und begünstigte, indem er ihren Fortbestand und das wenigstens vorläufige Inkraftbleiben ihrer Specialartikel innerhalb der Grenzen des des neuen Gesetzes als Richtschnur hinstellte.

Und gewiß — ein sächsischer Gesetzgeber war vor Andern in der glücklichen Lage, bei dem Erlaß solcher Bestimmungen die eigene Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit wenigstens nicht ausschließlich zum Ausgangspunkte nehmen zu müssen. Denn er ja vorzugsweise durfte der Voraussicht, dem Vertrauen sich hingeben, der vaterländische Gewerbstand, an corporative Einrichtungen von Alters her gewöhnt, von angestammten Associationsgeist und Gemeinsinn beseelt und einsichtsvoll und weiterblickend in der großen Mehrzahl seiner Mitglieder, dieser achtbare vaterländische Gewerbstand werde, trotz des schmerzlichen Bruches mit alten liebgewordenen Institutionen doch aus selbeigener freier Bewegung und mit vereinter Kraft auch der Lösung der neuen gemeinsamen Aufgaben sich zuwenden und so sich selbst, der sächsischen Industrie und dem Wohlstande des ganzen sächsischen Volkes noch fort und fort die ersprießlichsten Dienste leisten.

Wir vermögen den vorliegenden Abschnitt unserer Schrift und mit ihm die Entwickelungsgeschichte des Gewerbegesetzes selbst, zu welcher hier noch nachgetragen sei, daß die Stände demselben bei der Endabstimmung darüber, in der Zweiten Kammer am 11. December 1860 mit 65 gegen 1 Stimme und in der Ersten Kammer am 22. Februar 1861 mit 32 gegen 5 Stimmen ihre Zustimmung ertheilt haben, nicht überzeugungskräftiger für den Leser und nicht erfolgsgetroster für uns abzuschließen, als indem wir nachstehends noch in auszugsweiser Mittheilung die Worte folgen lassen, mit denen der Herr Staatsminister des Innern, Freiherr v. Beust, in der vierten öffentlichen Sitzung der II. Kammer am 16. November 1860 die wichtige Gesetzvorlage eingeführt hat. Sie lauten nach den Landtags-Mittheilungen der II. Kammer 1. Bd. S. 70 ff. folgendermaßen:

„Die Regierung hat sich entschlossen, diese wichtige Maßregel zu ergreifen im vollen klaren Bewußtsein, eine Umgestaltung herbeizuführen, deren Beanstandung dem Gemeindewesen Nachtheil, deren rasche Durchführung ihm nur Nutzen

bringen kann. Sie verhehlt sich dabei keineswegs, daß die Ergebnisse der nächsten Zeit Erscheinungen herbeiführen können, die ihr manchen Vorwurf zuziehen; sie verhehlt sich nicht, daß die günstigen Ergebnisse, die sie erwartet, nicht sofort eintreten werden, und daß dann manche Stimmen, die jetzt zurückhaltend schweigen, weil sie der überwiegenden Stimmung gegenüber sich zu schwach fühlen, um so lauter sich werden vernehmen lassen, um das Geschehene zu beklagen. Die Regierung weiß aber auch, daß alle diese Betrachtungen der geehrten Deputation in gleicher Weise gegenwärtig waren, ja daß sie sich in noch verstärkterem Maße aufdrängen mußten, weil jene Interessen, die hier im Spiele sind, in der Kammer selbst Vertretung finden, und deshalb gerade ist es, warum ich mich verpflichtet fühle, der geehrten Deputation für die Behandlung des Gegenstandes einen so besonders warmen Dank auszusprechen. Die Versuchung, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Versuchung lag nahe, ohne sich der Bedenken und Zweifel zu begeben, die von vielen Seiten angeregt worden sind und noch angeregt werden, nachdem und weil der Gesetzentwurf veröffentlicht worden war, und nachdem und weil er so große Hoffnungen und Erwartungen erregt hatte, ihn als etwas Unvermeidliches und als eine vollendete Thatsache zu empfehlen. Die geehrte Deputation hat diesen Weg einzuschlagen verschmäht, sie hat sich der Regierung mit selbständiger Entschiedenheit zur Seite gestellt und, wie mir scheint, durch ihre ganze Haltung der Kammer und ihren Debatten im Voraus einen Weg vorgezeichnet, auf welchem die Kammer mit der Regierung zusammenwirkt, wodurch die Kammer nicht allein die Aufgabe der Regierung erleichtert, die erst dann recht schwierig werden wird, wenn das Gesetz zur Annahme gelangt ist, sondern es ist dadurch auch sicherlich den betheiligten Kreisen ein wesentlicher Dienst erwiesen; denn diesen kann nicht damit gedient sein, ihre Beunruhigung zu vermehren, sondern die volle Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des zu thuenden Schrittes kann sie allein ermuthigen, auf dem neuen Felde ihre Interessen wahrzunehmen und selbstthätig einzugreifen.

Ein sehr geehrtes Mitglied der Deputation hat allerdings es uns aufrichtig eingestanden, daß es ihm schwer wurde, den Bericht zu unterzeichnen, und die Gründe, die er dafür anführt, verdienen gewiß alle Beachtung und finden seiten der Kammer und der Regierung volle Würdigung. Niemand wird ihm gewiß entgegentreten, wenn er die Verdienste des Innungswesens in frühern Zeiten und bis auf den heutigen Tag rühmt. Die Ansichten darüber, ob in der letzten Zeit die Innungen nützlich oder schädlich gewesen seien, sind getheilt; aber möge seine Ansicht immerhin die richtigere sein, daß sie bis jetzt nur nützlich waren, so folgt freilich daraus noch nicht, daß dies in Zukunft der Fall sein wird. Um an ein großes Beispiel zu erinnern, so ist man in England durchaus nicht darüber in Zweifel gewesen, daß die große Blüthe und Ueberlegenheit des englischen Handels emporwuchs unter dem Prohibitivsystem, unter jener Navigationsacte, die der Inbegriff aller möglichen Verbietungs- und Ausschließungsrechte war, die man sich nur denken konnte, und nichtsdestoweniger ist man zur rechten Zeit und sehr rasch in das entgegengesetzte System übergetreten, in der vollen Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt gekommen war, wo diese beiden Gegensätze mit einander wechseln mußten. Der Bericht der geehrten Deputation enthält eine Stelle, worauf ich mir unbeschadet der in derselben gezollten Anerkennung eine Entgegnung erlaube, lediglich zu dem Zweck, um noch mehr zur gegenseitigen Beruhigung beizutragen, die bei dieser Frage etwas höchst Wünschenswerthes ist.

Der Bericht sagt an der Stelle, wo von dem zurückgelegten Gesetzentwurfe von 1857 die Rede ist, es hätte dieser Gesetzentwurf, dessen wohlmeinender Absicht der Bericht Gerechtigkeit widerfahren läßt, wenn er ein Jahrzehnd früher erschienen wäre, einen heilsamen Uebergang vorbereiten können, und daß dies nicht geschehen, sei zu beklagen.*) Es sei mir erlaubt, in dieser Beziehung eine etwas abweichende Meinung zu äußern. Der zehnjährige Zeitraum ist wohl hier

*) S. oben Th. I., S. 46.

nicht so ganz scharf zu nehmen; er führt uns zunächst auf das Jahr 1847 zurück, er kann uns sodann auf die Jahre 1848 und 1849 und weiter auf die Jahre 1850 und 1851 zurückführen, kurz auf einige Jahre vor Erscheinen jenes Gesetzentwurfs im Jahre 1857. Erinnert man sich, in welcher Richtung damals die Anschauungen sich vorzugsweise bewegten, so wird man finden, daß sie nicht sehr geneigt gewesen sein würden, einen Uebergang zu vermitteln, wie die Deputation voraussetzen zu können glaubt. Vor 1848 war man sehr vorsichtig im Unternehmen eines Reformwerks. Während der Jahre 1848 und 1849, namentlich im Jahre 1848 zeigte sich die bemerkenswerthe Erscheinung, daß, während auf dem politischen Felde man sehr im Sturmschritt voraneilte und sich nicht selten überstürzte, in der Frage der Gewerbeverfassung die betheiligten Kreise eine sehr conservative Haltung zeigten und einer gründlichen Reform keineswegs günstig waren. In den Jahren 1850 und 1851, welche darauf folgten, war man durch einige mißglückte Versuche der vorhergehenden Jahre so ängstlich geworden, daß die Richtung mehr eine retrograde, als progressive war. Denken wir uns, daß ein solcher Gesetzentwurf, wie der von 1857 in diese Periode gefallen wäre, so ist, wenn er überhaupt zur Durchführung gelangt wäre, wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß es mit solchen Modificationen geschehen wäre, welche, weit entfernt, Altes mit Neuem zu vertauschen, dazu gedient haben würden, das Alte zu consolidiren und dem Innungswesen ein neues schmuckes Kleid anzuziehen, welches man heute, wo man wieder derselben Frage gegenüber steht, viel unlieber abzulegen geneigt sein würde, als den inmittelst abgetragenen, zerrissenen Rock. Wenn ich dieses Bild gebrauche, so liegt daran für die betheiligten Kreise nichts Verletzendes; sie tragen daran keine Schuld, wenn die bis jetzt bestehende Gewerbeverfassung den veränderten Productions- und Consumtionsverhältnissen nicht mehr entspricht und die Verwaltung immer und immer in die Verlegenheit versetzt, durch Dispensationen die alte Verfassung zu durchlöchern und das alte Kleid zu zerreißen. Ich glaube, daß der Entwurf von 1857 gute Dienste geleistet

hat und zur rechten Zeit, indem er als ein Führer erschien zu einer Zeit, wo die Gährung über diese Frage in den betheiligten Kreisen begann, und in verhältnißmäßig kurzer Zeit die Anschauungen klarer und verständlicher werden konnten. Ich bin weit entfernt, hieraus für die Regierung ein Verdienst ableiten zu wollen; denn daß die Dinge sich so und nicht anders gefügt haben, war vielmehr, wie ich eingestehe, ein völlig zufälliger Umstand; aber daß sie sich so gefügt haben, darf, glaube ich, nicht beklagt werden.

Ich würde mich bei diesem Gegenstande vielleicht nicht so lange aufgehalten haben; denn die ganze Frage kann vielen Mitgliedern in dieser hohen Versammlung als eine müssige erscheinen, wenn mir nicht geschienen hätte, als läge ich diesen mit dem Entwurf von 1857 gemachten Erfahrungen eine wenigstens theilweise sehr treffende Antwort auf die Einwürfe, welche von einigen Seiten gestern gegen den neuen Entwurf gemacht worden sind. Namentlich schien es mir, als wenn zwei geehrte Abgeordnete, ohne das harte Wort auszusprechen, doch der Meinung huldigten, daß man mit dem neuen Gesetz-Entwurfe so zu sagen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet habe und gleich von vorn herein zu weit gegangen sei. Es hat wenigstens einer der geehrten Sprecher, wenn ich recht gehört habe, sich vorbehalten, nähere Vorschläge für solche Einrichtungen noch zu bringen, welche eine Art von Aufenthalt in der Sache bewirken und geeignet sein sollen, jenen Uebergang zu vermitteln, den er in der jetzigen Anlage vermißt. Die Regierung wird gewiß Vorschläge, welche in dieser Richtung erfolgen, nicht von Haus aus zurückweisen, und es kann ihr nur sehr erfreulich sein, wenn sie so beschaffen sind, daß praktische Resultate davon abgeleitet werden können. Freilich Zweifel in dieser Beziehung sind im Voraus erlaubt. Der Deputationsbericht hat sehr klar nachgewiesen, welche Schwierigkeiten der Einführung von Befähigungsprüfungen entgegenstehen würden. Man kommt allemal in die Alternative, daß entweder die zu ergreifenden Maßregeln ernste, durchgreifende, wirklich beschränkende sind, so wird dann die Gewerbefreiheit illusorisch, oder sie laufen auf reinen Formalismus hinaus,

so sind sie selbst illusorisch und haben dann den großen Nachtheil, daß sie die bisherigen Innungsgenossen im Unklaren lassen über die Aufgabe, die ihnen bei Eröffnung des neuen Gebietes zufällt und es wird Ihnen dadurch jedenfalls ein größerer Schaden als Nutzen zugefügt.

Was die zwangsweise Errichtung von Genossenschaften betrifft, so hat die Regierung geglaubt, daß sie gut thut, in dieser Beziehung nicht Experimente zu machen, deren Nützlichkeit sich im Voraus nicht ermessen läßt. Der Vorgang der bisherigen Innungen ist nicht ausreichend, wie mir scheint, weil bei den Innungen die Betheiligten ein entschiedenes Interesse an der Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte hatten, wodurch ihnen allerdings ein sehr begreiflicher Grund zur lebendigen Theilnahme gegeben war. Bei der jetzigen Verfassung würde dies nicht der Fall sein, und man muß daher speculiren entweder auf eine höhere Entwickelung der Intelligenz oder auf eine höhere Entwickelung uneigennütziger und edler Regungen. Allein diese werden durch Zwang sich sicherlich am wenigsten erreichen lassen. Die Erfahrungen, welche man mit dem Gesetzentwurfe vom Jahre 1857 gemacht hat, sind eben geeignet, dahin zu führen, daß man an der Zulässigkeit irgend eines solchen Uebergangs sehr zweifeln muß. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1857 ging eben von dem Gesichtspunkte aus, den einige der geehrten Redner so dringend zur Beachtung empfohlen haben. Man wollte den Versuch machen, den Innungen ihren social-politischen Character zu erhalten und ihnen ihre ursprüngliche Bestimmung in dieser Beziehung zurückzugeben. Allein die Aufnahme, welche dieser Vorschlag seiten der Betheiligten gefunden hat, war meistentheils so beschaffen, daß derselbe nicht als ein dankenswerther, sondern als ein solcher bezeichnet wurde, mit dem man sich nicht einverstehen könne. Mit einem Worte, man gab es offen zu verstehen, daß, wenn die Verbietungsrechte entzogen würden, mit der Erhaltung des Uebrigen nicht gedient sei und man eben so gern der vollen Gewerbefreiheit entgegengeführt werden wolle. Und ich bin meinestheils weit entfernt, in dieser Kundgebung den Ausdruck einer engherzi-

gen Gesinnung zu finden. Ich glaube, es liegt hierin ein ganz richtiger Instinct der bisherigen Innungsgenossen, wenn sie einsehen, daß, wenn man einmal Gewerbefreiheit einführt, man ihnen auch die volle Fähigkeit und Füglichkeit lassen muß, sie zu ihrem Nutzen auszubeuten.

Ein Uebergang ist, wenn man der Sache auf den Grund sieht, überhaupt fast unmöglich, weil es sich hier um zwei Gegensätze handelt, die sich nicht verschmelzen lassen. Man kann der Gewerbefreiheit die Thüre verschließen; wenn man die Thür aber öffnet, so kann man dem bisherigen Gewerbebetriebe nicht wieder gewissermaßen einen vorsichtigen Umgang mit der neuen Erscheinung empfehlen; im Gegentheil, es muß sofort der volle und ungehinderte Eintritt in dieses neue Feld erfolgen. Wenn man Beides verschmelzen will, so wird man sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, in den Zustand Derjenigen versetzen, die nicht leben und sterben können. Will man irgend einen Uebergang durch beschränkende Maßregeln sich denken, so wird auf der einen Seite der Nutzen der alten Zustände verloren gehen, der in dem Schutze bestand, und auf der anderen Seite der Vortheil des neuen Zustandes nicht kommen, der in der Freiheit liegt. Ich glaube, der wahre Uebergang, der hier erfolgen soll, liegt wo anders, und ich glaube, dieser Uebergang besteht in zwei Stadien. Das erste ist darin zu suchen, daß die bisherigen Innungsgenossen gewahr werden, daß der bisherige Zustand nicht länger fortbestehen kann; daß der Zeitpunkt nahe sei, wo zur Gewerbefreiheit übergegangen werden muß, und in dieser Beziehung haben die letzten Jahre vollkommen Das geleistet, was von ihnen erwartet werden konnte. Das zweite Stadium wird darin liegen, daß, so wie die Gewerbefreiheit erschienen ist, dann auch die bisherigen Innungsgenossen alle ihre Kräfte anwenden, um sich vollkommen damit vertraut zu machen, und in dieser Richtung werden sie unserer Ansicht nach nicht ermuthigt, nicht gestärkt, sondern mehr zurückgehalten und gestört durch Maßregeln, welche zuletzt nur als halbe sich bewähren würden und ihnen die volle Freiheit der Bewegung verkümmern müßten. Wenn darauf hingewiesen worden ist, es sei

besser, jetzt nicht zu weit zu gehen, anstatt sich der Gefahr auszusetzen, Beschränkungen eintreten zu lassen, und dabei auf das Beispiel eines größeren Nachbarstaates gedeutet worden ist, welcher in diesen Fall gekommen sei, so glaube ich zunächst, daß wir gleiche Erfahrungen nicht zu befürchten haben werden. In diesem größeren Staate hat allerdings stattgefunden, was ein geehrter Redner hervorhob. Die Gewerbefreiheit war großentheils eine politische Maßregel, die zu einer Zeit erfolgte, wo die Frucht an sich noch nicht reif war. Wir verschreiten hierzu rein mit Rücksicht darauf, weil wir die Frucht für reif halten, und ich glaube, sie ist auch wirklich reif. Sollten aber dergleichen nachtheilige Erscheinungen eintreten, so wird es gewiß weit weniger schädlich sein, wenn dieselben abgewartet werden und sich aus diesen Erscheinungen naturgemäß die Nothwendigkeit von Beschränkungen ergiebt, während, wenn wir jetzt in dieser Beziehung vorweg Vorkehrungen treffen, wir der Gefahr ausgesetzt sind, Experimente zu machen, wo die Erfahrungen mangeln, die wir eben jetzt erst sammeln wollen.

Ein geehrter Abgeordneter brachte zuletzt noch einige Rücksichten zur Sprache, die gewiß alle Beachtung verdienen. Er wies hin auf die Gefahr, welche für das Armenwesen wohl aus der neuen Ordnung der Dinge hervorgehen könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß hierin eine Gefahr liegt, und wir gehen in dieser Beziehung einer neuen Erfahrung entgegen. Ohne diese Ungewißheit wäre es auch eine leichte Sache und keine große Aufgabe, sich mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen. In Bezug auf das Armenwesen bin ich ganz mit ihm einverstanden, daß wir nicht nach amerikanischer Methode verfahren können und daß für die Armen so oder anders Sorge getragen werden muß. Wenn er dabei auf das Beispiel von England hinwies, so wird dort die Armentaxe eine hinreichende, wenn nicht überwiegende Compensation für unser Communalprincip sein. So und anders wird immer gesorgt werden müssen. Zu bedenken ist aber, daß infolge der Gewerbefreiheit auch wieder den betheiligten Gewerbtreibenden viele Füglichkeiten gegeben sind, der Verarmung durch den

Wechsel des Gewerbes zuvorzukommen, und es ist abzuwarten, ob in dieser Beziehung die Vortheile der neuen Einrichtung von den Nachtheilen überwogen werden oder nicht. In Bezug auf die Einrichtung der Unterstützungskassen, welche der geehrte Abgeordnete anregte, muß ich wieder darauf hinweisen, daß der Gesetzentwurf vom Jahre 1857 dieselben in Aussicht nahm, daß aber dieser Gedanke in betheiligten Kreisen eben auch eine nur sehr wenig günstige Aufnahme, ja fast entschiedene Zurückweisung gefunden hat. Die Regierung hat sich im Allgemeinen nach diesen Erfahrungen zur Aufgabe gemacht, bei dem neuen Gesetzentwurfe möglichst wenig organisatorisch einzugreifen, sondern zuerst der freien Entwickelung der Dinge den Weg offen zu lassen. Die Erfahrungen, welche mit unsrem Fabrikwesen und unsrer Fabrikbevölkerung gemacht worden sind, sprechen übrigens im Allgemeinen sehr günstig für ein solches Princip; denn obwohl die Staatsregierung mit Hilfe der Stände einige Mal in den Fall gekommen ist, in großen Calamitäten durch Unterstützungen nachzuhelfen, so sind sie doch im Ganzen gering gewesen und unsere Fabrikbevölkerung hat die Zeit der größten Noth zu überstehen vermocht, ohne daß das Armenwesen auf eine Weise zugenommen hätte, die den Armenauflagen in andern Ländern, wie z. B. in England, nur irgend gleichkommt.

Ich wende mich schließlich zu der von der Deputation und dann auch von einigen geehrten Rednern angeregten Idee, auf die Möglichkeit einer allgemeinen deutschen Gewerbegesetzgebung Rücksicht zu nehmen. Ich möchte in dieser Beziehung die Ausdrücke, die der Deputationsbericht an der betreffenden Stelle gebraucht, theils verstärken, theils mildern. Ich möchte insofern die Ausdrücke verstärken, als der Bericht sagt:

„Die Deputation hat sich für verpflichtet erachtet, bei dem königlichen Commissar anzufragen, ob irgendwie Aussicht vorhanden sei, auf eine baldige gemeinsame gesetzliche Ordnung der Gewerbsverhältnisse im deutschen Bunde, oder doch mindestens im deutschen Zollvereine? und hat hierauf die Antwort empfangen, daß die sächsische Regierung einer Einigung im Wege der Bundesgesetzgebung über ein ge-

meinsames Gewerbegesetz nicht entgegen sei, wohl aber besorgt werden müsse, daß jeder Antrag hierauf von vornherein auf entschiedenen Widerspruch stoßen werde,"
dagegen möchte ich gesagt sein lassen, daß die Regierung nicht allein nicht dagegen ist, sondern daß eine solche Vereinbarung ihren dringenden Wünschen entsprechen würde und sie es nur mit Dank aufnehmen kann, wenn die hohe Kammer Veranlassung nimmt, in dieser Beziehung Anträge zu stellen. Von der andern Seite möchte ich den Ausdruck mildern, daß ein solcher Vorschlag von vornherein auf entschiedenen Widerspruch stoßen würde. Es verhält sich damit in Wahrheit so, daß jeder solche Versuch auf große Schwierigkeiten stoßen würde, wie es bisher der Fall gewesen ist, ohne daß ich mit apodiktischer Gewißheit behaupten möchte, daß positiver Widerspruch erfolgen könnte. Die Regierung hat, wie notorisch ist, seit Jahren ihre Bestrebungen dahin gerichtet, die Thätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der gemeinnützigen Anordnungen zu beleben und deshalb fortwährend Anträge gestellt; es ist dies von ihr in Gemeinschaft mit anderen Regierungen geschehen; das Handelsgesetzbuch, welches seiner Verwirklichung entgegen geht, ist ein Beweis, daß diese Versuche zuweilen gelingen. Wir haben indeß allerdings auch andere Erfahrungen gemacht, wo von vornherein, wenn auch nicht Widerspruch, doch Schwierigkeiten bemerklich waren .... Jedenfalls würde kein Grund vorhanden sein, im Vorgehen auf dem Wege unserer Particular-Gesetzgebung stille zu stehen, sondern wir werden ganz gewiß, wie es der Deputationsbericht sagt, Aussicht haben, mit unserm Gesetze, wenn es von Regierung und Kammer in so einstimmiger Weise beschlossen wird, eine Propaganda zu machen, die Sachsen zur Ehre gereichen dürfte und der wir uns nicht zu schämen brauchen."

II.

Erläuternder Theil.

Um den Text der einzelnen Gesetzesparagraphen nicht zu zerreißen, sind die erläuternden Bemerkungen zu den betreffenden Gesetzen nicht am Fuße der Seiten, sondern unmittelbar hinter den Paragraphen, auf welche sie sich beziehen, in fortlaufender Reihe beigefügt. Uebrigens ist in den Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen auf die jedesmal einschlagenden Stellen der Ausführungsverordnungen hingewiesen und der hauptsächlichste Inhalt derselben zugleich kurz angegeben.

Gewerbegesetz

vom 15. October 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. haben, in Erwägung, daß die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Umgestaltung dringend bedarf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig[1]) betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:[2])

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe;[3]) die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall;[4])

Bergbau, sowohl der Regalbergbau[5]) sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe,[6]) die Erzeugung künstlicher Mineralwässer[7]) (einschließlich der Errichtung von Trinkanstal-

ten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften,[8]) die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hilfspersonals und der Leichenwäscher,[9]) der Viehschnitt, die Hengstreiterei;

der Privatunterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden Anstalten;

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer;

Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Telegraphen;

die Schifffahrt auf der Elbe und die Fähranstalten an öffentlichen Flüssen;

der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten;

der Vertrieb von Loosen der Landeslotterie und anderer Lotterien.

1) Gewerbe, gewerbmäßige Beschäftigung ist im weitern Sinne jede, unter den Gattungsbegriff der Arbeit fallende Thätigkeitsäußerung des Geistes oder Körpers, oder beider vereint, welcher sich Jemand andauernd und um sich dadurch Unterhalt oder Vermögen zu erwerben, hingiebt. — S. Th. I. S. 53. Warum aber überhaupt eine Begriffsbestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, darüber vergl. Landtags-Mittheilungen der Zweiten Kammer. (L.M. II. K. S. 85 ff.)

2) Rücksichtlich des Grundes, warum die sämmtlichen hier aufgezählten Gewerbe der Anwendung des Gewerbegesetzes entzogen sind, zerfallen dieselben in zwei Hauptcategorieen, nämlich in solche, welche zeither schon gänzlich frei waren, und an dieser ihrer Freiheit, sollten sie ebenfalls nach dem Gewerbegesetz beurtheilt werden, Einbuße erleiden würden, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte, und in solche, für welche aus gewichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gewisse andere und theilweise weiter gehende Beschränkungen, als welche das Gewerbegesetz aufstellt, unentbehrlich sein würden, daher auch besondere, ihre Rechtsverhältnisse regelnde Gesetze und Verordnungen theils schon erlassen, theils noch zu erwarten sind. — Vgl. Th. I. Abth. I. S. 55. L.M. I. K. S. 773; II. K. S. 84.

Daß außer den hier ausdrücklich ausgenommenen auch noch die sittlich unerlaubten Gewerbe, ferner die Beschäftigung im Kirchen- und Schul-, Staats-, Gemeinde-, Kriegs- und Gesindebienste, obschon sie ebenfalls unter den allgemeinen Begriff „Gewerbe" fallen, nach dem Gewerbegesetze nicht zu behandeln sind, folgt bei ersteren schon aus dem allgemeinen Staatszweck, bei letzteren aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche,

welcher diese Beschäftigungsarten nie als „Gewerbe", sondern stets als „Beruf, Stand, Charakter" zu bezeichnen pflegt. Vgl. Th. I. S. 54.

3) Unter solchen Nebengewerben der Landescultur, welche nicht unter das Gewerbegesetz fallen, sind daher nur die zu verstehen, welche unmittelbar mit dem Betriebe des betreffenden Hauptgewerbes in Verbindung stehen, mit landwirthschaftlichem Gesinde oder Tagelöhnern, im Gegensatze zu Fabrikarbeitern, betrieben werden und hauptsächlich auf die Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials gerichtet sind, z. B. landwirthschaftliche Brauereien, Brennereien, Essigfabriken u. s. w. Dagegen fallen z. B. Ziegel- und Kalkbrennereien, weil das dabei zu verwendende Material kein selbsterzeugtes landwirthschaftliches Rohprodukt ist, allerdings unter das Gesetz, wie sie denn auch z. B. in §. 22 ausdrücklich mit erwähnt werden. L.M. I. K. S. 773; II. K. S. 89. Vergl. auch Ausführungs-Verordnung §. 1, Abs. 1—3. — Stärkefabriken, im Deputationsberichte der Zweiten Kammer (a. a. O.) als ebenfalls nicht unter das Gesetz fallend behandelt, sind gleichwohl ausdrücklich mit aufgezählt in §. 22 des Gesetzes. — Wenn hiernächst Jagd u. Fischerei in §. 1 auch nicht ausdrücklich eximirt sind, so sind doch die Jagdpolizeivorschriften durch das Gesetz nicht aufgehoben worden und wird eben so wenig die Fischereipolizei berührt. Der Erlaß einer Fischordnung hängt mit der übrigen Wassergesetzgebung zusammen und ist mit dieser in Aussicht genommen. Fischereiprivilegien sind (auch durch §. 126) in keiner Weise gefährdet. Denn die Verleihung der Fischerei in irgend einem Wasser ist rein privatrechtlicher Natur, und hat an sich mit dem Rechte zum Gewerbebetriebe Nichts zu thun, wenngleich thatsächlich die Ausübung eines Fischereigewerbes ohne den Besitz eines Fischereirechtes oder ohne die Erlaubniß eines Fischereibesitzers nicht denkbar ist. L.M. I. K. S. 773. Vergl. auch Ausf.-Vdg. §. 38. Wegen des städtischen Brauurbars und des Bierverlagsrechts einzelner Landbrauereien vergl. §. 43, alin. 5 u. 6, sowie L.M. II. K. S. 85.

4) Concessionen waren zeither vorgeschrieben für Brennereien durch das die Gen.-Ver. vom 21. Juni 1793 für die Oberlausitz publicirende Oberamtspatent v. 29. Juni 1793, Mandat v. 5. Januar 1826 u. Verordnung v. 28. Februar 1853, für Brauereien durch §. 24 des Gesetzes v. 27. März 1838, für Mühlenanlagen durch Befehl v. 7. Oct. 1800, Generale v. 8. Mai 1811, Oberamtspatent v. 12. Aug. 1812. Diese älteren Bestimmungen sind aufgehoben. Ausf.-Vdg. §. 1, Abs. 4 u. §. 34, Abs. 3. — Rücksichtlich der Dampfkesselanlagen, Branntwein- und Biersteuer bewendet es auch bei landwirthschaftlichen Nebengewerben bei den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Ausf.-Vdg. §. 1, Abs. 5.

5) Der Hüttenbetrieb ist, da er dem Gesetze über dem Regalbergbau nicht unterworfen ist, nach dem Gewerbegesetze zu beurtheilen. L.M. II. K. S. 85.

6) Obschon hiernach das Apothekergewerbe nicht freigegeben ist, steht doch zu hoffen, daß die Regierung gern die Erlaubniß zu der für manche Orte

wünschenswerthen Anlegung neuer Apotheken geben werde, insoweit nicht Privilegien entgegenstehen, lt. Bericht der Deputation der Zweiten Kammer über eine bezügliche Erklärung des königlichen Commissars. L.M. II. K. S. 85.

7) Kohlensaure Wässer, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwässer sind, wie z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser, sind nicht als „Mineralwässer" zu betrachten. Ausf.-Vdg. §. 1, Abs. 6. — L.M. II. K. S. 85.

8) Zum Handel mit Giften gehört auch die Kammerjägerei. S. L.M. II. K. S. 141.

9) Die Todtengräber bedurften einer gleichen, ausdrücklichen Erwähnung nicht, da sie schon nach dem in Anmerkung 2 Gesagten mit außerhalb des Gesetzes stehen.

§. 2.

Gewerbsunternehmungen des Staates oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur den Bestimmungen der §§. 22 bis 33, des ganzen fünften Abschnitts, der §§. 97 bis 99 und des siebenten Abschnitts, in ihrem materiellen Theile unterworfen.[10]) Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese Bestimmungen keine Anwendung. Ueber die Form der Ausführung jedoch und das dabei zu beobachtende Verhältniß der beiderseitigen Behörden wird in allen den Staat oder eine der Hofhaltungen des Königlichen Hauses betreffenden Fällen das Erforderliche durch Verständigung der betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern geordnet.

10) Die Bestimmung des Entwurfs, daß auf diese Gewerbsunternehmungen dann, wenn sie für eigenen Bedarf und eigene Rechnung des Staats ꝛc. durch dazu angenommene Arbeiter ausgeführt würden, das Gesetz überhaupt keine Anwendung leiden und nur die über die Erzeugung des eigenen Bedarfs hinausgehenden Unternehmungen in der im Paragraphen gedachten beschränkten Maße vom Gesetz getroffen werden sollten, ist fallen gelassen und dafür obige allgemeine Fassung gewählt — L.M. I. K. S. 774 — übrigens regierungsseitig versichert worden, daß der Staat ohne Noth mit der Privatindustrie nicht in Concurrenz treten werde. L.M. II. K. S. 93. — Ueber die Form, in welcher die im Paragraphen angezogenen Bestimmungen des Gesetzes auf Gewerbebetriebe des Staatsfiscus ꝛc. angewendet werden sollen, verbreitet sich ausführlich §. 2 der Ausf.-Vdg.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe[11]) und deren Erwerbung.

§. 3.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbständige[11]) Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§§. 8 bis 37) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist,[12]) steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedem dispositionsfähigen[13]) Inländer, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,[13]) ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei.

Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen[14]) zu beurtheilen.

11) Daß unter Befugniß zum Gewerbebetrieb im ersten bis vierten Gesetzabschnitte nur die Befugniß zu verstehen ist, als Principal, Inhaber, Unternehmer irgend ein Gewerbe, welches nicht unter die Ausnahmen von §. 1 fällt, unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes entweder in eigener Person zu betreiben, oder durch einen Stellvertreter, Pachter, Geschäftsführer betreiben zu lassen, und daß letztern Falls die Stellvertreter insbesondere auch den in §. 3 gedachten persönlichen Erfordernissen genügen müssen, dies ergiebt sich theils aus den einschlagenden Bestimmungen dieser Abschnitte selbst, welche überall nur von Gewerbtreibenden, die eben selbst Inhaber, Leiter, Unternehmer des Geschäfts oder doch deren Geschäftsführer, Pachter, Stellvertreter, sind, handeln, theils aber aus dem fünften Abschnitt, welcher, im Gegensatz zum Inhalt der vorhergehenden Abschnitte, nur die Rechtsverhältnisse des gewerblichen Hülfspersonals, der Gehülfen, Arbeiter, Lehrlinge regulirt.

Kürzer ausgedrückt, besteht nun der Unterschied zwischen den vier ersten und dem fünften Abschnitt allerdings zwar darin, daß jene vom selbständigen, dieser vom unselbständigen Gewerbebetrieb handeln. Allein ob es an sich zweckmäßig war, den Gewerbebetrieb eines Principals ausdrücklich noch durch das Eigenschaftswort „selbständig" zu bezeichnen, steht darum zu bezweifeln, weil als Gegensatz eines selbständigen Gewerbtreibenden außer dem bloßen Gehülfen, als einer im gewerbrechtlichen Sinne unselbständigen Person, auch noch eine andere, nämlich solche Person gedacht werden kann, die zwar im gewerbrechtlichen Sinne selbständiger Herr und Vertreter eines Geschäfts, aber wegen Dispositionsunfähigkeit oder dergleichen, mithin im civilrechtlichen Sinne unselbständig ist. Der obigen Oeconomie

des Gesetzes gemäß kann nun auch von selbständigem Gewerbebetrieb in den 4 ersten Abschnitten nur in dem Sinne die Rede sein, daß als Gegensatz davon hülfsmäßiger Gewerbebetrieb gedacht wird. Im Entwurfe des Gesetzes war daher jene Bezeichnung auch vermieden und nur in §§. 15 u. 16 (§§. 16 u. 17 des Gesetzes), wo ihr Sinn aber keinem Zweifel unterworfen sein konnte, gebraucht worden. Nicht so im Gesetze selbst, in welches, allerdings als mehr oder minder nothwendige Folge der in §. 3 aufgenommenen Altersbeschränkung und Dispositionsfähigkeit, noch an verschiedenen andern Stellen (§§. 3, 4, 6, 19 u. 45) von selbständigem Gewerbebetrieb die Rede ist, und zwar in einer solchen Verbindung, daß unter dem Gegentheil bald das Gehülfenwesen, bald der Betrieb eines an sich selbständigen Gewerbes durch eine im bürgerlichen Sinne unselbständige Person verstanden werden kann und so eine Verdunkelung des Wortsinns entsteht, welche durch ein Zurückgehen auf die Quellen — vergl. L.M. II. K. S. 23 bis 94 ff., 113 f., 117 f., 190 ff., 250., L.M. I. K. S. 775 ff., 783, 819 f., 849. — eher verstärkt als gemindert wird.

Nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Auslegung scheinen dem Verfasser die hier fraglichen Dispositionen des Gesetzes, welche in der Praxis allerdings zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben können, in folgendem logischen Zusammenhange unter einander zu stehen:

Der Gewerbebetrieb überhaupt (Abschnitt 1—5 des Gesetzes) ist im gewerbrechtlichen Sinne entweder

A. selbständiger, d. h. principalmäßiger (Abschn. 1—4) oder B. unselbständiger Gewerbebetrieb, d. h. Gewerbshülfe (Abschn. 5). Letzterer kann, als solcher, in den vom selbständigen Gewerbebetrieb handelnden Abschnitten, wie dies auch wirklich der Fall — vergl. §. 5 — nur als Gegensatz, Ausnahme, vorkommen. Ersterer dagegen, der selbständige Gewerbebetrieb, zerfällt wieder in zwei Categorieen, nämlich

1) in denjenigen selbständigen, principalmäßigen, Gewerbebetrieb, welcher in eigner Person (§. 3) oder durch selbstgewählte Stellvertreter (§. 45) von jedem dispositionsfähigen Inländer oder legal zugelassenen Ausländer (§. 17), jedoch in der Regel nicht vor vollendetem 24. Lebensjahre, und nur ausnahmsweise früher, nämlich dann, wenn

a. nach erfülltem 21. Jahre oder erlangter Mündigkeitserklärung der Gewerbebetrieb ererbt (§. 4 alin. 1), oder, wenn

b. in besondern, unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Jahr dispensirt worden ist (§. 4 alin. 2),

ausgeübt werden darf, und

2) in denjenigen selbständigen, principalmäßigen, Gewerbebetrieb, welcher ausgeübt werden darf und eventuell ausgeübt werden muß durch nothwendige Stellvertreter, Geschäftsführer, für

a. einen unter Curatel stehenden Gewerbtreibenden (§. 19 alin. 2 u. §. 20),
b. den in der Regulirung begriffenen Nachlaß eines Gewerbtreibenden (ebendas.),
c. den minderjährigen oder
d. zum selbständigen Gewerbebetrieb noch nicht berechtigten Erben eines Gewerbtreibenden (ebendas.) — vgl. jedoch Anmerkung zu §. 19 — und
e. juristische Personen (§. 20).

Ausnahmen von §. 2 finden nicht Statt; vielmehr ist die genaue Bestimmung vorstehender Fälle hauptsächlich um deswillen beliebt worden, um die in §§. 19 u. 20 eingeräumte Vergünstigung streng zu begrenzen und beispielsweise namentlich den Gewerbebetrieb minorenner Kinder noch lebender Aeltern als unstatthaft zu kennzeichnen. L.M. II. K. S. 103. 191.

12) welches — geknüpft ist. Diese Einschaltung könnte überflüssig scheinen wegen der folgenden Worte „unter Beobachtung — Vorschriften". Dennoch ist sie es nicht. Denn da §. 3 den Betrieb eines jeden Gewerbes auch gewerbsmündigen, dispositionsfähigen Inländerinnen unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes freistellt, diese Vorschriften aber eine Ausnahme in Bezug auf das weibliche Geschlecht nirgends ausdrücklich enthalten, so wird es eben Sache der Behörden sein, welche in den nach §§. 8—37 vorkommenden Fällen, namentlich bei Concessions- und Regulirungsgewerben, zu cognosciren haben, die etwa nachgesuchte Erlaubniß zu Gewerben, deren Betrieb aus dem einen oder andern Grunde durch Frauenzimmer bedenklich fällt, zu verweigern; und deshalb war eine besondere Hinweisung auf die, auch diese Ermächtigung mit in sich begreifenden Paragraphen hier allerdings am Orte.

13) dispositionsfähig, vertragsfähig, ist an sich auch im gewerblichen Sinne jeder Majorenne, und durch Aufstellung des Erfordernisses des zurückgelegten 24. Lebensjahres (der Gewerbmündigkeit) wird nur der einzige Ausfluß der Dispositionsfähigkeit, die Freiheit des Sichselbständigmachens als Gewerbtreibender zeitlich noch etwas beschränkt, keineswegs auch die sonstige Befähigung zu rechtsverbindlichen Geschäften in Bezug auf den Gewerbebetrieb z. B. zum Abschluß von Arbeitsverträgen als Gewerbsgehülfe u. s. w. Nicht dispositionsfähig dagegen sind, abgesehen von dem Alter, nur noch die für Verschwender Erklärten und die Wahnsinnigen und Geisteskranken und, als solche, unter Zustandsvormundschaft Gehörenden, so wie die Ehefrauen, die gewisse rechtsverbindliche Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Ehemänner eingehen dürfen, und Hauskinder, so lange sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, welche indeß mit Begründung eignen Haushaltes erlischt.

14) Vergl. hierzu aus §. 17 des Heimathgesetzes vom 26. Novbr. 1834: „Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß

zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathorte, zu versagen, sobald er a. einen Heimathschein und b. ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der §. 16 (— Almosenbeanspruchung, Betteln,) gedachte, noch ein andrer, polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei (Verhaltschein), beizubringen vermag. Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausübung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches, unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht." S. auch Ausf.-V. §. 5.

§. 4.

Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritte durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden, der Nachweis des vollendeten einundzwanzigsten Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Den Gemeindeobrigkeiten — in Städten, in welchen die Städteordnung angenommen worden ist, den Stadträthen, nach Gehör der Stadtverordneten, in allen anderen Orten den Gerichtsämtern, nach Gehör des Gemeinderaths und des frühern Gerichtsinhabers (vergleiche Beilage sub ⊙ des Gesetzes vom 11. August 1855) — steht das Recht zu, von dem in §. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahres für Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebes in besonderen, unbedenklichen[15]) Fällen bis auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung der Dispensation ist binnen einer Frist von zehn Tagen der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zulässig, bei deren Entscheidung es bewendet.

15) In besondern, unbedenklichen, d. h. solchen Fällen, wo das frühere Ergreifen eines selbständigen Gewerbebetriebs für den Betreffenden von hoher Wichtigkeit und zugleich im öffentlichen Interesse unbedenklich ist. L.M. II. K. S. 23. Vgl. übrigens Ausf.-V. §. 5.

§. 5.

Anmeldungspflicht.[16])

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt,[17]) hat davon der Obrigkeit dieses[18]) Ortes Anzeige zu machen.[19]) Diese Anmeldungspflicht erstreckt

sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes.[20]) Bestellte Geschäftsführer (§. 20), Stellvertreter und Pachter (§. 45) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.[21])

16) Diese ganze Vorschrift über die Anmeldung, Anzeige eines beabsichtigten Gewerbebetriebs ist eine im Interesse der öffentlichen Ordnung und im steuerlichen Interesse nothwendige, reine Controlevorschrift (L.M. I. K. S. 785 — II. S. 52), deren Vernachlässigung daher auch nicht etwa den Verlust der Erlaubniß zu Fortsetzung des Gewerbebetriebs, deren es vielmehr mit Ausnahme der concessionspflichtigen 2c. Gewerbe (§. 8 ff.) gar nicht weiter bedarf, sondern lediglich eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlrn. (§. 38) zur Folge hat. Gleichzeitiger Betrieb mehrerer, wesentlich verschiedener Gewerbe darf nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt, sondern es muß jedes Gewerbe besonders, getrennt von dem andern, angemeldet werden. Wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen solche, welche in Bezug auf verarbeitetes Material und Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen. Wenn solche verschiedene Gewerbe in einer Hand jedoch insgesammt auf Herstellung einer Categorie zusammengesetzter Artikel oder auf Verarbeitung der Nebenproducte des Hauptgewerbs abzwecken, ist getrennte Anmeldung derselben nicht erforderlich. Eben so ist das Handelsgewerbe, auch wenn es in verschiedene Branchen oder Artikel einschlägt, für die Anmeldung als Ganzes zu betrachten und gleich dem Handel mit Artikeln eines angemeldeten Gewerbes, dem früheren Handwerkskram, von mehrfacher Anmeldung befreit. L.M. II. K. S. 112. I. K. S. 782. Ausf.-V. §. 3.

17) beabsichtigt. In die vorstehend erwähnte Strafe würde daher jeder verfallen, welcher die Anmeldung eines Geschäfts etwa erst nach dessen Eröffnung, oder auch nur gleichzeitig mit dieser bewirken wollte.

18) Obrigkeit dieses Orts. Im Entwurfe stand statt dessen nur „der Obrigkeit." Es ist aber die Anmeldung an demjenigen Orte zu bewirken, wo das anzumeldende Gewerbe betrieben werden soll, was besonders in den Fällen zu beachten sein wird, wenn der Ort des Gewerbebetriebs von dem des gewöhnlichen Aufenthalts verschieden sein sollte.

19) Die Anzeige erfolgt schriftlich oder mündlich. Hierbei ist Folgendes beizubringen: Nachweis über Berechtigung zum Aufenthalte (Heimath- und Verhaltschein), eintretenden Falls der frühere Anmeldeschein, Alters- oder Altersdispensationsnachweis, nähere Bezeichnung des projectirten Geschäftsbetriebs nach Umfang und dabei zu errichtenden Anlagen, Befähigungsnachweis in den hierzu geeigneten Fällen und bei Ausländern Bescheinigung der Aufnahme als Unterthan nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852. Ausf.-V. §. 5.

20) Darüber, was als wesentliche Veränderung eines Gewerbes

zu betrachten sei, zu entscheiden, muß für den concreten Fall den Behörden überlassen bleiben. L.M. II. K. S. 112 u. 113.

21) d. h. die Anmeldung einer Firma und ertheilten Procura muß nach der Firmen- und Procuraordnung vom 28. Januar 1846 oder künftig nach dem Handelsgesetzbuche besonders erfolgen. Ausf.-V. §. 8.

§. 6.

Ausnahmen.

Nicht als selbständiger Gewerbebetrieb[22]) anzusehen, daher von der in §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldungspflicht ausgenommen[23]) ist

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit,[24])
2) jede Beschäftigung als Lehrling, Gesell, Gehülfe und Arbeiter,[25])
3) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.[26])

22) Nicht als selbständiger Gewerbebetrieb, d. h. hier: „nicht als prinzipalmäßiger Gewerbebetrieb, sondern als Gewerbshülfe". — Vgl. Anmerkung 11 zu §. 3.

23) Hiernach braucht also jeder, der eine der nachstehenden, im gewerberechtlichen Sinne unselbständigen, Beschäftigungen betreibt, weder 24 Jahr alt zu sein, noch auch solche vorher anzumelden. Daß er aber ferner auch nicht einmal mündig und sonst vertragsfähig, auch nicht nothwendig Inländer (§. 3) zu sein braucht, um dergleichen Beschäftigungen treiben zu können, folgt schon daraus, daß auch zeither dieselben an diese Erfordernisse nicht gebunden waren und nicht gebunden sein konnten, weil sonst beispielsweise alle Menschen unter 21 Jahren zur Arbeitlosigkeit verurtheilt sein würden. Es kann daher die Frage entstehen, warum im Paragraphen nach dem Worte „Altersbeschränkung" nicht auch die Worte: „von dem Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit und Eigenschaft als Inländer" mit aufgenommen worden sind. Was das letztere Erforderniß anlangt, so würde der Wegfall desselben bei der Gewerbshülfe der Vollständigkeit wegen wohl haben ausdrücklich mit ausgesprochen werden können. Da aber das ganze Gesetz eben eine Erweiterung der gewerblichen Arbeitsfreiheit bezweckt, so versteht sich, da ausländische Gesellen u. s. w. schon zeither im Inlande arbeiten durften, von selbst, daß hierin keine Beschränkung hat eintreten sollen. Anders verhält es sich dagegen mit dem auf dem gemeinen bürgerlichen Recht beruhenden Erfordernisse der Dispositionsfähigkeit, von welchem eine Ausnahme gar nicht ausgesprochen werden durfte und darum auch mit Recht nicht ausgesprochen worden ist. Denn ist es auch richtig, daß ein unmündiger oder sonst dispositionsunfähiger Gehülfe, Lehrling u. s. w. auch ohne einen, zwischen ihm und seinem Herrn mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes abgeschlossenen Vertrag arbeiten kann und darf, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß er dies auch muß.

Hierzu d. h. zu der vor Gericht verfolgbaren Arbeitsverbindlichkeit gehört vielmehr eben der Abschluß eines Arbeitsvertrages (§. 64) ganz wesentlich. Die ausdrückliche Entbindung der Gewerbsgehülfen u. s. w. von dem Dispositionsfähigkeitserfordernisse würde aber auch den Arbeitsherrn in der Weise zu Gute kommen, daß diese dann z. B. jedes Kind, wenn es ihnen nur, auch ohne alles Vorwissen seiner rechtlichen Vertreter, um's Lohn zu helfen und zu dienen versprochen hätte, unter allen Umständen zur Erfüllung dieses seines kindlichen Versprechens zwingen, und daß ihnen sogar die richterliche Hülfe hierbei nicht versagt werden dürfte, was auf eine völlige Rechtlosigkeit der in Person Vertragsunfähigen hinaus kommen würde.

24) gemeine Lohn- und Handarbeit. Der Grund ihrer Ausnahme von der Anmeldungspflicht und Altersbeschränkung scheint nicht sowohl darauf zu beruhen, daß sie als Hülfsarbeit, im Gegensatz zum prinzipalmäßigen Gewerbebetrieb zu betrachten ist, sondern daß sie, als schon zeither völlig freies Gewerbe, gar nicht nach gegenwärtigem Gesetze zu beurtheilen, wenn schon im §. 1. nicht ausdrücklich unter die Ausnahmen mit aufgenommen ist. Damit stimmen auch die Erklärungen des Referenten der II. K. und des Königl. Commissars überein, nach denen die Vorschrift von Arbeitsbüchern (§. 61) für Arbeiter und Gehülfen Gewerbtreibender nicht für gewöhnliche Tagelöhner gelten soll, welche vielmehr als unter den Ackerbautreibenden (§. 1) mit begriffen angesehen werden. L.M. II. K. S. 282. Mot. zu §. 57 (§. 61 des Ges.) und zu dem Entwurfe von 1857 §. 6.

Zu der Kategorie der Lohn- und Handarbeiten gehören auch die weiblichen Handarbeiten, als Spinnen, Weißnähen, Sticken, Stricken, Waschen, Platten u. s. w. Ausf.-V. §. 4.

25) Der Zusatz im Entwurfe „in den Gewerbslocalen und auf den Werkplätzen eines Unternehmers" ist, als überflüssig, im Gesetze weggeblieben, weil eben diese Worte nichts Anders erläutern, als was die Ausdrücke: „Gehülfe u. s. w." nach dem Wortlaute ohnehin bedeuten. L.M. II. K. S. 118.

26) Diese Bestimmung zweckt namentlich auf die Hausindustrie der Weber, Klöppler, Strumpfwirker, Posamentirer, Strohflechter u. s. w. ab, deren Arbeitsverhältnisse meist nicht viel anders, als die der blosen Gehülfen u. s. w. sind. L.M. II. K. S. 109. 116.

Ein ausnahmsweises Arbeiten auf eigne Rechnung begründet noch keineswegs die Anmeldepflicht, und ebensowenig das Benutzen eigner Familienglieder als Gehülfen zu Nebenarbeiten, z. B. zum Spuhlen, Treiben, Drehen u. s. w. L.M. II. K. S. 114 ff. Ausf.-V. §. 4.

Endlich ist auch das Arbeiten mit eignen Leuten und für den eignen Bedarf, weil es überhaupt Gewerbebetrieb nicht ist, der Anmeldung nicht unterworfen. L.M. II. K. S. 89 und 116.

§. 7.

Verfahren der Behörden.

Bei Eingang der Anmeldung hat die Obrigkeit sofort[27])

zu erwägen, ob der beabsichtigte Gewerbebetrieb nach gegenwärtigem Gesetze concessionspflichtig[28]) oder an Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft[28]) sei, nicht minder, ob dem Aufenthalte der Anmeldenden an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß entgegen stehe. Ist beides nicht der Fall, so ist dem Anmeldenden sofort[27]) über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung[29]) zu ertheilen. Entgegengesetzten Falles sind dem Anmeldenden ebenfalls ohne Verzug[27]) die von ihm vor Eröffnung seines Gewerbebetriebes zu erfüllenden Bedingungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen mitzutheilen.[30])

Dem sich Anmeldenden ist der Anmeldeschein nicht eher auszuhändigen, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme[31]) oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat.[32])

Die Entschließung der Obrigkeit darüber, ob dem Anmeldenden die Erwerbung des Bürgerrechts nach den Vorschriften der Städteordnung sofort[33]) bei Antritt des Gewerbes anzusinnen sei, ist jedoch dem Anmeldenden stets zugleich mit der Bescheidung darüber, ob dem Antritte des Gewerbes sonst nach gegenwärtigem Gesetze kein Hinderniß entgegenstehe, zu eröffnen. Bestreitet der Anmeldende die Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts, hinterlegt aber den Betrag der Bürgerrechtsgebühren, so kann ihm der Anmeldeschein nicht weiter vorenthalten werden.

27) Sofort, ohne Verzug. Diese Ausdrücke sind nicht wörtlich und gleichbedeutend mit: „auf der Stelle" zu verstehen, sondern im Sinne von: „ohne unnöthigen Verzug". S. Prot. d. I. K. vom 13. Febr. 1861; L.A. zweite Abth. S. 186 und L.M. II. K. S. 134; L.M. I. K. S. 791.

Als längste Frist, binnen welcher insbesondere der die Anmeldung entgegennehmende Beamte die Prüfung der Unterlagen und die Bescheidung des Anmeldenden zu expediren hat, bestimmt die Ausf.-V. §. 6 acht Tage.

28) S. §§. 8, 11, 13, 15 des Gesetzes. — Vergl. Ausf.-Vdg. §. 6.

29) Die Bescheinigung ist nach dem Bescheinigung-Schema, Beil. A. zur Ausf.-Vdg., übrigens gegen eine Gebühr von 5 Ngr., auszustellen. Vorher sind jedoch etwaige Aufnahmegelder in die Armen-Casse und Bürgerrechtsgebühren zu erlegen, und ist deshalb darüber, ob das Bürgerrecht sofort bei Antritt des Gewerbes dem Anmeldenden anzusinnen sei, mit innerhalb obiger achttägigen Frist Bescheidung zu ertheilen. Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen und §. 6, Abs. 4, der Ausf.-V. — Bei Aushändigung des Anmeldescheins ist

der Anmeldende, welcher Anlagen errichten will, zugleich über die etwa noch im Steuer- oder polizeilichen Interesse, auch nach §. 22 des Ges. zu beobachtenden Vorschriften zu verständigen. Ausf.-V. §. 6, Abs. 6.

30) und zwar mündlich und ohne Kosten. Ausf.-V. §. 6, Abs. 5.

31) über Aufnahme. Mit diesen Worten sollen die Landgemeinden getroffen und völlig gleichmäßige Behandlung der in diesen und den sich in Städten Niederlassenden, auf welche sich die Worte: „oder Erlangung des Bürgerrechts" beziehen, hergestellt werden. L.M. II. K. S. 127 fg.

32) Dieser wichtige, im Entwurfe fehlende, Zusatz beruht auf einem von der Majorität der Deputation der II. K. adoptirten Majoritätsvotum der Deputation der I. K., welches anfänglich in der II. K. abgeworfen, in der I. K. aber angenommen wurde und hierauf bei dem Vereinigungsverfahren mit der Abänderung: „ist — auszuhändigen" statt „braucht — ausgehändigt zu werden", sowie mit dem weiteren Zusatze des Abs. 3 des Paragraphen in beiden Kammern Annahme fand.

33) Daß nämlich einem Gewerbetreibenwollenden unter allen Umständen sofort und namentlich vor dem Beginn des Gewerbebetriebs die Bürgerrechtsgewinnung angesonnen werden müsse, ist in der allgemeinen Städte-Ordnung nicht vorgeschrieben, und deshalb eben ist auch von der Obrigkeit darüber, ob es im concreten Falle zu geschehen habe, Entschließung zu fassen. Eine Aenderung der Gemeindegesetzgebung ist durch das Gew.-Gesetz in keiner Weise beabsichtigt. L.M. II. K. S. 119 ff.; I. K. S. 784 fg.

Vgl. übrigens zu diesem Paragraphen im Bezug auf Competenz und Tabellenführung Ausf.-V. §§. 7 u. 9.

§. 8.

Concessionsgewerbe.[34])

Eine Concession der Ortsobrigkeit[35]) ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabineten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen;[36])

2) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtels garnis und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen;[37])

3) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (ausschließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Gesindemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler, Auctionator;[38])

einer Concession der höheren Regierungsbehörde bedarf es

4) zum Betrieb des Abdeckergewerbes;[39])

5) für Theater und Schauspielergesellschaften;[40])

nur mit Concession des Finanzministeriums endlich darf betrieben werden

6) die Fabrikation von Spielkarten.[41])

34) Bei der bezüglichen Besprechung in der Deputation hat der Königl. Commissar ausdrücklich erklärt, daß es in keiner Weise die Absicht der Staatsregierung sei, von dem Rechte der Concessionsertheilung und Concessionsentziehung für Zwecke politischer Natur Gebrauch zu machen oder Gebrauch machen zu lassen, und hat der Staatsminister des Innern, Freiherr von Beust auf besondere Provocation in der Kammer diese Erklärung vollkommen ratificirt. L.M. II. K. S. 136. 140.

35) Vor Ertheilung einer solchen zu den Gewerben unter 1—3 ist an frühern Patrimonialgerichtsorten die Gutsherrschaft, bei den Gasthofs- und Schankconcessionen auf dem Lande auch die Gemeinde zu hören, bei Meinungsverschiedenheit zwischen Obrigkeit und Gutsherrschaft zur Kreisdirection zu berichten. Ausf.-Vdg. §. 10.

36) Vergl. ständische Schrift vom 16. April 1861. Punkt III. und Landtagsabschied v. 2. Aug. s. oben Theil I. S. 6. u. 10. Die Concessionirung von Preßgewerben erfolgt nur nach preßpolizeilichen, nicht auch nach Bedürfniß- oder Befähigungsrücksichten und ohne Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Buch- und Kunsthandel. Vergl. hierüber und wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken §. 11 der Ausf.-V.

37) Marketenderinnen sind nicht als Schankconcessionare zu betrachten, der Reiheschank nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen und thunlichst zu beseitigen, Almosenpercipienten, Bettler und Müssiggänger in den Schänkstätten nicht zu hegen, blose Branntweinschänken nicht zu concessioniren, vielmehr thunlichst einzuziehen. Ausf.-V. §. 12. In dem Recht zur Concessionirung von Gasthöfen ꝛc. ist das zur Gestattung des Tanzmusikhaltens als mitbegriffen zu betrachten. S. auch L.-M. II. K. S. 251 und Anmerkung zu §. 46.

38) Hierher gehören auch die Auswanderungsagenturen, wegen deren es bei den zeitherigen Vorschr. in der Hauptsache bewendet. Ausf.-V. §. 13.

Die Agenten und sonstigen unter 3 genannten Gewerbtreibenden müssen selbständig, zuverlässig, vertrauenswürdig, (nicht nothwendig im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte) und dürfen auch, (als Agenten) nicht wegen Winkelschriftstellerei bestraft oder verdächtig sein. Sie unterliegen der Controle der von ihnen zu führenden Bücher, der Cautionsauflegung (als Agenten und Pfandleiher) und Bestrafung mit Geld und Concessionsentziehung bei Contraventionen. Ausgenommen hiervon sind kaufmännische, Versicherungs-, Transport-Agenturen und bankmäßige Geldgeschäfte. Auf gerichtliche Auctionatoren leidet §. 8 überhaupt nicht Anwendung. Ausf.-V. ebendas. Wegen der Taxen vgl. §. 51 des Gesetzes.

Pfandvermittler sind solche Personen, welche für den Pfandeigenthümer das Verpfändungsgeschäft (bei den Leihhäusern) gegen Bezahlung dieser Dienstleistung besorgen. L.M. I. K. S. 794.

39) Ueber das Abdeckergewerbe ist eine besondere Verordnung zu erwarten. Die Concessionirung erfolgt (nach Gehör der etwa bisher zur Ertheilung der Concession berechtigt gewesenen Gutsherrschaften) durch die Königl. Kreisdirection. Ausf.-V. §. 10, Abs. 2; §. 13, Abs. 13.

40) Concessionsbehörde ist das Königl. Ministerium des Innern. Vgl. auch §. 46.

41) Auf unmittelbaren Bericht der Ortsobrigkeit ertheilt das Königl. Finanzministerium die Concession. Ausf.-V. §. 10, Abs. 3 und 4.

9.

Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.[42])

Nur für Gasthöfe können auch Realconcessionen ertheilt werden.[43])

42) Die Concessionen, obwohl persönlich und an den Ort gebunden, sollen doch nicht „bis auf Widerruf" ertheilt werden, auch in geeigneten Fällen nach anderwärts gehandhabt werden können, und bei darin angelegtem ansehnlicheren Capitale möglichst auf Käufer und Erben übertragen werden. Ausf.-V. §. 14, Abs. 1 u. 2; §. 16, Abs. 2.

43) Bereits vor dem 1. Jan. 1862 ertheilte persönliche und Realconcessionen und Realrechte sind, beziehendlich unter den dafür gestellten speciellen und den im Gesetz gegebenen allgemeinen Bedingungen und Vorbehalten, als fortbestehend zu betrachten. L.M. II. K. S. 137. 141; Ausf.-V. §. 14, Abs. 4.

Die Ertheilung und Uebertragung dinglicher Gasthofsconcessionen erfolgt nicht mehr, wie bisher, durch die Regierungsbehörden, sondern gleich der blos persönlichen Concessionirung, durch die Ortsobrigkeit, wie dies schon aus der Fassung von §. 8 folgt. Vgl. auch Erklärung des Königl. Commissar L.M. II. K. S. 141 und Ausf.-V. §. 14, Abs. 3 und 5.

§. 10.

Besondere Concessionsbedingungen.

Die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, sind von der Concessionsbehörde, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatuten[44]) aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen.

Es dürfen jedoch keine anderen Bedingungen gestellt werden, als welche durch die Rücksichten auf die öffentliche Sicher-

heit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung in §. 47 vorgeschrieben ist, geboten werden.[45])

44) z. B. Regulative über Schankwesen und Tanzmusikhalten, Tröblergewerbe, Antiquariatshandel. Vgl. auch Ausf.-V. §. 15, Abs. 1.

45) Soweit die Concessionirung persönliche Achtbarkeit voraussetzt, ist, außer bei Preßgewerben (§. 8 des Gesetzes unter 1 u. §. 11 der Ausf.-V.), für den Fall der Ermangelung der bürgerlichen Ehrenrechte das Gewicht darauf zu legen, ob die Veranlassung des Verlustes eine solche war, welche die in Bezug für das vorliegende Gewerbe vorauszusetzende persönliche Zuverlässigkeit in Zweifel stellt. Ausf.-V. §. 15, Abs. 2 u. 3. — S. auch ständ. Schrift Th. I. S. 7 und Landtagsabschied ebend. S. 10.

Vergl. übrigens hierzu über das behördliche Verfahren bezüglich der Concessionsertheilungen, Ausfertigung der Concessions-Scheine, Controle u. s. w. Ausf.-V. §. 16.

§. 11.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hausirhandel.

Einer Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde[46]) bedarf ferner jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Hausirhandels).[47])

Als solcher wird im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen:

1) die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige[48]) Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden (§. 49), sowie das Austragen bestellter Waaren;[49])
2) das Anbieten von Leistungen;
3) das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen.[50])
4) der Einkauf inländischer Erzeugnisse[51]) und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns, §. 8) durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen nur Muster, keine Waaren mitgeführt werden.

46) zuständige Verwaltungsbehörde. Dieser Ausdruck im Gegensatz zu „Obrigkeit" in andern Paragraphen ist hier gebraucht, weil man

hier unter „Verwaltungsbehörde" nicht ohne Weiteres, wie im ganzen übrigen Gesetze, hat die Ortsobrigkeit verstanden wissen und der Ausführungsverordnung vollständig freie Hand lassen wollen darüber, welche Thätigkeit hier die Obrigkeit des Herkunftsortes des Hausirers und die desjenigen Orts, wo er hausiren will, ausüben soll und außerdem, welche Fälle des Gewerbebetriebs im Umherziehen — denn dieser ist in §§. 11 u. 12 mit begriffen — der unmittelbaren Cognition der Mittelbehörden unterworfen sein sollen. Erkl. des Königl. Commissars L.M. I. K. S. 805. Vgl. auch Prot. der I. K. vom 14. Febr. 1861. L.A. zweite Abth. S. 192.

47) Bereits ertheilte Hausirerlaubnißscheine behalten, insofern sie auf Lebenszeit ausgestellt sind, ihre Gültigkeit. Prot. der II. K. vom 20. Nov. 1860; L.M. II. K. S. 154.

48) ständige, d. h. solche, welche an einem Orte des Landes fest domicilirt und als Gewerbtreibende angemeldet sind. Ausf.=V. §. 17, Abs. 2.

49) ingleichen das auswärtige Sammeln von Gegenständen zum Repariren, und der Geschäftsbetrieb der sogenannten Factore, Aufkäufer u. s. w. Es bedürfen Glaser, Schleifer, Siebmacher, Topfstricker, Klavierstimmer, Barbiere u. s. w. besondere Erlaubniß nur dann, wenn sie, ohne an einem festen Wohnsitz angemeldet zu sein, umherziehend arbeiten wollen. S. ebend. Abs. 2 und 3.

50) Gemeine Verbrauchsgegenstände. Solches sind: ordinäre Holzwaaren, Besen, Strohwaaren, Sand, Thon und dergl. auch Vieh, wenn es gelegentlich von Inländern zum Verkauf ausgetrieben wird. Ausf.=V. §. 17, Abs. 4.

51) einschließlich Lumpen. Ausf.=V. §. 17 Abs. 6.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betrieb im Umherziehen überhaupt Erlaubniß ertheilt, und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche dazu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.[52])

52) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar nur zum Viehhandel (s. jedoch Anmerkung 50), Scheerenschleifen, Siebmachen, Musikmachen, Schaustellungen und Belustigungsvorrichtungen und nur auf Zeit erfolgt durch die Kreisdirection für das ganze Land oder Theile desselben. Ausf.=V. §§. 18 und 20.

Die Hausirerlaubniß wird, und zwar nur auf ein Jahr, erheilt und erweitert je nach Verschiedenheit der Fälle von der Gewerbspolizeibehörde erster Instanz, der Kreisdirection und dem Ministerium des Innern. Die örtlichen Hausirbefugnisse gewisser Landesgegenden bezüglich der Blechlöffel, Spitzen, u. s. w. bestehen fort. Ausf.=V. §§. 19 ff. und 20.

Persönliche Voraussetzungen sind: Alter von 24 Jahren, Freisein von ansteckenden und ekelhaften Krankheiten, Unbescholtenheit in Bezug auf Eigenthumsvergehen, Zuverlässigkeit und beziehendlich Qualification. Ausf.-V. §. 20.

Wegen des Gehülfenwesens bei beiden Gewerbsarten, wegen der polizeilichen Meldung an den zu besuchenden Orten, wegen des Steuerpassus und wegen des behördlichen Verfahrens vgl. Ausf.-V. §§. 20 u. 21. Wegen des Hausirhandels der Ausländer s. Anmerkung zu §. 18.

§. 13.

Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde[53]) unterliegen:

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;[54])
2) die Production öffentlicher Schaustellungen aller Art;
3) die Unterhaltung der Communication innerhalb der Orte durch Fiacres, Droschken, Omnibus, Gondeln, Sänften rc.;
4) die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser;
5) die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;[55])
6) die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten.[56])

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe auf die mit besonderer Concession von ihr versehenen Personen und Anstalten zu beschränken.[57])

53) Ortspolizeibehörde. — Wie schon aus §. 102 folgt, liegt es nicht in der Absicht, zeitherigen ortspolizeilichen Befugnissen der Stadträthe oder Gutsherrn irgend wie Abbruch zu thun, vielmehr hat es bei denselben allenthalben zu verbleiben, und haben daher die Gutsherrn, wie zeither, so auch ferner die Productionen öffentlicher Schaustellungen zu genehmigen, indem sie eben hierbei in der Eigenschaft der Ortspolizeibehörde gehandelt haben.

Ferner soll auch an den über die Grenzen der einzelnen Polizeibefugnisse in manchen Städten, z. B. Dresden, Leipzig, Plauen, bestehenden Regulativen etwas nicht geändert werden. Erklärung des Königl. Commissars, L.M. I. K. S. 808. Vergl. auch über Competenz und polizeiliche Ortsanmeldung Ausf.-V. §. 22, Abs. 1—3.

54) Wegen der Militärmusikchöre in Garnisonsorten s. Ausf.-V. §. 22, Abs. 4.

55) Die Leichenbitter, nach dem Entwurfe dem folgenden Paragraph zugewiesen, sind hier mit aufgenommen, weil sie hier und da Notizen für die Kirchenbücher zu beschaffen, auch Anzeigen an obervormundschaftliche Behörden zu besorgen haben, welche Geschäfte füglich keine Concurrenz zulassen. L.M. I. K. S. 808.

56) Diese Anstalten waren im Entwurfe unter die Concessionsgewerbe

aufgenommen, ebenso die, jetzt nach dem Gesetze ganz freien, Reit- und Turnanstalten. Doch bewendet es wegen der Prüfung der Turnlehrer bei der Verordnung vom 14. März 1851. Ausf.-V. §. 22, Abs. 5.

57) Vergl. hierzu Ausf.-V. §. 22, Abs. 6 und wegen der Taxen bei den Communicationsgewerben (unter 3) §. 51 des Gesetzes. — Vergl. auch §. 46.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Aufstellung verpflichteter und mit Instructionen zu versehender Personen für Dienste, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Aufläder, Packer und dergleichen,[58]) steht den Ortspolizeibehörden frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht verpflichteter Personen.

Handelsmäkler, welche für ihre Schlußzettel Beweiskraft in Anspruch nehmen, oder welche bei Börseninstituten zugelassen sein wollen,[59]) haben den in den betreffenden Mäklerordnungen und Börsenordnungen enthaltenen Bedingungen zu genügen.[60])

58) Eine Anmeldungspflicht begründen diese Dienste nicht, sie sind also der §. 6 unter 1 des Gesetzes gedachten gemeinen Hand- und Lohnarbeit in dieser Beziehung gleichgestellt. Ausf.-V. §. 23, Abs. 2.

59) nämlich zu Vermittlergeschäften. L.M. II. K. S. 157.

60) Vergl. hierzu und wegen der Competenz zu Ausführung von §. 14, Abs. 1 des Gesetzes Ausf.-V. §. 23, Abs. 1 u. 3; ingleichen wegen der Taxen §. 51 des Gesetzes.

§. 15.

Schornsteinfeger.

Rücksichtlich der Annahme der Schornsteinfeger[61]) bewendet es bei den betreffenden Bestimmungen.

61) Die im Entwurfe hier eingeschalten gewesenen Worte: „und der Bildung der Schornsteinfegerbezirke" sind nicht mit in das Gesetz aufgenommen worden, weil bei Bildung von dergleichen Bezirken nicht unbedingt die Grenzen der Gerichtsamtsbezirke (Verordnung vom 30. Sept. 1856) maßgebend sein, solche vielmehr ganz dem Ermessen der Obrigkeit anheimgestellt bleiben sollen. L.M. I. K. S. 810; II. K. S. 157.

Vergl. übrigens wegen der Taxen §. 51 des Gesetzes.

§. 16.

Befähigungsnachweis.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung abhängig sind:

die Ausübung des Hufbeschlags,[62])

die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten[63]) nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen.

62) Hufbeschlags — also nicht des Schmiedegewerbes, welches, soweit es ohne Hufbeschlag betrieben wird, einem Befähigungsnachweise nicht unterliegt. L.M. I. K. S. 810; II. K. S. 160. Wegen anderweiter Prüfungsstellen für Beschlagschmiede (vergl. ständ. Antrag, Th. I. S. 7) erfolgt besondere Verordnung. Ausf.=V. §. 24.

63) d. h. Neubauten und Reparaturen, welche besonderer baupolizeilicher Genehmigung bedürfen. Landwirthschaftliche Bauten ohne Feuerungsanlagen stehen im Allgemeinen auch Ungeprüften frei. Ausf.=V. §. 24. Wegen technischer Feuerungsanlagen s. ebendas.

Der Befähigungsnachweis wird geführt durch Bestehen der Staatsprüfung für den Hochbau oder der Prüfung vor einer Prüfungscommission für Bauhandwerker, — ebendas.

Wegen des Prüfungswesens vor diesen Commissionen selbst vergl. Ausf.=V. §. 25.

§. 17.

Gewerbebetrieb von Ausländern.

Für Zulassung von Ausländern zum selbständigen Gewerbebetriebe in Sachsen bleiben §. 9 sub b, c und d, §. 10 sub c und §. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 (Gesetz= und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, S. 240) maßgebend.[64])

64) In den Motiven zu diesem und dem folgenden Paragraphen heißt es: „diese beiden Paragraphen mußten sich auf Fixirung und Wahrung der internationalen Verträge beschränken. Innerhalb Sachsens besteht so gut wie vollständige Freizügigkeit. Es kann nicht geleugnet werden, daß die ausgleichenden Wirkungen der Gewerbefreiheit durch Erweiterung des Kreises der Freizügigkeit nur verstärkt werden können, indem sie auf kleinerem Gebiete sich nicht vollständig zu entfalten vermögen, und ist zu erwarten, daß der Herstellung größerer Gleichförmigkeit der Gewerbegesetzgebung auch ein vermehrtes Bestreben der deutschen Nation nach Herbeiführung freieren Austausches der Bevölkerungselemente folgen wird, dessen Realisirung freilich mancherlei schwerer zu lösende practische Schwierigkeiten entgegenstehen." L.M. II. K. S. 176.

An der Zulassung der ausländischen Juden zur Betreibung eines Gewerbes in Sachsen ändert das Gewerbe=Gesetz Nichts ab, vielmehr bestehen die in dem Gesetze vom 16. Aug. 1838 wegen Niederlassung von solchen im hiesigen Lande enthaltenen Beschränkungen — namentlich also die Beschränkung der Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt blos auf Dresden und Leipzig —

mit den in dem Gesetze vom 2. Juli 1852 enthaltenen Modificationen fort. Vergl. auch L.M. I. K. S. 855.

Die betreffenden Bestimmungen d. Gesetzes v. 2. Juli 1852 lauten wörtlich:

„§. 8. Ausländer, welche um die Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband nachsuchen, haben sich

1) über ihre, nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath zu beurtheilende Dispositionsfähigkeit;
2) über ihre Unbescholtenheit:
3) über ihre zu Begründung eines gesicherten Nahrungsstandes nach den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreichende Erwerbsfähigkeit oder den Besitz anderer ausreichender Subsistenzmittel; endlich
4) wenn sie Angehörige deutscher Bundesstaaten sind, darüber auszuweisen, daß ihrem Vorhaben weder hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit gegen den bisherigen Heimathsstaat noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Dispensationen im Betreff der vorstehenden Erfordernisse können nur im Einverständnisse der Heimathgemeinde von der Regierungsbehörde ertheilt werden.

§. 9. Jeder Ausländer, der im Königreiche

a. mit städtischen oder ländlichen Grundstücken, unter persönlicher Wohnsitznahme, sich ansässig machen,

oder der sich daselbst niederlassen will, um

b. in einer Stadt, in ein sonstiges, nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung die Gewinnung des Bürgerrechts bedingendes Verhältniß zu treten, oder
c. ein Gewerbe oder eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit, womit in der Stadt die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts verbunden sein würde, auf dem Lande auszuüben, oder endlich
d. ein lebenslängliches Communalamt oder ein, nicht auf Verleihung einer Staatsbehörde beruhendes Kirchen- oder Schulamt zu bekleiden,

ist verbunden, vor Ausführung seines Vorhabens um die Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband nachzusuchen. ꝛc. ꝛc.

§. 10. Die Verpflichtung, die Aufnahme in den Unterthanenverband nachzusuchen, tritt nicht ein

a. bei im Auslande wohnenden Besitzern im Lande gelegener, unbewohnbarer Grundstücke, welche vom Auslande aus bewirthschaftet werden;
b. bei Ausländern, welche zum Besitze bewohnbarer städtischer oder ländlicher Grundstücke im Lande gelangen, ihren wesentlichen Wohnsitz aber im Auslande beibehalten und auf so lange als dies der Fall ist;
c. bei Begründung eines Großhandels- oder Fabrikgeschäfts im Lande durch einen ausländischen, für die Person im Auslande wohnhaft bleibenden Unternehmer;

in den Fällen unter b und c unter der Voraussetzung, daß für die Erfüllung der auf dem Grundstücke oder dem Gewerbsunternehmen ruhenden staatsbür-

gerlichen Obliegenheiten durch Bestellung eines geeigneten inländischen Stellvertreters Fürsorge getroffen sei.

Ausländer dieser Classen (§. 10 a b c) nehmen an den Vortheilen und Pflichten des Staatsverbandes nur in soweit Antheil, als die Natur ihres Besitz- oder Gewerbverhältnisses es mit sich bringt, oder es sonst in gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, und können namentlich politische Ehrenrechte in Sachsen nicht ausüben. ꝛc. ꝛc.

§. 13. Die Aufnahme ausländischer Juden in das sächsische Unterthanenrecht ist nach dem Gesetze vom 16. August 1838, jedoch mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß anstatt der in §. 3 des gedachten Gesetzes erwähnten Erfordernisse des Mandats vom 13. Mai 1831, denen der Aufzunehmende Gnüge zu leisten habe, auch bei Niederlassung ausländischer Juden die in §. 8 gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen in Anwendung zu bringen sind. ꝛc. ꝛc."

§. 18.

Verkehr über die Grenze.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender Gewerbtreibender, im Inlande Gewerbsarbeiten auszuführen oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, entscheiden die mit den Nachbarstaaten bestehenden Verträge, in deren Ermangelung tritt das Ermessen der Regierungsbehörde ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze,[65]) unterliegt nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

65) Handel über die Landesgrenze. Diese Worte schließen den Hausirhandel und Geschäftsbetrieb im Umherziehen, welche Gewerbe lediglich den Bestimmungen in §. 11 und 12 unterliegen, nicht mit ein lt. Erklärung des Königl. Commissars auf die Frage: ob die jetzt bestehenden Verbote des Hausirens der Ausländer künftighin aufgehoben sein sollen? s. Prot. der I. K. über die Sitzung vom 15. Febr. 1861. Vielmehr bedeutet: „Handel über die Grenze" blos: „Betrieb von Handelsgeschäften jenseits der Grenze wohnender Geschäftsinhaber über die Grenze." Uebrigens ist Ausländern der Hausirhandel nicht unbedingt untersagt, sondern nur in beschränktem Umfange und für gewisse Gegenstände gestattet gewesen. S. L.M. I. K. S. 819. Vergl. wegen der Steuerpflicht Ausf.-V. §. 26.

§. 19.

Gewerbebetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbtreibenden für Rechnung Minderjähriger oder zum selbständigen Ge-

werbebetriebe noch nicht berechtigter[66]) Erben fortbetrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel[67]) oder Nachlaßregulirung.

66) Es entsteht die Frage, wer unter: „oder zum selbständigen (d. h. principalmäßigen — vgl. Anmerkung zu §. 3 —) Gewerbebetriebe noch nicht berechtigten Erben" zu verstehen sei? Minderjährige können nicht wohl gemeint sein, da sie unmittelbar vorher ausdrücklich aufgeführt sind, und ebensowenig Erben über 21, aber unter 24 Jahren, da diesen das weitergehende Befugniß der selbsteigenen Fortführung des Gewerbebetriebs bereits durch §. 4, Abs. 1 gesichert ist, und sie, wenn sie davon keinen Gebrauch machen wollen, keines nach §. 20 ihnen zu bestellenden Geschäftsführers, sondern nur nach §. 45 eines selbstgewählten Stellvertreters bedürfen. Es bleibt daher nur übrig, entweder jene Worte als eine blose Umschreibung oder nähere Bezeichnung des Begriffs: „minderjährig" oder so aufzufassen, daß damit, was das Wahrscheinlichere ist, alle diejenigen getroffen werden sollen, welchen sonst ein Behinderungsgrund des selbständigen Gewerbebetriebs, außer dem der Minderjährigkeit, entgegensteht. Auch dieser Paragraph ist übrigens gleich dem §. 4 in den Entwurf erst hineinberathen worden und zwar so, daß die Worte: „nach §. 3 u. 3b" (jetzt 3 u. 4 des Gesetzes), welche nach der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung zwischen den Worten: „Gewerbebetrieb" und „noch" standen, bei Berathung des Nachberichts in der Ersten Kammer gar nicht mit zur Berathung und Abstimmung und somit auch nicht mit in das Gesetz gekommen sind. L.M. I. K. S. 820 verglichen mit II. K. S. 192. In dem Entwurfe heißt es vielmehr in §. 18 ganz allgemein: „Zur Leitung des Gewerbebetriebs für Rechnung dispositionsunfähiger, so wie für Rechnung juristischer Personen, ist ein Geschäftsführer zu bestellen."

67) Curatel oder Nachlaßregulirung. Unter „Curatel" ist, die Richtigkeit der eben versuchten Auslegung vorausgesetzt, nicht die des minderjährigen Erben, sondern die eines Gewerbtreibenden selbst zu verstehen. Es wird also in den beiden hier in Rede stehenden Fällen das Gewerbe für Rechnung des unter Curatel stehenden Gewerbtreibenden, oder für Rechnung des Nachlasses eines Gewerbtreibenden fortbetrieben.

§. 20.

Geschäftsführer.

Zu Leitung des Geschäftsbetriebs in den §. 19 erwähnten Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher in den §§. 8 bis 15 behandelten Fällen der Genehmigung der Behörde bedarf und in den Fällen §. 16 für seine Person die Befähigung nachzuweisen hat.

Der Geschäftsführer haftet persönlich für Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen; die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden gegen ihn verfügt. Für Geldstrafen haftet der Gewerbsinhaber subsidiarisch.[68]) Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe (§. 39) kann gegen juristische Personen als Gewerbsinhaber wegen Handlungen des Geschäftsführers dann verhangen werden, wenn die Vertreter der juristischen Person um diese Handlungen gewußt und sie nicht verhindert oder trotz der Verwarnungen der Behörde den Geschäftsführer beibehalten haben.

68) subsidiarisch, d. h. erst dann, wenn solche bei dem Geschäftsführer trotz Anwendung der gesetzlichen Mittel nicht zu erlangen gewesen sind. L.M. II. K. S. 192. Vergl. übrigens wegen der Verpflichtung der Geschäftsführer und Stellvertreter (§. 45 des Ges.), sich anzumelden, Ausf.-V. §. 27, verbd. mit §. 5 des Gesetzes.

§. 21.

Gewerbebetrieb durch Beamte 2c. 2c.

Inwiefern Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staates und der Gemeinden und Militärpersonen zum Gewerbebetriebe für sich und ihre Angehörigen der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, beziehendlich nach den bestehenden Dienstvorschriften, zu beurtheilen.[69])

69) Vergl. wegen der Geistlichen: General-Artikel vom 1. Jan. 1580. §. XVI. Es sollen auch die Pfarrer 2c. Kirchenordnung. Tit. von Freiheiten der Kirchendiener §. Wenn auch ein Kirchendiener; Polizeiordnung v. 1661. Tit. XXII. §. 17. Wegen der Kirchner: Gen.-Art. §. XXXVIII. Er soll auch sich 2c. Wegen der Lehrer: Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz, vom 9. Juni 1835. §. 110. Wegen der Civilstaatsdiener: Gesetz v. 7. März 1835. §. 13.

§. 22.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit, oder wegen der dabei vorhandenen Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Rauch,[70]) Dämpfen und Gasen, oder durch ihre sich dem Wasser beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich, oder auch nur

durch den verbreiteten Geruch oder die Verunreinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit. Solche Anlagen sind:

Fabriken und Niederlagen von Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhütchen, Zündwaaren, Feuerwerksgegenständen, Phosphor, Salpeter, Schwefel, ferner von Alkohol, Aether, ätherischen Oelen, Naphtha, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen, Coaks- und Theeröfen, Gasbereitungsanstalten, Pech- und Terpentinsiedereien, Firniß-, Lack-, Wachstuch- und Lackleberfabriken, metallurgische Hütten und Gifthütten, Eisen- und Erzgießereien, Glashütten, Thonwaarenfabriken, Ziegeleien, Gyps- und Kalköfen, Fabriken chemischer Producte (namentlich Schwefel-, Salz- und Salpetersäure- und Salmiakfabriken), Zuckersiedereien, chemische (Schnell-) Bleichen, Färbereien und Zeugdruckereien, Cichorien- und Rübenkaffeefabriken, Stärkenfabriken, Papierfabriken, Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Blutlaugen-, Fluß-, Fleck- und Leimsiedereien, Talgschmelzereien, Seifensiedereien und Kerzengießereien, Knochen- und Rußbrennereien, Knochensiedereien, Knochen- und Wachsbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Schlachthäuser, Abdeckereien, Poudretten- und Düngerfabriken.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Maßgabe des sich durch Erfahrung ergebenden Bedürfnisses durch Verordnung einzelne Gattungen von Gewerbsanlagen diesem Verzeichnisse hinzuzufügen oder demselben zu entnehmen, auch, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in kleinem Maßstabe betriebene Gewerbe der in diesem Paragraphen bezeichneten Arten für den betreffenden Ort von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.[71])

70) Ruß ist, soweit er hier in Betracht kommen kann, stets das Resultat einer fortschreitenden Condensation dessen, was man unter Rauch versteht. Das Hinüberleiten von Kalkstaub und Kohlenstaub ist kein Umstand, der unter die unvermeidlichen Uebelstände irgend einer besondern Art

von Fabrikation gehört. Soweit der Kohlenstaub sich als Niederschlag aus Rauch bildet, ist er Ruß und ist durch den Rauch getroffen. In anderer Form hat Keiner nöthig, seinen Nachbar durch Kohlenstaub zu belästigen. Alles Andre ist leicht zu vermeiden. Deswegen sind jene Umstände unerwähnt geblieben. Erklärung des königlichen Commissars auf die unter Hinweis auf die entsprechende Stelle des neuen Civilgesetzbuchs gestellte Frage, ob Rauch, Kalk- und Kohlenstaub nicht zweckmäßiger Weise auch hier mit hätten erwähnt werden mögen? L.M. II. K. S. 198.

71) Gesuche um solche Ausnahmen sind durch die Ortsobrigkeit und und Kreisdirection an das Ministerium zu bringen. Soweit eine solche Ausnahme besteht, leiden auf die in Gemäßheit derselben ausgeführten Anlagen §§. 30 u. 32 des Gesetzes keine Anwendung. Wegen der Dampfkesselanlagen ohne Verbindung mit Gewerbsbetrieb nach §. 22 bewendet es bei deren zeitherigen Prüfung und Beaufsichtigung. Vgl. Ausf.-V. §. 28.

§. 23.

Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Ministerium des Innern ist befugt, für einzelne Kategorien der in §. 22 erwähnten Anlagen allgemeine[72]) Vorschriften zu erlassen über die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie unbedingt unzulässig und über die Bedingungen, an welche die Ausführung der Anlage und der Betrieb im Allgemeinen zu knüpfen sind, dabei auch besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung solcher Anlagen zu bezeichnen. Auch ist es zulässig, durch ortsstatutarische, von der Regierungsbehörde zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortstheile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der §. 22 erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen. Die bereits bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben in Kraft.

72) Wegen der Pulvermühlen bewendet es bei dem gelegentlich der Verordnung vom 12. Dec. 1856 veröffentlichten Regulative v. 18. Juli 1855.

Die Verordnung, polizeiliche Maßregeln in Bezug auf Bereitung 2c. leicht entzündlicher und explodirender Stoffe und Präparate betreffend v. 12. Decbr. 1856 ist aufgehoben, und bestimmen sich die Bedingungen, unter welchen derartige Anlagen etwa zu dulden, entweder nach obrigkeitlichem Ermessen oder nach ortsstatutarischen Bestimmungen. Insoweit solche nichts Anderes festsetzen, sind jedoch §§. 13—17 der gedachten Verordnung über Gasbereitungsanstalten und §§. 22—26 wegen Aufbewahrung entzündlicher Gegenstände auch ferner maßgebend. In jedem dergleichen Etablissement muß ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement das Nöthige ordnen. Ausf.-V. §. 29.

§. 24.

Verfahren bei der Genehmigung.

Vor Ausführung einer der in §. 22 bezeichneten Anlagen ist die Genehmigung bei der Ortsobrigkeit unter Einreichung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Ortsobrigkeit oder die durch besondere Anordnungen für einzelne Gattungen von Anlagen bestimmte andere Behörde,[73]) an welche das Gesuch solchenfalls abzugeben ist — hat ohne Zeitverlust[74]) unter Zuziehung Sachverständiger zu prüfen, ob die Anlage an dem gegebenen Orte und in der gebetenen Weise den etwa vorhandenen besonderen Vorschriften (§. 23) widerspreche oder sonst mit Gefahren für Gesundheit oder Leben oder andern aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldenden Nachtheilen für die Umgebung oder die zu beschäftigenden Arbeiter verbunden ist. Ist dies mit Bestimmtheit zu bejahen, so ist die Genehmigung unter Angabe der Gründe zu versagen. Gegen diese Versagung steht dem Ansuchenden binnen zehn Tagen Recurs an die Kreis-Direction zu. Gegen die Entschließung der letztern kann binnen gleicher Frist Recurs an das Ministerium des Innern eingewendet werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.[75])

73) Unter den einzelnen Gattungen von Anlagen, für welche die besondere Anordnung einer andern Behörde, als die Obrigkeit, vorbehalten worden ist, ist zunächst nur an Pulverfabriken gedacht worden und wird die Staatsregierung gewiß nicht ohne die bringendsten, in der Natur der betreffenden Anlage liegenden Gründe das Entscheidungsrecht in Betreff gewerblicher Anlagen der Ortsobrigkeit entziehen. Erklärung des königlichen Commissars L.M. II. K. S. 203.

74) Wegen Beschleunigung des Verfahrens und Vermeidung unnöthiger Kosten rc. vgl. Ausf.-V. §. 30.

75) Gelingt es jedoch dem auf diesem Wege abgewiesenen Antragsteller, nachträglich noch ein Mittel aufzufinden, wie die aufgestellten Bedenken zu beseitigen sind, so kann er seinen diesfallsigen Vorschlag, als selbständiges neues Gesuch, natürlich selbst wieder an die betreffende Unterbehörde bringen. L.M. II. K. S. 204.

§. 26.

Fortsetzung.

Ist aus der Prüfung nach §. 25 die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar, so hat die Behörde in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Amtsblatte die Absicht des Gesuchstellers bekannt zu machen und Jedermann aufzufordern, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven[76]) Frist von vier Wochen etwaige Einwendungen anzubringen.

76) Aus dieser Bestimmung, daß die vierwöchige Frist für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiv sein soll, folgt,

1) daß alle Einsprüche, welche nur auf dem allgemeinen privatrechtlichen Satze, daß sich Niemand eine Anlage gefallen zu lassen braucht, welche ihm Rauch zc. zuführt, beruhen, allerdings durch Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung präcludirt (ausgeschlossen) werden, daß dagegen
2) wegen wirklicher Privatrechtstitel (Verträge zc.), auch dann, wenn sie nicht fristgemäß geltend gemacht werden, jederzeit auch ferner auf Beseitigung der Anlage erkannt werden kann.

Durch solche zur Sprache kommende Privatrechtstitel, welche jedoch dem Unternehmer, der etwanigen Unterlassung der Anlage oder Verständigung mit dem Widersprechenden wegen, ebenfalls mitzutheilen sind, wird die Genehmigung der Anlage selbst nicht ohne Weiteres behindert, wohl aber ist bei derselben der Unternehmer auf die etwaigen Folgen der Nichtberücksichtigung solcher Privatrechtsverhältnisse aufmerksam zu machen. Ausf.-V. §. 31.

§. 27.

Fortsetzung.

Die mit Ablauf der §. 26 gesetzten Frist zu fassende Entschließung der Behörde ist dem Unternehmer und dem Widersprechenden bekannt zu machen. Beiden Theilen stehen dagegen die in §. 25 geordneten Rechtsmittel zu.

§. 28.

Kosten.

Die Kosten der Bekanntmachung und des weiteren Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen, soweit sie nicht durch unbegründete Einwendungen erwachsen, in welchem Falle die Behörde die Kosten dem Widersprechenden, soweit er sie veranlaßt hat, auflegen kann.

§. 29.

Erlöschen der Genehmigung.

Die nach diesem Verfahren ertheilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen einem Jahre nach Ertheilung derselben die Ausführung der Anlage begonnen worden ist.

§. 30.[77])

Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage nach Beobachtung dieses Verfahrens von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt und unter Beachtung der dabei gestellten Bedingungen ausgeführt worden, so kann von den Gerichten später wegen Belästigung oder beeinträchtigter Nutzbarkeit fremden Eigenthums nicht mehr auf Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden.[78])

77) Die allgemeinen Motiven des Gesetzentwurfs zu den in den vorstehenden und namentlich in den folgenden Paragraphen enthaltenen höchst wichtigen Neuerungen bemerken Folgendes:

„Man hat in Uebereinstimmung mit der französischen und preußischen und auch der neuesten österreichischen Gesetzgebung rücksichtlich gewisser Categorien von Gewerbsanlagen ein der Eröffnung des Betriebes vorhergehendes, also präventives, Verfahren vorgeschrieben, durch welches einerseits den Interessen der Umgebung die Geltendmachung ermöglicht, andererseits aber den Unternehmern selbst spätere Störungen möglichst erspart werden sollen. Auch diese Prüfung der Anlagen wird von der freihändlerischen Presse als eine überflüssige Belästigung dargestellt. Man könne überhaupt andere, als privatrechtliche Einwendungen gegen Gewerbsanlagen, die Jemand auf seinem Grund und Boden errichtet, nicht gelten lassen, und wenn Jemand Privatrechte verletze, so müsse er sich dann der Entscheidung der Justizbehörden unterwerfen. Eine solche Auffassung erscheint sehr einfach, ist aber einerseits mit der öffentlichen Wohlfahrt, welche nicht ohne Weiteres zu dulden gestattet, daß Jemand auch auf seinem eigenen Grundstücke mitten in bewohnten Orten Pulver fabricire, die Luft verpeste, das Trinkwasser verunreinige ɔc., andererseits aber auch mit dem Interesse der Industrie nicht vereinbar. Man kann sich in ersterer Beziehung gewiß nicht mit der Betrachtung beruhigen, daß die Freiheit des einzelnen Gewerbtreibenden wichtiger sei, als die Gesundheit ganzer Orte, oder, daß ja der Pulverfabrikant, wenn er durch Explosion Häuser und Menschen in seiner Umgebung zerstört habe, beides zu bezahlen privatrechtlich verbunden sei. Aber auch in der zweiten Beziehung ist die Sache unzweifelhaft. Die große Ausdehnung, welche je nach der Auffassung der Civilgesetze und der Justizbehörden die rein

privatrechtliche Lehre von der Rauchzuführung und die darauf basirte Zulässigkeit privatrechtlicher Klagen auf Beseitigung ganzer Anlagen finden kann, setzt den Industriellen stets der Gefahr aus, seine Anlage ohne alle Entschädigung ganz beseitigen zu müssen, um Ansprüchen zu genügen, welche ihrer Bedeutung für das Gesammtwohl nach in gar keinem Verhältniß zu dem in solcher Weise entstehenden Schaden stehen. Die Entwickelung der Industrie, deren Bedeutung für Sachsen keines Beweises bedarf, fordert selbst, daß man einen Weg finde, der beide Uebelstände beseitigt und die entgegenstehenden Interessen vermittelt. Es giebt dazu keinen andern, als den von dem Entwurfe eingeschlagenen und durch einen entsprechenden Vorbehalt im Civilgesetzbuche möglich gemachten Weg der Beschränkung der Wirkung des privatrechtlichen Satzes in Bezug auf gehörig geprüfte, industrielle Anlagen. Die neue Belästigung durch das Prüfungsverfahren ist thatsächlich um so geringer, als baupolizeiliche Erörterungen doch stets nöthig sind. Der Industrielle erlangt aber damit — was in dem Entwurfe allerdings bestimmter hervorgehoben ist, als in andern ähnlichen Gesetzgebungen — einen ruhigen Besitz seiner Anlage und die Gewißheit, daß er wenigstens ohne Entschädigung nicht wieder aus demselben gesetzt werden kann." S. L.M. II. K. S. 52 f.

Ihren Hauptsätzen nach stehen die §§. 30—32, kürzer ausgedrückt, in folgendem inneren Zusammenhange:

Wer eigenmächtig eine der hier fraglichen Anlagen ausführt, kann, wenn sich nachträglich die Anlage als nach §§. 23, 24 ff. bedingungsweise oder unbedingt unzulässig ergiebt, zu deren entschädigungsloser Abänderung oder Beseitigung im Verwaltungswege angehalten werden. §. 31 des Gesetzes.

Ist dagegen die Anlage nach dem Verfahren §§. 24—27 ff. mit Genehmigung ausgeführt worden, und es werden nachträglich Einwendungen gegen solche erhoben, so tritt der doppelte Fall ein:

entweder: die Einwendungen beziehen sich auf Belästigung oder beeinträchtigte Nutzbarkeit eines Grundstückes — und in diesem Falle kann dem Anlagebesitzer selbst nicht im Rechtswege Aenderung oder Beseitigung der Anlage, sondern nur Entschädigung des Verletzten aufgegeben werden; §. 30 des Gesetzes;

oder: die Einwendung bezieht sich darauf, daß die Anlage, weil sie gegen §. 23 verstößt oder Gefahr für Leben und Gesundheit, oder andere aus sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Gründen nicht zu duldende Nachtheile für die Umgebung bringt, nach §. 25 nicht zu genehmigen gewesen sein würde, — und in diesem Falle kann der Unternehmer nach Befinden zwar eben so wie in dem Falle (§. 31) zu Veränderung und sogar Beseitigung der Anlage angehalten werden, jedoch nur gegen volle Entschädigung (§. 32).

78) Die Entscheidung darüber, ob einer Entschädigung auch in dem Falle statt zu geben sei, wenn der Eigenthümer das beschädigte Grundstück erst hinterher, nachdem die angeblich schädliche Anlage schon entstanden, acquirirt hat,

oder wenn der Eigenthümer seinem Grundstücke eine solche Verwendung gegeben hat, daß erst in Folge dessen die früher entstandene Anlage beschädigend darauf einwirken kann, ist lediglich Sache der rechtsprechenden Behörde. L.M. II. K. S. 212 und 213.

Am Schlusse dieses Paragraphen folgte im Entwurfe folgender Zusatz: „Handelt es sich hierbei um alljährlich mehr oder minder wiederkehrende Beeinträchtigungen des Ertrags eines Grundstücks, so können beide Theile fordern, daß, anstatt jährlich wiederkehrender besonderer Entschädigungen, auf Gewährung eines Entschädigungscapitals im Ganzen, oder, wenn das letztere den Werth des Grundstücks ganz oder beinahe erreichen würde, auf Abtretung des Grundstücks an den Besitzer der Anlage gegen Gewährung des vollen, durch sachverständige Taxe zu ermittelnden Werthes erkannt werde", welcher jedoch, nachdem er von der Zweiten Kammer in seiner ersten Hälfte angenommen, in der zweiten dagegen abgelehnt worden war, von der Ersten Kammer und später in Beitritt zu diesem Beschlusse auch von der Zweiten Kammer seiner ganzen Fassung nach abgeworfen wurde. Es sind daher solche periodisch wiederkehrende Schäden, wie zeither, nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu gewähren. L.M. II. K. S. 209 ff.; I. K. S. 831 f.

§. 31.

Folgen der Zuwiderhandlung.

Wer ohne Genehmigung eine der in §. 22 gedachten Anlagen ausführt, ist gehalten, wenn sich bei der nachher anzustellenden Erörterung und beziehendlich Nachholung des §. 24 flg. vorgeschriebenen Verfahrens ergiebt, daß die Anlage unzulässig ist, die zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile (§. 25) nothwendigen Veränderungen auf seine Kosten auszuführen, oder, wenn dies nicht möglich, oder die Anlage nach den §. 23 vorbehaltenen besonderen Vorschriften an dem betreffenden Orte überhaupt nicht statthaft ist, auf Anordnung der Behörde oder auf Antrag des Verletzten[79]) die Anlage ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

Dasselbe tritt ein, wenn die Anlage zwar genehmigt, aber von dem Unternehmer den bei der Genehmigung gestellten Bedingungen für Ausführung der Anlage nicht nachgekommen worden ist.

79) auf Anordnung — Verletzten. Diese im Entwurfe fehlenden Worte haben Aufnahme gefunden, um anzudeuten, daß auch in diesem Stadium die Anlage nicht gerade beseitigt werden muß, wenn im Einverständnisse der Behörden und der Verletzten ein andrer Ausweg sich finden läßt. L.M. II. K. S. 225.

§. 32.

Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Zeigen sich erst nach Inbetriebsetzung einer unter §. 22 fallenden, aber in Gemäßheit von §§. 24—27 der vorstehenden Bestimmungen genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachtheile (§. 25) für die Umgebung, so kann der Unternehmer zwar, wenn sich nach dem Ermessen der Behörde die Nothwendigkeit dazu ergiebt, ebenfalls zu Veränderung und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung.[80])

Eine solche fällt nur dann weg, wenn dem Unternehmer nachgewiesen wird, daß er bei Vorlegung der Unterlagen, auf welche hin die Genehmigung zur Anlage ertheilt worden ist, wesentliche Umstände verschwiegen oder die Behörde getäuscht hat.

Die Entschädigung ist aus der Staatscasse zu gewähren,[81]) mit Ausnahme der Fälle, wo die Nothwendigkeit zu Aenderung oder Beseitigung der Gewerbsanlage in Folge späteren Hinzutritts neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist. In diesen Fällen ist die volle Entschädigung zu gewähren von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich und zunächst von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt.

80) Von hier an lautete der Paragraph im Entwurfe wesentlich anders und zwar folgendermaßen:

„In diesen Fällen hat derselbe nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn entweder

a. die fraglichen Gefahren und Nachtheile zur Zeit der Genehmigung der Anlage nach dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung in Verbindung mit den zur Prüfung der Anlage gegebenen Unterlagen, von der Behörde hätten vorausgesehen werden müssen, oder

b. dieselben infolge späteren Hinzutretens anderer, von dem Betriebe unabhängiger, äußerer Umstände entstanden sind.

In beiden Fällen ist dem Unternehmer volle Entschädigung zu gewähren, und zwar in dem Falle unter a. von der Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, in dem Falle unter b. von Denjenigen, auf deren Antrag, beziehendlich von der Behörde, auf deren Anordnung die Veränderung oder Beseitigung der Anlage erfolgt."

Zu Motivirung der veränderten und von beiden Kammern ohne Discussion angenommenen Fassung des jetzigen Paragraphen wird in den Deputationsberichten unter Anderen auf die ungünstige Lage des Unternehmers hingewiesen, der, nachdem er Alles gethan, was von ihm verlangt werden konnte, nach dem Regierungsvorschlage nicht der Regel nach, sondern ausnahmsweise und beziehendlich endlich im Falle a. erst nach einer äußerst schwierigen Beweisführung entschädigungsberechtigt sein solle, hierauf aber bezüglich der im Materiellen mit dem Entwurfe im Falle unter b. übereinstimmenden Entschädigungsbestimmung beispielsweise bemerkt: „Werden in der Nähe einer Fabrik nachträglich Häuser gebaut, für welche die Fabrik gefährlich wird und findet in Folge dessen die Obrigkeit sich veranlaßt, auf Beseitigung der Fabrik anzutragen, so ist es sicher nur ganz gerecht, daß sie die Entschädigung bezahlt, natürlich unbeschadet ihres Regresses an Diejenigen, denen vielleicht für einen solchen Fall vor Ertheilung der Bauconcession das Erforderliche zur Bedingung gemacht worden ist." — L.M. II. K. S. 226 und: „dem Antragsteller oder der Behörde fällt die Leistung der Entschädigung nur dann anheim, wenn besondre äußere Umstände, welche von dem Betriebe unabhängig sind, neu hinzukommen, z. B. bei Vergrößerung eines Orts, wodurch Gewerbsanlagen in die Nähe von Wohnhäusern gebracht werden, welche erst fern davon waren, bei Anlage einer Straße, bei Benutzung eines Wassers zu Trinkwasserleitungen, welches früher nicht dazu benutzt worden ist." L.M. I. K. S. 833.

81) Wegen des diesfallsigen Verfahrens vgl. Ausf.-V. §. 32.

§. 33.*

Rückwirkende Kraft.

Die in §. 30 ausgesprochenen rechtlichen Wirkungen, sowie die Bestimmungen des §. 32 gelten auch für alle unter §. 22 fallende, bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehende Staatsanstalten oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Privatanlagen.[82])

82) In Folge dieser Bestimmung kann ferner von den Gerichten nicht auf gänzliche Beseitigung der hier fraglichen Anlagen, sondern nur auf Entschädigung erkannt werden, und es ist den Unternehmern, falls im öffentlichen Interesse die Anordnung oder Beseitigung einer Anlage erforderlich werden sollte, Entschädigung zu gewähren. Die Wohlthaten dieses Gesetzes werden hiernach auch den älteren Gewerbsanlagen der hier fraglichen Art zugewendet. Deputationsbericht der II. K. L.M. S. 227.

Unter Privatanlagen sind, wo nichts besonders deshalb gesagt ist, im Gesetze allenthalben auch die von Gemeinden und Corporationen errichteten Anlagen (z. B. Gasanstalten, Schlachthäuser) mit verstanden. S. ebendas. und Ausf.-V. §. 33.

§. 34.

Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen.

Jede wesentliche Erweiterung einer unter §. 22 fallenden Gewerbsanlage, sowie jede wesentliche Veränderung derselben in Anlage oder Betrieb, ist der ersten Errichtung gleich zu achten und eben so zu behandeln.

Vergl. hierzu Anmerkung zu §. 5.

§. 35.

Wasserkräfte.

Vorrichtungen zu Benutzung von Wasserkräften bedürfen zur ersten Anlage und zu jeder, das Maaß[83]) der Wasserbenutzung oder die Art der Wasserableitung abändernden, späteren Veränderung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.[84])

Wird eine Anlage dieser Art ohne Genehmigung ausgeführt oder abgeändert, so leiden die Bestimmungen in §. 31 analoge Anwendung.

83) Im Entwurfe heißt es: „die Art der Wasserbenutzung oder Wasserableitung."

84) Dieser Paragraph bestimmt nur die Cognition der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Anwendung von Wasserkräften, inwieweit es sich um die Ableitung von solchen handelt. Die Gewerbe, wozu in diesem Falle die Wasserkräfte benutzt werden, kommen hier gar nicht in Frage. Es ist ausdrücklich durch dieses Gesetz jede Concessionsertheilung zur Ausübung des Müllergewerbes aufgehoben. Wo also Jemand eine Wasserkraft in Besitz hat, ist er durch das Gesetz nicht behindert, mit Hülfe derselben eine Mühle, eine Spinnerei u. s. w. zu betreiben, oder sie, wie er sonst will, zu gebrauchen. Erklärung des Königl. Commissars. L.M. II. K. S. 370. Ausf.=V. §. 34.

§. 36.

Windmühlen.

Die Anlage von Windmühlen in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege kann untersagt werden.[85])

Auf bereits bestehende oder nach Erlaß dieses Gesetzes angelegte Windmühlen leiden die Vorschriften des §. 32 ebenfalls Anwendung.[86])

85) Bei beabsichtigten Windmühlenanlagen dieser Art ist von der Baupolizeibehörde die von denselben einzuhaltende Entfernung vom Wege nach

der Natur der Frequenz des Verkehrs auf letzterem zu bestimmen und in Zweifelsfällen amtshauptmannschaftliche Entschließung einzuholen. Ausf.-V. §. 35.

86) Die Ausdehnung der Vorschriften von §. 32 auf Windmühlenanlagen war nach dem Entwurfe nicht beabsichtigt. L.M. II. K. S. 228.

§. 37.

Lärmende Gewerbe.

Solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, dürfen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung dadurch gestört werden würde, entweder gar nicht, oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden.

Die in §. 23 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutärischer Bestimmungen findet auch hier statt.

§. 38.

Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.[87])

Wer ein freies Gewerbe vor Empfang der §. 7 gedachten Bescheinigung betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Wer ein an Concession oder örtliche Regulirung oder Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betreibt, ohne Concession oder Erlaubniß der Ortsobrigkeit erlangt, oder die Befähigung nachgewiesen zu haben, ingleichen, wer den wegen Anlage von Windmühlen oder wegen des Betriebs lärmender Gewerbe nach §§. 36 und 37 erlassenen Anordnungen der Obrigkeit zuwiderhandelt, ist — neben der zu verfügenden Einstellung des Betriebes — mit Geld bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen.

Diese Strafe ist insbesondere verwirkt von Jedem, welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genusse in seinem Locale verkauft.[88])

Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, ohne im Besitz der §. 11 vorgeschriebenen Erlaubniß zu sein, verfällt in Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern und nach Befinden Confiscation der Waare,[89]) welche er bei sich führt.

Wer eine der in §§. 22 und 35 bezeichneten Anlagen ausführt, oder wesentlich verändert, ohne die Genehmigung der Obrigkeit abzuwarten, verfällt in eine Strafe von fünfundzwanzig bis dreihundert Thalern.

87) Für alle auf den ersten Abschnitt bezüglichen, hier vorgeschriebenen Strafen sind Geldstrafen, welche nur im Unvermögensfalle in Gefängniß zu verwandeln sind, für ausreichend erachtet worden und zwar, mit Ausnahme des letzten schwersten Falles, ohne Minimum, so daß es nach §. 106 die Behörde selbst bei Verweisen bewenden lassen kann. Die Confiscation der Waare bei verbotenem Hausirhandel, welche stets eintreten soll, wie schon jetzt Rechtens war, hat mehr den Charakter einer Sicherungsmaßregel gegen fortgesetzte Contravention. Vergl. Motiven zu diesem Paragraphen, in dessen Entwurfe vor: „Confiscation" die Worte: „nach Befinden" fehlten, welche, um in Betracht, daß z. B. bei Wiederholungsfällen nur durch Confiscation dem Unfuge gesteuert werden kann, in andern Fällen aber die Confiscation der Waare den Uebertreter zum Bettler macht, dem richterlichen Ermessen mehr Raum zu geben, erst in Folge der Berathung in den Kammern beigefügt worden sind. L.M. II. K. S. 230. Ausf.=Vdg. §. 36.

88) Durch diese Bestimmung werden zugleich die zeitherigen Vorschriften über den Branntweinverkauf abgeändert und von Neuem regulirt. Dieselben gingen nach der General=Verordnung vom 21. Juni 1793 und dem Mandat vom 5. Januar 1826 dahin, daß den Besitzern von Brennereien und den Kaufleuten verboten war, Branntwein unter der Dresdner Kanne zu verkaufen, der Detailverkauf vielmehr nur den Schänkwirthen zustand, worüber sich beide Theile wechselseitig vielfach beklagten. Nun sollte zwar schon nach den Worten im Entwurf des Paragraphen: „.. welcher, ohne eine Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen in unverschlossenen Gefäßen unter einer halben Kanne verkauft", einige Erweiterung der Zulässigkeit des Spirituosenverkaufs eintreten. Allein man einigte sich bei der Berathung des Paragraphen schließlich dahin, daß dieselbe noch nicht weit genug gehe, und da der Hauptübelstand, welchem abzuhelfen ist, darin besteht, daß in den Kaufläden, Destillationslocalen und Brennereien Spirituosen zum unmittelbaren Genusse verkauft werden, so befand man, daß der Verkauf der fraglichen Getränke über die Gasse ohne Unterschied des Maaßes völlig freizugeben und nur der Verkauf in den Verkaufslocalen zum Genusse auf der Stelle Jedem, der keine Schankconcession besitze, zu verbieten sei. L.M. II. K. S. 230 ff.; I. K.S. 794 ff.

Durch die Bestimmung im dritten Abschnitte dieses Paragraphen erledigen sich nun zwar die des Generale vom 21. Juni 1793, des Oberamtspatents vom 29. Juni 1793 und des Mandats vom 5. Januar 1826. Ausf.=V. §§. 1 und 36. Da jedoch nach Anmerkung 3 zu §. 1 auf die Brennereien als landwirthschaftliche Nebengewerbe das Gewerbegesetz an und für sich nicht Anwendung findet, so wird auch eine Bestrafung von Brennern wegen Brannt=

weinverkaufs nur vermöge analoger Anwendung des §. 38 erfolgen können, was auch um so gerechtfertigter sein wird, als das Mandat vom 5. Januar 1826 offenbar nicht in der Absicht, um den Einzelverkauf völlig freizugeben, sondern nur, weil derselbe durch andere, und zwar gegen damals mildere Vorschriften im §. 38 des Gewerbegesetzes geregelt worden, aufgehoben worden ist.

89) Confiscation der Waare. Vergl. hierzu Anmerkung 87.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe.

§. 39.

Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen kann weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden. Es kann aber

1) solchen Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen wiederholter Uebertretung der Steuergesetze rechtskräftig verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigene Rechnung oder als Geschäftsführer, Stellvertreter oder Pachter, auf Zeit oder für immer untersagt werden, welche nach ihrer Natur und nach der Persönlichkeit des Verurtheilten einen Mißbrauch in der durch die vorhergegangenen Verurtheilungen angedeuteten Richtung besorgen lassen.

2) Fabrikanten, Fabrikkaufleuten, Verlegern, Factoren und Fabrikbeamten, welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren (§. 69) bestraft worden sind, kann der gleichzeitige Detailhandel mit Waaren, welche nicht Materialien oder Producte des betreffenden Gewerbes sind, zeitweilig oder für immer untersagt werden.[90])

Rücksichtlich der unter die Gesetzgebung über die Presse fallenden Gewerbe bewendet es, auch was den Verlust der Berechtigung anlangt, bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Vergleiche übrigens §§. 20 und 45.

90) und zwar durch die Verwaltungsbehörden, denen die Gerichte daher bei Verurtheilungsfällen der hier zu beachtenden Art die Acten mitzutheilen

haben. Betriebsuntersagung wegen Steuerhinterziehung erfolgt nur durch die Steuerbehörde und nach Maßgabe der Steuergesetze. Ausf.-V. §. 37.

§. 40.

Betriebseinstellung.

Liegen Umstände vor, welche nach Ermessen der Behörde die Annahme begründen, daß der Fortbetrieb eines Gewerbes mit dringenden Gefahren und Nachtheilen

a. für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter,

b. für die Umgebung oder das Gemeinwohl (§. 25)

verknüpft sein werde, so ist die Behörde befugt, die einstweilige gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebes anzuordnen.

Die einstweilige Betriebseinstellung kann durch Beschluß der Behörde in eine definitive verwandelt werden, wenn es entweder überhaupt nicht gelingt, ausreichende Mittel zu Beseitigung der Gefahren und Nachtheile aufzufinden, oder wenn der Unternehmer den behufs der Beseitigung derselben erlassenen Anordnungen der Behörden binnen der gesetzten Frist nicht nachkommt.

In den Fällen unter a bleibt sowohl einstweilige als definitive Betriebseinstellung ohne Entschädigung. In den Fällen unter b kommen, falls die einstweilige Betriebseinstellung in eine definitive übergeht, die §§. 31 und 32 aufgestellten Entschädigungsgrundsätze zur Anwendung, und es ist, wenn hiernach Entschädigung zu gewähren ist, dieselbe zugleich auf die Zeit der einstweiligen Betriebseinstellung zu erstrecken.

Die den Zoll- und Steuerbehörden nach der bestehenden Gesetzgebung über Zoll- und Steuerwesen in gewissen Fällen zustehende Befugniß, auf zeitweilige Betriebseinstellung zu erkennen, wird durch Vorstehendes nicht abgeändert.

§. 41.

Erledigung und Erlöschen der Concessionen.

Concessionen gelten als erledigt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren

Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen und eine Fristverlängerung bei der Concessionsbehörde nicht ausgewirkt worden ist.

Concessionen erlöschen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

§. 42.

Zurückziehung der Concessionen.

Jede Concession kann, abgesehen von den §. 39 gedachten Fällen, zurückgezogen werden,

wenn der Concessionar die bei Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert,

wenn die Behörde bei Ertheilung der Concession über die thatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist,

wenn der Concessionar die Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbtreibenden.

§. 43.

Aufhebung aller Verbietungsrechte.

Verbietungsrechte (das heißt Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes, oder der Anfertigung, oder dem Verkaufe gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschließen), finden ferner nicht statt, können auch künftig weder verliehen noch durch Verjährung gewonnen werden.

Für welche der vorstehend aufgehobenen Verbietungsrechte und in welcher Weise Entschädigung gewährt werden soll, bestimmt ein besonderes Gesetz.[91])

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.[92])

Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwangs bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung.[93])

Der städtische Braurbar in seinen §. 2 unter a und b des Gesetzes vom 27. März 1838[94]) (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 277) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht bis auf Weiteres fort.[95]) Die Braugenossenschaften können Veränderungen der Verfassung und der Art der Ausübung ihres Braurechts durch einfache Mehrheit beschließen.[96])

Es bewendet ferner bei §. 20 des Gesetzes vom 27. März 1838, die Aufhebung der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien auf Antrag der Verpflichteten betreffend.[97])

Die Bannrechte der Cavillereien bestehen fort, bis sie durch besonderes[98]) Gesetz oder Vertrag aufgehoben werden.

91) Vergl. das weiter unten abgedruckte Gesetz, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, vom 15. October 1861.

Natürliche Folge dieser schon im Grundprincip des Gesetzes §. 3 mit inbegriffenen und hier nur ihrer besonders hervortretenden Wichtigkeit wegen noch ausdrücklich ausgesprochenen Aufhebung der Innungsverbietungsrechte ist es, daß vom Anfang künftigen Jahres an Jeder, der sich im Besitze der in dem §. 3 gedachten persönlichen Erfordernisse befindet, ein beabsichtigtes und gehörig angemeldetes Gewerbe in der Stadt, wie auf dem Lande, betreiben, daß er z. B. Brod, Semmel u. s. w. backen und verkaufen, kein Bäcker des Orts oder Umgegend aber, auch wenn die zeitherige Bäckerinnung daselbst als solche zusammenbleibt, dies hindern darf. Im Allgemeinen ist diese Wirkung der Gewerbefreiheit nun wohl bereits allen Gewerbtreibenden alten Styls vollkommen klar, und sie trösten sich nicht ohne Grund mit dem Gedanken, daß diese durch das neue Gesetz gegebene Füglichkeit freiester Concurrenz im Voraus viel bedenklicher aussieht, als sie nachmals in gar vielen Fällen sich wirklich erweisen wird. Und doch hat die Sache in gewissen Fällen, beispielsweise eben bei dem Bäckergewerbe, ihre ganz besondere Spitze, wie dies bei §. 1 des Entschädigungsgesetzes an einem Falle gezeigt werden wird, wo ein Bäckermeister sich wegen des mit dem Gewerbegesetze eintretenden Wegfalls seines Rechtes auf den alleinigen Verkauf der Fastenbretzeln für entschädigungsberechtigt erachtete.

92) Anlangend die hier zu Begegnung von Mißverständnissen vorbehaltenen Schutzrechte, so sind dieselben keine Ausnahmen von der Regel, weil sie eben keine Verbietungsrechte im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen sind (vergl. auch §. 1 des Gesetzes). L.M. II. K. S. 245.

93) Rücksichtlich des Mahlzwanges, welcher seine praktische Bedeutung immer mehr zum Schaden der Berechtigten in Folge anderer Gestaltung der Verhältnisse verliert und die etwa Verpflichteten kaum noch in größerem Umfange belästigt, hat man ohne Schaden, da die Entschädigungs-

frage schwer zu lösen ist, die völlige Erledigung im Wege der bestehenden Gesetzgebung (Gesetz vom 27. März 1838 sub II) abwarten zu können geglaubt. L.M. II. K. ebendas.

94) Der vollständige §. 2 dieses Gesetzes lautet:

„Dagegen bleiben ferner bei Kräften: a. das Recht der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andere Hausbesitzer in derselben Stadt die Braunahrung treiben dürfen, b. das Befugniß einzelner städtischer Brau- und Malzhausbesitzer, zu verlangen, daß die Brauberechtigten nur in diesen Häusern brauen und malzen dürfen, c. das Verbietungsrecht der in einzelnen Städten sich befindenden Brauerinnungen, daß Niemand, der nicht zu ihrem Mittel gehört, bei der Verfertigung des Bieres als Brauer gebraucht werden darf."

95) Die Motiven enthalten über diese auf den ersten Anblick sehr belangreiche Ausnahme von dem in Abschnitt 1 des Paragraphen enthaltenen Grundsatz folgendes: „Was die städtischen Braurechte anlangt, so sind sie für die consumirende Bevölkerung, da sie das (durch §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1838 freigegebene) Einbringen fremder Biere in die Städte nicht behindern, kaum von wesentlicher Bedeutung. Ihre zwangsweise Beseitigung würde dagegen viele Schwierigkeiten haben. Man möchte sie wohl so lange fortbestehen lassen, bis sich die Betheiligten selbst eines Bessern besinnen, und nur für Erleichterung zweckmäßiger Umgestaltungen in der Ausübung dieser Braurechte dadurch sorgen, daß man über diesen Gegenstand Majoritätsbeschlüsse statt der bis jetzt erforderlich gewesenen Stimmeneinhelligkeit zuläßt. Für Beseitigung der einzelnen Bierverlagsrechte auf dem Lande giebt das Gesetz von 1838 schon den passenden Weg an die Hand. Vergl. L.M. II. K. ebendas.

Um übrigens nicht blos anzudeuten, daß die Aufrechthaltung des Brauurbar mit dem Principe des Gesetzes im Widerspruche stehe, sondern auch zu bewirken, daß die Ueberschrift „Aufhebung aller Verbietungsrechte" mit dem fünften Absatze in größere Uebereinstimmung komme, ist in beiden Kammern die im Entwurfe fehlende und auch im Gesetz nur theilweise wirklich aufgenommene Einschaltung im fünften Absatze „zur Zeit und bis auf Weiteres" beschlossen worden. L.M. II. K. S. 246 ff. und I. K. S. 895 ff. — Auf die Frage: ob an Orten, wo den Braugenossenschaften das ausschließliche Schankbefugniß zustehe, welches sie gegen Gewährung eines Canon an Andere übertragen, die Ortsobrigkeiten künftig nach §. 8 berechtigt seien, Schankconcessionen an solchen Orten zu ertheilen? ist vom K. Commissar erklärt worden, daß dies eine quaestio facti sei. Sollte in der That eine Braugenossenschaft im Besitze eines exclusiven Schankrechts sein, so würde sonach dieses Recht unter die zu entschädigenden Verbietungsrechte fallen. Dep.-Ber. der II. K. S. L.M. S. 844.

96) Hierauf gerichtete Bestrebungen sind von den Behörden thunlichst zu unterstützen. Ausf.-Vdg. §. 38.

97) Dieser Paragraph lautet: „Beschränkt sich aber das Bierverlagsrecht einer Landbrauerei auf gewisse einzelne Gasthöfe oder Schankstätten, so ist dasselbe zwar auf Antrag des Verpflichteten ebenfalls, jedoch nur gegen eine

von letzterem der zwangsberechtigten Brauerei zu leistende Entschädigung der Aufhebung unterworfen."

98) Dessen Erscheinen ist demnächst zu erwarten.

Vergl. übrigens wegen der Fischerei- und ähnlichen Berechtigungen Ausf.-Vdg. §. 38, verbd. mit Anmerkung zu §. 1 des Gesetzes.

§. 44.

Realrechte.

Der Besitz eines Realrechts befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, diejenigen besonderen persönlichen Eigenschaften, welche das Gesetz vorschreibt, oder welche nach der Natur des Gewerbes bei Ertheilung der Realconcession vorauszusetzen waren, nachzuweisen. Besitzt er diese nicht, so kann er das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter oder Pachter ausüben (vergl. §. 45).

§. 45.[99])

Stellvertreter und Pächter.

Jeder zum selbständigen Gewerbetriebe Berechtigte kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen. Auf die Pächter oder Stellvertreter leiden die Vorschriften wegen der Geschäftsführer in §. 20 dergestalt Anwendung, daß die Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe wegen Handlungen der Stellvertreter oder Pächter unter den dort ausgesprochenen Voraussetzungen nicht blos gegen juristische Personen, sondern gegen jeden dispositionsfähigen Gewerbsinhaber ausgesprochen werden kann.

99) Vergl. hierzu Anmerkung 11.

§. 46.

Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde.

Das Verhältniß der Gewerbtreibenden zur Gemeinde des gewählten Wohnortes richtet sich nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe dürfen vom Staate oder von den Gemeinden nur von den §. 8 unter 2 und 5 und §. 13 unter 2 genannten Gewerben erhoben werden.[100])

100) Abgaben von Tanzbelustigungen zu Armencassen können

daher, soweit sie hin und wieder nicht von den Tanzenden zu bezahlen sind, nach wie vor von den Wirthen erhoben werden, nur nicht von den zum Musikmachen Berechtigten. Erklärung des königl. Commissars L.M. II. K. S. 251. cfr. Anmerkung 37.

Vergl. übrigens wegen örtlicher oder bezirksweiser Regulirung der im Paragraph vorbehaltenen Abgaben, wegen Erledigung der Begünstigungen der Militärpersonen in Bezug auf Gewerbebetrieb und wegen Aufnahme der Militärpersonen in die Gemeinden. Ausf.-Vdg. §. 39.

§. 47.

Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder Gewerbtreibende unterliegt rücksichtlich der Wahl der Oertlichkeit, der Beschaffenheit der Anlage und der Art des Betriebs den durch die Landesgesetzgebung wegen der Sonntagsfeier, wegen Maaß und Gewicht, wegen Ausübung der Regalien, wegen der Steuern und Abgaben, sowie den durch die allgemein oder örtlich geltenden sicherheits-, bau-, steuer- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen.

§. 48.

Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen.

Die Ausübung eines freien[101]) Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten des Landes erfolgen.

Es ist jedoch an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte (Commandite) ein Stellvertreter (§. 45) vorzusetzen.

Zweiggeschäfte dieser Art sind bei der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie sich befinden, nach §. 5 anzumelden.

Ein und derselbe Gewerbetreibende darf an demselben Orte für dieselben Artikel nur eine Einzelverkaufsstelle, außer derjenigen an der Werkstelle, besitzen.[102])

101) Unter freiem Gewerbe wird man ein solches zu verstehen haben, welches nicht von vorgängiger Concessions- oder Erlaubnißeinholung abhängig ist.

102) Der Entwurf enthielt diese Bestimmung nicht und lautete im ersten Absatze dieses Paragraphen so: „Die Ausübung eines freien Gewerbes kann auch in mehreren Werkstätten und Verkaufslocalen desselben Ortes oder verschiedener Orte des Landes zugleich durch denselben Unternehmer erfolgen" — eine Bestimmung, für welche sich bei Beurtheilung des Gewerbe-Ordnungs-Entwurfs von 1857 bereits der Stadtrath ausgesprochen hatte. — Vgl. L.M. II. K. S. 41.

Der im Deputationsberichte der II. Kammer anfänglich geschehene Vorschlag unveränderter Annahme des Paragraphen wurde jedoch in Folge einer Petition der Dresdner Innungen von der Deputation selbst im Sinne der jetzigen Fassung des Paragraphen im Einverständniß mit dem Königl. Commissar abgeändert und in dieser abgeänderten Maße schlüßlich von beiden Kammern angenommen, wobei gegen die vielfach gehegte Besorgniß, daß bei Annahme des Entwurfs es vorkommen könne, daß ein industrieller Capitalist mit großem Capital namentlich in kleinern Provinzialstädten leicht alle übrigen Concurrenten todt machen könne, einerseits zwar geltend gemacht wurde, daß ein Alleinbeherrschenwollen des Marktes ein sehr unrichtiges geschäftsmännisches Princip sein und beim Versuch seiner practischen Durchführung über kurz oder lang den Untergang des Betreffenden zur Folge haben würde, andrerseits aber auch die Aufnahme einer bezüglichen Beschränkung, wie sie der Paragraph nunmehr enthält, um deswillen für nicht bedenklich erklärt wurde, weil es eben in der Natur des Geschäfts liege, daß Jeder sich an einer oder zwei Verkaufsstellen genügen lassen werde. Nach der Fassung dieses Paragraphen bezieht sich übrigens, wie nicht zu übersehen, die Beschränkung lediglich auf einen und denselben Gewerbtreibenden an einem und denselben Orte für dieselben Artikel nur für den Einzelverkauf und auch nur in soweit, als außer der an der Werkstätte, nicht mehr als eine Einzelverkaufsstelle, für welche es auch einer besondern Anmeldung nicht bedarf, gestattet ist. Vgl. L.M. II. K. S.252 ff., I. K. S.899 ff.

§. 49.

Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder Gewerbtreibende darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an jeden andern Ort des Landes abliefern und daselbst aufstellen, oder seine Gewerbsarbeiten bei den Kunden selbst oder durch seine Arbeiter ausführen, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln, mit Ausnahme des Subscribentensammelns (vergl. §. 8).

§. 50.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Die Vereinigung verschiedener Gewerbe in der Person eines und desselben Unternehmers unterliegt keiner Beschränkung. Ebensowenig die Vereinigung verschiedener Gewerbtreibender zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe. Soweit hierbei nach §§. 8 und 16 persönliche Qualification in Frage kommt, ist erforderlich, daß wenigstens einer der Gesellschafter oder der nach §. 20 anzunehmende Geschäftsführer dieselbe besitze. Bei

Concessionsgewerben muß die Zustimmung der Concessionsbehörde hinzutreten.

§. 51.

Wegfall der Taxen.

Taxen für Preise von Gewerbsproducten, Waaren oder Dienstleistungen, auch für Löhne, sind, außer bei den in §. 8 unter 3, §. 13 unter 3, §§. 14 und 15 genannten Gewerben, unzulässig.

Ausnahmen können nur für Bedürfnisse des nothwendigen täglichen Unterhaltes an einzelnen Orten und auf bestimmte Zeit eingeführt werden und unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Rücksichtlich der Regelung der Salzverkaufspreise bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

Wo noch Mahlzwang besteht, behalten die durch Verordnung vom 14. December 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 208) eingeschärften Bestimmungen ihre Geltung.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirthe können durch ortsobrigkeitliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslocalen auszuhängen.

§. 52.

Beschlüsse über Preise und Löhne.

Beschlüsse von Gewerbtreibenden oder gewerblichen Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen kein Klagrecht.

Sind zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß[103]).

103) Ueber die Competenz der Strafgerichte s. Ausf.-V. §. 40. Die Polizeibehörden haben sich bei den hier fraglichen Verabredungen jeden Eingreifens so lange zu enthalten, als nicht obige Zwangsmittel angewendet werden oder sonst die öffentliche Ruhe gefährdet erscheint. Ausf.-V. §. 40.

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehr.[104])

§. 53.

Auslegung von Waaren.

Das Auslegen von Waaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit unzuläßig.

104) Die Motiven zu diesem Gesetzabschnitte lauten:

„Daß auch in den Bestimmungen über das Marktwesen der Grundsatz der freiesten Bewegung durchgeführt werden mußte, ist wohl als nothwendige Folge der Gewerbefreiheit ebenso anzuerkennen, als die Füglichkeit, nunmehr den Localbehörden die Ordnung des Marktwesens fast allein zu überlassen. Nur die Beschränkung der Jahrmärkte ihrer Zahl nach, in §. 52, macht eine scheinbare Ausnahme. Es ist jedoch zu Rechtfertigung dieser bereits im Entwurfe von 1857 enthaltenen Bestimmung, gegen welche sich damals fast von keiner Seite erklärt worden ist, anzuführen, daß mit der Entwickelung der Verkehrsmittel die Nothwendigkeit der Jahrmärkte für die Consumenten sich sehr vermindert, und daß die gewohnheitsmäßige, durch die Interessen der Schänkwirthe, Budenvermiether, wohl auch der Stadtkassen, unterstützte Beibehaltung einer ganz unverhältnißmäßigen Zahl von Jahrmärkten andrerseits der Verminderung des ebenfalls hergebrachten, Zeit und Capital nutzlos verschwendenden Marktbesuchs vieler Gewerbtreibenden entgegensteht. Ein Anstoß zu Beseitigung dieses Uebelstandes schien daher durch das Gesetz gegeben werden zu müssen." L.M. II. K. S. 266.

§. 54.

Wochenmärkte und Specialmärkte.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, zu denen alle Arten von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Forstwirtschaft, der Viehzucht,[105]) des Gartenbaues, der Jagd und der Fischerei, Brod, Fleisch, Mehl und andere Mühlenfabrikate ohne Einschränkung, andere Artikel[106]) aber nach Maßgabe der festzustellenden Marktordnung zuzulassen sind, gehört zur Competenz der Obrigkeiten.

Desgleichen die Errichtung und Ordnung von Viehmärkten, Roßmärkten, Getreidemärkten, Wollmärkten, Garnmärkten und dergleichen Märkten für besondere Arten von Producten, nicht minder die mit solchen Märkten etwa verbundenen Börseneinrichtungen.

Oertliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzuläßig.[107])

105) Durch Weglassung der hier im Entwurfe folgenden Worte: „(ausschließlich des Großviehes)" ist die Aenderung gegen früher eingetreten, daß künftig die Behörde das Großvieh von den Wochenmärkten nicht ausschließen darf. L.M. I. K. S. 860.

106) Durch den Wegfall der hier im Entwurfe folgenden Worte: „des täglichen Verbrauchs" ist die Füglichkeit gegeben, daß auch Gewerbserzeugnisse aller Art, namentlich Dinge, welche für die ländliche Bevölkerung von Wichtigkeit sind, z. B. Werkzeuge, Geräthschaften, wie zeither schon, auf den Wochenmärkten zugelassen werden können. L.M. I. K. S. 860. Ausf.-Vdg. §. 41. Abs. 1.

107) Es werden hierdurch diejenigen örtlichen Einrichtungen, nach welchen Wiederverkäufer, Höker u. s. w. an Markttagen erst von einer gewissen Stunde an zum Kaufen zugelassen wurden, abgeschafft, — es fällt der sogenannte Marktwisch. L.M. II. K. S. 266. Ausf.-Vdg. §. 41. Abs. 4.

§. 55.

Messen und Jahrmärkte.

Messen[108]) und Jahrmärkte, d. h. Märkte, zu denen In- und Ausländer[109]) mit Waaren aller Art ohne Beschränkung zuzulassen sind, bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Weihnachtsmärkte, soweit sie nur für Einheimische und einen durch Ortsherkommen festgestellten Kreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehören zur Competenz der Ortsobrigkeit.[110])

108) In der II. Kammer war ein Antrag in die ständische Schrift beschlossen worden: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine zweckentsprechende Einrichtung der Leipziger Frühjahrs-, Jubilatemesse genannt, hinzuwirken." Der Abgeordnete, auf dessen Antrag dieser Beschluß gefaßt worden ist, stützte sich darauf, daß, da sich der Anfang der gedachten Messe nach dem Osterfeste richte, selbige so unregelmäßig, mitunter so spät eintrete, daß der Hauptzweck, die Besorgung des Ein- und Verkaufs der Frühjahrsartikel, sehr oft völlig verloren gehe. Die Vertreter der Stadt Leipzig in der II. Kammer haben diesen Antrag befürwortet, es hat aber der k. Commissar bei der Debatte auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche einerseits darin liegen, daß es überhaupt schwer ist, einen festen Zeitpunkt zu finden, mit welchem alle die Messe beziehenden Verkäufer und Producenten rücksichtlich der Saison selbst vollkommen einverstanden sind, und welcher doch auch wieder so liegt, daß im Ganzen nur in höchst seltenen Fällen das Osterfest in jene Zeit hineinfällt, was wieder zu mannichfachen Störungen führt. Die zweite Schwierigkeit liegt nach der Auslassung des k. Commissars darin, daß der Handelsstand selbst nicht wünschen wird, daß eine einseitige

Veränderung der Leipziger Jubilatemesse stattfinde, sondern daß die nach dem zeitherigen Gange der Dinge der Leipziger Messe vorausgehenden wie nachfolgenden Messen, die mit ihr in Beziehung stehen, wenigstens eine ähnliche Aenderung erleiden. L.M. II. K. S. 271. Die Deputation der I. Kammer hat nun zwar nicht verkannt, daß die Verlegung der fraglichen Messe und deren Beginn mit einem bestimmten Kalendertage manche Vortheile gewähren würde. Allein die dagegen vom k. Commissar aufgestellten praktischen Bedenken waren ebenfalls begründet und verdienten Beachtung. Die Deputation hat daher den Beitritt zu jenem Beschlusse nicht angerathen. Uebrigens ist hierbei auch auf den Umstand hingewiesen worden, daß die Fassung des Beschlusses der Deputation der II. Kammer zu allgemein erscheint und die Absicht des Antragstellers nicht bestimmt trifft. Nachbericht der Deputation der I. Kammer S. 862. Nach Hinweis auf noch mehrfache andere, einer auch von der Staatsregierung schon seit längster Zeit angestrebten bessern Ordnung der Dinge in dieser Beziehung entgegentretende Schwierigkeiten von Seiten des Bürgermeisters der Stadt Leipzig hat daher die Erste Kammer den Vorschlag ihrer Deputation, diesem Antrage nicht beizustimmen, einstimmig genehmigt. L.M. I. K. ebend. S. 864.

109) Allerdings hat Sachsen nur den Zollvereinsstaaten und Oesterreich gegenüber die vertragsmäßige Verpflichtung der Zulassung der jenseitigen Unterthanen als Verkäufer zu den Jahrmärkten. Es wird aber in der Hauptsache (mit Ausnahme von Leipzig als eines Weltmarktes) sich auch nur um Verkäufer aus diesen Staaten handeln und unnöthig erscheinen, rücksichtlich Einzelner, die auch aus andern Ländern kommen könnten, eine beschränkende Bestimmung in das Gesetz zu bringen. L.M. II. K. S. 269. Wegen des Verfahrens in Bezug auf Marktangelegenheiten s. Ausf.-Ver. §. 41. Abs. 2 u. 3.

110) Eine gewerbliche Legitimation der Marktfieranten ist künftig überhaupt nicht mehr nöthig. Ausf.-Vdg. §. 42.

§. 56.

Zahl der Jahrmärkte.

Künftig sollen in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern[111]) mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes durch Verminderung der dermalen bestehenden Jahrmärkte, nach Befinden bei verlängerter Dauer der einzelnen, ist binnen längstens zehn Jahren nach Publication dieses Gesetzes zu vollenden.[112])

111) Auf kleinere Differenzen soll jedoch hierbei ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. L.M. II. K. S. 274.

112) Mit den einzuziehenden Jahrmärkten verbundene Specialmärkte können unverändert fortbestehen. Ausf.-Vdg. §. 43.

Ist mehr als ein Jahrmarkt jährlich einzuziehen, so kann die Vermin-

derung innerhalb der zehn Jahre allmälig geschehen. Vergl. deshalb und wegen des Verfahrens Ausf.-Vdg. §. 43.

§. 57.

Jahrmarktsordnung.

Die Art und Weise des Verkehrs auf Jahrmärkten (die Jahrmarktsordnung) ist Gegenstand ortsobrigkeitlicher Regulirung.[113])

Rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens während des Jahrmarktes darf zwischen Einheimischen und Auswärtigen oder zwischen Gewerbtreibenden verschiedener Gattung kein Unterschied gemacht werden. Besondere Vormärkte für den Grossoverkehr oder einzelne Artikel sind dadurch nicht ausgeschlossen.

113) In Ansehung der Leipziger Messen wird an der bisherigen Verfassung etwas nicht geändert lt. L.M. II. K. S. 276. Ausf.-Vdg. §. 44.

§. 58.

Stättegelder.

Von den auf Märkten (§§. 54 und 55) Feilhaltenden dürfen als Entschädigung für die herzustellenden Einrichtungen und für Handhabung der Marktpolizei angemessene Stand- oder Stättegelder erhoben werden. Dabei darf ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern[114]) nicht gemacht werden. Der Tarif und die Hinterziehungsstrafen sind gehörig bekannt zu machen.

114) Es soll mit dieser Unterscheidung nur gewahrt werden, daß man von Ausländern nicht mehr Abgaben erheben dürfe, als von Inländern. Wenn es locale Bestimmungen giebt, daß von Einheimischen, im Orte Befindlichen, weniger zu erheben, so steht Dem das Gesetz nicht entgegen. L.M. II. K. S. 278. Ausf.-Vdg. §. 45.

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonal.

§. 59.

Freiheit der Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben

Jeder Gewerbtreibende ist in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals, vorbehältlich der Bestimmungen dieses

Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten, unbeschränkt.[115])

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Gehülfen, Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung und sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

115) Wegen der Verpflichtung der Gewerbtreibenden und Innungsvorstände auf Verlangen Personalverzeichnisse über das Hülfspersonal einzureichen s. Ausf.=Vdg. §. 46.

§. 60.

Aufhebung des Wander= und Herbergszwanges.

Das Wandern der Gesellen und Gewerbsgehülfen ist nicht mehr Gegenstand gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung. Der Herbergszwang ist aufgehoben.[116])

116) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, ja es ist sogar wünschenswerth und zu begünstigen, daß auch künftig Herbergen und Einrichtungen, die die Arbeitsvermittelung erleichtern, beibehalten und eingeführt werden. Ausf.=Vdg. §. 47.

Wegen fortdauernder Zulässigkeit des Geschenkverabreichens an wandernde Gesellen, Aufhebung des Mandats vom 7. December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend; wegen der Mühlenbezirke und Mühlenherbergen s. Ausf.=Vdg. ebendas.

§. 61.

Arbeitsbücher.

Für Arbeiter und Gehülfen der Gewerbtreibenden werden **Arbeitsbücher** eingeführt, welche dazu bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Kassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Die weiteren Bestimmungen über die Gattungen von Arbeitern und Gehülfen, auf welche sich die Verpflichtung zu Führung eines Arbeitsbuches erstrecken soll, über die Ausstellung und Einrichtung der Arbeitsbücher, über deren etwaige gleichzeitige Benutzung als Reiselegitimationen, erfolgen im Verordnungswege.[117])

117) Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen u. s. w.

richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden örtlichen und allgemeinen Polizeivorschriften. S. ebendas. Abs. 6. Vgl. übrigens hierzu: Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., vom 15. October 1861. — Inhalt derselben: Jeder Gehülfe eines Gewerbtreiben im Sinne des Gewerbegesetzes ist zu Führung von Arbeitsbüchern verpflichtet, ausgenommen: 1) tageweise und vorübergehend für einzelne Arbeiten angenommene Arbeiter und Gehülfen; 2) Kutscher, Wächter, Thierhüter und andre mehr gesindeähnliche Personen; 3) ohne Rücksicht auf eigne Arbeit angestellte und fest besoldete Aufseher u. s. w. von Arbeitern; 4) Zeichner in Fabrikgeschäften; 5) das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal und das Fabrikbureaupersonal; 6) Volontairs in Fabriken und Handlungen — sowie überdies alle Lehrlinge, Kinder, sowie in gewissen Fällen Ausländer, Militairs, welche zu deren Führung nicht verpflichtet, beziehendlich auch nicht befähigt sind, §§. 1. 2. 3. 6. 23.

Die Arbeitsbücher, welche sowohl gesondert von der gewöhnlichen Reiselegitimation geführt werden, als auch, die gehörige sicherheitspolizeiliche Visirung und Expedirung (§. 16) vorausgesetzt, zugleich als Reiselegitimation und zwar im In- wie in dem sie zulassenden Auslande benutzt werden können (§. 7) und nach gewissen Schema (§§. 8. 9) eingerichtet und ausgestattet sein müssen, dienen zur Arbeitsan- und Austrittsbescheinigung, sowie zur Bescheinigung der Pflichterfüllung gegen Arbeitsherrn und Verpflegungscassen (§§. 10. 11), sind, in dieser Maße gehörig in Ordnung gehalten, unbedingtes Erforderniß zur Inarbeitnahme (§. 12). Sie werden ausgestellt von der Sicherheitspolizeibehörde (§§. 4 und 17 ff) gegen Beibringung von Arbeitszusicherungen u. s. w. (§§. 5. 6) und gegen eine Gebühr von 5 Ngr. (§. 22), sowie in gewissen Fällen bei Militairs (§. 23) gratis. In Verlustfällen muß der Erneuerung des Buches ein gewisses Verfahren (§. 20), wofür taxmäßig zu sportuliren, vorausgehen. Im Uebrigen ist, das Visiren à 2½ Ngr. und das Liquidiren in Contraventions- und Differenzfällen mit Arbeitsherrn (§. 15) ausgenommen, bezüglich der Arbeitsbücher von den Polizeibehörden kostenfrei zu expediren (§. 22), das Buch jedoch vom Inhaber selbst aufzubewahren (§. 13). Außer in gewissen Ausnahmefällen (§. 14) darf die Austrittbescheinigung vom Arbeitsherrn nicht verweigert werden und begründet der Verweigerungsfall behördliches Einschreiten (§. 15), sowie die absichtliche Unbrauchbarmachung und sonstige Contravention gegen diese Verordnung, Geld oder Gefängnißstrafe nach sich zieht (§§. 19 und 24).

§. 62.

Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter 10 Jahren (vom 1. Januar 1865 an Kinder unter 12 Jahren[118]) dürfen außer dem Hause ihrer Aeltern

und Versorger überhaupt nicht in solchen Werkstätten beschäftigt werden, für welche der Unternehmer nach §. 76 zu Aufstellung einer Fabrikordnung verpflichtet ist.[119])

Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind von dem Verbote ausgenommen.[120])

Kinder von 10 (beziehendlich 12) bis 14 Jahren dürfen nur in der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. In diese Arbeitszeit sind die Unterbrechungen durch eine Mittagszeit von einer Stunde und die sonst angemessenen Ruhezeiten einzurechnen.

Im Verordnungswege können durch das Ministerium des Innern für einzelne Fabrikzweige, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht ganz passen sollten, Ausnahmen und Abänderungen bestimmt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Obrigkeit gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Neugroschen bis fünf Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise verwendete Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

Personen, welche sich gegen von ihnen beschäftigte Kinder eines der in Art. 180 bis 183, 352, 353, 356 und 357 des Strafgesetzbuches[121]) mit Strafe bedrohten Verbrechen, oder einer nach Art. 166 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Mißhandlung oder der Verleitung zu anderen Verbrechen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern in ihren Werkstätten durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

118) In Beziehung auf das Alter stellt das Gesetz zur Zeit als Altersgrenze 10 Jahre fest, bestimmt aber zugleich, daß vom 1. Januar 1865 an das erfüllte 12. Lebensjahr als Bedingung der Zulässigkeit zur Arbeit in Werkstellen gelten soll. Das letztere Alter ist seit dem 1. Juli 1855 auch in Preußen als Grenze festgestellt und, gleich wie es das vorliegende Gesetz beabsichtigt, wurde auch dort nur nach und nach soweit hinaufgegangen, um den betreffenden Gewerbsetablissements Zeit zu lassen, ihre Einrichtungen zu treffen. Nach dem neuen österreichischen Entwurfe dürfen dort Kinder unter 10 Jahren gar nicht, zwischen 10 und 12 Jahren nur unter Voraussetzungen und bei Arbeiten,

welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind, in größeren Gewerbunternehmungen beschäftigt werden. In Frankreich ist eine nur achtjährige Altersgrenze gezogen, in England dagegen dürfen Kinder unter 9 Jahren gar nicht, vom 9. bis 13. Jahre nur einen halben Tag, d. h. 5¼ Stunde, in Fabriken beschäftigt werden. L.M. II. K. S. 283 fg.

119) Von Unternehmern, die einschließlich von Frauen und Kindern mehr als 20 Personen beschäftigen, sind, bei Strafe bis zu 5 Thaler, Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder zu halten und von Justizbehörde in Straffällen nach Absatz 7 dieses Paragraphen Mittheilung an die Gewerbspolizeibehörde des Wohnorts zu machen. Ausf.-V. §. 48.

120) ausgenommen — weil in solchen Anstalten eine ausreichende Fürsorge für die Kinder vorausgesetzt werden darf. L.M. S. 284.

121) Diese Strafbestimmungen beziehen sich auf Nothzucht (Art. 180. 181), Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande (Art. 182), Unzucht mit Kindern (Art. 183), Unzucht unter Mißbrauch gesetzlicher Autorität (Art. 352), Mißbrauch junger Mädchen (Art. 353), Kuppelei (Art. 356) und widernatürliche Unzucht (Art. 357).

§. 63.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Ortes nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 279) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Arbeitgeber besondere Fabrikschulen[122]) nach §. 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.[123])

Die gegen zweimalige obrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

122) Wegen der Fabrikschulen. Vgl. Ausf.-V. §. 49.

123) Diese Bestimmung enthält nur die äußersten Grenzen der Schulzeit, welche, besonders im Winter nicht zu früh am Tage und nicht zu spät am Abend gewählt werden soll. Ausf.-V. §. 49.

§. 64.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Aeltern

und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrages der Einwilligung[124]) des Vaters oder Vormundes. Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach §. 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835[125]) (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 19), von der Obrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Gültigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter gültig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln.

124) Die Einwilligung der Aeltern kann schriftlich oder mündlich beim Nachsuchen um das Arbeitsbuch zum (unentgeldlich aufzunehmenden) Protokoll erfolgen. Ausf.-V. §. 50.

125) Dieser Paragraph lautet:

„Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergiebt sich, daß es den Aeltern an den nöthigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht verhalten oder diese um ihrer eignen bessern Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts — nach Befinden von der Obrigkeit supplirt werden. Zu einer zweiten und weitern Vermiethung bedarf es dieser Einwilligung (§§. 9. 10) überhaupt nicht, sofern nicht dieselbe gleich anfangs nur auf eine gewisse Zeit, oder auf den Dienst bei einer gewissen Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden ist."

§. 65.

Kündigung.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet oder in Fabrikordnungen (§. 76) festgesetzt ist, gilt die in dem betreffenden Gewerbe am Orte übliche Auslohnungsfrist

auch als Kündigungsfrist, dergestalt, daß beiderseits nur von Lohntag zu Lohntag gekündigt werden kann.

§. 66.

Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung.

Ohne Rücksicht auf Kündigungsfrist darf der Arbeiter, soweit nicht der Arbeitsvertrag oder die Fabrikordnung weitergehende Bestimmungen enthält, sofort entlassen werden:

a. wenn er ein Verbrechen begeht, oder sich ein nach der bestehenden Gesetzgebung zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten zu Schulden kommen läßt;[126])

b. wenn er ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein Nebengeschäft treibt, welches ihn in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Arbeitsgeber hindert;

c. wenn er sich eines Vergehens gegen §§. 71, 72 und 73 dieses Gesetzes schuldig macht;

d. wenn er den Arbeitsherrn oder ein Glied seiner Familie oder seines Hausstandes, oder eine in der Werkstatt zur Aufsicht angestellte Person thätlich oder sonst schwer beleidigt;

e. wenn er Glieder der Familie oder des Hausstandes des Arbeitsherrn, Mitarbeiter oder Lehrlinge zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht;

f. wenn er sich weigert, die ihm übertragene Gewerbsarbeit auszuführen;

g. wenn er arbeitsunfähig wird, oder in eine ansteckende oder eckelhafte Krankheit verfällt;

h. wenn in Folge von Brand- oder Elementarereignissen[127]) die Arbeit eingestellt werden muß.

126) Polizeiliche Ausweisung. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, daß ein zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten erst dann die hier beabsichtigte Wirkung hat, wenn das Ausweisungsverfahren deshalb von der competenten Behörde wirklich eingeleitet wird. Ausf.-V. §. 51. Vgl. auch L.M. II. K. S. 300 ff.

127) Der beantragte Zusatz „oder im Falle der Besetzung des Orts durch feindliche Truppen" ist abgelehnt worden, um nicht so

specielle Fälle aufzunehmen, deren Tragweite sich nicht genau übersehen läßt und über welche ohnehin schon civilrechtliche Bestimmungen (über den casus major) bestehen, welche durch die blos exemplificative Fassung des Paragraphen nicht haben alterirt werden sollen. L.M. I. K. S. 873.

§. 67.

Verlassen der Arbeit ohne Kündigung.

Der Arbeiter (Arbeitnehmer) ist berechtigt, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen:

a. wenn ihm vom Arbeitgeber widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;

b. wenn er vom Arbeitgeber thätlich gemißhandelt oder schwer beleidigt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;

c. wenn er am Lohntage seinen Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 69) erhält;

d. wenn bei Gedingearbeit oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt;

e. wenn er zu Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig wird;

f. wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder seine Gesundheit einer erweislichen besonderen Gefahr ausgesetzt sein würde.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Fabrikordnung oder nach vorstehenden Bestimmungen berechtigt zu sein, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geld bis zu drei Thalern bestraft werden.[128])

128) Anträge auf polizeiliches Zurückbringen von Arbeitern in die Arbeit sind nicht statthaft. Ausf.=V. §. 52.

§. 68.

Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Arbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen anderes Hülfs= und Arbeitspersonal dürfen nur die Mittel der Entlassung und der Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.[129])

129) Die Frage wegen etwaniger Ersatzleistung für dem Arbeitgeber verursachten Schaden wird hierdurch nicht berührt. Erklärung des königlichen Commissars L.M. II. K. S. 308. Vgl. auch §. 71 Abs. 3 u. Ausf.-V. §. 53.

§. 69.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter (§. 74) für Lohn oder gelieferte Arbeit,[130]) dürfen Gold,[131]) ausländische Scheidemünzen,[132]) verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld und dergleichen Banknoten, Wechsel oder Anweisungen, endlich Waaren[133]) bei Strafe bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß (vergl. auch §. 39 2) selbst dann nicht verwendet werden, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.[134])

130) Für Lohn oder gelieferte Arbeit. Darunter sind also nicht auch Zahlungen im Kaufgeschäft zu verstehen, bei welchen vielmehr Alles der freien Vereinbarung überlassen bleiben muß. L.M. II. K. S. 308.

131) In Gold — und zwar auch nicht nach dem Börsencourse, weil der Arbeiter zunächst nicht das Gewicht prüfen kann und am Cours bei der Verwechselung meist noch einbüßt. L.M. II. K. ebendas.

132) Vgl. jedoch Ausf.-V. §. 54.

133) Waaren. Hierunter sind auch Lebensmittel zu verstehen. (Vgl. jedoch §. 70 des Ges.) Die Bestimmungen über das Auslohnen mit Waaren, insbesondere die Verordnung vom 18. Decbr. 1855 sind aufgehoben. An ihre Stelle treten die Vorschriften in §. 39, 2, §§. 69 u. 70 des Ges. L.M. II. K. ebendas. u. Ausf.-V. §. 54.

134) Diese Bestimmung ändert jedoch in den gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung nichts ab. Ausf.-V. §. 54.

§. 70.

Verbotene Verabredungen.

Verabredungen zwischen Arbeitgebern, deren Angehörigen und Beauftragten einerseits und den Arbeitern (§. 74) andererseits über Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen

sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waaren (§. 69) zu umgehen, sind nichtig.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige von Inhabern geschlossener Etablissements mit Uebereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien rc., und auf Bestimmungen der Fabrikordnungen zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfsmaterialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf das Lohn. Sollten sich aber aus derartigen Einrichtungen Mißbräuche ergeben, welche auf andere Weise nicht abzustellen sind, so können sie nach vorgängiger Erörterung und Gehör der Betheiligten durch obrigkeitlichen Beschluß aufgehoben werden.[135])

135) Die Gewerbepolizeibehörden haben in den in diesem Absatze erwähnten Angelegenheiten nur auf angebrachte Beschwerden zu erörtern und nach Befinden einzuschreiten. Ausf.-V. §. 55.

§. 71.

Verpflichtungen der Arbeitsnehmer.

Ist einem Arbeiter (§. 74) vom Arbeitgeber das Material zu Herstellung einer Waare übergeben worden, so ist er verbunden, dasselbe Material in die Waare zu verarbeiten und die letztere nach Maß, Gewicht, Qualität und überhaupt[136]) genau in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht gebrauchte Material aber bei Ablieferung der Arbeit wieder zurückzugeben.

Kommt der Arbeiter mit dem gegebenen Material nicht aus, so hat er dies dem Arbeitsgeber anzuzeigen. Unterläßt er dies und fertigt die Arbeit doch mit der ungenügenden Materialmenge, so kann er die letztere nicht als Entschuldigung geltend machen.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und wegen verzögerter Ablieferung kann der Arbeitsgeber sich nach seiner Wahl durch angemessene Lohnabzüge schadlos halten oder seine Schädenansprüche selbständig verfolgen.[137])

136) und überhaupt, d. h. zum Beispiel, daß die Waare auch nach dem Muster, Farbe rc. richtig hergestellt werden muß. L.M. II. K. S. 323.

137) „Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sollen dazu dienen, einen Mißbrauch zu beseitigen, der in der Hausindustrie, zumeist bei der Lohnweberei, in sehr ausgedehnter und für den Einzelnen wie für den ganzen Industriezweig verderblichen Weise stattfindet — das sogenannte „Metzen". Der Arbeiter behält einen Theil des ihm zur Verarbeitung gegebenen Materials für sich zurück und nennt dies „Handwerksvortheil". Je mehr Arbeit und Waare begehrt sind, in um so ausgedehnterer Weise eignet er sich diesen sogenannten Vortheil an, und so kommt es, daß in Zeiten lebhaften Waarenbegehrs die Waaren immer dünner und leichter werden und durch solche Verschlechterung ganze Artikel bei den Consumenten und namentlich an Märkten, wo sie mit den Erzeugnissen solcher Länder concurriren, wo ein solcher Mißbrauch nicht stattfindet, in Mißcredit gerathen. Aber auch nach einer anderen Seite hin schadet dieser Mißbrauch. Es giebt in den Fabrikgegenden Aufkäufer solchen gemetzten Materials, die unter der Hand dasselbe im Großen, natürlich aber unter den Preisen der reellen Waare — an solche Factore und Fabrikanten wieder veräußern, die sich kein Bedenken daraus machen, es zu kaufen, die daraus ihre Waare wohlfeiler herstellen und mit letzterer eine verderbliche Concurrenz Solchen machen, die nicht in gleicher Weise verfahren wollen.

Einige Schuld an dem eingerissenen Mißbrauch Seiten der Arbeiter tragen immer die Arbeitgeber. Denn wären sie streng in Prüfung der gelieferten Waare und gewährten sie bei stärkerem Arbeitsbegehr den höheren Lohn sofort in Geld und nicht in der Form größerer Nachsicht gegen das Zurückhalten von Material, so würde es nicht so weit kommen. Aber für den Einzelnen ist es schwer, anzukämpfen gegen einen so allgemeinen Mißbrauch, und um so mehr, als unsere gegenwärtigen Proceßformen wenig dazu einladend waren, solche Ansprüche und Differenzen vor Gericht zu verfolgen. Hoffentlich werden die Gewerbegerichte hierzu geeigneter sein." L.M. II. K. S. 323.

Wegen der Competenz der Gewerbebehörden, Gewerbegerichte und des Strafrichters vergl. Ausf.-Vdg. §. 56.

§. 72.

Fortsetzung. Strafbestimmungen.

Arbeiter (§. 74) oder in Fabriken Angestellte, Faktore und dergleichen, welche Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe ꝛc.) oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der letztern Andern mittheilen, copiren oder copiren lassen, oder welche über die von den Arbeitgebern empfangenen Werkzeuge und Materialien oder die aus letztern gefertigten Waaren in anderer,

als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraussetzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind (§. 105) — in eine Strafe bis zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß. Den eben angedrohten Strafen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung oder sonst betheiligt haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten Hülfe.

§. 73.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen von Arbeitern (§. 74) zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.[138])

138) Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne u. s. w. sind an sich nicht verboten, nur ist aber eben Keiner, der sie mit getroffen hat, durch sie gebunden. Sobald dagegen gegen Solche, die sich an dergleichen Lohnverabredungen nicht kehren wollen, von ihren Fachgenossen Zwang oder Strafe gehandhabt, oder auch bei Zusammenkünften obiger Art sonst Exceß begangen wird, hat zunächst die Gewerbspolizeibehörde nach den Bestimmungen dieses Paragraphen einzuschreiten, während die strafrechtliche Verfolgung in der Regel erst in dem Falle, wenn diesen polizeilichen Anordnungen Widerstand entgegengesetzt wird, einzutreten hat. Der einschlagende Art. 145 des Strafgesetzbuchs lautet: Gewerbtreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfallsigen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, so weit nicht Art. 125 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

§. 74.

Ausdehnung vorstehender Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 69 bis 73) leiden nicht allein Anwendung auf dasjenige gewerbliche Hülfs- und Arbeiterpersonal, welches in den Werkstätten und auf den Werkplätzen eines Unternehmers beschäftigt ist, sondern auch auf Lehrlinge und auf solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten.

§. 75.

Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Localitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben erforderlich sind. Unterlassungen in dieser Beziehung ziehen Strafen bis zu einhundert Thalern oder vierzehn Tagen Gefängniß nach sich, welche bis zu dreihundert Thalern oder acht Wochen Gefängniß erhöht werden können, wenn ausdrücklichen Anordnungen der Behörde nicht Folge geleistet worden ist.[139])

139) Wegen der diesfallsigen Befugnisse der Gewerbspolizeibehörden vergl. Ausf.-Vdg. §. 58.

§. 76.

Fabrikordnungen.

Unternehmer, die mehr als zwanzig Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlichen Werkstätten[140]) beschäftigen, sind gehalten, eine F a b r i k o r d n u n g[141]) aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Verrichtungen,

über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,

über die Arbeitszeit,

über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,

über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,
über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,[142])
über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung,
über Unterstützungs= und Krankencassen, insoweit solche bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Jede Fabrikordnung ist der Obrigkeit vorzulegen.

Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen, anzuordnen.[143])

140) Daß hierunter nicht auch Locale, wo zwanzig und mehr Personen mit Packen, Legen u. s. w. und überhaupt nicht mit eigentlichem Fabriciren beschäftigt sind, folgt schon aus der Ueberschrift des Paragraphen. Vergl. auch Ausf.=Vdg. §. 59 und L.M. II. K. S. 328.

141) Bereits bestehende Fabrikordnungen sind unverweilt, neu zu errichtende spätestens bis zum 1. Juli 1862 bei der Obrigkeit einzureichen. Ausf.=Vdg. §. 59. Die Bekanntmachung muß bei 5 Thlr. Strafe durch Anschlag, kann aber außerdem noch durch Vordruckung in den Lohnbüchern erfolgen. Ebendas.

142) Erkrankung oder Verunglückung — d. h. es muß feststehen, welcher Arzt eintretenden Falls geholt, wer sich des Erkrankten oder Verunglückten und überhaupt der Sache annehmen und was sonst etwa zunächst noch geschehen und beobachtet werden soll. Wer nachher die Kosten der dauernden Behandlung und Pflege zu tragen habe, das ist Sache weiterer, für sich bestehender Einrichtungen, oder wird in Ermangelung solcher nach den im Allgemeinen geltenden Vorschriften und Grundsätzen entschieden. Eine Verpflichtung des Fabrikherrn, solche Kurkosten ganz allein zu tragen, hat durch obige Bestimmung weder ausgesprochen werden können noch sollen. Vergl. L.M. II. K. S. 328.

143) Einer ausdrücklichen Genehmigung oder Bestätigung der Fabrikordnung durch die Gewerbebehörde bedarf es nicht. L.M. II. K. S. 326.

§. 77.

Lehrlinge.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbständigen Gewerbtreibenden zur Erlernung des Gewerbes ein=

tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 78.

Annahme von Lehrlingen.

Eine Beschränkung der Annahme von Lehrlingen findet nicht statt.

Vor Beendigung der gesetzlichen Schulzeit darf (mit Ausnahme der Schornsteinfeger) kein Lehrling angenommen werden.

Die Annahme unmündiger Lehrlinge ist nach dem ersten Absatz von §. 64 zu beurtheilen.

Unter den im letzten Absatze von §. 62 ausgesprochenen Voraussetzungen kann einem Gewerbtreibenden die fernere Annahme unmündiger Lehrlinge untersagt werden.[144])

144) Vergl. hierzu Ausf.-Vdg. §. 60 verbunden mit §. 50 über die Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige.

§. 79.

Lehrvertrag.

Die Annahme von Lehrlingen hat auf Grund eines die Bedingungen dieser Annahme und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrags zu geschehen.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung (§. 88) angehören, sind vor der Ortsobrigkeit abzuschließen, bei Vermeidung der im ersten Absatze von §. 38 angedrohten Strafe.[145])

145) Der Lehrvertrag bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht, sondern kann von der Obrigkeit zu einem fortlaufenden, tabellarisch eingerichteten Protokoll stempelfrei und gegen eine Gebühr von überhaupt 10 Ngr. registrirt werden, nach Befinden an gewissen, hierzu festzusetzenden Tagen in jeder Woche. Ausf.-Vdg. §. 61.

§. 80.

Gegenseitige Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Solche Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost

und Wohnung stehen, sind auch der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung er ihn angenommen hat, zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen und denselben zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu anderen Dienstleistungen nur so weit zu benutzen, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes geschehen kann. Er hat den Lehrling zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, demselben auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungs- oder Sonntagsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche einer derselben zu lassen. [146])

146) Fortbildungs- oder Sonntagsschule. In der Schlußbestimmung des Paragraphen liegt zwar eine Verpflichtung für den Lehrherrn, dem Lehrlinge Zeit zum Besuche solcher Anstalten zu lassen, nicht aber für den Lehrling zu deren, wenn auch in hohem Grade zu wünschenden und zu empfehlenden, wirklichen Besuch. Vielmehr muß, wenn hierüber der Lehrvertrag nichts enthält, dieser Besuch oder Nichtbesuch nur in das Belieben des Lehrlings oder seiner Angehörigen gestellt bleiben. Vergl. auch L.M. I. K. S. 896.

Wo jedoch durch von der Regierung genehmigte Innungsbeschlüsse oder Specialartikel der Sonntagsschulbesuch für die Lehrlinge obligatorisch, erzwingbar, ist, oder durch künftige dergleichen Statuten (§. 89) erzwingbar wird, da wird gegen die Mitglieder der Innungen, so lange sie bei denselben bleiben, diese Bestimmung vollständig in Kraft bleiben. Erklärung des königl. Commissars L.M. II. K. S. 344.

§. 81.

Probezeit.

Ist in dem Lehrvertrage eine Probezeit bedungen, innerhalb deren beiden Theilen der Rücktritt freisteht, so wird, wenn nach Ablauf derselben die Lehre fortgesetzt wird, die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

§. 82.

Aufhebung des Lehrvertrags.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann, abgesehen von weitergehenden contractlichen Verabredungen, der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. Von Seiten des Lehrherrn:
a) in den Fällen §. 66 a, c, d, e;
b) wenn der Lehrling länger als sechs Wochen von einer, nicht durch die Arbeit selbst entstandenen Krankheit an der Arbeit verhindert wird;
c) wenn der Lehrling entläuft;
d) wenn der Lehrling sich beharrlich faul, oder ungehorsam oder liederlich, oder zur Erlernung des Gewerbes unfähig zeigt; in diesen Fällen jedoch nur, nachdem der Versuch einer Besserung und einer Verständigung mit den Angehörigen des Lehrlings fruchtlos abgelaufen ist.

B. von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:
a) in den Fällen §. 67 a, e und f;
b) wenn er vom Lehrmeister thätlich gemißhandelt oder in einer nach diesem Gesetze unzulässigen Weise gestraft wird;
c) wenn der Lehrmeister seinen Wohnort verändert;
d) wenn der Lehrmeister seinen Verpflichtungen nach §. 80 nicht nachkommt;
e) wenn der Lehrmeister des Rechtes zur Aufnahme unmündiger Lehrlinge verlustig erklärt (§. 78), oder sein Gewerbebetrieb eingestellt wird.

§. 83.

Unzulässigkeit des Zwangs zur Fortsetzung der Lehre.

Gegen[147]) den Willen seiner rechtlichen Vertreter (oder gegen seinen eigenen Willen, wenn er bereits mündig war) kann ein Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zu Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden. Dem Lehrherrn bleibt die Ausführung seines etwaigen Entschädigungsanspruchs vorbehalten.

Auf Lehrlinge, welche, ohne nach §. 82 dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet jedoch die Strafbestimmung am Schlusse des §. 67 ebenfalls Anwendung.

147) Gegen den Willen — genöthigt werden. Hieraus folgt e contra-

rio, daß, wenn die rechtlichen Vertreter eines aus der Lehre entlaufenen Unmündigen zugleich mit dem Lehrherrn oder auch nur einseitig dies wünschen, derselbe, unbeschadet einer Bestrafung nach §. 67, in die Lehre zurückzubringen ist. Ausf.-Vdg. §. 62.

§. 84.

Repartition des Lehrgeldes.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§. 85.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß vom Lehrherrn fordern.

§. 86.

Kaufmännisches Hülfspersonal.

Auf kaufmännisches Comptoir- und Hülfspersonal und kaufmännische Lehrlinge [148]) leiden nur die Bestimmungen §§. 59, 64 bis 67 (soweit hierin durch das Handelsrecht nicht etwas Anderes bestimmt wird), 72, 77 bis 85 Anwendung.

148) Unter diesen Personen ist beim Buchhandel das Betriebs- und Hülfspersonal, sowie das in Fabriken beschäftigte kaufmännische Hülfspersonal mit zu verstehen. L.M. II. K. S. 364.

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von gemeinnützigen Anstalten.

§. 87.

Gewerbliche Vereine und Genossenschaften. [149])

Die Vereinigungen der unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Gewerbetreibenden sind entweder

A. freie Vereine, [150]) auf welche blos die Vorschriften der Gesetzgebung über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leiden,

oder

B. gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen.[151]) —

149) Vergl. zu diesem und den folgenden Paragraphen Thl. I. S. 85 ff.

150) Diese freien Vereine (Associationen) können im Gegensatze von den unter B. genannten gewerblichen Genossenschaften (Innungen), welche blos zwischen selbständigen Gewerbtreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandten Gewerbe möglich sind, begründet werden nicht nur ebenfalls von Genossen (Principalen oder Gehilfen) desselben Gewerbes unter sich oder mit Genossen anderer verwandter Gewerbe, sondern auch von Genossen verschiedener Gewerbe unter sich oder auch selbst mit nicht oder doch nicht im Sinne des Gesetzes Gewerbtreibenden, da hier eben nur die Vorschriften des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung finden. Zweck derselben kann jeder gesetzlich erlaubte sein; namentlich wird das Halten gemeinschaftlicher Waarenmagazine, gemeinschaftlicher Einkauf von Rohstoffen, Begründung von Vorschußcassen u. s. w. als Associationszweck vorkommen.

151) Auch diese, die gewerblichen Genossenschaften im engern Sinne — Innungen — sind, insofern die Mitgliedschaft in solchen facultativ ist, d. h. in das freie Belieben jedes Genossen des betreffenden Gewerbes gestellt ist, freiwillige Vereinigungen jedoch mit der Eigenschaft staatlich anerkannter juristischer Personen, und mit einem vermöge ihrer von der Regierung bestätigten Statuten ungleich belangreicheren Wirkungskreis (s. Ausf.-Vdg. §. 63), als jene Vereine unter A.

§. 88.

Innungen.

Gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen — sind Vereinigungen selbständiger Gewerbtreibenden eines und desselben oder mehrerer verwandter[152]) Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere der folgenden Zwecke:

a) Regelung der Verhältnisse zwischen dem Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen, innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen. Die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des zweiten Theiles der Ordonnanz vom 10. Juli 1828, sowie die Bestimmungen §. 60 der Armenordnung vom 22. October 1840 werden aufgehoben.[153])

b. Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder

zwischen ihnen und ihren Lehrlingen oder Gehülfen über die in diesem Gesetze oder in den Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

c. Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten (für Handelscorporationen namentlich auch Börsen und andern allgemeinen Handelsinstituten).

d. Gründung von Anstalten (Cassen) zu Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbsgehülfen.

Nur die einer Innung angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden haben die Benennung „Meister" zu beanspruchen.[154])

152) Eines — verwandter Gewerbe. Wenn sich nämlich künftig auch die Gewerbe keineswegs mehr in dem Sinne und so scharf, wie seither, gegen einander abgrenzen, so tritt andererseits doch auch nicht eine so totale Amalgamation ein, daß man von dem Begriffe „gleichartiger" und „ähnlicher" Gewerbe gar nicht mehr sprechen könnte. Diese Gewerbsgleichartigkeit oder Aehnlichkeit ist aber und muß die eigentliche Existenzbasis der Innungen, gegenüber den freien Vereinen um so mehr sein und bleiben, als beide Arten von Vereinen ihrem Zwecke nach Dasselbe verfolgen oder doch verfolgen können, und mithin eben nur die verschiedene Zusammensetzung beider das einzige und hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen ihnen bildet. Vergl. L.M. II. K. S. 415.

153) Die Bestimmungen der Ordonnanz lauten, §. 39: „Wenn Militärpersonen bei den Innungen als Lehrlinge aufgenommen oder als Gesellen losgesprochen werden, soll solches kostenfrei geschehen," und §. 40: „Denjenigen Lehrlingen, die freiwillig in Kriegsdienste treten, soll, wenn noch ein halbes Jahr an den festgesetzten Lehrjahren fehlt, dieses ihnen zu Gute gehen," und §. 60 der Armenordnung: „Knaben, welche älternlose Waisen, oder wegen Armuth der Aeltern auf öffentliche Kosten erzogen werden, sind von den Innungen als Lehrlinge unentgeldlich aufzunehmen." Vergl. Ausf.-Vdg. §. 66.

154) Die Beibehaltung des Meisterprädicats ist im Bericht der Deputation der Zweiten Kammer so motivirt: „Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß mit dem Wegfall der Meisterprüfungen, die nicht alle Innungen beibehalten werden, jene Bezeichnung ihren reellen Werth zum guten Theile verlieren wird. Indessen kann es doch noch Andere geben, denen sie wirklich schätzbar ist." L.M. II. K. S. 410.

§. 89.

Innungsstatut.

Jede Innung[155]) muß ein Statut[156]) (Artikel) besitzen und erlangt durch dessen Bestätigung Seiten der Regierungsbehörde[157]) die Eigenschaft als juristische Person.

155) Obschon die Innung nach §. 88 nur aus selbstständigen Gewerbtreibenden bestehen kann, so schließt dies doch die Anwendbarkeit des Statuts auf das Hilfspersonal der Innungsmitglieder, so weit es hierüber etwas enthält und enthalten darf, die geeignete rechtzeitige Bekanntgebung der Statutsbestimmungen an dieses Personal vorausgesetzt, nicht aus. Erklärung des königl. Commissars L.M. II. K. S. 419.

156) Jedes Statut muß, um zur Bestätigung geeignet zu sein, mindestens Bestimmungen enthalten über Gewerbsart, Ort oder Bezirk, Sitz, Zweck, Aufnahme- und Austrittsbedingungen, Rechte und Pflichten, Verwaltung, Versammlung und Verwaltungsorgane, Vermögen der Innungen und Bekanntmachung des Statuts. Es kann überdies dergleichen noch enthalten über das Lehrlings- und Gesellenwesen, über das Verfahren, über Differenzen unter b und über die Anstalten unter c des §. 88 des Gewerbegesetzes. Ausf.-Vdg. §. 64.

157) Die Bestätigung erfolgt durch die Kreisdirection; sofern aber Ausnahmen von dem allgemeinen bürgerlichen Recht darin vorkommen, durch das Ministerium des Innern, welches allein auch zu Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an freie Vereine (§. 87 A.) oder sonstige Vereine, welche nicht unter §. 88 flg. und §. 97 flg. des Gewerbegesetzes fallen, zuständig ist. Vergl. Ausf.-Vdg. §. 63. L.M. II. K. S. 419. — Speciell erwerbene Rechte auf Bestätigung von corporativen Statuten Seitens dritter Personen bestehen in dem materiell sehr beschränkten Umfange, in welchem sie nur haben vorkommen können, fort. L.M. II. K. S. 419.

Vergl. übrigens zu diesem Paragraphen Ausf.-Vdg. §§. 63 bis 65.

§. 90.

Freiheit des Ein- und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.

Ein Zwang zum Beitritt zu einer der im §. 88 erwähnten Genossenschaften findet nicht statt. Andererseits darf keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen[158]) zu erfüllen bereit ist, die Aufnahme verweigert werden. Die sich der Innung nicht anschließenden, demselben Gewerbe angehörigen selbständigen Gewerbtreibenden eines Ortes oder Bezirkes können nach Anhörung der Ortsbehörden und der Gewerbekammer (wenn Handelsinstitute in Frage kommen, der Handelskammer) des Bezirkes durch Beschluß der Regierungsbehörde genöthigt werden, angemessene Beiträge zu Unterhaltung der §. 88 unter c. erwähnten Anstalten zu leisten.[159])

158) Statutarische Aufnahmebedingungen. Zu diesen können allerdings, da nach §. 60 des Gesetzes nur der Wanderzwang mit der Wirkung, daß er auch auf statutarischem Wege nicht wieder auferstehen kann, aufgehoben worden ist, unter Anderem auch das Bestandenhaben einer

Lehrzeit und Lehrlingsprüfung, sowie Gesellenzeit und Meisterprüfung (vergl. Ausf.-Vdg. 64, d) gehören. L.M. II. K. S. 427 ff.

159) Dieser Fall kann auch eintreten, wenn es sich um Beiträge zu einer Anstalt handelt, welche, wenn auch nicht als Fachschule für ein specielles Gewerbe allein bestimmt, doch in einzelnen Classen, Unterrichtsfächern u. s. w. gerade diesem bestimmten Gewerbe zu Gute kommt, und deshalb von ihm mit unterhalten wird. L.M. II. K. S. 420. Daß übrigens von dieser Bestimmung des Paragraphen nur in dringenderen Fällen Gebrauch gemacht werden solle, s. Ausf.-Vdg. §. 67.

§. 91.

Fortsetzung.

Das Innungsstatut darf nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder in der beliebigen Ausübung der nach Abschnitt III. dieses Gesetzes jedem selbständigen Gewerbtreibenden zustehenden Rechte beschränkt und beeinträchtigt würden; [160]) ebensowenig den Austritt der Mitglieder an andere beschränkende Bestimmungen als solche knüpfen, welche durch die pünktliche Erfüllung der der Genossenschaft gegen dritte Personen obliegenden rechtlichen Verbindlichkeiten bedingt sind.

160) Es ist jedoch zweifellos den Innungen gestattet, den Beitritt zu ihrem Verbande von einem Befähigungsnachweise abhängig zu machen, weil darin ein wirklicher Widerspruch mit dem Principe des Gesetzes insofern nicht liegt, als die Freiheit, den Gewerbebetrieb selbstständig auch außerhalb einer Innung auszuüben, dadurch nicht beschränkt wird. L.M. II. K. S. 427 ff. — Es steht vielmehr in jedes nur sonst gesetzlich Befähigten Belieben, ob er, ohne gelernt zu haben oder geprüft worden zu sein, sich etabliren, oder ob er dieser Vergünstigung des neueren Rechts sich entäußern und dafür in den Schooß einer Innung nach neuem Zuschnitt eintreten oder in ihr bleiben will oder nicht, die die Möglichkeit einer Etablirung davon abhängig macht, daß man zuvor gehörig gelernt und die Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb sich nachweislich zu eigen gemacht habe. In gleicher Weise würde man sich freilich auch des Freigewordenseins von dem Wanderzwang freiwillig begeben können, da dies an und für sich so wenig, als das Recht auf Schutz gegen Lehr- und Prüfungszwang, etwas Unveräußerliches ist. Indeß steht dem §. 60 des Gesetzes, wonach eine statutarische Bestimmung, daß nur gewanderte Gehilfen in einer Innung Arbeit oder Aufnahme als Innungsmitglieder finden dürfen, unzulässig ist, ausdrücklich entgegen.

§. 92.

Fortsetzung. Selbstverwaltung der Innung.

Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbständig.

Ihre Vorstände vertreten den Behörden gegenüber die gemeinschaftlichen Interessen.

Inwieweit es zur Verhandlung und Beschlußfassung über gewisse Gegenstände künftig noch der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung des gefaßten Beschlusses durch die Obrigkeit bedürfen soll, hat das Innungsstatut zu bestimmen.

§. 93.

Fortsetzung. Auflösung und Vereinigung der Innungen.

Zu Beschlüssen einer Innung genügt im Allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit. Dagegen erfordern Beschlüsse

a. über die Vereinigung einer Innung mit einer oder mehreren anderen zu einer Genossenschaft,

b. über gänzliche Auflösung eines Innungsverbandes,

c. über Statutenveränderungen

eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Generalversammlung.[161])

161) Wegen der Concurrenz der Obrigkeit bei Beschlüssen der im Paragraphen speciell benannten Art, sowie wegen des im Falle §. 93, a zu Beachtenden vergl. Ausf.-Vdg. §. 68. 69.

§. 94.

Fortsetzung. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

Der Ausführung eines nach §. 93 a und b gefaßten Beschlusses hat die Ordnung der Vermögensverhältnisse der Innung mit besonderer Berücksichtigung der etwa vorhandenen Passiven vorauszugehen.

Das nach Abzug der letzteren übrigbleibende Vermögen darf in keinem Falle unter die Mitglieder vertheilt werden.[162])

Löst sich eine Innung auf, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen, so fällt jenes Vermögen der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, zunächst, soweit solches zureicht,[163]) für fortdauernde Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen.[164])

162) Es würde der Bestimmung des Innungsvermögens geradezu wider-

sprechen, wenn bei Auflösung eines Innungsverbandes die Theilung des Vermögensbestandes unter die derzeitigen Mitglieder gestattet sein sollte und sicherlich dann nicht allein der Fortbestand der aus dem Innungsvermögen bisher erhaltenen Institute, die Fortgewährung der daraus für öffentliche Zwecke gewährten Beiträge, sondern das Fortbestehen der Innungen selbst gefährdet sein. Bericht d. Dep. d. II. K. L.M. S. 434.

163) Ueber die Kräfte dieses übernommenen Vermögens hinaus und aus ihren Mitteln hat die Gemeinde nicht nur nichts zuzuschießen, sondern es steht ihr auch über dasselbe, soweit es zu den im letzten Satze des Paragraphen bemerkten Zwecken nicht erforderlich ist, völlig freie Verfügung zu. L.M. I. K. S. 908.

164) Wegen dessen, was bei Auflösung von Landes- oder Kreis-Innungen zu geschehen hat, s. Ausf.-Vdg. §. 70 in Verbindung mit dem ständischen Antrage sub VII. Thl. I. S. 8.

§. 95.

Absterben der Innung.

Innungen, deren Mitgliederzahl bis unter drei herabgesunken ist, sind aufzulösen.[165])

Hinsichtlich der Ordnung der Vermögensverhältnisse ist solchenfalls den Bestimmungen §. 94 nachzugehen.

165) Wegen Einreichung jährlicher Mitgliederverzeichnisse s. Ausf.-Vdg. §. 71.

§. 96.

Fortbestehen der alten Innungen.

Die bei Publication dieses Gesetzes vorhandenen Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes (§. 87 B.) fort.[166])

Die wegen dieser in den §§. 88 bis 95 aufgestellten Grundsätze und getroffenen Bestimmungen leiden auf jene Innungen gleichmäßige Anwendung und treten für dieselben ohne Weiteres in Wirksamkeit.

Die ihnen verliehenen Specialartikel bleiben, bis zu einer von der Innung selbst zu beschließenden oder auch von Aufsichtswegen anzuordnenden Revision und Abänderung derselben als Innungsstatut (§. 89) in Gültigkeit, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.[16])

Die zur Ueberleitung der zeitherigen Innungsverfassung in diese neue Ordnung der Dinge sonst erforderlichen Verfügungen und Bestimmungen erfolgen im Verordnungswege.[16])

166) d. h. dergestalt, daß durch diesen Fortbestand Niemand und namentlich kein Gewerbtreibender in den durch das Gesetz gewährten Rechten und Freiheiten beschränkt wird. L.M. II. K. S. 436.

167) Alle diejenigen Bestimmungen der jetzigen Specialinnungsartikel, welche sich auf Verbietungsrechte beziehen oder einen durch das Gewerbegesetz aufgehobenen Zwang aussprechen, treten sofort und ohne Weiteres außer Wirksamkeit, ohne daß deshalb eine Umarbeitung der Artikel an und für sich nöthig wäre. Ausf.-Vdg. §. 72.

168) Ein beantragter Zusatz, die Erschwerung der Bildung neuer Innungen neben den alten an einem und demselben Orte betreffend, ist, weil der praktischen Durchführung einer zweckmäßigen Fortbildung des Innungsprincips entgegenlaufend, abgelehnt worden. L.M. II. K. S. 437 ff.

§. 97.

Verpflichtung zum Beitrage zu Arbeiterverpflegungscassen.

Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter können verpflichtet werden, Beiträge zu Cassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Begräbnißkosten ist.[169])

Militärpersonen der activen Armee, welche während des Urlaubs als Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter in Arbeit stehen, haben nur die Hälfte der regulativmäßigen Beiträge zu solchen Cassen zu zahlen.

Es ist vorbehalten, über die Einrichtung solcher Cassen und über ihre Verwaltung unter Theilnahme von Vertretern der Gehülfen 2c. allgemeine Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

169) Die Einwirkung der Behörden auf das Zustandekommen dieser Cassen findet nur statt, wenn die freie Thätigkeit der Betheiligten ausbleibt oder nicht zureicht. Ueber die Art, wie die Beitragspflicht der Gehilfen 2c. eintritt und erfüllt wird, vergl. Ausf.-Vdg. §. 73. Wegen der Einrichtung 2c. solcher Krankencassen vergl. Ausf.-Vdg. §. 75.

§. 98.

Aeltere Cassen.

Die dermalen bereits bestehenden Cassen dieser Art, insbesondere die bei den Innungen auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 (C. A. 3. Fortsetzung. I. Seite 478) errichteten Gesellenverpflegungscassen[170]) bleiben in ihrer zeitherigen Verfassung und Wirksamkeit, letztere auf so lange,

als die Innung selbst, bei der sie errichtet sind, als solche fortbesteht.

Für die Verwaltung der Gesellenverpflegungscassen sind die Bestimmungen des angezogenen Mandats auch ferner maßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß künftig alle Gehülfen, welche bei einem Mitgliede der Innung arbeiten, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie eigentlich angehören, zu der Gesellenverpflegungscasse der betreffenden Innungen zu steuern haben.

Bei Auflösung einer älteren auf Grund des Mandats vom 7. December 1810 eingerichteten Gesellenverpflegungscasse ist der etwaige Bestand derselben derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen, welche künftig die Krankenverpflegung des früheren Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Fabrikarbeiter steuern zu der Fabrikcasse, auch wenn sie bisher zur Casse einer Innung gesteuert haben.[171])

170) Daß und warum darauf hinzuwirken, daß so viel als möglich mehrere oder alle Innungen oder Fabrikinhaber eines Orts oder Bezirks sich zu Krankencassenverbänden unter gemeinschaftlicher Garantie vereinigen, darüber vergl. Ausf.-Vdg. §. 74.

Auch die Begründung von Krankenpfleg- und Unterstützungscassen durch selbständigen Zusammentritt von Gehülfen und Arbeitern ist zulässig und in gewissen Fällen sogar das Angemessenste. S. ebendas.

Wo auf keinem anderen gesetzlichen Wege hierzu zu gelangen, hat die Obrigkeit behufs der Gründung einer allgemeinen Bezirksarmencasse oder der §. 99 vorgesehenen Einrichtung und zwar solchenfalls im Wege ortsstatutarischer Regulirung einzuschreiten. S. ebendas.

171) Hierdurch wird ein zeither mehrfach vorgekommener Zweifel ganz dem eigenen Wunsche der Betheiligten gemäß entschieden. Es ist selbstverständlich, daß, wenn Arbeiter zu einer Fabrikcasse steuern, sie dann bei der Innungscasse frei sind. (L.M. II. K. S. 450.)

§. 99.

Zulässigkeit von Krankenhausbeiträgen.

Es ist zulässig für alle solche Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Casse nach §§. 97 und 98 steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder Bezirk bestehendes Krankenhaus zu sichern.

§. 100.

Aufsichtsrecht der Obrigkeit.

Die Innungen und Krankenverpflegungscassen[172]) (§§. 88, 97 und 98) stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Sitz haben. Dieselbe kann von den auf die Angelegenheiten der Genossenschaft bezüglichen Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht und an deren Verhandlungen nach ihrem Ermessen Theil nehmen.[173])

172) Ueber den nächsten und entfernteren Zweck der Krankencasse, über die Beitragspflichtigkeit zu, die Berechtigung zur Unterstützung aus denselben, über ihre Verwaltung, über die Berechnung und Controle der Beiträge, über den Inhalt der Statuten, über das Aufsichtsrecht der Obrigkeiten über Innungen und Krankencassen enthält sehr ausführliche Vorschriften die Ausf.-Vdg. §. 75—84.

173) Bei Ausübung des Aufsichtsrechts über Innungen und Cassen ist dem Grundsatze möglichst unbehinderter Selbstverwaltung nachzugehen und daher nur auf Anrufung oder bei Wahrnehmung notorischer Gesetz- und Statutenwidrigkeiten einzuschreiten. Ausf.-Vdg. §. 83.

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.

§. 101.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Durchführung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes einschließlich der Zuerkennung der darin gedachten Strafen erfolgt durch das Ministerium des Innern und die zu dessen Ressort gehörigen Verwaltungsbehörden. In den fürstlich und gräflich schönburg'schen Receßherrschaften ist die Competenz der Gesammt-Canzlei zu Glauchau nach den Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 610) zu beurtheilen.

Unter „Obrigkeit" ist in diesem Gesetze überall die Verwaltungsbehörde erster Instanz (§§. 7 und 23 des Gesetzes vom 11. August 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 144) zu verstehen.[174])

Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten sind in allen

nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden Sachen den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden unterstellt. Die Vollstreckung der erkannten Strafe ist jedoch, wenn letztere in Gefängnißhaft besteht, und diese die Dauer von acht Tagen überschreitet, unbedingt, in anderen Fällen dagegen dann den Militärgerichten zu überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Zeit, wo die Strafe zu vollstrecken ist, nicht mehr auf Urlaub sich befindet.

174) Vergl. §. 4. Abs. 2 des Gewerbegesetzes also in Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt worden ist, der Stadtrath, in allen anderen Orten aber das Gerichts-, beziehendlich in den Schönburgschen Receßherrschaften noch zur Zeit das Justizamt. Wegen der Competenz und des Verfahrens vergl. noch Ausf.-Vdg. §. 84.

§. 102.

Friedensrichter und Gutsherren.

Rücksichtlich der Mitwirkung der Friedensrichter und der Gutsherren bei Ausübung der Gewerbepolizei bewendet es bei dem Gesetze, die Einsetzung der Friedensrichter betreffend, vom 11. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, S. 159) und der Beilage ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betreffend, von demselben Tage — soweit sich nicht einzelne Punkte dieser Beilage, nämlich §. 14 unter 2 und 3 und §. 15[175]) durch gegenwärtiges Gesetz erledigen.

175) Diese Punkte betreffen die Anlegung neuer Mühlen und Branntweinbrennereien auf dem Lande, den Dorfhandel und einige Gewerbsconcessionsbefugnisse. — Uebrigens sind unter „Gutsherren" auch diejenigen Stadträthe zu verstehen, denen früher die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand. Ausf.-Vdg. §. 85.

§. 103.

Competenz der Justizbehörden in Civilsachen.

Ueber die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander, ferner der Unternehmer (Fabrikanten, Meister, Principale 2c.) gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt, haben die Justizbehörden zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

Die Justizbehörden haben diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die Beurtheilung der Gültigkeit der Forderungen und Ansprüche von Einfluß sind, bei ihren Entscheidungen zu beachten.

§. 104.

Ausnahme.[176])

Die Verwaltungsbehörden haben jedoch in privatrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage herrühren und deren Gegenstand die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, dann zu entscheiden, wenn der Kläger darauf anträgt. Ein Recurs wider diese Entscheidung findet nicht statt, dagegen kann binnen zehn Tagen nach deren Bekanntmachung von jedem der streitenden Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen werden. Ein irrthümlich aber rechtzeitig eingewendeter Recurs wird als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar. Letztere hat auf Antrag der Parteien das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wegen wirklicher Hilfsvollstreckung aber ist den Vorschriften in §§. 3 und 4 des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, S. 55) nachzugehen.

Werden in diesem Verfahren Gegenansprüche geltend gemacht, welche die Summe von zwanzig Thalern übersteigen, so leiden darauf die Bestimmungen in §. 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche vom 16. Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, S. 144) analoge Anwendung.[177])

Von den Verwaltungsbehörden ist in solchen Streitigkeiten bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren; für das Vollstreckungsverfahren gelten die in §. 39 sub c des ebenangezogenen Gesetzes gegebenen Vorschriften.

Die Justizbehörden haben in solchen Sachen, welche nach vorstehenden Bestimmungen von den Verwaltungsbehörden an sie abgegeben worden sind[178]), zugleich über die im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen.

12*

176) „Eine Reform der Proceßgesetzgebung macht sich auf dem gewerblichen Gebiete immer dringender nöthig, aber sie ist im Werke und ist unabhängig von der Behördencompetenz. Vielleicht zum Theil mit wegen des den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr allenthalben angemessenen Verfahrens hat sich vielfach der Wunsch geltend gemacht, kleinere Streitigkeiten in Gewerbesachen in kürzerem und wohlfeilerem Verfahren durch die Verwaltungsbehörden oder Fachgerichte (Gewerbegerichte — §. 110 des Gewerbegesetzes —) entschieden zu sehen". Daher die einzige Ausnahme von dem im §. 103 ausgesprochenen Grundsatze, wenn es überhaupt eine solche ist. Durch dieselbe wird nämlich den Verwaltungsbehörden, eventuell Gewerbegerichten zwar die Verpflichtung zuerkannt, während ihnen nach dem Entwurfe nur das Befugniß eingeräumt war, in dergleichen Differenzen ebenfalls entscheidend aufzutreten. Wie jedoch diese Competenz ausdrücklich auf aus Arbeits- oder Lehrverträgen entspringende Streitigkeiten und auf ein Object derselben von nicht über 20 Thaler beschränkt ist, so greift sie auch lediglich auf Antrag des Klägers Platz und kann die Entscheidung selbst zwar nicht durch Recurs, wohl aber durch Provocation auf Entscheidung im Rechtswege Seitens des einen oder anderen streitenden Theils ihrer Rechtskraft entbunden werden. Vergl. Dep.-Ber. der II. K. L.M. II. K. S. 366 und 377.

177) Bei dem Verfahren in den in diesem Paragraphen erwähnten Streitsachen sind auch von der Verwaltungsbehörde die Vorschriften §. 4, 8, 10 bis 34 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 zu beachten. Ausf.-Vdg. §. 86.

178) Die Abgabe der Sache erfolgt, wenn die Verwaltungsbehörde zugleich das zuständige Civilgericht ist, durch die Abgabe der Acten an die betreffende Abtheilung und neue Parteienladung. Ausf.-Vdg. §. 86.

§. 105.

Competenz der Strafgerichte.

Ist durch eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes im einzelnen Falle zugleich die strafrichterliche Competenz begründet, so ist die Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Strafgerichte zu überlassen.

Findet der Strafrichter das Strafgesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben.[179])

179) Letztere hat in diesem Falle zu erwägen, ob nach dem Gesetze polizeiliche Ahndung der Zuwiderhandlung einzutreten habe. Ausf.-Vdg. §. 87.

§. 106.

Wahl der Strafart.

Wo das Gesetz kein Strafminimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise bewenden lassen (Art. 31 des Strafgesetzbuchs).

Wo das Gesetz Geldstrafe oder Gefängnißstrafe androht, steht der Behörde die Wahl der Strafart frei. Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs sind jedoch auch hier zu beachten.

§. 107.

Strafverwandlung und Concurrenz Rückfall.

In Bezug auf Strafverwandlung und auf Concurrenz mehrerer Contraventionen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Art. 28, 77 und 78 analog anzuwenden.[180])

Dasselbe gilt rücksichtlich des ersten und zweiten Absatzes von §. 82 des Strafgesetzbuchs wegen Bestrafung des Rückfalls mit der Maßgabe, daß das höchste zulässige Strafmaaß in Gewerbsachen dreihundert Thaler Geld oder acht Wochen Gefängniß ist.[181])

Als gleichartig gelten insbesondere alle in §. 72 erwähnten Vergehen.

180) Vergl. hierzu Ausf.-Vdg. §. 88.

181) Dieses höchste zulässige Strafmaaß ist einschließlich des Rückfalles zu verstehen, so daß es auch bei diesem nicht überschritten werden darf. L.M. II. K. S. 391.

§. 108.

Submissionsverfahren.

In allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Strafsachen kann die Behörde, wenn glaubhafte Anzeige vorliegt und nicht sonst besondere Bedenken entgegenstehen, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist, muß angeben:

1) das Vergehen;
2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafandrohungen;
3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags, und hierüber
4) die Eröffnung enthalten, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist, von dem Tage der Zu-

stellung an gerechnet, seine Einwendung dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe, daß aber, falls in dieser Frist eine Einwendung nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft. Vielmehr hat solchenfalls die Behörde das regelmäßige Verfahren einzuleiten, ist jedoch sodann im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe, sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach, nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezüchtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist, vom Wegfall der Hindernisse an, Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet die das Verfahren leitende Behörde. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs zulässig.

§. 109.

Zwangsmittel.

Als Zwangsmittel[182]) zur Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen dürfen die Verwaltungsbehörden sich der Geldstrafen bis zu fünfhundert Thalern und des Gefängnißzwanges bis zu sechs Monaten bedienen, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme[183]) von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Werkstätten und Verkaufslocalen verfahren.

182) Es ist hier nicht von Strafen für Zuwiderhandlungen die Rede, die sofort eintreten können, sondern von solchen Zwangsmitteln, welche allemal außer dem Gesetz noch eine besondere Androhung voraussetzen von Seiten der Verwaltungsbehörde. L.M. II. K. S. 391.

183) Der ganze Charakter der Bestimmung dieses Paragraphen spricht dafür, daß die Confiscation nur so lange Bestand haben soll, als der Zweck, der damit verbunden wird, nicht erreicht ist, als der Betreffende der

Durchführung des Gesetzes, der Befolgung einer Anordnung sich widersetzt, und daß sie mit Erfüllung dieses Zweckes auch wieder aufgehoben werden muß. L.M. II. K. S. 390.

§. 110.

Gewerbegerichte.

Durch besonderes Gesetz[184]) soll Bestimmung darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen zu Ausübung der den Verwaltungsbehörden nach §§. 101 und 104 zustehenden richterlichen und beziehendlich Strafgewalt besondere aus einem rechtskundigen Vorstande und stimmberechtigten Beisitzern aus dem Gewerbestande zusammengesetzte Behörden — Gewerbegerichte — gebildet werden sollen.[185])

184) Vergl. Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15. October 1861.

185) Die Einrichtung besonderer Fachgerichte für die nach den angezogenen Paragraphen den Verwaltungsbehörden zur provisorischen Entscheidung überwiesenen Streitigkeiten und die bezügliche Ausübung der Strafgewalt entspricht einem lange gehegten Wunsche der Betheiligten und ist getroffen worden unter Berücksichtigung der günstigen Erfahrungen, welche in anderen Ländern damit gemacht worden sind. Dep.-Ber. L.M. II. K. S. 391.

Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten können von den Handels- und Gewerbekammern, von Gewerbtreibenden und Gemeindeobrigkeiten ausgehen und gelangen durch die Kreisdirection (Gesammtkanzlei in Glauchau) an das königl. Ministerium des Innern. Ausf.-Vdg. §. 89.

§. 111.

Vollstreckbarkeit von Vergleichen.

Wenn sich die Partheien vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegerichte über einen, in Gemäßheit §. 104 bei demselben angebrachten Anspruch vergleichen, so hat der gehörig protocollirte Vergleich auch hier alle Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung, dergestalt, daß auf Grund desselben von dem zuständigen Gerichte das Vollstreckungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. Februar 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1838, S. 76), §. 4 bis mit §. 84, einzuleiten ist.

Achter Abschnitt.

Handels- und Gewerbekammern.[186])

§. 112.

Allgemeine Bestimmungen.

In den als Mittelpunkte der Gewerbe oder des Handels dazu geeigneten Orten sollen für die zugleich zu bezeichnenden Bezirke Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden.[187])

186) Aus dem Deputationsbericht der Zweiten Kammer dienen zur richtigen Würdigung dieses neugeschaffenen Instituts folgende Stellen:

„Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, welche für die Betheiligten das Mittel sind, ihren Ansichten, Wünschen und Beschwerden einen wohlerwogenen und gewichtigen corporativen Ausdruck zu geben, für die Staatsverwaltung aber Organe, deren sie sich zu bedienen hat, um in allen, die Gewerbe betreffenden Angelegenheiten sich Kenntniß von den Ansichten, Wünschen und Bedürfnissen der gewerblichen Kreise zu verschaffen, ist von den letzteren schon längst angestrebt worden. Auch hat bereits beim Landtage 1845/46 in der Zweiten Kammer über bezügliche Petitionen die dritte Deputation beifälligen Bericht erstattet."

„Die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit solcher Organe kann schwerlich in Zweifel gezogen werden; sie fördern die Aufklärung über diejenigen thatsächlichen Verhältnisse und speciellen Bedürfnisse, die von den Betheiligten selbst präsumtiv am vollständigsten gekannt und am sichersten beurtheilt, bei allen Maßnahmen auf gewerblichem Gebiete in Betracht kommen müssen, und sie gewähren einen sicherern Ausdruck der bezüglichen Ansichten und Wünsche, als einzelne Stimmen, bei denen nur zu leicht Einseitigkeit und Einzelinteressen sich breit machen können. Es bestehen Handelskammern mit Erfolg schon längst in den meisten Ländern, wo Handel und Gewerbe zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind, so namentlich in Frankreich, in Oesterreich, Preußen, Bayern u. s. w."

„Neben den allgemeinen Gewerbsinteressen eines Bezirks kann es immer noch specielle einer besonderen Gewerbsrichtung und locale für einzelne Orte geben, können auch noch locale Einrichtungen einer besonderen Fürsorge der engeren Berufsgenossen bedürfen. Namentlich ist dies rücksichtlich des Handelsstandes sehr möglich, und die Deputation theilt deshalb die in den Motiven ausgesprochene Ansicht, daß es dem Handelsstande an den betreffenden Orten zu überlassen sein wird, ob und inwieweit er seine gegenwärtige Genossenschafts- und seine Vorstandseinrichtung neben den Handels- und Gewerbekammern beibehalten will. Es würden dies voraussichtlich wieder sehr erwünschte Organe für die Handels- und Gewerbekammern in specielleren Fragen werden." L.M. II. K. S. 452.

187) Zur Zeit werden fünf Handels- und Gewerbekammern errichtet mit den Sitzen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau, woneben die Benutzung auch anderer, geeigneter Handels- und Gewerbegenossenschaften als sachverständiger Organe vorbehalten ist.

Wegen Abgrenzung der Bezirke derselben siehe Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. October 1861, §. 1 und 2.

§. 113.

Abtheilungen und Mitgliederzahl.

Jede derselben besteht aus zwei Abtheilungen:

a) der Handelskammer für Handel und Fabriken,

b) der Gewerbekammer für die nicht in diese Kategorie gehörenden Gewerbe.

Jede Abtheilung zählt 9 bis 15 Mitglieder.[188])

188) Die Mitgliederzahl beträgt für die Handelskammern in Dresden, Leipzig, Chemnitz 15, in Plauen und Zittau 11, für die Gewerbekammer dort 14, hier 10. S. ebendas. §. 3.

§. 114.

Stimm- und Wahlberechtigung für die Handelskammer.[189])

Für die Handelskammerabtheilung sind:

A. stimmberechtigt alle Kaufleute und Fabrikanten[190]) des Bezirks, welche:

a) eine nach den bestehenden Bestimmungen angemeldete Firma besitzen,

b) dreißig Jahre alt sind,

c) seit mindestens drei Jahren im Bezirke ein Geschäft selbständig besessen oder mitbesessen haben und noch besitzen,

d) im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §§. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837 oder nach §. 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindemitglieder wären;

B. wählbar als Wahlmann und Mitglied der Handelskammerabtheilung:

alle Kaufleute und Fabrikanten des Bezirks, welche den vorstehend unter a bis d aufgestellten Bedin-

gungen entsprechen und nächstdem im Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens zehn Thalern in Ansatz gebracht sind.

Die Wahl erfolgt indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

Die Vertreter der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanlagen wählen mit zu der Handelskammerabtheilung.

Von mehreren Theilhabern desselben Geschäfts kann nur einer Mitglied der Handelskammer sein.

189) Die Oberleitung der Wahlen steht den Kreisdirectionen zu, und wegen des obrigkeitlichen Wahlverfahrens siehe ebendas. §. 4—14.

190) Kaufleute und Fabrikanten sind diejenigen Gewerbtreibenden, welche unter das Gewerbegesetz fallen und eine anmeldungspflichtige Firma führen. S. ebendas. §. 6. — (Vergl. auch L.M. II. K. S. 473.)

§. 115.

Stimm- und Wahlberechtigung für die Gewerbekammer.

Für die Gewerbekammerabtheilung sind stimmberechtigt und wählbar alle selbständige Gewerb- und Handeltreibende des Bezirks, welche

a) keine angemeldete Firma besitzen,

b) den §. 114 unter b bis d aufgestellten Bedingungen entsprechen,

c) Mitglieder einer Innung (§. 87 B) oder, ohne dies zu sein, in dem Gewerbesteuercataster mit einem ordentlichen Gewerbesteuerbeitrage von mindestens einem Thaler aufgenommen sind.

Auch hier erfolgt die Wahl indirect nach räumlichen Wahlabtheilungen.

§. 116.

Wahlperiode. Ergänzung.

Die Wahlen [191]) erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte erneuert. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit (§§. 114 und 115) eintretende Vacanzen werden durch Wahl der betreffenden Abtheilung der Handels- und

Gewerbekammern aus der Zahl der nach §§. 114 und 115 Wählbaren wieder ersetzt.

Dasselbe kann geschehen, wenn erst nach beendigter Wahl in Folge zulässiger Ablehnung (§. 117) einzelne Stellen unbesetzt bleiben.

191) Die Hauptwahl der Handelskammer erfolgt in einer Wahlversammlung sämmtlicher Wahlmänner am Sitze der Kammer, das erste Mal durch einen Regierungscommissar, später unter Leitung des Handelskammerpräsidenten. Die Hauptwahl der Gewerbekammer erfolgt nach Wahlabtheilungen, die von der Kreisdirection gebildet werden, durch von derselben bestellte obrigkeitliche Commissare. S. ebendas. §. 15.

Wegen des Verfahrens bei der Hauptwahl siehe ebendas. §. 15—20 und wegen der Ergänzungswahlen u. s. w. §. 21; wegen der Reihenfolge des Ausscheidens §. 23; wegen der Geschäftsordnung §. 24.

§. 117.

Ablehnung der Wahl.

Die Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten sechzigjährigen Alters und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Ueber die Zulässigkeit eines Ablehnungsgrundes entscheidet das Ministerium des Innern, nach Constituirung der Kammer diese selbst.

Die gleichen Gründe berechtigen zu Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied gewesen ist, kann für die nächsten drei Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§. 118.

Präsidenten und Secretäre.

Jede Abtheilung der Handels- und Gewerbekammer wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.[192]) Der Vorsitzende der ersten Abtheilung ist zugleich Präsident der ganzen Kammer.

Diese Wahlen gelten auf drei Jahre.

Die Kammer wählt sich einen Secretär[193]), welcher nicht Mitglied der Kammer ist.

192) Diese Fassung ist gewählt worden, um jeden Zweifel darüber abzuschneiden, daß die Präsidentenwahl, wie auch aus dem Gegensatze im Abschnitt 3 dieses Paragraphen folgt, aus dem Kreise der Mitglieder der Kammer zu erfolgen habe. L.M. I. K. S. 920.

193) Die Secretärswahl erfolgt in einer Plenarsitzung der ganzen Kammer. Der Secretär ist zur Protokollführung u. s. w. obrigkeitlich zu verpflichten. S. angezogene Verordnung §. 22 — und wird dessen Gehalt auf Vorschlag der Kammer ortsverhältnißmäßig von dem königl. Ministerium des Innern bestimmt. §. 27.

§. 119.

Aufbringung von Kosten.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer fungiren unentgeldlich. Auswärtige Mitglieder haben, in Gemäßheit von der Kammer selbst zu entwerfender Regulative, eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen. Diese Entschädigung ist, falls die Einberufung auf Verlangen des Ministeriums des Innern oder der Regierungsbehörde erfolgt (§. 121), aus der Staatscasse zu gewähren. Ebenso sind aus letzterer die Secretärgehalte, einschließlich des Canzleiaufwandes, zu vergüten. Für ein angemessenes Local, sowie für Heizung und Beleuchtung, haben ohne Anspruch auf Vergütung, die Gemeindeverwaltungen der Orte zu sorgen, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammer sich befindet. In welcher Weise der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirkes aufzubringen ist, bestimmen die Regulative der Handels- und Gewerbekammer. Diese Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. [194])

194) Soweit Beiträge der Gewerbtreibenden durch die Regulative begründet werden, sind letztere zu veröffentlichen, die Beiträge selbst haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben. S. ebendas. §. 25.

§. 120.

Einsetzungsverordnung.

Der Bezirk der Handels- und Gewerbekammer und das Nähere über die Wahl und die dabei auf die verschiedenen Theile des Bezirks und die Hauptgewerbe zu nehmende Rücksicht wird durch die, wegen Errichtung der Kammer zu erlassende Verordnung des Ministeriums des Innern bestimmt.

§. 121.

Zusammenberufung.

Die Handels- und Gewerbekammer wird durch ihren Prä-

sidenten zusammenberufen, ebenso jede Abtheilung für sich durch ihren Vorsitzenden. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt, oder wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder darauf anträgt.

§. 122.

Strafe Außenbleibender.

Auf Außenbleiben ohne genügende Entschuldigung kann die Kammer selbst angemessene Ordnungsstrafen setzen.

§. 123.

Beschlüsse und Wahlen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wahlen erfordern im ersten und zweiten Wahlgange absolute, im dritten relative Stimmenmehrheit.

§. 124.

Sitzungen und Protocolle.

Die Handels- und Gewerbekammer hält ihre Sitzungen, soweit es die Localität gestattet und nicht besondere Gründe eine durch die Kammer zu beschließende Ausnahme erfordern, öffentlich.

Ueber jede Sitzung[195]) der Handels- und Gewerbekammer oder einer ihrer Abtheilungen führt der Secretär ein Protocoll, in welchem nicht blos die Beschlüsse, sondern auch die bei der Berathung von den einzelnen Mitgliedern geäußerten Ansichten und vorgebrachten Gründe niederzulegen sind, und dessen Veröffentlichung der Handels- und Gewerbekammer freisteht, sobald es sich nicht um Gutachten über Gegenstände handelt, deren Veröffentlichung die das Gutachten verlangende Behörde ausdrücklich verboten hat.

Jeder Berichtserstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde sind die bezüglichen Protocolle beizufügen.[196])

195) In der Regel ist mindestens alle Vierteljahre von jeder Abtheilung eine Sitzung zu halten. S. ebendas. §. 28.

196) Die Berichte sind unter Gegenzeichnung des Secretärs vom Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, beziehendlich vom Präsidenten der Kammer zu vollziehen. S. ebendas. §. 30.

§. 125.

Verpflichtungen und Rechte der Handels- und Gewerbekammern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind bestimmt:

a. dem Ministerium des Innern und der betreffenden Regierungsbehörde als begutachtende sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirkes angehen. In der Regel sind sie bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art zu hören.[197])

b. Sie sind, zugleich jede Abtheilung in ihrem besonderen Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe und deshalb befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die betreffende Regierungsbehörde zu richten.

Den Handelskammerabtheilungen kann außerdem, mit ihrer Zustimmung, in Ermangelung geeigneter örtlicher Genossenschaften und Einrichtungen die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute — als Handelsschulen, Börsen, Mäklerwesen u. s. w. — übertragen werden, welche sich an dem Orte befinden, wo die Handelskammer ihren Sitz hat.[198])

Von jeder Handels- und Gewerbekammer ist alljährlich unaufgefordert ein Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke an das Ministerium des Innern zu erstatten.

197) Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, von den Handels und Gewerbtreibenden ihres Bezirks Auskünfte und Mitwirkung zu Erfüllung ihrer Aufgaben zu fordern, wie auch andererseits jeder Handel- und Gewerbtreibende sich mit Wünschen und Anträgen an die Kammer seines Bezirks zu wenden berechtigt ist. S. ebend. §. 31.

198) Weiter sollen sie nicht behindert sein, Gemeindebehörden auf Ansuchen Gutachten zu geben, Gerichtsbehörden über Usancen ꝛc. Auskunft zu ertheilen. Denn im Paragraph ist nur das Minimum Dessen enthalten, was jedenfalls im Gesetze stehen muß, damit es nicht von beiden Seiten abge-

lehnt und umgangen werden kann. Was darüber hinausliegt, ist facultativ. L.M. II. K. S. 483.

Schlußbestimmungen.

§. 126.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehende ältere Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben.[199])

199) Diejenigen den Gewerbebetrieb betreffenden ältern Gesetze und Verordnungen, welche auch nach dem 1. Januar 1861 als mit dem Gewerbegesetze nicht im Widerspruche stehend, ganz oder theilweise Geltung behalten sollen, sind in der Ausführungsverordnung besonders erwähnt. Alle nicht erwähnten sind daher für aufgehoben zu achten. Ausf.=V. §. 91.

§. 127.

Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit.[200])

Dresden, am 15. October 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

200) „Das Gewerbegesetz hat keine rückwirkende Kraft. Alle vor Eintritt der Wirksamkeit desselben in Gemäßheit der älteren allgemeinen oder örtlichen Gewerbeverfassung erworbenen Concessionen und sonstigen Rechte, mit Ausschluß aller und jeder Verbietungsrechte, bleiben daher wirksam. Gewerbtreibende, deren Gewerbe nach dem Gewerbegesetze an Concession oder Prüfungsnachweis gebunden ist, welche aber dasselbe nach der vor Erlaß des Gewerbegesetzes bestandenen allgemeinen oder örtlichen Verfassung betreiben durften, ohne einem solchen Erfordernisse genügen zu müssen, können daher nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes nicht zu Erwerbung einer Concession oder zum Bestehen einer Prüfung genöthigt werden, sondern sind an der Fortbetreibung ihres Gewerbes nicht zu behindern.

Ueber alle bei Publication des Gewerbegesetzes im Administrativ=Justizwege bereits anhängige, auf gewerbliche Verbietungsrechte bezügliche Streitigkeiten ist, nachdem sich das Object des Streites durch gesetzlichen Wegfall der Verbietungsrechte erledigt hat, nur noch der Kosten wegen zu entscheiden; die Behörden haben sich aber auch wegen dieser die Herbeiführung von Vergleichen angelegen sein zu lassen." Ausf.=Vdg. §. 92.

Gesetz,

die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend;

vom 15. October 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. verordnen zu Ausführung von §. 43 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.[1])

Für den Wegfall der nach §. 43 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 aufgehobenen Verbietungsrechte werden die Inhaber in folgenden Fällen entschädigt:

a. wenn und soweit ein Verbietungsrecht durch von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen[2]) bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet, durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt[3]) und bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen;

b. wenn ein Verbietungsrecht dem Besitzer einer Gewerbsanlage, einer Gemeinde oder einer nicht unter a fallenden Genossenschaft innerhalb eines Bezirkes durch gültige[4]) Privilegien verliehen und bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist.

1) Aus den allgemeinen Motiven und Deputationsberichten zu dem diesfallsigen Gesetzentwurfe ergiebt sich über die Anschauungen, von welchen die Regulirung bei der Vorlage ausgegangen und in welchen sie sich schlüßlich mit den Kammerdeputationen, sowie nachmals mit den Kammern selbst geeinigt hat, in der Hauptsache Folgendes:

Nach §. 31 der Verfassungsurkunde kann Niemand gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen Entschädigung. Nun sind zwar, wenn man streng gehen will, Zweifel zu erheben, ob gewerbliche Verbietungsrechte auch als wirkliche Eigenthumsrechte zu betrachten seien. Denn sie verdanken ihre Entstehung nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Rechte, indem sie seiner Zeit zu Emporbringung des Gewerbes und für andere Zwecke des Gemeinwohls, nicht aber zu Erhöhung des Wohlstandes Einzelner geschaffen und verliehen worden sind. Eben deshalb ist in den landesherrlichen Privilegien, auf denen einzelne solcher Rechte beruhen, meist das Mehren und Mindern oder auch das gänzliche Wiederaufheben derselben vorbehalten worden, was nicht würde haben geschehen können, hätte man sie in der Eigenschaft einer für alle Zeiten unantastbaren privatrechtlichen Vergünstigung gewähren wollen. Eben deshalb sind sie ferner von unsrer Gesetzgebung, wenn Streit darüber entstanden, nicht als im reinen Rechtsweg, sondern im Administrativjustizweg zu entscheidende Verwaltungssachen behandelt worden, anderer Gründe gegen die privatrechtliche Eigenschaft und Entschädigungsberechtigung der Verbietungsrechte nicht zu gedenken. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß einzelne solcher Verbietungsrechte, wenn schon gleichen Ursprungs mit den übrigen, mit der Zeit thatsächlich einen andern und zwar privatrechtlichen Character allerdings angenommen haben und das sind diejenigen, welche ausgeübt werden, nicht sowohl vermöge des allgemeinen Verbietungs- und Ausschließungsrechtes einer Innung gegen Nichtmitglieder derselben, sondern vermöge besonderer Verleihung. Diese nämlich sind, wo sie mit dem Besitz einer Gewerbsanlage oder eines Grundstücks, oder einer Verkaufsstelle zusammenhängen z. B. mit einem Backhause, einer Fleischbank, von jeher als Zubehörungen dieses dinglichen Besitzthums betrachtet worden und selbst, wo ein solches Realzubehörigkeitsverhältniß nicht stattfand, hat der blose Besitz der Befugniß, zugleich mit gewissen andern, der Zahl nach festbestimmten Berechtigten ein Gewerbe ausschließlich ausüben zu dürfen, hier und da die Gestalt eines vererbbaren und förmlich in Handel und Wandel übergegangenen Vermögensrechtes angenommen, und ist, was die Hauptsache, gleich jener erstern Art auch in und vor den Grund- und Hypothekenbüchern als ein solches dingliches Recht behandelt, und vielfach mit Hypotheken belastet worden, so daß, da dies doch Alles nur unter Connivenz und zum Theil sogar ausdrücklicher Genehmhaltung der Regierung hat geschehen können und resp. geschehen ist, zum Mindesten erhebliche Billigkeitsrücksichten für die

durch das vorliegende Gesetz bethätigte Anerkennung der Entschädigungsansprüche solcher Berechtigten sprechen.

Es sind nun hauptsächlich drei Fragen, deren Lösung Aufgabe dieses Entschädigungsgesetzes war, nämlich die Frage I. über das eigentliche Object der Entschädigung, II. über das oder die zur Entschädigung verpflichteten Subjecte und III. über Modalität und Höhe der Entschädigung.

Zu I. ergiebt sich bei der großen Mannigfaltigkeit solcher Rechte schon aus dem oben Gesagten die Nothwendigkeit einer scharfen Begrenzung derselben sowohl in Bezug auf ihr Wesen als auch auf ihre formelle Beschaffenheit.

Zum Wesen eines zur Entschädigung qualificirten Objects gehört nun vor Allem, daß es ein wirkliches Verbietungsrecht sei, d. h. daß es seinen Inhabern die Befugniß gewähren muß, jeden Andern am gleichen Orte oder im gleichen Bezirke von dem Betriebe des gleichen Gewerbes auszuschließen — nichts mehr und nichts weniger. Namentlich sind andere Factoren, welche außer und neben dem Verbietungsrechte noch dazu dienen, den Werth eines Gewerbebetriebs oder einer dinglichen Gewerbsanlage zu erhöhen, z. B. eine vorzügliche Geschäftslage, zahlreiche Kundschaft u. dergl. ganz außer Betracht bei Feststellung und Werthsberechnung des Entschädigungsobjectes zu lassen.

Zu den Bedingungen der formellen Beschaffenheit aber, welche bei einem solchen Verbietungsrechte, wenn es sich zur Entschädigung eignen soll, außerdem noch vorhanden sein müssen, gehört, daß, je nachdem dasselbe A. für eine geschlossene Anzahl von Innungsmitgliedern besteht und auf Innungsartikeln beruht, oder B. für (Einzel-)Besitzer von Gewerbsanlagen, ganze Gemeinden oder nicht unter A. fallende Genossenschaften innerhalb eines gewissen Bezirks besteht und dann auf Privilegien beruht, in dem ersteren Falle (unter A.) 1. die Innungsartikel entweder von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen bestätigt, oder das Verbietungsrecht sonst, nämlich durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung, anerkannt, und außerdem 2. bei dem Einzelnen mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sein muß, und in dem zweiten Falle (unter B.), daß 1. diese Privilegien nachweislich gültig sein müssen und 2. bei der Verleihung das Mindern oder Wiederaufheben nicht vorbehalten worden sein darf. Das Nichtvorhandensein dieses letztern Vorbehalts war ursprünglich von der Regierung auch für den Fall unter A. bedungen worden, weil durch einen solchen, auch in Specialinnungsartikeln vielfach vorkommenden Vorbehalt das betreffende Recht selbst zu einem nur relativ, d. h. so lange werthhabenden und würderungsfähigen herabsinkt, als die Regierung von jenem Vorbehalte nicht Gebrauch zu machen beliebt. Es ist jedoch, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, vermöge deren im Rechtsverkehr bei Erwerbung oder Verpfändung also beschränkter Verbietungsrechte solche Vorbehalte allermeist außer Betracht gelassen worden sind, schlüßlich eine mildere Ansicht genommen und nur in den Fällen unter B., wo solche Rücksichten nicht oder doch nicht in

gleich maßgebender Weise vorlagen, an der gedachten Bedingung festgehalten worden.

Zu II. und III. dagegen ist man von folgenden Ansichten geleitet worden: Obschon in Frage gekommen, ob nicht der Staat, der eben so der Schöpfer als der Beseitiger der im Interesse der Staatsgesammtheit einst begründeten und in demselben Interesse jetzt aufgehobenen Verbietungsrechte ist, auch jetzt allein zu deren sofortiger capitalweiser Entschädigung verpflichtet sei, so hat man doch eine solche Auffassung nicht zur Basis der Entschädigungsabwickelung genommen, weil dabei die einzelnen Landestheile zu ungleich betheiligt sein würden, indem berechnetermaßen, neben der Residenz mit etwa 330000 und Leipzig mit 126000 Thalern, hauptsächlich die Lausitz mit 211500, das ganze übrige Land aber mit 218500 Thalern interessirt wäre, und, weil ferner die Gewerbtreibenden, die Neuberechtigten sowohl, als welche von jenem Ausschließungsrechte künftig nicht mehr betroffen werden, als auch die im Besitze desselben selbst gewesenen Altberechtigten, welche ja keineswegs sofort, sondern erst dann und in dem Maße, wann und wie in Folge der Aufhebung neue Gewerbetreibende ihnen ihren Verdienst zu schmälern beginnen, von der neuen Einrichtung zu leiden haben, nothwendig ebenfalls als zur Mitleidenheit bei der Verzinsung des den vollen Werth des Verbietungsrechts repräsentirenden Entschädigungscapitals verpflichtet angesehen werden mußten. Deshalb nun und weil weiter auch in Ansehung der Stadtgemeinden, wenn auch nicht gerade eine Mitverpflichtung zu, so doch ein offenbares Interesse an der möglichst raschen Abwickelung des Entschädigungswerkes nicht zu verkennen war, wurde man (nach Verlassung der anfänglichen Regierungsvorschläge) dahin einig, daß die Beschaffung der erforderlichen Tilgungsfonds in der Hauptsache und beziehendlich allein der Staatscasse anheimfallen müsse, daß jedoch die Gemeinden, wenn auch nicht beitragend, so doch vermittelnd die Hand hierzu mit zu bieten hätten, und daß diese Vermittelung in der Weise zu geschehen habe, daß die Stadtgemeinden, welchen als Beihülfe zur Verzinsung und Tilgung des, den Berechtigten alsbald nach seiner Feststellung in dreiprocentigen, binnen 10 Jahren zu tilgenden Schuldscheinen zu gewährenden, Entschädigungscapitals während dieser zehnjährigen Periode vom Staat jährlich 9 Procent dieses von ihnen zu vertretenden Capitals gewährt würden, den hiernach sich ergebenden Fehlbetrag vorschußweise zu beschaffen hätten, zu Wiedererlangung dieses Vorschusses aber sowohl übrigbleibende Theile vom Innungsvermögen (§. 80 des Gew.-Ges.) mit verwenden und alle Gewerbtreibende derjenigen Kategorien, auf welche sich das aufgehobene Verbietungsrecht bezogen, zu gewissen Beiträgen zur Stadtcasse heranziehen dürfen. Eine ihren Grundzügen nach so geartete Ablösungsmodalität empfahl sich besonders auch deshalb vor andern gedenkbaren und im Principe und nach der Theorie vielleicht noch richtigeren, weil dabei die Entschädigung nicht nur, was für den Geschäftsmann immer von größerem Werth, in Capital, statt in Form von laufenden Renten, sondern auch sofort und in einer Weise gewährt wird, welche den Verlust, den er an dem ihm bisher zur Seite stehenden Realcredit erleidet, voll-

ständig ausgleicht. Hatte er nämlich Schulden auf seinem Realrechte, so kann er diese damit abzahlen und der Beitrag an die Stadtcasse tritt bis zur erfolgten Tilgung des Entschädigungscapitals an die Stelle der bisher an seinen Gläubiger gezahlten Zinsen; hatte er aber keine Schulden darauf, so bezieht er den Theil der Zinsen des empfangenen Entschädigungscapitals, der den Beitrag an die Stadtcasse übersteigt, als Ersatz für die möglicherweise mit der Gewerbefreiheit eintretende Verdienstverminderung, und hat selbst mit einer solchen Beitragspflicht um so weniger Ursache zur Unzufriedenheit, als ihm die völlige Befreiung seines Gewerbes in sichere und nicht zu ferne Aussicht gestellt ist. — Vergl. hierüber L.M. I. K. S. 964—975; II. K. S. 538—563.

2) Behörden und Personen, denen das Recht der Bestätigung von Innungsartikeln zugestanden hat, sind außer und neben den Regierungsbehörden hier und da auch Stadträthe und vormalige Gerichtsherrn gewesen, welche durch die obige Fassung ebenfalls mitgetroffen werden sollen. L.M. II. K. 552.

3) Durch die Regierungsbehörde — anerkannt. Nach den Motiven der Deputationsanträge, auf deren Grund diese Worte eingeschalten worden sind, ist der Grund für die Einschaltung darin zu suchen, „weil zunächst die höheren Verwaltungsbehörden des Staates in der Lage sich befunden haben werden, die Bestätigung von Innungsartikeln auszusprechen, nächstdem aber auch durch richterlichen Spruch der Justizbehörden unbezweifelt das Bestehen eines Verbietungsrechtes einer Innung ausgesprochen werden kann, in beiden Fällen aber der Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden muß." Jedenfalls wird der mögliche Fall dadurch mit betroffen, wenn ein Verbietungsrecht einer geschlossenen Zahl von Innungsmitgliedern ausnahmsweise auf nicht oder nicht rechtsgültig bestätigten, oder auch wohl überhaupt nicht auf Innungsartikeln beruht, wohl aber auf verwaltungsoberbehördlicher Anerkennung oder richterlicher Entscheidung. Vergl. L.M. II. K. S. 552.

4) Gültige Privilegien. Die Stelle derselben vertritt auch richterliche Entscheidung oder die Bestätigung oder Anerkennung Seiten der Regierung, als derjenigen Behörde, welche zur ursprünglichen Verleihung berechtigt gewesen sein würde. Erklärung des königl. Commissars. L.M. I. K. S. 968 fg.; II. K. S. 553.

§. 2.[5])

Die Inhaber beider Gattungen von Verbietungsrechten haben sich bei Verlust ihres Anspruchs[6]) auf Entschädigung unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein der in §. 1 bezeichneten Voraussetzungen bis zum 1. Juli 1862 bei ihrer Ortsobrigkeit[7]) anzumelden.[8])

5) Das in diesem und den folgenden Paragraphen vorgezeichnete Verfahren bei dem Entschädigungsgeschäft zerfällt in 2 Stadien, von denen das erste die Feststellung des Entschädigungsanspruchs selbst (§. 2 u. 3

des Gesetzes und §. 1—7 der Ausf.-Vbg. dazu vom 15. October 1861), das zweite dagegen die Werthsermittelung und Werthsgewährung des zur Entschädigung geeignet anerkannten Rechtes (§§. 4—15 des Gesetzes und §§. 8—15 der Ausf.-Vbg.) umschließt.

6) Bei Verlust des — Anspruchs. Wie bei ähnlichen Ablösungen, so ist auch hier bei Feststellung des Werths- und Entschädigungsobjects das System der Anmeldung innerhalb einer Präclusivfrist, d. h. einer solchen Frist gewählt worden, deren ungenütztes Vorüberlassen, was von den Betheiligten wohl zu beachten sein wird, den Verlust des Entschädigungsanspruchs ohne Weiteres zur Folge hat. Es war diese Modalität in dem vorliegenden Falle besonders auch deshalb angezeigt, weil manche solche Rechte gar nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, da sie noch nicht Gegenstand der Verpfändung wurden, andererseits aber auch Rechte in die Hypothekenbücher eingetragen sein können, welche doch keine Entschädigung begründen.

7) Ortsobrigkeit ist die Obrigkeit desjenigen Orts, in dessen Flur das Grundstück liegt, mit welchem das Verbietungsrecht verbunden war, oder in dessen Grund- und Hypothekenbuch das Recht als ein für sich bestehendes eingetragen ist, oder endlich in den Fällen §. 1b des Gesetzes, wo die betreffende Gewerbsanlage gelegen ist, oder die Genossenschaft ihren Sitz hat. Sind Stadtgemeinden Inhaber zu entschädigender Rechte und bildet deren Stadtrath selbst die ebenbemerkte Behörde, so hat die Anmeldung unmittelbar bei der Kreisdirection zu erfolgen. Ausf.-Vbg. §. 1. Diese letztere Bestimmung der Ausführungsverordnung entspricht zugleich einem Beschlusse der Zweiten Kammer auf eine bezügliche Einschaltung im §. 2 des Gesetzes selbst gerichtet, welcher aber in der Ersten Kammer nicht mit zur Berathung und Abstimmung gekommen ist. L.M. II. K. S. 554; I. K. S. 969.

8) Anzumelden. Mit der Anmeldung sind zu verbinden: genaue Bezeichnung des Rechts, des Rechtstitels (Verleihung, Anerkennung, Erkenntniß u. s. w.), worauf sich dasselbe gründet, diesfallsige Urkunden oder Zeugnisse der Grund- und Hypothekenbehörde, und Angaben der auf die Abschätzung des Rechts einflußreichen Thatsachen, namentlich der in den letzten 20 Jahren für das Recht selbst gewährten Kaufpreise und Pachtgelder. Ausf.-V. §. 2.

Nachträge und Vervollständigungen der Anmeldung dürfen, soweit sie den Rechtsnachweis betreffen, noch nach dem 1. Juli 1862 nicht, wohl aber, soweit sie sich auf die letztbemerkten Thatsachen beziehen, so lange als nicht über die Höhe der Entschädigung in erster Instanz erkannt ist, beigebracht und angenommen werden. Ebendas. §. 3.

Gemeinschaftliche Anmeldung der §. 1a genannten Rechte ist unter Beobachtung gewisser formeller Erfordernisse zulässig. Ebendas. §. 4.

§. 3.

Nach Ablauf der §. 2 bestimmten Frist hat die Orts-

obrigkeit die erfolgten Anmeldungen, unter Bestimmung einer Frist von mindestens sechs Wochen, in den Fällen unter §. 1 a der Gemeindevertretung, in allen Fällen dem von dem Finanzministerium zu bestellenden Vertreter des Staatsfiscus zur Erklärung mitzutheilen, sodann aber der Kreisdirection vorzulegen.

Die Kreisdirection hat hierauf eine Entscheidung darüber zu ertheilen, ob und welche der angemeldeten Rechte sich zur Entschädigung eignen.[9]) Gegen diese den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung steht dem Anmelder — in den Fällen §. 1 a auch der Stadtgemeinde und in allen Fällen auch dem Vertreter des Staatsfiscus – binnen zehn Tagen, von Eröffnung der Entscheidung, Recurs an das Ministerium des Innern offen. Bei der Entscheidung des Letzteren hat es zu bewenden.

Beide Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

9) Die Zulässigkeit des Anspruchs ist von der Kreisdirection in jedem Falle auch materiell zu prüfen und nach Befinden selbst dann der Entschädigungsanspruch zurückzuweisen, wenn er von den Gemeindevertretern oder vom Staatsfiscus anerkannt worden sein sollte. Ebendas. §. 6.

Wegen des Verfahrens bis zu und mit dieser Entscheidung vgl. ebendas. §§. 5—7. Vergl. auch wegen der Fristversäumniß §. 8 dieses Gesetzes.

§. 4.

Nach Beendigung des §§. 2 und 3 gedachten Verfahrens wird
zu §. 1a für jeden Ort und jede Innung,
zu §. 1b für jedes specielle Verbietungsrecht
durch einen von der Kreisdirection zu ernennenden Commissar der Werth ermittelt,[10]) welcher der Entschädigung zu Grunde zu legen ist.

10) Bei der Werthsermittelung ist der Commissar nicht an die Nachweise §. 2 der Ausf.-Vdg. gebunden, sondern er kann nach seinem Ermessen noch weitere Erörterungen durch Befragung von Zeugen, Sachverständigen u. s. w. anstellen. Ebendas. §. 8.

§. 5.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbietungsrecht;[11]) die Gewerbeberechtigung an sich, die zum Ge-

werbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des Verbietungsrechts geschmälert wird.

Reinerträge sind, wenn sie zur Werthsermittelung benutzt werden sollen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren.

Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe etwa verbunden ist, Ablösungsrenten für frühere Reallasten oder unablösbare Abentrichtungen, so sind dieselben bei Berechnung des Entschädigungscapitals mit dem Betrage zu berücksichtigen, welcher zu ihrer völligen Beseitigung erforderlich sein würde.

11) Verbietungsrecht, d. h. nur derjenige Theil des Werths des betreffenden Rechts, welcher eben auf der Ausschließlichkeit und nicht etwa auf dem damit verbundenen Recht zum Betrieb des Gewerbes an sich, auf dem Besitz des zu diesem gehörenden Grundstücks und Geräthschaften oder auf der Geschäftslage, Kundschaft, beruht. Wie sich hiernach das Wesen eines Verbietungsrechts, als Entschädigungsobject scharf begrenzt, so auch dessen Umfang, für welchen nur allein die aus den beigebrachten Beweisurkunden über die ursprüngliche Begründung oder nachmalige Erweiterung des Rechts selbst, keineswegs aber etwanige, durch bloße Innungsbeschlüsse u. s. w. eingeführte Modificationen in der Ausübung dieses Rechts maßgebend sind. Es führt uns dies auf den bereits oben zu §. 43 des Gew.-Ges. Anmerkung 91 berührten Fall zurück:

Zu dem Arbeitsgebiete der Bäcker gehört unter Anderm auch das Backen der Fastenbretzeln und wie es zeither zweifellos war, daß vermöge des Verbietungsrechtes der Bäckerinnung kein Nichtinnungsmitglied des Bretzelbackens sich anmaßen durfte, eben so zweifellos ist es, daß in Zukunft jeder auch nicht in die Innung tretende neuangemeldete Bäcker dasselbe unangefochten betreiben darf. Nun pflegten aber in vielen Städten die Bäckerinnungen dieses Bretzelbacken aus dem Grunde, weil es jedesmal ganz besondere Vorrichtungen erheischte, die nicht Jedem zu Gebote standen oder deren Beschaffung doch mit bedeutenden, den zwar ziemlich erklecklichen, aber nur einmal im Jahre auf kurze Zeit wiederkehrenden Gewinn aus diesem Geschäfte merklich schmälernden Kostenaufwande verbunden war, nicht durch jedes einzelne ihrer Mitglieder zur Ausübung zu bringen, sondern sie executirte dasselbe nur durch einen oder einige ihres Mittels, welche durch das Loos bestimmt wurden, dergestalt, daß diese wenigen entweder von dem durch das Loos erlangten Alleinrechte wirklich Gebrauch machten und auf diese Weise durch den auf ihre Verkaufsstellen sich concentrirenden Absatz für die Betriebskosten um so reichlicher entschädigt wurden, oder daß dieselben, wie ihnen freistand, das erlangte Recht an Andre, auf das Bretzelbacken bereits eingerichtete Innungsmitglieder verkauften. So in Dresden, wo vor Kurzem dieses im vorigen Jahre mit 400 Thalern und

darüber bezahlte Recht für die nächste Fastenzeit in hergebrachter Weise verlooßt worden ist. Möglicherweise, wenn nämlich Jemand, der sich zu Anfange künftigen Jahres als Bäcker etabliren sollte, Willens und im Stande wäre, von den ersten Wochen des Januar an, wo die Fastenbretzeln beginnen, auf das Backen derselben sich zu legen, könnte nun freilich hierdurch der Werth und mit ihm zugleich der Verkaufspreis eines diesjährigen Bretzelloofes sehr herabgedrückt werden und, diesen Fall ohne Weiteres für ausgemacht annehmend, hat denn auch der betreffende Loosinhaber nicht verfehlt, sich wegen einer Entschädigung seiner Einbuße aus Staatsmitteln an das Königl. Ministerium des Innern mit einem Gesuche zu wenden, welches freilich den gehofften Erfolg nicht haben konnte und nach der, dem Antragsteller, durch den hiesigen Stadtrath zugegangenen, nachstehenden Bescheidung thatsächlich auch nicht gehabt hat. Es heißt nämlich in derselben:

„Was den Entschädigungspunkt anlangt, so ist nun zwar N. N. zu bescheiden, daß die Staatsregierung zu Gewährung von Entschädigungen für wegfallende Gewerbsrechte nur in den durch §. 43 des Gewerbegesetzes und §. 1 des Entschädigungsgesetzes bestimmten Fällen ermächtigt sei und ihm daher, wenn er auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen Anspruch machen zu können glaube, zu überlassen sei, sich nach §. 2 des Entschädigungsgesetzes bei der Obrigkeit anzumelden.

Der hier zur Sprache gebrachte Gegenstand scheint aber von dem Bittsteller nicht ganz im richtigen Lichte betrachtet worden zu sein.

Die im hiesigen Orte bestehende, durch Herkommen begründete und durch ein Innungsstatut fixirte Einrichtung, wonach alljährlich nur eine bestimmte Zahl von Bäckermeistern das Backen der Fastenbretzeln ausübt, stellt sich als ein unter den Innungsmitgliedern getroffenes Abkommen dar, dessen Gültigkeit unter den letzteren durch das Gewerbegesetz an sich ebensowenig betroffen wird, als das Bestehen der Innung selbst. Denn ein solches Abkommen ist kein Verbietungsrecht und widerspricht dem Grundsatze der Gewerbefreiheit an sich nicht. Gegen Nichtmitglieder der Innung ist es freilich unwirksam und es ist ganz richtig, daß nach dem ersten Januar 1862 Niemand, der sich als Bäcker angemeldet hat und nicht Mitglied der Innung ist, am Backen der Fastenbretzeln gehindert werden kann. Für die Innungsmitglieder aber bleibt das Abkommen bindend, so lange sie bei der Innung bleiben und so lange nicht durch Innungsbeschluß die ganze Einrichtung wieder aufgehoben ist. Es wäre daher an und für sich wohl denkbar, daß die hiesige Bäckerinnung an dem Gebrauche festhalten wollte und daß Niemand aus derselben austräte. Würden sich in diesem Falle keine Bäcker außerhalb der Innung finden, welche das Backen der Fastenbretzeln unternähmen, so würde thatsächlich das bisherige Verhältniß unverändert fortbestehen.

Zur Zeit liegt noch gar nicht vor, was die Bäckerinnung hierunter beschließen wolle und es läßt sich daher auch noch keineswegs mit Bestimmtheit übersehen, welchen Einfluß das Gewerbegesetz in der vorliegenden Beziehung thatsächlich üben werde; da es wenigstens zweifelhaft ist, ob es Personen außer-

halb der Innung der Mühe werth finden werden, sich auf das Backen der Fastenbretzeln einzurichten."

Vgl. Verordnung des K. Ministerium des Innern an die Kreis-Direction zu Dresden vom 1. November 1861.

§. 6.

Sind Rechte der fraglichen Art vom Staate gegen Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme eines Canons[12]) verliehen, so wird das Erstere aus der Staatscasse zurückerstattet, der Letztere in Wegfall geschrieben, beides aber bei der Werthsermittelung in Abzug gebracht.

12) Canones. Da nach dem Gewerbegesetze für sehr viele Gewerbe die Erlangung einer Concession nicht mehr erforderlich ist, mithin das Vorrecht, welches für den jedesmaligen Inhaber eines solchen Realrechts in der Befreiung von dem Nachsuchen um Concession zu Betreibung des fraglichen Gewerbes gesetzlich in Wegfall kommt und alle Gewerbsgenossen vollständig gleichgestellt werden, so würde die fernere Forterhebung derartiger Canones Seiten des Staats nicht mehr gerecht und billig sein, weshalb der Staatsregierung mit ihrer Zustimmung von den Kammern die Ermächtigung ertheilt worden ist, Canones von dergleichen Realberechtigungen nach Eintritt der Gültigkeit des Gesetzes in Wegfall zu bringen. L.M. II. K. S. 555; I. K. S. 970. — Vergl. auch §. 46 des Gew.-Ges., wonach Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetrieb vom Staate oder den Gemeinden nur von den §. 8 unter 2 u. 5 u. §. 13 unter 2 genannten Gewerben erhoben werden dürfen. Mit Rücksicht hierauf und in Folge geschehener Vereinbarung mit dem königlichen Ministerium des Innern hat daher das königliche Finanzministerium in einem neuerdings vorgekommenen Falle der Transferirung eines Realbackrechts auf ein anderes Grundstück von der Auflegung eines Canons für diese Gerechtsame abgesehen und sich dahin ausgesprochen, daß es nunmehr einer Berichterstattung wegen Auflegung von Canones nur noch bei Ertheilung oder Transferirung von Realgasthofsgerechtigkeiten bedürfe. Verordnung an die Kreisdirection zu Dresden vom 24. Oct. 1861. Vgl. auch Ausf.-Vdg. §. 10.

§. 7.

Ueber das Resultat der nach §§. 4 bis 6 vorgenommenen Werthsermittelung sind vom Commissar die Berechtigten, sowie in den Fällen §. 1a die Stadtgemeinde, in allen Fällen der Vertreter des Staatsfiscus, zu hören. Gelingt es dabei nicht, eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger oder Berechtigten nicht bedarf, so sind die Acten der Kreisdirection zur Ent-

scheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals vorzulegen. Gegen diese Entscheidung steht den Berechtigten sowohl, als in den Fällen §. 1a der Stadtgemeinde, in allen Fällen dem Vertreter des Fiscus, binnen zehn Tagen von Bekanntmachung der Entscheidung Recurs an das Ministerium des Innern zu. Bei dessen Entscheidung bewendet es, wenn nicht binnen zehn Tagen, von deren Bekanntmachung an, von den Betheiligten auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird. Dieser Antrag kann, was die Fälle unter §. 1a anlangt, nur von zwei Drittheilen der in einer statutenmäßig, unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung berufenen Versammlung, erschienenen betheiligten Innungsmitglieder beschlossen werden.[13])

13) Die Motiven zu §. 7 bemerken hierzu:

„Wenn man einmal auf diese Rechte §. 31 der Verfassungsurkunde anwendet, so mußte auch wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg vorbehalten werden. Dies konnte aber, da die mit einem Innungsgewerbe verbundenen Verbietungsrechte als solche für alle Einzelne unzweifelhaft gleichen Werth haben (da die Differenzen der Kaufpreise von anderen Umständen abhängen), rücksichtlich dieser Rechte nicht für jeden Einzelnen geschehen, weil die Provocation des Einzelnen doch die Wirkung haben würde, auch rücksichtlich aller andern die Feststellung zu suspendiren. Es ist wohl auch ganz in der Ordnung, daß man in diesen Fällen, eben wegen des Zusammenhangs der fraglichen Rechte mit der Innungsverfassung, den Entschluß wegen Betretung des Rechtsweges auf einen Innungsbeschluß stellt.“ L.M. II. K. S. 556.

Vergl. übrigens wegen des Verfahrens Ausf.-Vdg. §§. 3 u. 11.

§. 8.

Gegen Versäumniß der in §. 2 gesetzten Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.[14]) Gegen Versäumniß der in §§. 3 und 7 gesetzten Frist kann, wenn die Versäumniß durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen zehn Tagen nach Wegfall dieser Hindernisse um Wiedereinsetzung nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern.

14) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist durch diese allgemeine Fassung auch für Bevormundete gegen Versäumnisse ihrer Vormünder ausgeschlossen und ein auf eine Ausnahmebestimmung in dieser Beziehung gerichteter Antrag, namentlich auch mit Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in dem Jagdentschädigungsgesetz vom 25. Nov. 1858 abgelehnt worden. L.M. II. K. 557 und Bemerkung des Referenten Dr. Arneft daselbst.

§. 9.

Das nach §. 7 festgestellte Entschädigungscapital tritt allenthalben an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechts.

§. 10.

Das Entschädigungscapital wird den Berechtigten von dem Tage an gerechnet, an welchem das Gewerbegesetz für das Königreich Sachsen vom 15. October 1861 in Kraft tritt, bis zur Auszahlung mit drei Procent jährlich verzinst.

Pächter von Gewerbsberechtigungen, mit denen ein Verbietungsrecht verbunden war, haben wegen Wegfalls des letzteren nur an ihre Verpächter einen Entschädigungsanspruch, welcher jedoch die dem Verpachter wegen des ihm für das aufgehobene Verbietungsrecht auszuwerfenden Entschädigungscapitals zu gewährenden Zinsen nicht übersteigen darf.

§. 11.

Die Auszahlung der Entschädigungscapitale und ihre Verzinsung bis dahin erfolgt in den Fällen §. 1a durch die betreffende Stadtgemeinde, in den Fällen §. 1b durch den Staat.

Die Stadtgemeinde gewährt alsbald nach Feststellung der Entschädigungscapitale, deren Betrag den Berechtigten in mit drei Procent verzinslichen, auf den Namen oder auf jeden Inhaber lautenden Schuldscheinen, welche dann binnen zehn Jahren, von dem Tage an, an welchem das Gewerbegesetz in Kraft tritt, vollständig zu tilgen sind.[15])

Der Staat gewährt die ihn treffenden Entschädigungen in dreiprocentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerthe.[16])

Dem Staate und den Stadtgemeinden steht jedoch das Recht zu, statt der Staatspapiere oder Schuldscheine den nach vier Procent rabattirten Zeitwerth derselben baar zu bezahlen.[17])

15) Der in der Zweiten Kammer zur Sprache gekommenen Voraussetzung, daß diese Tilgung nicht erst am Schlusse des 10jährigen Zeitraums im Ganzen, sondern vielmehr in 10jährigen Raten erfolgen werde, — L.M. II. K. S. 559 — ist in der Ersten Kammer die Wirkung einer irgendwie bindenden Norm nicht zugestanden, vielmehr bemerkt worden, daß alles hierüber

Festzusetzende lediglich der einzelnen Gemeinde unter Controle der Regierung und im Wege des Regulativs (§. 12) zu überlassen sei. L.M. I. K. 973.

16) Die Gewährung der Entschädigung von Seiten des Staats durch 3procentige Staatspapiere wird in Obligationen des Jahres 1830 und nicht in solchen vom Jahre 1856 erfolgen, da eine sehr verschiedene Tilgung rücksichtlich beider Papiersorten besteht und in Folge dessen auch der Courswerth ein sehr verschiedener ist — wenn nicht überhaupt der Staat es für entsprechender halten sollte, unter Rabattirung der Zinsendifferenz die Entschädigung sofort in baarem Gelde zu gewähren. (§. 12 des Gesetzes.) Ebendas. und I. K. S. 973. Wegen Auszahlung der Staatsentschädigungscapitale durch Vermittelung der Anmeldungsbehörde und des von den Stadtgemeinden bezüglich der Gewährungs- und Tilgungsfrage einzuhaltenden Verfahrens, s. Ausf.-Vdg. §. 12.

17) Auf Anfragen, wie sich eine solche Berechnung bei mit 4 Procent Rabatt erfolgender Baarzahlung herausstelle, ist von dem Referenten der Deputation der Ersten Kammer, Bürgermeister Dr. Koch, bemerkt worden, daß, wenn sofort mit dem Eintritte der Entschädigungspflicht eine solche Baarzahlung erfolge, etwas über 8 Procent in Abzug zu bringen wären, so daß zwischen 91 und 92 Procent baar bezahlt werden müßten. Das mindere sich aber von Jahr zu Jahr, je nachdem die Baarzahlung später erfolge, so daß beim Beginn des zweiten Jahres der Abzug nur etwas über 7 Procent betrage. L.M. I. K. S. 973 fg.

Auch an die Regierung ist die Anfrage gelangt, ob nicht von ihr ein Schema über die hier vorzunehmende Berechnung gegeben werden könne. Es hat derselben jedoch nach genauerer Erwägung der Sache aus den von dem Herrn Staatsminister Freiherrn v. Friesen — ebendas. — speciell angegebenen Gründen zweckmäßiger geschienen, hiervon abzusehen.

§. 12.

Als Beihülfe zur Verzinsung und Tilgung gewährt der Staat jeder betheiligten Stadtgemeinde während der §. 11 geordneten zehnjährigen Tilgungsfrist alljährlich neun Procent des Gesammtbetrages der von ihr zu vertretenden Entschädigungscapitalien. Es steht jedoch der Staatsregierung zu jeder Zeit innerhalb dieser Frist frei, den Gesammtbetrag dieser Leistungen nach dessen mit vier Procent rabattirten Zeitwerthe in einer Summe zu bezahlen. Wegen des hiernach noch Fehlenden hat die Gemeinde vorschußweise einzutreten. Zur Wiedererlangung dieses Vorschusses kann sie jedoch

1) die ihr nach §. 94 des Gewerbegesetzes zufallenden, nach Erfüllung der dort vorbehaltenen Verbindlichkeiten

übrig bleibenden Theile vom Vermögen aufgelöster Innungen mit verwenden und demnächst sind

2) die Gewerbtreibenden derjenigen Categorien,[18]) auf welche sich die aufgehobenen Verbietungsrechte bezogen, gleichviel ob sie selbst im Besitze eines Realrechts waren oder nicht, und welche ihr Gewerbe innerhalb des betreffenden Stadtgemeindebezirks, sei es auch nur vermittelst fester, unausgesetzt offener Verkaufsstellen, ausüben, verpflichtet, an die Stadtcasse Beiträge zu bezahlen, deren Gesammtbetrag während des bis zum Ablaufe der Tilgungsfrist (§. 11) inneliegenden Zeitraums in keinem Falle den Betrag von zwei und zweidrittel Procent des Entschädigungscapitals für das Jahr übersteigen darf. Diese Beiträge können bestehen

a. in angemessenen Einkaufsgeldern der neu eintretenden Gewerbtreibenden

und

b. in jährlichen Beiträgen aller Betheiligten

eines und desselben betreffenden Gewerbes. Für jede hierbei in Frage kommende Stadtgemeinde ist deshalb ein von der Regierungsbehörde zu genehmigendes Regulativ aufzustellen.[19])

18) Unter Categorien von Gewerbtreibenden sind nach Erklärung der königlichen Commissare auch die Gewerbtreibenden zu verstehen, welche ganz oder theilweise mit dem einen oder andern Artikel das Gewerbe der bisher Verbietungsberechtigten künftig betreiben werden. L.M. II. K. S. 560.

19) Wegen Ausführung der Bestimmungen unter 2 dieses Paragraphen und wegen des Auszahlungstermins der aus der Staatscasse zu gewährenden jährlichen Raten, s. Ausf.-Vdg. §§. 13, 14.

§. 13.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Recht verbunden ist, Hypotheken bestellt, so sind die Capitalzahlungen der Hypothekenbehörde zu übergeben, welche das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nach den Vorschriften in §. 171 flg. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1832, Seite 211)

und der Verordnung vom 31. Juli 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1837, Seite 75) wahrzunehmen hat.[20])

Haften auf dem Rechte, abgesehen von dem Grundstücke, mit welchem dasselbe verbunden ist, Ablösungsrenten für Reallasten oder andere Abentrichtungen, so sind die Capitalzahlungen zunächst zu Tilgung dieser Renten oder Beseitigung dieser Abentrichtungen zu verwenden.

20) Vor Auszahlung des Entschädigungscapitals hat jeder Berechtigte, dessen Recht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, bei der Anmeldungsbehörde beglaubigte Abschrift des betreffenden Foliums beizubringen. Ausf.-Vdg. §. 15, Abs. 1. Wegen des weitern Verfahrens zu Durchführung dieses Paragraphen s. ebendas. Abs. 2—5.

§. 14.

Differenzen über die Anwendung von §§. 10 bis 12 werden im Verwaltungswege erledigt.

§. 15.

Die nach §. 12 geordneten Beiträge werden rücksichtlich ihrer Einbringung wie öffentliche Abgaben behandelt.

§. 16.

Das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes ist vor den Verwaltungsbehörden stempel- und kostenfrei.[21]) Die unvermeidlichen baaren Verläge werden von der Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, übertragen.

21) Die von den Stadtgemeinden auszustellenden Schuldscheine sind als unter der Stempelfreiheit mit begriffen anzusehen. L.M. II. K. S. 975.

§. 17.

Mit Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Dresden, am 15. October 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Richard Freiherr von Friesen.

Gesetz,
die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend;
vom 15. October 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. verordnen zu Ausführung von §. 110 des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.[1])

Gewerbegerichte im Sinne des Gewerbegesetzes §. 110[2]) können auf Anordnung des Ministeriums des Innern errichtet werden, wenn für einen gewissen Bezirk

a. von der Handels- und Gewerbekammer, oder

b. von Gewerbetreibenden eines oder mehrerer Gewerbe, oder

c. von der Gemeinde durch ihre Obrigkeit und Vertreter[3])

darauf angetragen wird.

1) Der Bericht der Deputation der Ersten Kammer über den diesfallsigen Gesetzentwurf (Referent Bürgermeister Hennig) enthält über die Motiven desselben Folgendes:

„Die Durchführung des Gewerbegesetzes und die Bestrafung der dagegen vorkommenden Vergehen, soweit sie nicht criminalrechtlicher Natur sind, gehört zum Ressort der Verwaltungsbehörden; dagegen haben nach wie vor über alle privatrechtliche Ansprüche, auch wenn sie aus Verhältnissen herrühren, welche durch das Gewerbegesetz geregelt sind, die Justizbehörden zu entscheiden und es werden sonach die verfassungsmäßig bestehenden Competenzverhältnisse durch das Gewerbegesetz nicht geändert. Nur ausnahmsweise und lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen nach §. 99 (§. 104 d. Gew.-Ges.)

auch die Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Streitigkeiten, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrage herrühren, entscheiden können, aber nur dann, wenn diese Ansprüche die Summe von 10 Thalern (nach dem Vorschlage der Deputation 20 Thaler) nicht übersteigen und der Kläger darauf anträgt, sie mögen mit Vergehen, deren Bestrafung der Verwaltungsbehörde zukommt, in Verbindung stehen oder nicht. Die Entscheidung in diesen Privatrechtsstreitigkeiten ist jedoch insofern nur provisorischer Natur, als sie nur erst dann vollstreckbar ist, wenn binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides an, von keinem Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen wird.

Diese den Verwaltungsbehörden zustehenden Befugnisse, über die im Gewerbegesetz bezeichneten Polizeivergehen zu cognosciren und über gewisse privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, soll durch den vorliegenden Entwurf zum Theil besonderen Behörden (Gewerbegerichten) übertragen werden. Bezüglich der privatrechtlichen Streitigkeiten sollen sie ganz an die Stelle der Verwaltungsbehörden treten; dagegen ist ihr Wirkungskreis bezüglich der vorkommenden Polizeivergehen enger, indem sie als Polizeibehörden nur insoweit competent sind, als es sich um die in §. 3 sub b genannten Vergehen handelt.

Die Einrichtung ist nicht neu; in Frankreich und am Rhein existirt sie schon lange, neuerdings auch in Preußen; das Wesen derselben besteht darin, die Gewerbsgenossen bei den in Gewerbesachen vorkommenden Streitigkeiten, namentlich bei den kleinen Differenzen und Zuwiderhandlungen im Geschäftsumgange der Gewerbsleute unter sich, zur Mitwirkung bei der Erörterung und Entscheidung heranzuziehen. Als besonderes Bedürfniß hat sie sich für diejenigen Gegenden erwiesen, wo die Hausindustrie und das Fabrikwesen massenhaft vertreten ist, weil es in dem eigenthümlichen Wesen und Formen dieser Gewerbe liegt, daß die darauf beruhenden Rechtsansprüche und die dabei vorkommenden Vergehen von Fachgenossen am schnellsten verstanden und am richtigsten beurtheilt werden.

Da, wo dergleichen Gerichte bestehen, genießen sie Vertrauen und führen sicherer zur Beruhigung der Betheiligten, weil Letzteren die Ueberzeugung beiwohnt, daß das Urtheil des Gewerbegerichts auf sachlichem Verständniß beruht. Auch in Sachsen hat sich aus dem Schooße des Gewerbestandes, namentlich in den Fabrikdistricten, das Verlangen nach Einführung von Gewerbegerichten geltend gemacht und selbst in der Ständekammer sind hierauf gerichtete Anträge zur Berathung gekommen und zur Erwägung an die Staatsregierung abgegeben worden. Es hat deshalb die Staatsregierung geglaubt, diesem Verlangen durch Vorlegung des Entwurfes entsprechen zu müssen.

Die Einführung der Gewerbegerichte soll nur eine facultative sein, um sie nur da entstehen zu lassen, wo sich im Gewerbestande selbst ein Bedürfniß darnach ausspricht; sie erfolgt durch das Ministerium des Innern, wenn für irgend einen Bezirk von der Handels- und Gewerbekammer oder von den Gewerbtreibenden oder von der Gemeindevertretung darauf angetragen wird.

Jedes Gewerbegericht soll aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Vorsitzenden, aus einer Anzahl von Gewerbtreibenden und zwar, wie der Herr königliche Commissar erklärt hat, je nach dem Umfange des Bezirks nicht unter 10 und nicht über 30 bestehen, welche zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitnehmern von den Gewerbtreibenden selbst gewählt werden. An jeder Gerichtssitzung haben außer dem Vorsitzenden jedesmal zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer Theil zu nehmen. Das Verfahren ist das in Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende.

Die Deputation vermag nicht über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Einführung von Gewerbegerichten ein bestimmtes Urtheil auszusprechen; das Institut ist in Sachsen völlig neu und es fehlt ihr daher an jeder eigenen Erfahrung. Wenn sie dessen ungeachtet die Errichtung von Gewerbegerichten befürwortet, so ist sie hierzu durch dieselben Gründe bestimmt worden, welche auch die Staatsregierung zu Vorlegung des Entwurfs vermocht haben: das Verlangen darnach aus dem Gewerbestande selbst und die durch Erfahrung erwiesene Nützlichkeit derselben in denjenigen Staaten, wo sie schon längere Zeit bestehen." L.M. I. K. S.977.

2) §. 110 des Gewerbegesetzes lautet:

„Durch besonderes Gesetz soll Bestimmung darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen zu Ausübung der den Verwaltungsbehörden nach §§. 101 und 104 zustehenden richterlichen und beziehendlich Strafgewalt besondere aus einem rechtskundigen Vorstande und stimmberechtigten Beisitzern aus dem Gewerbestande zusammengesetzte Behörden — Gewerbegerichte — gebildet werden sollen."

3) Auch auf den Antrag einer einzelnen Gemeinde wird die Errichtung eines Gewerbegerichts verfügt werden, wenn die industrielle Bedeutung des Orts es erheischen sollte, sowie überhaupt eingehenden Anträgen dieser Art, im Falle nicht ganz triftige Bedenken entgegenstehen, stets entsprochen werden wird. Erklärung des königl. Commissars. L.M. II. K. S. 395.

§. 2.[4])

Das Ministerium des Innern hat zugleich zu bestimmen, für welchen Bezirk und nach Befinden für welche besonderen Gewerbe ein Gewerbegericht zu errichten ist.

4) Der Bericht der Deputation der Zweiten Kammer (Referent: Geheimer Regierungsrath a. D. Reiche-Eisenstuck) bemerkt zu diesem und dem vorhergehenden Paragraphen:

„Die Verschiedenartigkeit der Gewerbarten, welche hierbei in Frage kommen, und die Räthlichkeit, ja die Nothwendigkeit, nach den mannigfach sich kreuzenden Localverhältnissen das Bedürfniß solcher Gerichte zunächst beurtheilen zu können, läßt die dem Ministerium des Innern zu ertheilende Ermächtigung ebenso gerechtfertigt erscheinen, als die den unter §. 1, a. b. und c. genannten Corporationen und sogar einzelnen Gruppen von Gewerbtreiben-

den überlassene Initiative eine sichere Bürgschaft in sich trägt, daß da, wo keine dringende Veranlassung hervortritt und der Mangel eines solchen Instituts nicht wirklich gefühlt wird, in überflüssiger Weise dasselbe auch nicht begründet werden wird."

§. 3.

Innerhalb der §. 2 gedachten Competenzgrenze hat das Gewerbegericht

a. über die §. 104 des Gewerbegesetzes bemerkten Streitigkeiten[5]) zu entscheiden, soweit sie nicht mit Vergehen in Verbindung stehen, deren Bestrafung den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zusteht;

b. als Polizeistrafbehörde über die §§. 52, 62, 69, 72, 73 und 75 daselbst erwähnten Vergehen zu erkennen.[6])

5) Vergl. hierüber Anmerkung 1 im Eingange.

6) Diese Vergehen beschränken sich sonach auf:

1) Beschlüsse einer Mehrzahl Gewerbtreibender oder gewerblicher Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne, unter Verabredung über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende (§. 52);
2) auf Uebertretung der Vorschriften, die Beschäftigung von Kindern betreffend (§. 62);
3) auf die Art der Lohnzahlung (§. 69);
4) auf die Mittheilung der den Arbeitern von den Unternehmern anvertrauten Muster u. s. w. an Andere (§. 72);
5) auf Verabredung der Arbeiter zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w., unter Anwendung von Zwangsmaßregeln (§. 73),

sowie vorstehende Bestimmungen (§§. 69 und 73) auch auf Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore u. s. w. arbeiten, auszudehnen sind;

endlich

6) auf den, Seiten der Gewerbsunternehmer unterlassenen Schutz der Arbeiter gegen Gefahren (§. 75).

§. 4.

Jedes Gewerbegericht wird aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten, als Vorsitzendem, und einer gleichen Anzahl von selbständigen Gewerbtreibenden (Arbeitgebern), sowie von Arbeitnehmern[7]) (§. 74 des Gewerbegesetzes), als stimmberechtigten Beisitzern, zusammengesetzt.

Der Vorsitzende wird durch Verordnung des Ministeriums

des Innern ernannt.[8]) Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch Wahl der Gewerbtreibenden in folgender Weise.

7) Als Arbeitnehmer erscheinen auch die Lohnmeister in der Hausindustrie. L.M. II. K. S. 397.

8) Die Absicht der Staatsregierung geht dahin, in den Orten, wo es thunlich ist, vorzugsweise Mitglieder der Stadträthe bei der Wahl der rechtskundigen Vorsitzenden zu berücksichtigen. L.M. II. K. S. 396; I. K. S. 981.

§. 5.

Zur Verwaltung des Beisitzeramtes sind für jedes Gewerbegericht innerhalb der ihm nach §. 2 gesteckten Grenze alle männlichen Personen befähigt, welche sich als selbständige Gewerbtreibende während der letzten drei Jahre oder als Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre im Bezirke wesentlich aufgehalten haben und übrigens den §. 114 des Gewerbegesetzes unter b und d bemerkten Erfordernissen[9]) zu genügen vermögen.

Zweifel über die Befähigung werden zunächst von dem §. 6 gedachten Wahlcommissar, in letzter Instanz durch die Regierungsbehörde entschieden.

Verliert ein Mitglied während der Zeit der Theilnahme am Gewerbegericht eine der Eigenschaften, die zu seiner Wahl erforderlich waren, so hat dasselbe auszutreten.

9) Diesen Erfordernissen genügen Diejenigen, welche 30 Jahre alt sind und im Besitze des persönlichen Stimmrechts nach §. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung und dem Erläuterungsgesetze vom 7. December 1837 oder nach §. 29 der Landgemeindeordnung sich befinden oder doch dasselbe besitzen würden, wenn sie Bürger oder ansässige Gemeindeglieder wären.

§. 6.

Die Beisitzer werden von den nach §. 5 dazu befähigten Personen, und zwar sowohl von den Arbeitgebern als von den Arbeitnehmern besonders, aus ihrer Mitte gewählt.

Durch die Einsetzungsverordnung (§. 2) kann bestimmt werden, daß auch in dem Falle, wenn das Gewerbegericht für alle Gewerbe des Bezirks bestellt werden soll, dennoch für gewisse Gewerbe eine besondere Wahl stattfinde.

Die Zahl der zu Wählenden, welchen eine entsprechende

Anzahl von Stellvertretern beizufügen, ist durch dieselbe Verordnung vorzuschreiben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines obrigkeitlichen Beamten jedesmal auf sechs Jahre.

Wenn während der sechsjährigen Periode durch Einberufung von Stellvertretern die Zahl der Stellvertreter bis unter die Hälfte herabsinkt, so sollen sämmtliche Gewerbegerichtsmitglieder[10]) die Fehlenden aus dem Kreise der Wählbaren ergänzen.

10) Unter Gewerbegerichtsmitgliedern sind die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks zu verstehen. Bemerk. des Ref. L.M. I. K. S. 783.

§. 7.

Die Annahme der Wahl kann nur wegen vollendeten sechzigsten Lebensjahres, wegen Krankheit oder durch das Geschäft bedingter häufiger und anhaltender Abwesenheit abgelehnt, aus gleichen Gründen kann auch das Amt später niedergelegt werden.

Ueber das Vorhandensein statthafter Gründe ist nach der Bestimmung in §. 5 am Ende zu entscheiden, nach erfolgter Constituirung des Gewerbegerichts von letzterem in erster Instanz in der nächsten nach §. 12 constituirten Sitzung.

Sollte die Verwaltung des Beisitzeramtes ohne gesetzlichen Grund beharrlich verweigert werden, so kann der Widerspenstige auf die Zeit, für die er gewählt worden, zu einer jährlichen Abentrichtung von höchstens zehn Thalern an die Sportelcasse des Gewerbegerichts, deren Höhe in jedem einzelnen Falle die Versammlung der Beisitzer (§. 9) zu bestimmen hat, angehalten werden.

Wer bereits sechs Jahre Mitglied eines Gewerbegerichts gewesen ist, kann für die nächsten sechs Jahre ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

§. 8.

Das Beisitzeramt wird von den Arbeitgebern unentgeldlich verwaltet.[11]) Auswärts vom Sitzungsorte wohnhafte Beisitzer sollen Reisevergütung, Arbeitnehmer außerdem eine

dem gewöhnlichen Arbeitsverdienste entsprechende Entschädigung nach den in der Geschäftsordnung festzustellenden Sätzen aus der Sportelcasse[12]) des betreffenden Gewerbegerichtes beanspruchen können. In gleicher Weise auswärts wohnende Zeugen. Local, Heizung, Beleuchtung, Mitbenutzung der Dienerschaft u. s. w.[13]) ist von der Behörde ohne Vergütung zu gewähren, welcher der Vorsitzende angehört. Der übrige obbezeichnete Aufwand ist, insofern die Sportelcasse nicht ausreicht, aus der Staatscasse zu übertragen.

11) Die Weglassung der hier von der Zweiten Kammer beantragten, von der Ersten Kammer abgelehnten Einschaltung: „sowie der Vorsitz unentgeldlich zu führen ist" ist begründet durch die Ansicht, daß, wenn die Behörde, deren Organ der Vorsitzende sei, im Interesse des Instituts oder aus irgend einem andern Grunde es für angemessen oder nothwendig erachte, dem Vorsitzenden wegen seiner besondern Mühewaltung oder Amtsführung eine Vergütung zukommen zu lassen, kein Grund vorliege, dies durch das Gesetz zu verbieten. L.M. I. K. S. 984. Es wird jedoch diese Besoldung oder Entschädigung dem Vorsitzer des Gerichts, unbeschadet einer ihm etwa aus der Sportelkasse des Gewerbegerichts, wenn diese wirkliche Ueberschüsse gewähren sollte, zu bewilligenden Gratification nicht persönlich zukommen, sondern nach der Städteordnung in die Stadtcasse fließen, aus der der Vorsitzende als städtischer Beamter besoldet wird. L.M. II. K. S. 401 flg.

12) In die Sportelcasse fließen im Allgemeinen auch die Strafgelder. Sollten auf solche Strafgelder von Dritten mit Erfolg Ansprüche erhoben werden, so wird in jedem solchen Falle eine besondere Regulirung einzutreten haben. L.M. ebendas.

13) u. s. w. — Damit soll ausgedrückt werden, daß außerdem noch einige kleine Dienstleistungen sollen verlangt werden können, die aber keinen besonderen Aufwand verursachen. Botenlöhne, die dann auch dem betreffenden Boten zukommen, haben die Betheiligten zu tragen. Sitzgebühren hat der, dem die Strafe zuerkannt worden, an den Gerichtsdiener zu bezahlen. L.M. ebendas.

§. 9.

Ist die Wahl beendigt und der Vorsitzende ernannt, so hat der letztere zunächst sämmtliche Beisitzer und Stellvertreter zu versammeln, dieselben durch Handschlag an Eidesstatt in Richterpflicht zu nehmen und der Versammlung die Geschäftsordnung für das Gewerbegericht zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen, nach deren Erledigung aber dieselbe dem Ministerium des Innern zur Genehmigung zu überreichen.

Die später eintretenden Mitglieder werden in derselben Weise verpflichtet.

§. 10.

Die Geschäftsordnung hat

a. über Zeit und Ort der Sitzungen des Gewerbegerichts,
b. über die gegen die Mitglieder des Gewerbegerichts zu verhängenden Ordnungsstrafen, und
c. über die §. 8 gedachte Entschädigung der arbeitnehmenden Beisitzer

Bestimmung zu treffen.

§. 11.

Die Sitzungen sind öffentlich, die etwa nöthigen Beschränkungen hat die Geschäftsordnung zu bestimmen.

§. 12.

An jeder Sitzung des Gewerbegerichts haben zwei Beisitzer jeder Classe (§. 4, Absatz 1) Theil zu nehmen, welche der Vorsitzende aus sämmtlichen Beisitzern, soweit thunlich unter Berücksichtigung der Gewerbearten, welchen bei den in der Sitzung zu verhandelnden Sachen die Betheiligten angehören, übrigens der Reihe nach einzuladen hat.

§. 13.

Dem Vorsitzenden steht die gesammte Leitung der Geschäfte außerhalb der Sitzungen zu.

In letzteren hat er gleichfalls die Verhandlungen zu leiten und die Disciplin zu handhaben.

Zu Handhabung der Ordnung ist er berechtigt, Zuhörer mit Strafen bis zu fünf Thalern oder drei Tagen Gefängniß zu belegen und dieselben sofort in Haft nehmen zu lassen.

§. 14.

Zu Ablegung des Zeugnisses vor den Gewerbegerichten kann Jedermann ohne Unterschied seines persönlichen Gerichtsstandes[14]) angehalten werden.

Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteien abzuhören.

14) Der persönlich privilegirte Gerichtsstand befreit jedoch von dem

persönlichen Erscheinen vor dem Gewerbegerichte zum Behuf der Zeugnißablegung. Erklärung des königl. Commissars L.M. I. K. S. 986.

§. 15.

Das Verfahren bei den Gewerbegerichten ist das für Verwaltungssachen im Allgemeinen geltende. Jedoch haben die Parteien in der Regel in den Terminen persönlich zu erscheinen. Ausnahmen in einzelnen Fällen können nur bei genügenden Entschuldigungsgründen durch das betreffende Gewerbegericht gestattet werden. Hinsichtlich der präsumtiven Stellvertreter und in Bezug auf die Vertretung der Gemeinheiten und Genossenschaften bewendet es bei den Bestimmungen in §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, S. 144).[15])

In Parteistreitigkeiten (§. 3 sub a) ist überdies den Vorschriften in §. 104 des Gewerbegesetzes nachzugehen.

Hinsichtlich der Stempelsteuer leiden in Strafsachen vor den Gewerbegerichten die in anderen Verwaltungsstrafsachen bestehenden Vorschriften Anwendung.

15) Diese Bestimmungen lauten:

„§. 7. (Gesetzliches Erscheinen der Parteien.) Die Parteien haben entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit vollständiger Instruction versehene Bevollmächtigte in den zur Verhandlung der Sache angesetzten Terminen zu erscheinen, insoweit nicht hinsichtlich des Erscheinens durch präsumtive Stellvertreter § 8, sowie in Bezug auf die Gemeinheiten und Genossenschaften §. 9 ein Anderes nachgelassen ist.

Das Erscheinen durch einen nicht, oder nicht gehörig, legitimirten Bevollmächtigten ist eben so, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine zu betrachten, und die von dem Bevollmächtigten mit Bezugnahme auf den Mangel der nöthigen Instruction, erfolgende Ablehnung bestimmter Auslassungen und Erklärungen gilt für ein Zugeständnis des thatsächlichen Umstandes, worüber die Abgabe einer bestimmten Erklärung abgelehnt wird.

Auf Ersatz von Kosten wegen der Zuziehung eines Beistandes oder wegen des Erscheinens durch einen Stellvertreter findet ein Anspruch nicht statt.

§. 8. (Bevollmächtigte.) Zur Bevollmächtigung genügt die Beibringung einer von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenstand des Streites unzweifelhaft bezeichnet und die Auftragsertheilung deutlich, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, erklärt ist. Der Beauftragte wird dadurch ermächtiget, jede auf den Streitgegenstand sich beziehende Handlung vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, wenn auch sonst den Gesetzen nach ein ganz besonderer Auftrag dazu nöthig sein sollte.

Ein Stellvertreter, welcher die gesetzliche Vermuthung eines Auftrags für sich hat, ist zwar ohne Weiteres zum Verhöre zuzulassen, hat jedoch nach der Verhandlung binnen einer vom Gericht sofort zu bestimmenden Frist die Genehmigung der von ihm vertretenen Partei beizubringen.

§. 9. (Stellvertreter von Gemeinheiten.) Gemeinheiten und andere Genossenschaften werden durch ihre Vorsteher, oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, oder durch andere Bevollmächtigte vertreten. Diese Abgeordneten und Bevollmächtigten haben sich durch eine von den Vorstehern, unter Beidruckung des Gemeindesiegels, oder von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinheit ausgestellten Vollmacht, welche den §. 8 angegebenen Erfordernissen entspricht, zu rechtfertigen.

Eines besonderen Nachweises über die Befolgung der in der allgemeinen Städteordnung §. 185 enthaltenen Bestimmung, bei welcher es übrigens verbleibt, bedarf es zur Vollständigkeit der Vollmacht nicht."

§. 16.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und tritt dasselbe zugleich mit dem Gewerbegesetze in Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Verordnung,

die Einführung des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz betreffend;

vom 15. October 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. verordnen, nachdem die Provincialstände der Oberlausitz auf dem Landtage Walpurgis dieses Jahres ihre Zustimmung erklärt haben, wie folgt:

§. 1.

Das Gewerbegesetz vom heutigen Tage nebst dem dazu gehörigen Entschädigungsgesetze und dem Gesetze wegen Einführung von Gewerbegerichten treten auch in Unserem Markgrafthume Oberlausitz mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

§. 2.

Das Gewerbegesetz tritt an die Stelle der durch §. 5 des Particularvertrags vom 17. November 1834 garantirten bisherigen besonderen Gewerbeverfassung der Oberlausitz, dergestalt, daß eine Beschränkung der in dem Gewerbegesetze festgestellten Gewerbefreiheit in der Oberlausitz auch künftig nicht ohne Zustimmung der Provincialstände eingeführt werden darf.

§. 3.

Die zu den im §. 1 genannten Gesetzen jetzt und künftig zu erlassenden Ausführungsverordnungen haben ohne Weiteres auch für die Oberlausitz Gültigkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Verordnung
zu Ausführung des Gewerbegesetzes;
vom 15. October 1861.

Zu Ausführung des Gewerbegesetzes vom heutigen Tage wird mit Allerhöchster Genehmigung anburch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 1 des Gewerbegesetzes.

Lehm, Kalk, Gyps und andre auf dem eignen Grund und Boden gegrabene oder gebrochene Mineralien sind nicht als selbsterzeugtes landwirthschaftliches Rohmaterial anzusehen. Auf Ziegeleien, Kalköfen u. s. w. leiden daher §. 22 fg. des Gewerbegesetzes auch dann Anwendung, wenn die Materialien nur von dem eignen Grund und Boden des Besitzers herrühren.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob solcher in der Hauptsache

a. unter Verwendung von landwirthschaftlichem Gesinde (worunter auch Brauerei- und Brennereiknechte zu zählen sind) und Taglöhnern erfolgt,

b. auf selbsterzeugte Rohstoffe gegründet ist.

Einzelne Jahre, wo besondere Umstände einen stärkeren Zukauf fremden Materials nöthig machen, begründen für sich allein nicht die Unterwerfung der Anlage unter das Gewerbegesetz.

Das Mandat vom 25. Januar 1826[1]), die Verordnung vom 28. Februar 1853[2]), und das Oberamtspatent vom 29. Juni 1793[3]), nicht minder §. 24 des Gesetzes vom 23. März 1838[4]) sind aufgehoben.

Rücksichtlich der Dampfkesselanlagen, ferner der durch die Gesetzgebung über Branntwein und Biersteuer gegebenen Vorschriften und Beschränkungen bewendet es, auch was landwirthschaftliche Nebengewerbe anlangt, allenthalben bei den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen.

Kohlensaure Wässer, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwässer sind, wie z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser, sind nicht als „Mineralwässer" zu betrachten.

1) Das Mandat, die Ausübung des Branntweinbrennens betreffend, vom 5. Januar 1826 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3. S. 5) — das obige, im Gesetz- und Verordnungsblatt angegebene Datum ist unrichtig — spricht das Recht zum Branntweinbrennen lediglich den Besitzern von Grundstücken von gewissem Umfange auf dem Lande und in der Stadt zu (§§. 1 und 2), unbeschadet jedoch der Ausübung eines solchen Rechtes auch von Seiten derjenigen Besitzer kleinerer, aber solcher Grundstücke, auf welchen ein dergleichen dingliches Recht zeither bereits gehaftet hat (§. 4); macht jedoch die Anlegung neuer Brauereien auf einem Grundstücke der ersteren Art von ortsobrigkeitlicher (in Ermangelung feuerpolizeilicher und erheblicher persönlicher Bedenken nicht zu verweigernder) Genehmigung abhängig (§. 3) und behält übrigens der Regierung in unbedenklichen Gesuchsfällen die persönliche Concessionirung gewisser Professionisten und Producenten zum Branntweinbrennen, deren Gewerbetrieb und landwirthschaftliche Branche sich vorzugsweise zum Brennereibetrieb eignet, ausdrücklich vor (§. 5 und 6), läßt letztern auch Denjenigen, welche zeither bereits eine gewisse Zeit lang thatsächlich, oder welche mit Concession dies Gewerbe betrieben haben, noch auf Lebenszeit nach (§. 7) und gestattet nicht minder die Verpachtung gesetzlich begründeter Brennereien unter gewissen Beschränkungen (§. 8), während unbefugtes Branntweinbrennen mit Strafe bedroht wird (§. 9). Endlich wird aber auch selbst den Branntweinbrennern der Verkauf des gewonnenen Branntweins unter einer Dresdner Kanne und noch mehr das gläserweise Verschenken desselben und das Gästesetzen, soweit sie nicht zum Verschenken besonders befugt, bei 20 Thaler-Strafe, je zur Hälfte der Obrigkeit und dem Angeber anheimfallend, verboten und die Vorschriften wegen des Branntweinbrennens im Generale vom 21. Juni 1793, soweit sie nicht durch das Mandat abgeändert werden, ausdrücklich bestätigt (§. 10).

2) Durch die Verordnung, die Anlegung von Branntweinbrennereien

betreffend, vom 28. Februar 1853 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 19. S. 35) werden die Bestimmungen des Mandats vom 5. Januar 1826 theils aufgehoben, theils modificirt und wegen der Oberlausitz es zur Zeit bei den Bestimmungen des Oberamtspatents vom 27. Juni 1793 belassen.

3) Das Oberamtspatent vom 29. Juni 1793 publicirt lediglich die Generalverordnung vom 21. Juni 1793 (Cod. Aug. 2. Forts. I. 1058) für die Oberlausitz.

Das Generale vom 21. Juni 1793 aber verbietet in §. 2 den zwar zum Brennen, aber nicht zum Schänken von Branntwein Befugten den Verkauf des letzteren unter einer halben Dresdner Kanne bei 20 Thaler Strafe, in §. 3 allen anderen des Schänkens nicht befugten Personen das Branntweinschänken bei gleicher Strafe, in §. 4 den Schänkwirthen das Begünstigen übermäßigen und gelagmäßigen Branntweintrinkens bei 10 und beziehendlich 20 Thaler Strafe und handelt in §. 5 und 6 von Abgabendefraudationen der Brenner und Schänkwirthe und von der Repartition der Geldstrafen.

4) Das Gesetz, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27. März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40. S. 277) — denn von diesem Tage und nicht vom 23. März ist das Gesetz datirt — hebt in seinem ersten Abschnitte in §. 1 das allgemeine Verbietungsrecht der gesammten Städte gegen den ländlichen Brauereibetrieb, sowie das jeder einzelnen Stadt gegen Anlegung neuer Landbrauereien im Umkreise einer Meile, nicht minder gegen das Einlegen nicht in ihr selbst gebrauten Bieres innerhalb der Meile, und endlich das der brauberechtigten Bürgerschaft jeder Stadt gegen das Einbringen von außerhalb der Stadt gebrauten, d. h. fremden Bieres in dieselbe gegen vom Staate zu gewährende Entschädigung (§§. 3—23) auf, läßt dagegen gewisse, in §. 2 (vergl. Anmerkung zu §. 43 des Gewerbegesetzes) aufgezählte Rechte, von denen jedoch das dort unter c. erwähnte durch das Gewerbegesetz ebenfalls aufgehoben worden, noch ferner bei Kräften und bestimmt endlich in dem nach obiger Stelle der Ausführungsverordnung aufgehobenen §. 24:

„Die Erlaubniß zu Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande, oder Erweiterung des Befugnisses, den Tischtrunk zu brauen, wird nur nach erfolgtem Gehör Derjenigen — (dahin ist das Wort: „Denjenigen" berichtigt S. 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) — ertheilt werden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren, und ist auf die Fälle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beschränkt."

§. 2.

Zu §. 2 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Form, in welcher die im §. 2 des Gewerbegesetzes angezogenen Bestimmungen auf Gewerbebetriebe

des Staatsfiscus oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses angewendet werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Eine Verpflichtung zur Anmeldung nach §. 5 des Gewerbegesetzes findet nicht Statt. Die betreffende Ortsbehörde wird aber durch das Ministerium des Innern von jedem über den eignen Bedarf hinausgehenden Gewerbsetablissement der erwähnten Art in Kenntniß gesetzt werden.

2) Handelt es sich um Anlagen der im §. 22 fg. des Gewerbegesetzes behandelten Art, so wird das Nöthige zuvörderst von den betheiligten Ministerien mit dem Ministerium des Innern verhandelt. Erst auf Anordnung des Letzteren ist sodann von der Ortsbehörde das §. 26 des Gewerbegesetzes angeordnete Edictalverfahren einzuleiten. Kommen in Folge dessen Widersprüche vor, welche die Ortsbehörde nicht durch unmittelbare Vernehmung mit den bezüglichen, mit der Ausführung der Anlage beauftragten Beamten zu erledigen und doch nicht als unbegründet zurückzuweisen vermag, oder welche privatrechtlicher Natur sind, so ist von ihr zur vorgesetzten Kreisdirection Bericht zu erstatten, welche sodann, wenn sie nicht ihrerseits den Widerspruch nach Prüfung der Sache zurückweisen zu müssen glaubt, sich, insofern für den einschlagenden fiscalischen Verwaltungszweig eine Mittelbehörde existirt, mit dieser in Vernehmung zu setzen, anderenfalls an das Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten hat, damit durch unmittelbare Vernehmung mit dem betheiligten Ministerialdepartement der Gegenstand seine Erledigung finde. Sind die erhobenen Widersprüche von der Behörde zurückgewiesen worden, so ist über einen hiergegen eingewendeten Recurs von der Kreisdirection zu cognosciren und von derselben, wenn sie die Zurückweisung zu bestätigen Bedenken findet, das oben angeordnete Verfahren zu beobachten.

Ist keine Einwendung erhoben, auch wegen keines zurückgewiesenen Widerspruchs recurrirt worden, so hat die Kreisdirection über diesen Erfolg des Edictalverfahrens Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

An die Stelle der in dem Gewerbegesetze vorgeschriebenen Genehmigung tritt die Erklärung des Ministeriums des Innern

an das betreffende Ministerialdepartement, daß jeder Anstand erledigt sei. Von dieser Beendigung des Verfahrens ist die Ortsbehörde durch das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen.

Etwaige zwischen den Ministerien bei diesem Verfahren vereinbarte Abweichungen von dem ursprünglichen Plane oder für nöthig erachtete Vorkehrungen zu Beseitigung von Nachtheilen, treten an die Stelle der §§. 30 und 31 des Gewerbegesetzes erwähnten Bedingungen.

3) In jedem Falle wird dafür gesorgt werden, daß die Ortsbehörde Kenntniß von den Personen erlange, welchen die Leitung und Vertretung eines unter 2 des Gewerbegesetzes fallenden Gewerbebetriebs übertragen ist.

4) Zeigen sich im Verlaufe des Betriebes eines solchen Etablissements Gefahren und Nachtheile im Sinne von §. 32 oder §. 40 des Gewerbegesetzes oder werden sonst Beschwerden erhoben, so hat die Behörde zunächst dem dem Etablissement unmittelbar vorgesetzten Beamten (vergl. Punkt 3) davon Mittheilung zu machen. Erweisen sich in Folge dessen die erhobenen Bedenken nicht als unbegründet, oder finden sie nicht ihre Erledigung, so ist an die Kreisdirection Bericht zu erstatten.

5) Ein Strafverfahren, auch in der Form des Submissionsverfahrens, kann von der Obrigkeit gegen die Verwaltung eines unter §. 2 des Gewerbegesetzes fallenden Etablissements, wegen Zuwiderhandlungen gegen einzelne Bestimmungen im fünften Abschnitte des Gewerbegesetzes nicht eingeleitet und ebensowenig zu Anwendung von Zwangsmitteln verschritten werden. Vielmehr ist, wenn nicht durch unmittelbare Vernehmung (vergl. Punkt 4) die Sache Erledigung findet, Bericht an die vorgesetzte Kreisdirection, in dringenden Fällen sofort an das Ministerium des Innern zu erstatten.

6) Fabrikordnungen für dergleichen Etablissements sind von der Verwaltung derselben der betreffenden Ortsbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

7) Erscheint in einer nach §. 104 des Gewerbegesetzes von der Verwaltungsbehörde provisorisch zu entscheidenden

Streitigkeit die Verwaltung eines unter §. 2 des Gewerbegesetzes fallenden Gewerbsetablissements als Partei, so ist, wenn nicht deshalb besondere Bestimmung getroffen wird, die nach Punkt 3 des gegenwärtigen Paragraphen bezeichnete Person als Vertreter des Etablissements zu betrachten. Anträge auf Vollstreckung eines Erkenntnisses gegen die Vertretung eines solchen Etablissements sind bei der nach dem Gesetze sub C vom 28. Januar 1835[5]) competenten Justizbehörde zu stellen.

8) Die Zuweisung von Arbeitern eines unter §. 2 des Gewerbegesetzes fallenden Etablissements an eine gemeinschaftliche oder Bezirkskrankencasse kann nur im Einverständnisse mit der betreffenden Verwaltung erfolgen.

5) Gesetz über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75).

§. 3.

Zu §. 5 des Gewerbegesetzes.

Die Vorschriften wegen der Anmeldung haben lediglich den Zweck, den Verzeichnissen der selbständigen Gewerbtreibenden die nöthige Vollständigkeit zu sichern. Sie dürfen daher in keiner Weise benutzt werden, um irgend welche künstliche Abgrenzung von Gewerbsgebieten wieder herzustellen.

Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im Allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in Bezug auf verarbeitetes Material und Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen. Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Gewerbe in einer Hand gilt dann nicht als ein die getrennte Anmeldung erheischender gleichzeitiger Betrieb verschiedener Gewerbe, wenn alle Arbeiten auf Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel, oder auf Verarbeitung der Nebenproducte des Hauptgewerbes berechnet sind. (So z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezirer- und Schlosserarbeit zur Meublesfabrication, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrication, der Gerberei und Lederfärberei zur Handschuhfabrication u. s. w., oder die Ausdehnung einer Gerberei auf Verarbeitung der Lederabfälle und dergleichen.)

Der Handel mit den Artikeln des angemeldeten Gewerbes ist stets im Gewerbe mit eingeschlossen.

Das Handelsgewerbe als selbständiges Gewerbe ist für die Anmeldung als Ganzes zu betrachten und führt die Aufnahme anderer Handelszweige oder Artikel die Nothwendigkeit einer neuen Anmeldung nicht herbei.

§. 4.

Zu §. 6 des Gewerbegesetzes.

Unter §. 6, des Gewerbegesetzes gehören auch die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens u. s. w.

Unter §. 6₃ fallen auch die sogenannten Hausindustriegewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei u. s. f. in so weit, als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigne Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt. Beschäftigung der eignen Familienglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen u. s. w. ist nicht als Annahme von Gehülfen zu betrachten.

Ferner gehören hierher die Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen.

Die Bemerkung am Schlusse von §. 3 dieser Verordnung hat auch hier Anwendung zu leiden.

Das Einwerben in eine nach §. 96 des Gewerbegesetzes fortbestehende oder nach §. 88 fg. neu errichtete Innung befreit nicht von der Anmeldungspflicht.

§. 5.

Zu §. 7 des Gewerbegesetzes.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Bei der Anmeldung haben Inländer beizubringen:

wenn sie nicht schon bisher am Orte ihren bleibenden Wohnsitz gehabt haben, Heimathschein und Verhaltschein nach §. 17 des Gesetzes vom 26. November 1834 oder in Ermangelung des Heimathscheines wenigstens den Nach-

weis, daß von ihnen die zu Erlangung eines solchen erforderlichen Schritte geschehen sind,

ferner, wenn sie schon vorher an irgend einem Orte des Inlandes ein selbständiges Gewerbe betrieben haben, den deshalb ertheilten Anmeldeschein oder sonstige darauf bezügliche Bescheinigung;

endlich, wenn nicht schon aus dem Besitze dieser Documente hervorgeht, daß sie das nach §. 3 des Gewerbegesetzes erforderliche Alter besitzen, den Tauf- oder Geburtsschein oder den Nachweis über die nach §. 4 des Gewerbegesetzes erlangte Dispensation.

Ausländer haben den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1852[6]) zu genügen und nöthigenfalls das erforderliche Alter nachzuweisen.

Jeder Anmeldende hat ferner den von ihm beabsichtigten Gewerbebetrieb in dem Umfange, wie er zunächst in seiner Absicht liegt, näher zu bezeichnen; auch anzugeben, welche Anlagen er etwa zu errichten beabsichtigt.

Gehört das Gewerbe zu denen, welche nach §. 16 des Gewerbegesetzes einen Befähigungsnachweis voraussetzen, so ist dieser ebenfalls beizubringen.

6) Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 65. S. 240). Die einschlagenden Paragraphen dieses Gesetzes s. oben S. 123.

§. 6.

Zu §. 7 des Gewerbegesetzes.

Der die Anmeldungen entgegennehmende Beamte hat, soweit dies möglich ist, sofort, jedenfalls aber binnen acht Tagen, die nach §. 5 beigebrachten Unterlagen zu prüfen und den Anmeldenden zu bescheiden.

Sind die Nachweise in Ordnung, und ist das angemeldete Gewerbe von keiner Concession (nach §. 8 und §. 15, oder auch in Folge von örtlichen Einrichtungen nach §. 13 des Gewerbegesetzes) oder von besonderer Erlaubniß (nach §. 11 des Gewerbegesetzes) abhängig, so ist dem Anmeldenden gegen Bezahlung einer Gebühr von —= 5 Ngr. —= der

Anmeldeschein, nach dem sub A beiliegenden Schema, auszuhändigen.

Hat der Anmeldende früher an einem anderen Orte des Inlandes ein Gewerbe betrieben und darüber einen Anmeldeschein producirt, so ist dieser zurückzubehalten.

Der Aushändigung hat Seiten des Anmeldenden die Berichtigung des nach ortsstatutarischer Bestimmung etwa zur Armencasse zu erlegenden Aufnahmegeldes und in den Städten, in den nach den Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung §§. 41, 42 und 43 verbunden mit §. 53[7]) dazu geeigneten Fällen die Erlegung der Bürgerrechtsgebühr nach dem ortsstatutarischen Satze vorherzugehen. Darüber, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb die Verpflichtung, beziehendlich die Berechtigung zu Gewinnung des Bürgerrechts begründe, ist von der Obrigkeit ebenfalls innerhalb der oben gesetzten achttägigen Frist Entschließung zu fassen. Vergl. §. 7 des Gewerbegesetzes im dritten Absatze.

Fehlt etwas an den Nachweisen, oder ist das Gewerbe von Concession oder besonderer Erlaubniß abhängig, — so ist der Anmeldende mündlich ohne Abforderung von Kosten dessen zu bescheiden und zugleich von denjenigen besonderen Bedingungen in Kenntniß zu setzen, von welchen die Ertheilung der Concession oder Erlaubniß abhängig sein würde.

Beabsichtigt der Anmeldende die Errichtung von Anlagen, auf welche §. 22 fg. des Gewerbegesetzes Anwendung leiden würden, oder unterliegt der beabsichtigte Gewerbebetrieb sonstigen besonderen polizeilichen oder steuerlichen Vorschriften, so ist er bei Aushändigung des Anmeldescheins darauf aufmerksam zu machen.

Weder die Anmeldungen noch der Anmeldeschein sind stempelpflichtig, noch ist für das ganze Anmeldungsverfahren, außer der Gebühr von — = 5 Ngr. — = für den Anmeldeschein, etwas an Gebühren in Ansatz zu bringen, es sei denn, daß der Anmeldende selbst schriftliche Bescheidung verlangt, oder durch eigne Schuld Weiterungen und Zwischenverfügungen hervorruft, in welchem Falle zu diesen schriftlichen Erlassen der vorschriftsmäßige Schriftenstempel zu verwenden

und nach allgemeinen Grundsätzen zu liquidiren ist. Es wird jedoch erwartet, daß die Behörden selbst zu Verhütung solcher unnöthiger Weiterungen thunlichst beitragen.

7) Diese Paragraphen der Allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 7) lauten:

„§. 41. (Allgemeine Erfordernisse zu Erlangung des Bürgerrechts.) Nur solche Personen, welche, in Gemäßheit der Gesetze, ihren Angelegenheiten selbständig vorzustehen vermögen, und dem christlichen Glauben zugethan sind, können das Bürgerrecht erwerben. Wegen der Israeliten bewendet es zur Zeit noch bei den bisherigen, rücksichtlich ihrer vorhandenen Bestimmungen."

„§. 42. (Besondere Erfordernisse.) Außerdem wird für die Befähigung zum Bürgerrechte noch erfordert:

a. Besitz von Grundstücken, oder ihnen, nach örtlicher Verfassung, gleich zu achtender Gerechtsame, z. B. einer Fleischbank, Brodbank und dergleichen, innerhalb des Stadtbezirks, oder
b. gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke, oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben."

„§. 43. (Wer das Bürgerrecht erlangen müsse.) Verbunden sind, das Bürgerrecht zu erlangen, in der Regel:

a. Diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke, oder ihnen gleich zu achtende Gerechtsame eigenthümlich (§. 42) erwerben, oder
b. Diejenigen, die innerhalb desselben, durch eigene selbständige Thätigkeit, sich einen Erwerb verschaffen wollen, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen und Ausnahmen."

„§. 53. (Personen, die in der Regel als nicht befähigt anzusehen.) Namentlich können in der Regel auf die Ertheilung des Bürgerrechts Diejenigen keinen Anspruch machen, deren Erwerbszweig in einer gemeinen, eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordernden Lohnarbeit, wie z. B. die der Taglöhner, Holzhacker, Lastträger, Aufwärter und dergleichen besteht; ferner solche Genossen zünftiger Handwerke, welche das Meisterrecht nicht erlangt haben, wenn sie auch mit selbständiger Wirthschaftsführung sich im Stadtbezirke wesentlich aufhalten; ingleichen Personen, deren Gewerbe zwar eine gewisse Fertigkeit, Kenntniß oder Geschicklichkeit erfordert, die für ein stimmfähiges Mitglied des städtischen Bürgervereins nöthige Unabhängigkeit aber nicht voraussetzen läßt, wie dies z. B. bei Privat- und Lohnschreibern der Fall ist.

Ausnahmsweise kann jedoch auch ihnen, wenn sie sich wegen ihrer Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und wegen ihres hinlänglich gesicherten Auskommens besonderes Vertrauen erworben haben, auf ihr Ansuchen das Bürgerrecht, unter besonderer Zustimmung der Gemeindevertreter, ertheilt werden."

15*

§. 7.

Zu §. 7 des Gewerbegesetzes.

An solchen Orten, wo die Cognition über Aufenthaltsgestattungen einer anderen, als der für die Handhabung der Gewerbspolizei competenten Polizeibehörde zusteht, ist der Anmeldende wegen der Aufenthaltsgestattung, soweit es einer solchen bedarf, zunächst an die betreffende Polizeibehörde zu verweisen und die Aushändigung des Anmeldescheins von der Beibringung einer von dieser ausgestellten Bescheinigung, daß dem Aufenthalte, beziehendlich der Niederlassung am Orte nichts im Wege stehe, abhängig zu machen.

§. 8.

Zu §. 7 des Gewerbegesetzes.

Durch die Anmeldung nach §. 5 des Gewerbegesetzes wird der nach der Firmen- und Procura-Ordnung vom 28. Januar 1846[8]) oder den nach Einführung des Handelsgesetzbuchs an deren Stelle tretenden Bestimmungen etwa bestehenden Verpflichtung zu Anmeldung einer **Firma** und einer ertheilten Procura nicht genügt. Die letztere hat jedenfalls besonders zu erfolgen.

8) Um mißbräuchlichem Gebahren jeder Art mit der Firma von, nach Art und Umfang kaufmännisch betriebenen, Geschäften vorzubeugen und überhaupt zweckmäßige Ordnung im Firmenwesen herzustellen, bestimmt die **Allgemeine Firmen- und Procuraordnung** vom 28. **Juli** — nicht Januar — 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40. S. 179) in §. 5 Folgendes:

„Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Speditions-, Commissions- oder Fabrikgeschäfts, mit Einschluß des Buch- und Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet statt, wenn Geschäfte nach ihrer Errichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen, oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Firma später Veränderungen vorgehen. Diese Anzeige ist bei **der** Obrigkeit zu machen, welche an dem Orte, wo das Geschäft seinen Sitz hat, die Gewerbepolizei verwaltet. Ist der Betrieb eines Geschäfts an mehrere inländische Orte vertheilt, so ist der Ort als der Sitz des Geschäfts zu betrachten, von welchem aus dasselbe geleitet wird."

§. 9.

Zu §. 7 des Gewerbegesetzes.

Ueber die ertheilten Anmeldescheine ist von der Behörde, und zwar für jede Gemeinde besonders, ein tabellarisches Verzeichniß nach dem Schema sub B anzulegen und unter Berücksichtigung der dem Schema beigedruckten Bemerkungen fortzuführen.

Von obigen Verzeichnissen, welche in jedem bürgerlichen Jahre wieder mit der laufenden Nummer 1 zu beginnen sind, ist halbjährig und zwar in den ersten acht Tagen nach Ablauf der Monate Juni und December jeden Jahres beglaubigte Abschrift an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzugeben. Auch haben die Obrigkeiten aus diesen Verzeichnissen das Nöthige in die nach §. 31 der Ausführungsverordnung zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23. April 1850 anzufertigenden Einwohnerverzeichnisse aufzunehmen.

Um spätere Zweifel über gehörig erfolgte Anmeldung zu beseitigen, haben die Obrigkeiten Verzeichnisse der bereits am 1. Januar 1862 in jedem Orte wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbständigen Gewerbebetriebe berechtigten Personen, insoweit dieselben nach §§. 5 und 6 des Gewerbegesetzes anmeldepflichtig sein würden, anzulegen. Soweit dazu die bereits vorhandenen Nachweise über ertheilte Concessionen und die von den Innungen einzureichenden Verzeichnisse nicht ausreichen, hat die Obrigkeit alle selbständige Gewerbtreibende ihres Bezirks, welche sich nicht durch Meisterscheine oder Concessionen legitimiren können, zur nachträglichen Anmeldung binnen vier Wochen und längstens bis zum 1. März 1862 aufzufordern und denselben, wenn sie sich als nach der bisherigen Gewerbeverfassung zum Gewerbebetriebe berechtigt ausweisen, unentgeldlich Anmeldescheine zu ertheilen.

In den nach obiger Vorschrift zu haltenden Verzeichnissen sind die durch Tod, Wegzug oder ausdrückliche Gewerbsaufgabe vorkommenden Erledigungen nachzutragen, dergestalt, daß dieselben stets eine vollständige Uebersicht der vorhandenen selbständigen Gewerbtreibenden geben.

Auch von diesen Nachträgen ist der Bezirkssteuereinnahme halbjährig Mittheilung zu machen, wobei die laufenden Nummern der Anmeldeverzeichnisse, der Name des Gewerbtreibenden und das Gewerbe anzugeben sind.

§. 10.

Zu §. 8 des Gewerbegesetzes.

Die Ortsbehörden haben vor Ertheilung einer Concession zu einem der im §. 8 des Gewerbegesetzes unter 1 bis 3 genannten Gewerbe in einem Orte, welcher früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit stand, die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung zu hören. Findet Meinungsverschiedenheit Statt, so ist Bericht zur vorgesetzten Kreisdirection zu erstatten und dieser die Entschließung zu überlassen. Die anzustellenden Erörterungen haben sich, wenn es sich um Ertheilung einer Gasthofs- oder Schankconcession auf dem Lande handelt, jedenfalls auch auf Befragung der Gemeindeorgane zu erstrecken.

Vor Ertheilung der Concession zum Betriebe des Abdeckergewerbes hat auch die Kreisdirection, soweit nach §. 16 der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 15. August 1855[9]) die Gutsherrschaft zu Ertheilung der Genehmigung bisher berechtigt gewesen wäre, die Gutsherrschaft zu hören.

Die Ertheilung der Concession für stehende Theater und für wandernde Schauspielergesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Gesuche um Concession zur Fabrikation von Spielkarten sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber unmittelbar gutachtlichen Bericht an das Finanzministerium zu erstatten hat.

9) Der hier angezogene Paragraph des Gesetzes vom 11. — nicht 15. — August 1855 lautet (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 61. S. 143):

„§. 16. Insoweit den Obrigkeiten zeither nach Gesetzen, Provinzialverfassung oder vermöge besonderen Erwerbstitels die Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung zum Abdecken des gefallenen Viehes, zum Essenkehren oder zu Schauvorstellungen zustand, können die Gutsherren die Genehmigung dazu auch ferner sofort ertheilen, haben jedoch in den erstgedachten beiden Fällen den Gerichtsämtern solches anzuzeigen. (Vergl. jedoch zu §. 14 bis 16 das Gesetz vom 15. Mai 1851.)"

§. 11.

Zu §. 8,1 des Gewerbegesetzes.

Die Concessionen zu den §. 8 unter 1 des Gewerbegesetzes genannten Gewerben sind lediglich aus dem preßpolizeilichen Standpunkte zu behandeln. Sowohl die Bedürfnißfrage als die gewerbliche Befähigung des Ansuchenden bilden daher keinen Gegenstand der Erörterung. Eben so wenig ist zwischen den verschiedenen Arten des Buch- und Kunsthandels ein Unterschied zu machen. Die Bestimmungen im §. 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, im §. 16 der Verordnung vom 15. März 1851, in §§. 2 und 3 der Verordnung vom 29. Januar 1855 und in §§. 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Januar 1855[10]), endlich der Verordnung wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken vom 8. März 1854 bleiben ferner in Kraft.

10) Es lauten diese Bestimmungen des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23. S. 62)::

„§. 24. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Preßerzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt und jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen."

der Verordnung zu Ausführung dieses (des Preß-) Gesetzes vom 15. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24. S. 71):

„§. 16. (Zu §. 24.) a. Bei Ertheilung der im §. 24 des Gesetzes erwähnten Erlaubniß haben die Preßpolizeibehörden jederzeit mit größter Vorsicht zu verfahren und nicht blos auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Individuen, welche diesen Vertrieb besorgen wollen, sorgfältige Rücksicht zu nehmen, sondern auch von der Unschädlichkeit derjenigen Preßerzeugnisse, welche auf die im §. 24 bezeichnete Weise vertrieben werden sollen, sich zu überzeugen.

b. Alle Obrigkeiten haben darüber gehörige Obsicht zu führen, daß namentlich auf Messen und Märkten unsittliche, verbrecherische oder sonst gemeinschädliche Schriften oder Bilder nicht feilgeboten werden."

der Verordnung zu Publication des wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6. Juli 1854 gefaßten Bundesbeschlusses vom 29. Januar 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11. S. 22):

„§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebs kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden."

„§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden."

der Verordnung, die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses betreffend, vom 30. Januar 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 S. 27):

„§. 2. Zur Ausübung der im §. 2 des Bundestagsbeschlusses bezeichneten Gewerbe ist künftig, von der Publication dieses Beschlusses an gerechnet, auch insoweit, als dieß nicht schon nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung oder Localgewerbeverfassung nöthig gewesen, allenthalben besondere persönliche Concession erforderlich. Dieser Concession bedürfen insbesondere auch diejenigen Gewerbtreibenden, welche, wie z. B. die Buchbinder, nach der bisherigen Einrichtung und auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung, in mehr oder weniger beschränktem Umfange, zum Handeln mit Büchern und bildlichen Darstellungen, namentlich mit Kalendern, befugt gewesen sind.

Jedoch sollen die gegenwärtig vorhandenen Gewerbtreibenden der im §. 2 des Bundestagsbeschlusses bezeichneten Art, insoweit sie nicht bereits concessionirt sind, hiermit ohne Weiteres, als mit Concession versehen, betrachtet werden, und leiden daher die Vorschriften dieses Beschlusses auf sie, als Concessionarien, volle Anwendung."

„§. 3. Die Concession zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, und zwar rücksichtlich des Verkaufs dieser Gegenstände insoweit, als derselbe nicht in der §. 24 des Preß-

gesetzes bezeichneten Weise geschieht, ist bei der, die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit nachzusuchen und von dieser, nach vorhergängiger Vernehmung mit der betreffenden Preßpolizeibehörde, dafern dieselbe von ihr verschieden ist, zu ertheilen, wenn ihr ein besonderes Bedenken dagegen nicht beigeht. Es hat aber die zuständige Obrigkeit nicht nur darauf zu sehen, daß der Bewerber unbescholten und dispositionsfähig sei, sondern sich auch von der gehörigen Befähigung desselben zur Ausübung des betreffenden Gewerbes, in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen.

Dagegen steht die Ertheilung der Concession zur Haltung einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ebenso wie die Ertheilung der im §. 3 des Bundestagsbeschlusses erwähnten obrigkeitlichen Erlaubniß, beziehendlich nach Maaßgabe von §. 16 der Ausführungsverordnung zum Preßgesetze vom 14. März 1851 und von §. 1 der Ministerialverordnung vom 8. März 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 86) auch fernerhin den Preßpolizeibehörden zu, und ist dabei den in diesen Verordnungen, sowie resp. in dem Rescripte vom 17. März 1800 (Cod. Aug. 2. Fortsetzung, 1. Thl., Seite 1145) enthaltenen Vorschriften allenthalben nachzugehen."

„§. 4. Bei den, hinsichtlich der Bedingungen zur selbständigen Betreibung eines oder des anderen der im §. 2 des Bundestagsbeschlusses genannten Gewerbe, etwa bestehenden besonderen örtlichen Bestimmungen und Beschränkungen hat es, neben der jedenfalls erforderlichen obrigkeitlichen Concession, auch fernerweit zu bewenden."

„§. 5. Die Ausübung der betreffenden Gewerbe ohne vorher erlangte Concession ist bei 2 bis 100 Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Gefängnisse verboten."

Die Verordnung, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute betreffend, vom 8. März 1854 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 26. S. 85) enthält Bestimmungen über Competenz (§. 1), erforderliche Qualification der Leihbibliothekare, zur Genehmigung einzureichende Bücherverzeichnisse und Nachträge (§. 3), Bezeichnung der Bücher (§. 5), Einreichung und Auslegung der Verzeichnisse, Revision der Leihbibliotheken (§. 6), Anzeigeerstattung über die Concessionirung (§. 7), Strafen (§. 8).

§. 12.

Zu §. 8,2 des Gewerbegesetzes.

Die Annahme von Marketendern durch die Militärbehörde nach §. 51 des zweiten Theils der Ordonnanz [11]) ist nicht aus dem Gesichtspunkte einer Schankconcession zu betrachten.

Rücksichtlich des Reiheschanks bleibt die Verordnung vom 14. Februar 1824 in Kraft; [12]) es ist jedoch von den

Behörden auch ferner thunlichst auf Beseitigung des Reiheschanks hinzuwirken.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 136 der Armenordnung vom 22. October 1840[13]) behalten ihre Gültigkeit.

11) Das Mandat wegen Publication einer neuen Ordonnanz vom 19. Juli 1828 (Gesetzsammlung S. 67). Zweiter Theil. §. 51 lautet: „Dagegen ist den Militärpersonen das Betreiben alles sonstigen Handels, des Wein-, Branntwein- oder Bierschanks, sowie das Hausiren untersagt. Auf Märschen und in Lagern bleibt jedoch den Militärbehörden nachgelassen, Marketender anzunehmen, und, nach Befinden, auch hierzu Soldatenweiber zu bestimmen."

12) Die Verordnung, die Ausübung des sogenannten Reiheschanks auf dem Lande betreffend, vom 14. Februar 1824 (Gesetzsammlung Nr. 4. S. 31) gestattet in §. 1 den Reiheschank in einem mit Gasthof oder Schänke bereits versehenen Dorfe nur, wenn er auf speciellem Rechtstitel beruht, verbietet in §. 2 die gleichzeitige Ausübung desselben an mehreren Orten eines und desselben Dorfes, in §. 3 das Aushängen von Schankzeichen, das Beherbergen, Ausspannen, Tanz- und Musikhalten, Speisen und Gästesetzen beim Reiheschanke, soweit nicht das Eine oder Andere bereits rechtlich damit verbunden gewesen oder der Mangel einer anderen localen Schankstelle hierunter gewisse Ausnahmen bedingt, und statuirt in §. 4 die Verpachtung oder sonstige Ausübung des Reiheschanks durch andere Personen.

13) Die Armenordnung für das Königreich Sachsen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 90. S. 257) enthält in §. 134—136 Folgendes:

„§. 134. (Vorschriften für die Schänkwirthe.) Schänkwirthe, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen, ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach, sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelngehen oder anderem unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind mit 5 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, und im ferneren Wiederholungsfalle zugleich, insoweit es einer blos persönlichen Concession gilt, mit Einziehung der Schankconcession und Schließung der Schankstätte zu bestrafen."

„§. 135. (Fortsetzung.) In gleiche Strafe verfallen Schänkwirthe, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, sowie diejenigen Wirthe, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder anderen geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Excesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben, oder daran selbst keinen Theil genommen haben. Die Wirthe sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich."

„§. 136. (Branntweinschänken.) Zum bloßen Branntweinschank darf keine Schankstätte concessionirt werden, und es sind die bereits concessionirten, soweit thunlich, wieder einzuziehen.“

§. 13.

Zu §. 8,3 des Gewerbegesetzes.

Unter die §. 8 unter 3 des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe gehört auch der Betrieb von Auswanderungsagenturen. Rücksichtlich dieser bewendet es bei der Verordnung vom 3. Januar 1853,[14]) nur mit dem Unterschiede, daß die Concession künftig von der Ortsobrigkeit zu ertheilen ist, und bei der Verordnung vom 6. December 1853.[15])

Auf die von den Gerichten zu Abhaltung gerichtlicher Auctionen bestellten Personen leidet §. 8 des Gewerbegesetzes keine Anwendung.

Die Verordnung vom 5. November 1859, die gewerbmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend, wird aufgehoben. An deren Stelle treten, so viel die Concessionsertheilung zu einem der §. 8 unter 3 des Gewerbegesetzes gedachten Geschäftsbetriebe anlangt, folgende Bestimmungen.

Die Concessionen dürfen nur an selbständige, der Behörde als zuverlässig und vertrauenswürdig (vergl. §. 15 dieser Verordnung) bekannte, auch, so viel die Betreibung von Agenturgeschäften anlangt, wegen Winkelschriftstellerei noch nicht bestrafte und derselben nicht verdächtige Personen ertheilt werden.

Die Namen der mit Concession versehenen Personen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Alle im §. 8 unter 3 genannte Gewerbtreibende sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Nähere Bestimmungen über die diesem Zwecke entsprechende Einrichtung der fraglichen Bücher zu treffen, steht der Ortsbehörde zu.

Der letzteren darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden. Doch haben die Obrigkeiten von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch zu machen, wenn Beschwerden

oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefundener Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Die Ertheilung der Concession zum Geschäftsbetriebe als Agent oder Pfandleiher kann nach Ermessen der Concessionsbehörde von Bestellung einer angemessenen Caution abhängig gemacht werden.

Die Berechtigung zu Fertigung von Zuschriften an öffentliche Behörden ist in der Concession als Agent nicht inbegriffen.

Nichtbeachtung der obigen Bedingungen durch die Concessionare zieht Geldstrafe bis zu funfzig Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen nach sich, soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs einschlägt.

In Wiederholungsfällen greift die Bestimmung im §. 42 des Gewerbegesetzes Platz.

Auf kaufmännische Agenturen aller Art, Agenten für Versicherungs- und Transportgeschäfte und auf bankmäßige Geldgeschäfte leiden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Zu §. 8,4 des Gewerbegesetzes.

Wegen des Abdeckergewerbes erfolgt die nöthige Regulirung durch besondere Verordnung.

14) Die Verordnung, die gewerbsmäßige Beförderung der Auswanderung betreffend, vom 3. Januar 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2. S. 2) enthält Bestimmungen über die zu Aufnahme von Schiffspassagieren und zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Hafenplätzen (Auswanderer-Agenturen) erforderliche Concession, über die Verpflichtung zum Vertragsabschlusse mit nur unbedenklichen Personen u. s. w.

15) Die Verordnung, die Cautionen der Auswanderungsagenten betreffend, vom 6. December 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 91. S. 275) betrifft nur die Zurückgabe der von den Agenten bestellten Cautionen.

§. 14.

Zu §. 9 des Gewerbegesetzes.

Jede Concession ist zwar persönlich. Es ist jedoch von den Concessionsbehörden bei solchen Gewerben, welche ein mehr oder minder großes Capital zur Anlage oder zum Betriebe erfordern, dessen volle Nutzbarmachung nur durch den

Betrieb des Gewerbes erzielt werden kann, billige Rücksicht insofern zu nehmen, als Erben oder Abkäufern eines Concessionars, wenn sie den persönlichen und sonstigen durch die Natur des Gewerbes bedingten Voraussetzungen genügen, die Concession ohne das Vorhandensein erheblicher Gründe nicht zu verweigern ist.

Concessionen gelten nur für den betreffenden Ort dergestalt, daß bei Wechsel des Wohnorts auch eine neue Concession erforderlich ist. Der Concessionar ist jedoch deshalb nicht behindert, so weit dies die Natur des Geschäfts gestattet, von seinem Wohnsitze aus auch mit Auswärtigen Geschäfte zu machen.

Die Competenz der Ortsobrigkeiten als Concessionsbehörden erstreckt sich künftig auch auf die Ertheilung von Realconcessionen zu Gasthöfen.

Bereits vor dem 1. Januar 1862 ertheilte Realconcessionen behalten ihre Eigenschaft als solche. Vergl. jedoch §. 44 des Gewerbegesetzes.

Zur Uebertragung von Realconcessionen auf andere Grundstücke gehört die Genehmigung der Ortsobrigkeit, auch wenn die Concessionen früher von einer anderen Behörde ertheilt war.

§. 15.

Zu §. 10 des Gewerbegesetzes.

Als allgemeine Bedingungen derjenigen Art, wie sie §. 10 des Gewerbegesetzes als zulässig bezeichnet, sind außer den in §§. 11 bis 13 gegenwärtiger Verordnung angezogenen Verordnungen und gegebenen Vorschriften namentlich anzusehen die an verschiedenen Orten bestehenden Regulative über das Schankwesen, über das Trödlergewerbe, über den Antiquariatshandel ꝛc. Alle solche Regulative bleiben in Kraft, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden. Insoweit einzelne derselben Bestimmungen enthalten sollten, welche mit der Vorschrift im zweiten Absatze von §. 10 des Gewerbegesetzes nicht im Einklange stehen, sind dieselben einer Revision zu unterwerfen.

Soweit zu den Voraussetzungen der Concessionsertheilung

nach der Natur des Gewerbes ein gewisser Grad persönlicher Achtbarkeit gehört, ist, sofern nicht ältere allgemeine und vorstehend nicht aufgehobene Verordnungen ausdrücklich etwas anderes vorschreiben (vergl. §. 11), von den Concessionsbehörden und in den örtlichen Regulativen das Gewicht nicht sowohl auf den Besitz der sogenannten bürgerlichen Ehrenrechte an sich, sondern, im Mangel derselben, darauf zu legen, ob die Veranlassung des Verlustes eine solche war, welche die in Bezug auf das vorliegende Gewerbe vorauszusetzende persönliche Zuverlässigkeit in Zweifel stellt (vergl. §. 39 des Gewerbegesetzes).

Bei Beurtheilung von Gesuchen um Dispensation wegen Mangels der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht minder bei der Erwägung, ob einem Concessionar, wenn er später die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, deshalb die Concession zu entziehen sei, ist von gleichen Grundsätzen auszugehen.

§. 16.

Zu §. 10 des Gewerbegesetzes.

Ueber jede ertheilte Concession ist eine schriftliche Urkunde auszustellen, zu welcher der gesetzliche Concessionsstempel (Stempeltaxe s. v. Concession und §. 10 des Erläuterungs-Mandats vom 4. September 1822[16]) zu verwenden ist.

Aus der Concessionsurkunde muß der Umfang der ertheilten Gewerbsberechtigung (insbesondere bei den §. 8 des Gewerbegesetzes unter 2 und 3 genannten Gewerben) mit der erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich sein, sowie auch die etwaigen besonderen Bedingungen, deren Nichtbeachtung die Zurückziehung der Concession nach §. 42 des Gewerbegesetzes zur Folge haben könnte, darin bestimmt hervorzuheben sind. Die Ertheilung einer Concession unter der allgemeinen Clausel „bis auf Widerruf" ist nicht zulässig. Soweit ältere Concessionen diese Clausel enthalten, sind bei deren Anwendung die im §. 42 des Gewerbegesetzes ausgesprochenen Grundsätze zu beachten.

Mit der Entschließung über Ertheilung der Concession

ist in Städten die Entschließung wegen Erwerbung des Bürgerrechts zu verbinden.

Die Concessionsurkunde vertritt zugleich die Stelle des Anmeldescheins. Die Aushändigung derselben ist durch die vorgängige Entrichtung der Concessionsgebühr, des Aufnahmegeldes und beziehentlich der Bürgerrechtsgebühr bedingt (vergl. oben §. 6).

§§. 7 bis 9 dieser Verordnung leiden auch auf Concessionen analoge Anwendung. Es ist den Gewerbspolizeibehörden anheimgestellt, ob sie besondere Verzeichnisse über die ertheilten Concessionen halten oder die letzteren dem Verzeichnisse über die ertheilten Anmeldescheine unter fortlaufender Nummer einverleiben wollen.

Für den Fall, daß besondere Concessionsverzeichnisse gehalten werden, gelten die im §. 9 dieser Verordnung über die Einrichtung der Anmeldungsverzeichnisse und die Mittheilungen an die Steuerbehörde gegebenen Vorschriften auch von diesen.

16) Nach dem Mandate wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822 (Gesetzsammlung S. 393) tritt der lt. Stempeltaxe hier in Frage kommende Concessionsstempel von, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Thaler „in allen denjenigen Fällen ein, wo über die geschehene Ertheilung einer Concession ein Decret, eine Urkunde, eine Registratur oder eine sonstige Schrift, bei einer oberen oder niederen Behörde, abgefaßt und dem Concessionirten zu seiner Legitimation, nach Befinden blos in beglaubigter Abschrift, ausgehändigt wird."

§. 17.

Zu §. 11 des Gewerbegesetzes.

Die bestehenden Bestimmungen rücksichtlich der Handelsreisenden[17]) bleiben allenthalben in Kraft.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen in der sogenannten Hausindustrie (Factore, Aufkäufer ꝛc.) ist nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen, auch leidet darauf die Beschränkung, daß die gesammelten Waaren nicht mit sich geführt und unterwegs nicht verkauft werden dürfen, keine Anwendung.

Gewerbtreibende, welche an irgend einem Orte des Landes ihren festen Wohnsitz haben und dort nach §. 5 fg. des Gewerbegesetzes angemeldet sind, dürfen Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten auch außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, bei ihren Kunden sammeln. Dies gilt daher insbesondere von Glasern, Böttchern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfstrickern, Barbieren, Klavierstimmern u. s. w. Nur wenn diese Gewerbe ohne festen Wohnsitz in einem Orte des Inlandes und ohne für diesen Ort erfolgte Anmeldung lediglich im Umherziehen betrieben werden, bedarf es dazu besonderer Erlaubniß. Ständige Gewerbtreibende der benachbarten Grenzstaaten sind auch in dieser Beziehung nach §. 18 des Gewerbegesetzes zu beurtheilen.

Unter die nach Punkt 3 des §. 11 des Gewerbegesetzes vorbehaltenen Verbrauchsgegenstände gehören ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, Sand, Thon und dergleichen. Auch bedarf das gelegentliche Umhertreiben von Vieh zum Verkaufe durch inländische Producenten keiner Erlaubniß.

Das Sammeln von Lumpen, Abfällen u. s. w. ist nach Punkt 4 des §. 11 des Gewerbegesetzes als erlaubt anzusehen.

17) Hierher gehören:

der Zollvereinsvertrag, publicirt den 4. December 1833 (Gesetzsammlung Nr. 51. S. 153), Art. 18: „.... Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein."

die Verordnung, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 24. December 1845 und des Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20. S. 42) enthält unter Anderem auch Bestimmungen über die von Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, um Bestellungen anzunehmen, zu Erlangung der Abgabenfreiheit beizubringenden Zeugnisse über die ihnen in ihrem Heimathlande obliegende Steuerpflicht und bestimmt zu-

gleich, daß die Gewerbesteuerscheine nicht als Legitimation für den Gewerbebetrieb dienen und Ausländern nicht eher zu ertheilen sind, als bis sich dieselben durch vorschriftsmäßige, auf das Vereisen hiesiger Lande gerichtete Pässe oder Eisenbahnkarten, soweit sie derselben bedürfen, persönlich legitimirt haben.

Der unmittelbare Verkehr der Handelsreisenden mit den Consumenten ist — mit Ausnahme der Reisediener auswärtiger Weinhandlungen — nach einem Communicate des Ministeriums des Innern an das Finanzministerium vom 5. November 1836 zufolge allgemeiner gewerbrechtlicher Grundsätze weder In- noch Ausländern zu gestatten. — Vergl. jedoch §. 11, Abs. 4 des Gewerbegesetzes.

§. 18.

Zu §. 12 des Gewerbegesetzes.

Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, soweit solcher nicht nach §. 11 des Gewerbegesetzes und §. 17 gegenwärtiger Verordnung als frei anzusehen ist, ist die Erlaubniß einer Kreisdirection erforderlich. Eine solche darf jedoch nur gegeben werden:

zum Viehhandel,
zum Scheerenschleifen,
zum Siebmachen,
zum Musikmachen,
zu Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorrichtungen.

In dem Erlaubnißscheine ist auszudrücken, ob dieselbe nur für den betreffenden Regierungsbezirk, oder einzelne Theile desselben, oder für das ganze Land Gültigkeit haben soll.

Wegen Schauspielergesellschaften vergl. jedoch §. 8 dieser Verordnung.

§. 19.

Zu §. 12 des Gewerbegesetzes.

Zu Ertheilung der Erlaubniß zum Hausirhandel mit Waaren sind die Gewerbepolizeibehörden erster Instanz competent. Die Erlaubniß hat sich aber zu beschränken:

a) auf Inländer, welche im Verwaltungsbezirke der Behörde ihren Wohnsitz haben;
b) in Ermangelung eines besonderen örtlichen Hausirbefugnisses auf den Handel mit Besen, Sieben, ordinären

Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, Handspinngeräthschaften, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Wetzsteinen, Wagenschmiere;

c) rücksichtlich aller anderen Artikel auf Einwohner solcher Orte, denen bisher für gewisse Erzeugnisse ein Hausirbefugniß zustand und auch da nur auf die schon zeither mit Hausirerlaubniß versehenen Personen.

An Einwohner der unter c gedachten Orte, welche bisher noch keine Hausirerlaubniß besaßen, können Hausirscheine nur von den Kreisdirectionen bewilligt werden.

Erweiterung bestehender oder Verleihung neuer örtlicher Hausirbefugnisse kann nur durch das Ministerium des Innern erfolgen.

In der Oberlausitz ist vor Ertheilung eines Hausirscheins die Gutsherrschaft zu hören.

§. 20.

Zu §. 12 des Gewerbegesetzes.

Die Erlaubniß sowohl zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, als zum Hausirhandel ist schriftlich (unter Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels), und nur auf gewisse, im Erlaubnißscheine auszudrückende Zeit, für den Hausirhandel auf nicht länger als ein Jahr zu ertheilen.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von ansteckenden und ekelhaften Krankheiten frei, wegen Eigenthumsverbrechen noch nicht bestraft, auch sonst der Behörde als ordentlich und zuverlässig bekannt sind.

Bei der Erlaubnißertheilung zum Musikmachen ist auch auf die Qualification Rücksicht zu nehmen und an Personen, wie sie §. 106 der Armenordnung und §. 3 der Verordnung vom 22. October 1840[18]) im Auge hat, nur in Fällen besonderer Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit Concession zu ertheilen.

Geht während der Dauer der Erlaubniß eines dieser Erfordernisse verloren, so hat die Polizeibehörde, zu deren Kenntniß solches gelangt, den Hausirschein abzufordern und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

An jedem Orte, wo der Inhaber eines solchen Erlaubnißscheins sein Gewerbe betreiben, oder hausiren will, hat er sich in Städten bei der Obrigkeit, in Dörfern bei deren Organen (Ortsrichter oder Gemeindevorstand) und, wo eine solche vorhanden ist, bei der Gutsherrschaft vor Beginn der Ausübung zu melden.

Die Verpflichtung zu Führung von Gewerbesteuerscheinen, beziehendlich Gewerbesteuerfreischeinen bei den §. 11 des Gewerbegesetzes unter 3 und 4 genannten Gewerben erleidet keine Aenderung und ist deshalb bei Ausstellung der Erlaubnißscheine Seiten der Obrigkeiten das Erforderliche zu beachten.

18) Die in §. 106 der Armenordnung genannten Personen sind „herumziehende Comödianten, Bänkelsänger, Musikanten, Seiltänzer, Puppenspieler und andere mit dergleichen Schaustellungen sich ausbietende Personen," welche in Ermangelung gehöriger („übrigens nicht leicht zu ertheilender") Concession als des Vagabondirens und Bettelns dringend verdächtig angesehen und behandelt werden sollen.

Die Ausführungsverordnung zur Armenordnung vom 22. October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 91. S. 286) lautet in §. 8 (zu §. 106 der Armenordnung) — §. 3 paßt nicht hierher — folgendermaßen: „Unter den in diesem Paragraphen mitgenannten Musikanten sind nur solche zu verstehen, welche, ohne auf irgend eine künstlerische Befähigung Anspruch machen zu können, das Spielen eines musikalischen Instrumentes oder den Gesang oder beides nur als das Mittel, oder den Vorwand, sich Gaben zu erbetteln, zu gebrauchen pflegen, und ist daher die Bestimmung des Paragraphen auf solche Musiker nicht anzuwenden, welche in ihrer Kunst sich schon einige Bildung erworben haben, und entweder allein oder in Gesellschaft mehrerer ihren Verdienst suchen, obwohl auch diese, wenn sie sich an öffentlichen Orten, auf Messen und Märkten hören lassen wollen, sich nicht nur durch ihre Legitimationen auszuweisen, sondern auch obrigkeitliche Erlaubniß zu suchen haben."

§. 21.

Zu §. 12 des Gewerbegesetzes.

Gehülfen dürfen bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (mit Ausnahme der Schaustellungen rc.) und dem Hausirhandel nur insoweit mitgenommen werden, als sie zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und ähnlicher Unterstützung nöthig sind. Schulpflichtige Kinder sind von der Benutzung als Gehülfen unbedingt ausgeschlossen.

Die Gehülfen sind im Erlaubnißscheine namentlich aufzuführen und dürfen — mit alleiniger Ausnahme vorüber-

gehender Verhinderung des Principals durch Krankheit — keinesfalls getrennt von Inhaber des Erlaubnißscheins dem Gewerbe nachgehen. Die im zweiten Absatze von §. 20 dieser Verordnung aufgestellten Erfordernisse, mit Ausnahme des Alters, gelten auch von den Gehülfen.

Die gegen polizeiliches Verbot fortgesetzte Beibehaltung eines Gehülfen hat die Einziehung des Erlaubnißscheins zur Folge.

§. 22.

Zu §. 13 des Gewerbegesetzes.

In Orten, wo die Handhabung der Sicherheitspolizei einer anderen, als der für Gewerbepolizeisachen zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen ist, sind rücksichtlich der Competenz zu Regelung der im §. 13 des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbsarten die über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse bestehenden Regulative maaßgebend.

Soweit in Bezug auf die im §. 13 des Gewerbegesetzes unter 1 und 2 genannten Gegenstände dergleichen Regelungen in Orten vorkommen, welche früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, ist dabei auch die Gutsherrschaft zu hören. (Vergl. §. 10 dieser Verordnung.)

Die allgemeine Concession einer Oberbehörde zu Theatervorstellungen oder sonstigen Schaustellungen befreit die Inhaber nicht von der Verpflichtung, bevor sie an einem Orte ihre Schaustellungen eröffnen, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit beziehendlich Gutsherrschaft, einzuholen.

Wo an einem Garnisonorte das Musikmachen an öffentlichen Orten besonderer statutarischer Regelung unterworfen und die Erlaubniß dazu auf gewisse Musikchöre beschränkt werden soll, kann diese Regelung nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde rücksichtlich der den Militärmusikchören zuzustehenden Befugnisse erfolgen. Die deshalb bereits bestehenden Regulative bleiben in Kraft.

Bei Errichtung von Turnanstalten ist die Verordnung wegen Prüfung der Turnlehrer vom 14. März 1857 zu beachten.

Soweit in einem Orte der Betrieb der im §. 13 des Ge-

werbegesetzes genannten Gewerbe an besondere Concession geknüpft wird, leiden auf diese die wegen der Concessionen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften in §§. 14—16 (beziehendlich §. 10 Abs. 1) dieser Verordnung Anwendung. Wird die Concession einer Gesellschaft ertheilt, so sind nur die Directoren oder Vorsteher als Concessionsinhaber zu betrachten und als solche verantwortlich. Die einzelnen Mitglieder sind, wenn sie nicht außerdem ein selbständiges Gewerbe betreiben, nur als Gehülfen zu betrachten.

§. 23.

Zu §. 14 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Competenz zu Ausführung von Abs. 1 des §. 14 des Gewerbegesetzes gilt das oben zu §. 13 des Gewerbegesetzes Bemerkte.

Die im ersten Absatze des §. 14 genannten Dienste begründen keine Anmeldungspflicht.

Nach dem zweiten Absatze von §. 14 des Gewerbegesetzes ist der Betrieb von Vermittlungsgeschäften für den Handel, soweit dabei nicht die in den Mäklerordnungen oder in der allgemeinen Handelsgesetzgebung den Büchern und Schlußzetteln angestellter Mäkler zugeschriebene Beweiskraft, oder die Thätigkeit bei Börseninstituten beansprucht wird, an keine Beschränkung geknüpft. Soweit daher bestehende Mäklerordnungen ein allgemeines Ausschließungsrecht für obrigkeitlich bestellte Mäkler enthalten, erledigt sich dasselbe. Inwieweit die Mäklerordnungen selbst eine Modification erleiden, bestimmt die Ausführungsverordnung zum Handelsgesetzbuche.

§. 24.

Zu §. 16 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Prüfung für den Hufbeschlag bewendet es bei den einschlagenden Bestimmungen in §§. 2 und 3 der Verordnung vom 10. April 1856.[19]) Wegen Errichtung anderweiter Prüfungsstellen erfolgt besondere Verordnung.

Als Bauten, zu deren selbständiger Ausführung nur geprüfte Bauhandwerker befugt sein sollen, sind im Allgemeinen solche Neubaue und Reparaturen zu betrachten, welche nach gültigen allgemeinen oder örtlichen Bestimmungen beson-

derer baupolizeilicher Genehmigung bedürfen. Die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirthschaftlicher Baulichkeiten steht auch Ungeprüften im Allgemeinen frei.

Technische Feuerungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Essen, dürfen von den Maschinen- und Kesselfabrikanten durch selbst angenommene Arbeiter ausgeführt werden. Es bleibt vorbehalten, für Feuerungsbau überhaupt besondere facultative Prüfungen einzurichten.

Der Befähigungsnachweis, welchen §. 16 des Gewerbegesetzes fordert, ist zu führen:

a. durch Bestehen der Staatsprüfung für den Hochbau nach der Verordnung vom 24. December 1851,[20]) der

b. durch Bestehen der Prüfung vor einer der weiter unten näher zu bezeichnenden Prüfungscommissionen für Bauhandwerker.

Die Prüfungszeugnisse unter a und b legitimiren für das ganze Land, ohne Unterschied, ob der Geprüfte vorher practisch mehr das Maurer-, oder Steinmetz-, oder Zimmerhandwerk betrieben hat, oder ferner zu betreiben gedenkt, zur Ausführung von Bauten und zu Annahme der dazu nöthigen Gehülfen aller Art.

19) Die Verordnung, den Hufbeschlag betreffend, vom 10. April 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19. S. 49) bindet die Gewinnung des Meisterrechts bei den Schmiedeinnungen an den Nachweis einer bei der Thierarzneischule im Hufbeschlage bestandenen Prüfung, über welche Zeugnisse ertheilt werden. Bei den Innungen soll eine solche Prüfung nicht mehr stattfinden. Den Gesellen sollen die Namen der Meister bekannt gemacht werden, bei welchen sie sich die erforderliche Fertigkeit aneignen können.

20) Die Verordnung vom 24. December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 108. S. 483) betrifft die Prüfung der Techniker (für den Staatsdienst ꝛc.).

§ 25.

Zu §. 16 des Gewerbegesetzes.

Die Verordnung vom 14. Januar 1842[21]) bleibt bis zu anderweiter Organisation der Prüfungsbehörden für Baugewerken mit folgenden Abänderungen in Kraft:

§. 1 wird aufgehoben,

§. 2 erleidet unter Aufhebung der Verordnung vom 14. August 1844 die Abänderung, daß keiner Commission ein bestimmter

Sprengel zukommt. Es steht vielmehr den Candidaten frei, bei welcher Commission sie die Prüfung bestehen wollen.

Die im §. 3 unter 3 genannten Mitglieder brauchen einer Innung nicht anzugehören.

Die nach §. 5 erforderliche Bezeichnung der Innung, bei welcher der Candidat einwerben will, ist nicht weiter erforderlich. Zeugnisse über die bisherige Vorbildung und practische Thätigkeit sind jedoch der Anmeldung auch ferner beizufügen.

Als regelmäßiger Schlußtermin der Anmeldung wird zwar der 30. September beibehalten; die Prüfungscommissionen sind jedoch ermächtigt, in einzelnen Fällen auch später sich Anmeldenden noch Prüfungsaufgaben zuzufertigen und die Termine für Einreichung der Arbeiten bei der Hinausgabe zu bestimmen.

§. 6 wird aufgehoben.

Die Probearbeiten werden von den Candidaten in ihren Behausungen verfertigt und ist vor der mündlichen Prüfung von den Candidaten mittels Handschlags an Eides statt zu versichern, daß sie dieselben selbst und ohne fremde Hülfe ausgeführt haben. Die fertigen Arbeiten sind unmittelbar bei der Prüfungscommission einzureichen.

21) Die Verordnung, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken und die Errichtung von Prüfungsbehörden für solche betreffend, vom 14. Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5. S. 31) setzt in §. 1 an Stelle der zeitherigen Meisterprüfungen bei den betreffenden Innungen vielmehr Prüfungen vor eigenen Commissionen. §. 2 setzt fünf Prüfungscommissionen für Bauhandwerker und zwar für die Kreisdirectionsbezirke Dresden, Leipzig, Budissin in den Städten gleiches Namens und für den Kreisdirectionsbezirk Zwickau in Chemnitz und Plauen — die Abgrenzung der letzteren gegeneinander ist modificirt durch die Verordnung vom 14. August 1844 — ein. Nach §. 3 sollen diese Commissionen bestehen: 1) aus einem rechtskundigen Stadtrathsmitgliede des Prüfungsorts als Vorsitzendem, 2) einem theoretisch gebildeten Architekten und 3) einem Maurer- und einem Zimmermeister. §. 5. Erfordernisse zur Prüfung sind: Anmeldung bis zum 30. September jeden Jahres, Bezeichnung der Innung, bei der eingeworben werden soll, Beibringung eines Zeugnisses des Meisters, bei dem das letzte Jahr über gearbeitet worden ist, über die praktische Brauchbarkeit des zu Prüfenden. Nach §. 6 mußte die Ausführung der Probearbeiten am Orte und unter Aufsicht der gedachten Innung und unter Beobachtung der-

schiedener sonstiger Vorschriften erfolgen. §. 7 betrifft die Prüfung der Probearbeiten und nach Befinden Zurückweisung vor der Commission, den Recurs gegen eine solche Rejection und nach Befinden die Befragung einer der anderen Prüfungsbehörden über die verworfene Arbeit. §. 8 ff. handeln von der mündlichen Prüfung nach approbirter Probearbeit, über die Censurausstellung, Kosten, Ertheilung des Meisterrechts, Nichtzulassung von ausländischen ungeprüften Meistern zu Bauten in hierländischen Grenzorten und über Prüfungen bereits etablirter Meister.

§. 26.

Zu §§. 17 und 18 des Gewerbegesetzes.

Der Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes im Inlande verpflichtet auch den Ausländer zu Entrichtung der bezüglichen inländischen Steuern.

§. 27.

Zu §§. 20 und 45 des Gewerbegesetzes.

Die Geschäftsführer haben sich ebenso, wie die §. 45 des Gewerbegesetzes genannten Stellvertreter und Pächter bei Vermeidung der im §. 38, Abs. 1 des Gewerbegesetzes angedrohten Strafe bei der Obrigkeit unter Production des über die Anmeldung des Gewerbebetriebs ertheilten Anmeldescheins anzumelden und sind von derselben in der über die Anmeldungen geführten Liste zu bemerken.

§. 28.

Zu §. 22 des Gewerbegesetzes.

Blose Dampfkesselanlagen ohne Verbindung mit einem der im §. 22 des Gewerbegesetzes aufgeführten Gewerbsbetriebe unterliegen lediglich den wegen Prüfung und Beaufsichtigung der Dampfkessel bestehenden Verordnungen, welche allenthalben in Wirksamkeit bleiben.

Gesuche und örtliche Ausnahmen der am Schlusse von §. 22 des Gewerbegesetzes vorbehaltenen Art sind durch die Ortsobrigkeit bei der Kreisdirection anzubringen und von dieser nach soweit nöthig vervollständigten Unterlagen dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

Soweit eine solche Ausnahme besteht, leiden auf die in Gemäßheit derselben ohne besondere Genehmigung ausgeführten Anlagen §§. 30 und 32 des Gewerbegesetzes keine Anwendung.

§. 29.

Zu §. 23 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Pulvermühlen bewendet es bei dem gelegentlich der Verordnung vom 12. December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1856, Seite 423 fg.) veröffentlichten Regulative vom 18. Juli 1855.

Die Verordnung, polizeiliche Maaßregeln in Bezug auf Bereitung rc. leicht entzündlicher und explodirender Stoffe und Präparate betreffend, vom 12. December 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1856, Seite 416) wird aufgehoben. Die Obrigkeiten haben, was die Fabrikation und Aufbewahrung entzündlicher Stoffe anlangt, künftig entweder in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Natur der in Rede stehenden Stoffe und Fabrikationsmethoden und des beabsichtigten Umfangs des Betriebs und der zu lagernden Quantitäten zu ermessen, ob und unter welchen Bedingungen, mit Rücksicht auf die Bauart des Orts, die Anlage innerhalb des Orts geduldet werden könne, und welche Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen innegehalten werden müsse, oder die nöthigen allgemeinen Bestimmungen hierüber ortsstatutarisch nach §. 23 des Gewerbegesetzes festzustellen.

Insoweit nicht besondere von der Regierungsbehörde genehmigte Regulative etwas anderes festsetzen, sind jedoch die in §§. 13 bis 17 der Verordnung vom 12. December 1856 enthaltenen Vorschriften über Gasbereitungsanstalten, nicht minder die in §§. 22 bis 26 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften wegen Aufbewahrung entzündlicher Gegenstände, auch ferner zum Anhalten bei Beurtheilung der polizeilichen Zulässigkeit zu nehmen. Für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigt, oder auf Lager hält, muß ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen. Die Unterlassung der Einreichung eines solchen Reglements bei der Obrigkeit ist an dem Unternehmer mit Geld bis zu 50 Thlr. zu bestrafen.

§. 30.

Zu §§. 24 und 25 des Gewerbegesetzes.

Das im §. 24 fg. des Gewerbegesetzes vorgeschriebene

Verfahren ist, soweit irgend thunlich, mit dem für die beabsichtigte Anlage erforderlichen gewöhnlichen baupolizeilichen Verfahren und der etwa nöthigen Dampfkesselprüfung in solche Verbindung zu setzen, daß unnöthiger Zeitverlust und unnöthige Kosten vermieden werden. Insbesondere sind bei Localexpeditionen diese verschiedenen Gesichtspunkte gleichzeitig ins Auge zu fassen.

Die im § 24 des Gewerbegesetzes geforderten Pläne und Bauzeichnungen (soweit deren für den vorliegenden Fall überhaupt erforderlich) sind in doppelten Exemplaren einzureichen und soweit thunlich auch für die baupolizeiliche Prüfung mit zu benutzen.

Die Genehmigung ist stets schriftlich — unter Verwendung des gewöhnlichen Schriftenstempels — und unter Beifügung der für nöthig gefundenen Abänderungen und Bedingungen zu ertheilen. Von den Plänen und Zeichnungen ist, nachdem sie soweit nöthig abgeändert sind, das eine Exemplar, mit der Genehmigung der Behörde versehen, dieser schriftlichen Bescheidung beizufügen, das andere aber von der Behörde zurückzubehalten.

Die zu einer Anlage ertheilte Genehmigung gilt nicht als Anmeldung des Gewerbebetriebs, diese hat vielmehr besonders zu erfolgen.

Rücksichtlich der Kosten in solchen Angelegenheiten gelten die für das Liquidiren in Baupolizeisachen angenommenen Grundsätze.

Zugezogene Sachverständige haben ihre Liquidationen bei der Obrigkeit einzureichen, welche den Betrag nach vorgängiger Prüfung auszahlt und den Betheiligten unter den Verlägen in Ansatz bringt. Besondere Sachverständige sind nur insoweit zuzuziehen, als die der betreffenden Obrigkeit etwa zur Seite stehenden amtlichen technischen und medicinalpolizeilichen Organe zu Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht ausreichend erscheinen. Soweit thunlich sind auch dann solche Personen als Sachverständige zu wählen, welche bereits in solchen amtlichen Verhältnissen stehen, daß sie rücksichtlich ihrer Reisekosten und Diäten an feste Sätze gebunden sind.

Bei dem ganzen Verfahren ist die Herbeiführung jeder ohne Nachtheil für die Sache selbst ausführbaren Ersparniß an Zeit und Kosten für die Betheiligten als leitender Grundsatz festzuhalten.

§. 31.

Zu §. 26 des Gewerbegesetzes.

Aus der Bestimmung im §. 26 des Gewerbegesetzes, daß die in demselben gesetzte vierwöchentliche Frist für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiv ist, folgt

1) daß alle Einsprüche, welche nur auf dem allgemeinen privatrechtlichen Satze, daß sich Niemand eine Anlage gefallen zu lassen braucht, welche ihm Rauch u. s. w. zuführt, beruhen, allerdings durch Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung präcludirt werden, daß dagegen

2) wegen wirklicher Privatrechtstitel (Verträge u. s. w.) auch dann, wenn sie nicht innerhalb der im §. 26 des Gewerbegesetzes gesetzten Frist geltend gemacht werden, jederzeit auch ferner auf Beseitigung der Anlage erkannt werden kann.

Kommen in dem Verfahren nach §. 26 des Gewerbegesetzes besondere Privatrechtstitel dieser Art zur Anmeldung, so sind sie dem Unternehmer ebenfalls mitzutheilen und ihm zu überlassen, ob er sich dadurch von Ausführung der Anlage abhalten lassen oder mit dem Widersprechenden vorher verständigen will. Im Uebrigen hat die Obrigkeit bei ihrer Entschließung darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern im Falle der Genehmigung den Unternehmer nur darauf aufmerksam zu machen, daß die ertheilte Genehmigung ihn gegen die etwaigen Folgen der Nichtberücksichtigung solcher entgegenstehender Privatrechtsverhältnisse nicht schütze.

§. 32.

Zu §. 32 des Gewerbegesetzes.

Wenn nach §. 32 des Gewerbegesetzes der Fall eintritt, daß die Staatscasse die Entschädigung für Beseitigung einer Anlage zu zahlen haben würde, so ist von der Obrigkeit Bericht zur vorgesetzten Kreisdirection und von dieser gutachtlicher Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 33.

Zu §. 33 des Gewerbegesetzes.

Unter den Privatanlagen sind, wo nichts besonderes deshalb gesagt ist, im Gesetze allenthalben auch die von Gemeinden und Corporationen errichteten Anlagen mit verstanden.

§. 34.

Zu §. 35 des Gewerbegesetzes.

Die nach §. 35 des Gewerbegesetzes erforderliche Genehmigung ist nur auf die Vorrichtungen zu Benutzung einer Wasserkraft überhaupt, nicht aber auf den besonderen gewerblichen Zweck der Anlage zu beziehen.

Wenn daher Jemand weder eine neue Stauanlage, noch eine Veränderung an der bestehenden beabsichtigt, so bedarf er zu dem Gewerbe und der gewerblichen Anlage, falls letztere nicht nach §. 22 fg. des Gewerbegesetzes zu beurtheilen sein sollte, keiner Genehmigung, weder zur Zeit der ersten Anlage, noch bei einer späteren Veränderung des Gewerbes.

Der Befehl vom 7. October 1800[22]), das Generale vom 8. Mai 1811 und das Oberamtspatent vom 12. August 1812 werden aufgehoben.

Die Erlaubniß zu Anlegung oder Veränderung von Wehren und sonstigen Stauwerken ist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz, für die öffentlichen Flüsse unmittelbar bei dem Finanzministerium zu suchen. Rücksichtlich des von den Behörden in diesen Angelegenheiten einzuschlagenden Verfahrens bewendet es bei den dermalen geltenden Vorschriften, und soviel die Benutzung von Wasser für den Bergbau insbesondere anlangt, bei den desfallsigen Bestimmungen des Berggesetzes.

22) Der Befehl vom 7. October 1800 (Cod. Aug. 2. Forts. I. 396) betrifft die zu Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge aller Art einzuholende Concession; das Generale vom 8. Mai 1811 (publicirt für die Oberlausitz durch Oberamtspatent vom 12. August 1812), die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Concessionen betreffend, führt die hierbei festzuhaltenden Grundsätze noch specieller aus.

§. 35.

Zu §. 36 des Gewerbegesetzes.

Wenn Jemand in der Nähe eines öffentlichen Weges eine Windmühle anlegen will, so ist von der Obrigkeit, welche als

Baupolizeibehörde davon Kenntniß erlangt, mit Rücksicht auf die Natur und Frequenz des auf dem Wege stattfindenden Verkehrs zu erwägen, welche Entfernung eingehalten werden müsse. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Amtshauptmannschaft einzuholen. Vergl. auch oben §. 32 (zu §. 32 des Gewerbegesetzes).

§. 36.

Zu §. 38 des Gewerbegesetzes.

Durch den 3. Absatz von §. 38 des Gewerbegesetzes erledigen sich die Bestimmungen des Generale vom 21. Juni 1793, des Oberamtspatents vom 29. Juni 1793 und des Mandats vom 5. Januar 1826[23]), über den Verkauf von Branntwein.

Ob gegen Hausirer auf Confiscation der Waare zu erkennen sei, ist, abgesehen von dem Falle einer besonderen Gemeinschädlichkeit der letzteren, mit Rücksicht darauf zu bemessen, ob in anderer Weise die Sicherung gegen erneute Contravention nicht wohl zu erreichen stehe.

Sind mit einer gewerblichen Contravention auch Steuergesetze übertreten worden, so ist die Beurtheilung darüber der competenten Untersuchungsbehörde zu überlassen und treten die verwirkten Steuerstrafen neben den gewerbspolizeilichen Strafen ein.

23) Vergl. Anmerkung zu §. 1 dieser Ausführungsverordnung.

§. 37.

Zu §. 39 des Gewerbegesetzes.

Die gänzliche oder zeitweise Untersagung des Gewerbebetriebs in den §. 39 unter 1 und 2 des Gewerbegesetzes gedachten Fällen gehört zur Competenz der Verwaltungsbehörden.

Die Gerichte haben daher, wenn sie dafür halten, daß einem wegen eines Verbrechens Verurtheilten gegenüber Anlaß vorliege, von der unter 1 gedachten Ermächtigung Gebrauch zu machen, der Verwaltungsbehörde unter Mittheilung der Acten die Entschließung zu überlassen.

Untersagung des Gewerbebetriebs wegen Steuerhinter-

ziehungen kann nur durch die Steuerbehörde und nur in dem durch die Steuergesetze bestimmten Umfange erfolgen.

§. 38.

Zu §. 43 des Gewerbegesetzes.

Privatrechte, welche innerhalb eines gewissen Bezirks die ausschließliche Verfügung über gewisse Gegenstände begründen, an denen sich ein Gewerbebetrieb äußern könnte, und welche daher insoweit Jedem, der sich nicht mit dem Inhaber dieses Rechts verständigt hat, innerhalb dieses Bezirk thatsächlich von einem auf diese Gegenstände gerichteten Gewerbebetriebe ausschließen — wie z. B. Fischereirechte — werden von der im §. 43 des Gewerbegesetzes ausgesprochenen Aufhebung nicht betroffen.

Die Behörden haben die Bestrebungen der Braugenossenschaften auf zweckmäßige Umgestaltung der Ausübung ihres Rechts thunlichst zu unterstützen.

§. 39.

Zu §. 46 des Gewerbegesetzes.

Rücksichtlich der Aufnahme von Militärpersonen in die Gemeinden bewendet es, wenn sich auch die sonstigen Begünstigungen der Militärpersonen in Bezug auf Gewerbebetrieb durch das Gewerbegesetz erledigen, bei der Bestimmung im §. 129 des Gesetzes vom 1. September 1858[24]).

Was die im zweiten Absatze des §. 46 des Gewerbegesetzes vorbehaltenen Abgaben anlangt, so sind dieselben soweit als möglich durch besondere Regulative örtlich oder bezirksweise zu fixiren.

24) Das Gesetz vom 1. September 1858 über Erfüllung der Militärpflicht (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 65. S. 183) lautet in §. 129: „Außer den im §. 128 nach zwölfjähriger Dienstzeit in Aussicht gestellten Begünstigungen sollen diejenigen Mannschaften, welche wenigstens 15 Jahre in der activen Armee gut gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meisterrecht in dem Wohnorte, welchen sie zunächst nach ihrer Entlassung gewählt, unentgeldlich erhalten."

§. 40.

Zu §§. 52 und 73 des Gewerbegesetzes.

Nach §. 145 des Strafgesetzbuchs[25]) tritt die Competenz

der Strafgerichte rücksichtlich der im §. 52 und §. 73 des Gewerbegesetzes bezeichneten Verabredungen erst dann ein, wenn den Anordnungen der Behörde keine Folge geleistet wird. Die Polizeibehörden haben sich bei solchen auf Preisfeststellungen, Arbeitseinstellungen u. s. w. gerichteten Verabredungen jeden Eingreifens so lange zu enthalten, als nicht zu Durchführung derselben physische oder moralische Zwangsmittel der im §. 52 und §. 73 des Gewerbegesetzes angegebenen Art angewendet werden oder sonst die öffentliche Ruhe gefährdet erscheint.

25) Der Artikel 145 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1855 lautet: „(Arbeitseinstellung.) Gewerbtreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfallsigen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, soweit nicht Art. 125 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen."

§. 41.

Zu §. 54 des Gewerbegesetzes.

Die Zulassung von Handwerkswaaren und Fabrikaten zum Wochenmarktsverkehre ist innerhalb der durch das Herkommen und das Bedürfniß des Marktorts und seiner nächsten Umgebung bedingten Grenzen zu halten.

Von Errichtung der im zweiten Absatze von §. 54 des Gewerbegesetzes genannten Specialmärkte haben die Obrigkeiten gleichlautende Anzeige an die Kreisdirection und an das statistische Büreau des Ministeriums des Innern unter Angabe der Gegenstände, für welche die Märkte bestimmt sind, und der Tage, an welchen sie abgehalten werden sollen, zu erstatten.

Die Obrigkeiten haben soweit möglich den etwa am Orte bestehenden Handelscorporationen die Sorge für Specialeinrichtungen der im 2. Absatze des §. 54 genannten Art, besonders für die Börsen zu überlassen oder sich doch deren Mitwirkung dabei zu sichern.

Durch den letzten Absatz von §. 54 des Gewerbegesetzes sind insbesondere auch die hier und da noch bestehenden Beschränkungen des Verkaufs an Auswärtige und an Wiederverkäufer (Höker) für aufgehoben zu erachten.

§. 42.

Zu §. 55 des Gewerbegesetzes.

Nach §. 55 des Gewerbegesetzes ist eine gewerbliche Legitimation der Marktfieranten künftig überhaupt nicht mehr nöthig.

§. 43.

Zu §. 56 des Gewerbegesetzes.

Die Obrigkeiten der Orte, an welchen nach §. 56 des Gewerbegesetzes eine Verminderung der Jahrmärkte eintreten muß, haben binnen Jahresfrist der Kreisdirection Anzeige darüber zu erstatten, wenn und in welcher Weise diese Verminderung ausgeführt werden soll. Ist mehr als ein Jahrmarkt jährlich einzuziehen, so kann die Verminderung innerhalb des gestatteten zehnjährigen Zeitraums allmählich geschehen.

Waren mit den einzuziehenden Jahrmärkten Specialmärkte der im §. 54 genannten Art verbunden, so können diese letzteren unverändert fortbestehen.

§. 44.

Zu §. 57 des Gewerbegesetzes.

Die bestehenden Jahrmarktsordnungen bleiben, unter Aufhebung der etwa den §§. 55—58 des Gewerbegesetzes widersprechenden Bestimmungen in Geltung.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen wegen der Leipziger Messe. Veränderungen der Leipziger Meßordnung, welche sich auf Zeit und Dauer der Messen und auf solche Einrichtungen beziehen, die mit der bestehenden Zollverfassung in Wechselwirkung stehen, können nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.

§. 45.

Zu §. 58 des Gewerbegesetzes.

Stand- und Stättegelder können nach Lage, Art und Größe des Standes abgestuft, von am Orte nicht Wohnenden auch dann, wenn dieselben in Häusern feil halten, erhoben, Einheimischen jedoch nur dann angesonnen werden, wenn sie während des Marktes in einem anderen, als ihrem gewöhnlichen Locale feil halten.

§. 46.

Zu §. 59 des Gewerbegesetzes.

Jeder selbständige Gewerbtreibende ist verpflichtet, an die mit Aufstellung der durch §. 31 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23. April 1850 vorgeschriebenen Einwohnerverzeichnisse beauftragten Behörden und Gemeindevorständen, auf deren Verlangen ein Verzeichniß des bei ihnen beschäftigten gewerblichen Hilfspersonals nach Namen, Stellung und Diensteinkommen (vergl. die angezogene Verordnung §. 33 unter p) abzugeben.

Die Vorstände von Innungen (§. 88 des Gewerbegesetzes) haben auch ferner den Ortsabschätzungscommissionen auf Verlangen Verzeichnisse der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen mitzutheilen.

§. 47.

Zu §§. 59 bis 61 des Gewerbegesetzes.

Durch die Bestimmungen in §§. 59 und 60 des Gewerbegesetzes ist jede Art zwangsweiser Beschränkung fremder Gewerbsgehülfen in der Wahl und dem Wechsel der Werkstätten und der Wohnung aufgehoben. Dennoch können Herbergen, wo unbemittelte Gewerbsgehülfen geeignetes Unterkommen finden, und Einrichtungen, welche die Vermittelung zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den Arbeit suchenden Gehülfen erleichtern, auch fernerhin von großem Nutzen sein. Die Gewerbspolizeibehörden werden daher sowohl auf das wünschenswerthe Fortbestehen der bei den bestehenden Innungen schon vorhandenen Einrichtungen möglichst hinzuwirken, als der Bildung von Vereinigungen zu Hervorrufung neuer, den veränderten Verhältnissen angepaßter Veranstaltungen dieser Art förderns entgegenzukommen haben.

Die Verabreichung von Geschenken an wandernde Gesellen aus den Innungscassen und Gesellencassen kann als freiwillige Einrichtung in der bisherigen Maaße fortbestehen.

Das Mandat vom 7. December 1810[26]) und alle älteren Vorschriften über das Wandern und die Herbergen sind aufgehoben (vergl. jedoch §. 98 des Gewerbegesetzes).

Soweit Herbergen fortbestehen oder neu eingerichtet werden, ist von der Obrigkeit für eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Instruction der Herbergsväter zu sorgen.

Die durch die Verordnung vom 21. Juli 1842 geordneten Mühlenbezirke und Mühlenherbergen nehmen, insofern sie nach Beschluß der Betheiligten fortbestehen, ebenfalls die Eigenschaft freiwilliger Einrichtungen an, nach Befinden mit der Maaßgabe, daß die theilnehmenden Mühlenbesitzer sich gegenseitig bei Conventionalstrafe verpflichten, wandernde Mühlburschen weder zu beherbergen noch zu beschenken, sondern an die auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhaltende Herberge zu verweisen. Ein Zwang zum Beitritte findet daher ferner ebensowenig statt, als ein Zwang zu Benutzung der Herbergen. Die Verordnung vom 21. Juli 1842 und die auf Mühlburschen bezüglichen älteren Bestimmungen, sowie §§. 129 bis 131 der Armenordnung vom 22. October 1840, sind aufgehoben.

Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen und Arbeiter richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden örtlichen und allgemeinen Polizeivorschriften.

Die Bestimmungen über die im §. 61 des Gewerbegesetzes vorgeschriebenen Arbeitsbücher erfolgen durch besondere Verordnung.

26) Das Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7. December 1810 (Cod. Aug. 3. Forts. I. 478) schreitet ein gegen dergleichen Gebrechen, welche vorkommen in Bezug auf die Gesellenladen, Brüderschaften oder Gesellenschaften (Cap. I.), die Herbergen und sogenannten Wäschen (Cap. II.), die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen (Cap. III. die Aufhebung der Kundschaften, Regulirung des Wanderbuchwesens und das Verfahren gegen arbeitslose und vagirende Gesellen enthaltend) und verschiedene Handwerksmißbräuche.

Sonstige ältere Vorschriften über das Wandern und Herbergswesen sind enthalten in der Verordnung, den Verkauf der Wanderbücher betreffend, vom 4. Juli 1828; in dem Mandate, die Erläuterung und Ergänzung der im Mandat vom 7. December 1810, Cap. III. im Betreff der Legitimationen rc. ertheilten Vorschrift vom 25. Januar 1825; in dem Mandate, die Ausdehnung und Erläuterung des wegen der Legitimation rc. ergangenen Mandats vom 25. Januar 1825 betreffend, vom 22. September

1826; in der Armenordnung vom 22. October 1840, Abs. IX. §. 129—131, welche Beschränkungen des eventuell als Vagabondiren zu betrachtenden Wanderns enthalten in Bezug auf Ausländer, auf das Lebensalter, auf das Zehrgeld, auf die Dauer der Arbeitslosigkeit, auf das Abweichen von der geraden Tour. In der Verordnung, das Wandern der Mühlburschen betreffend, vom 21. Juli 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 29. S. 89) wird die Vereinigung sämmtlicher Mühlen des Landes zu gewissen Mühlenbezirken mit je einer eigenen Herberge angeordnet und über das Wandern und Herbergswesen der Müller das Erforderliche regulirt.

§. 48.

Zu §. 62 des Gewerbegesetzes.

Jeder Gewerbsunternehmer, welcher, einschließlich der Frauen und Kinder, mehr als zwanzig Personen in seinen Werkstätten beschäftigt, hat ein Verzeichniß der darunter befindlichen schulpflichtigen Kinder zu halten, worin dieselben nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit aufgegeführt sind. Das Verzeichniß ist auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen.

Unternehmer, welche bei Erlaß des Gewerbegesetzes noch nicht im Besitze eines solchen Verzeichnisses waren, haben solches spätestens bis zum 31. Januar 1862 anzufertigen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafen bis zu fünf Thaler geahndet.

Die Justizbehörden haben, wenn Gewerbtreibende eines der im letzten Absatze von §. 62 des Gewerbegesetzes erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden, der Gewerbspolizeibehörde des Wohnorts davon Mittheilung zu machen.

§. 49.

Zu §. 63 des Gewerbegesetzes.

In den Fabrikschulen ist den Bestimmungen in §§. 7 und 14d der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Elementarvolksschulen vom 9. Juni 1835[27]) nachzugehen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten für Fabrikkinder, besonders im Winter, nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Das Gesetz bezeichnet in dieser Hinsicht nur die äußersten Grenzen.

27) Nach §. 7 der Ausführungs=Verordnung zum Gesetz über das Elementar=Volksschulwesen vom 9. Juni (Gesetz= und Verordnungsblatt S. 298) soll der Fabrikschulunterricht theils auf die frühen Morgen=, theils auf die ersten Nachmittagsstunden verlegt werden; nach §. 14. d. soll jede Classe von Schulkindern täglich wenigstens einen drei= und an halben Schultagen einen zweistündigen Unterricht erhalten.

§. 50.

Zu §. 64 des Gewerbegesetzes.

Die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige braucht nicht schriftlich, sondern kann auch mündlich vor der Gewerbepolizeibehörde bei dem Anbringen wegen Ausstellung eines Arbeitsbuchs erfolgen.

Für die deshalb aufzunehmende Registratur sind keine Kosten zu berechnen.

§. 51.

Zu §. 66 des Gewerbegesetzes.

Die Bestimmung im §. 66 des Gewerbegesetzes unter a ist so zu verstehen, daß ein zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Vergehen oder Verhalten erst dann die hier beabsichtigte Wirkung hat, wenn das Ausweisungsverfahren deshalb von der competenten Behörde wirklich eingeleitet wird.

§. 52.

Zu §. 67 des Gewerbegesetzes.

Anträge auf polizeiliches Zurückbringen von Arbeitern in die Arbeit sind nicht statthaft. Der Antrag kann nur auf Bestrafung in Gemäßheit des letzten Absatzes von §. 67 des Gewerbegesetzes gestellt werden.

§. 53.

Zu §. 68 des Gewerbegesetzes.

Lohnabzüge als Schadloshaltung nach dem dritten Absatze von §. 71 des Gewerbegesetzes sind der Beschränkung im dritten Absatze des §. 68 nicht unterworfen.

§. 54.

Zu §. 69 des Gewerbegesetzes.

Es versteht sich von selbst, daß das Recht auf Nachver=

langen der Bezahlung nach dem zweiten Absatze von §. 69 des Gewerbegesetzes dem Arbeiter nur so lange zusteht, als nicht die ganze Lohnforderung nach der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung verjährt ist.

Unter den Waaren, mit welchen nicht bezahlt werden darf, sind auch Lebensmittel zu verstehen (vergl. jedoch §. 70 des Gewerbegesetzes). Die älteren Bestimmungen über das Auslohnen mit Waaren, insbesondere auch die Verordnung vom 18. December 1855,[28]) sind aufgehoben, an ihre Stelle treten die Vorschriften in §. 39 2, §. 69 und §. 70 des Gewerbegesetzes.

Bei Beurtheilung der Zuwiderhandlungen gegen §. 69 ist, was die Verwendung von Scheidemünzen anlangt, besonders im Auge zu behalten, ob nach der Natur der örtlichen Verkehrsverhältnisse die Circulation der in Frage kommenden Gattungen von ausländischer Scheidemünze von der Art ist, daß aus ihrer gelegentlichen Verwendung zur Lohnzahlung den Arbeitern Verlust, oder den Arbeitsgebern Gewinn erwachsen kann. Die Zumessung der Strafe nach §. 69 des Gewerbegesetzes hat sich wesentlich danach zu richten, ob und in welchem Grade das eine oder das andere anzunehmen ist. (Vergl. §. 106 des Gewerbegesetzes.)

Die Münzpolizeilichen Vorschriften werden durch §. 69 nicht alterirt.

28) Die Verordnung, das Auslohnen der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betreffend, vom 18. December 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 115. S. 663) verbietet bei Strafe das Auslohnen mit Brod, Lebensmitteln und anderen Waaren, mit Ausnahme des Anrechnens der von Neuem zu verarbeitenden Materialien.

§. 55.

Zu §. 70 des Gewerbegesetzes.

Die Gewerbepolizeibehörden haben sich unnöthiger Einmischungen in die im zweiten Absatze von §. 70 erwähnten Verhältnisse zu enthalten und nur auf angebrachte Beschwerden zu erörtern und nach Befinden einzuschreiten.

§. 56.

Zu §. 72 des Gewerbegesetzes.

Die im §. 72 des Gewerbegesetzes aufgeführten Zuwiderhandlungen fallen ihrer Natur nach meist unter Art. 372 und 373 oder unter Art. 287 fg. des Strafgesetzbuchs. Die Behörde (beziehendlich das Gewerbegericht) hat daher, wenn von dem Verletzten bei ihr ein Antrag auf Bestrafung gestellt wird, in diesen Fällen stets besonders darauf zu achten, ob nicht die Voraussetzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind und hiernach das weitere Verfahren zu bemessen. Wo das Strafgesetzbuch einen ausdrücklichen Antrag des Verletzten voraussetzt, ist der Strafantrag bei der Gewerbebehörde als Antrag im Sinne des Strafgesetzbuchs anzusehen.

§. 57.

Zu §. 73 des Gewerbegesetzes.

Die oben im §. 40 zu §. 52 des Gewerbegesetzes gegebene Erläuterung findet auch hier Anwendung. Durch die hier gegebenen Vorschriften erledigen sich auch die älteren Vorschriften, namentlich in Cap. I. des Mandats vom 7. December 1810.[29])

29) S. oben Anmerkung zu §. 47.

§. 58.

Zu §. 75 des Gewerbegesetzes.

Die Gewerbepolizeibehörden sind befugt, sich durch eigne Einsicht, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu überzeugen, ob den Bestimmungen im §. 75 des Gewerbegesetzes nachgegangen werde. Für derartige Erörterungen sind dem Unternehmer jedoch nur dann Kosten anzusinnen, wenn begründete Beschwerden, oder, auch ohne solche, zweifellose Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen vorliegen.

Die Behörde hat nach Beschaffenheit des Falles und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Unterlassung zu ermessen, ob deshalb sofort zu Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen zu verschreiten, oder dieser die nöthige Anordnung wegen Beseitigung der vorgefundenen Uebelstände unter An-

drohung einer angemessenen Frist vorauszuschicken sei. In dringenden Fällen kann von der im §. 40 des Gewerbegesetzes ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

§. 59.

Zu §. 76 des Gewerbegesetzes.

Blose Backstuben und ähnliche Locale, wo nicht fabricirt wird, sind nicht als Werkstätten im Sinne von §. 76 des Gewerbegesetzes anzusehen.

Unternehmer, welche bereits Fabrikordnungen eingeführt, dieselben aber noch nicht zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht haben sollten, haben davon unverweilt bei derselben Anzeige zu machen. Unternehmer, welche noch keine Fabrikordnung aufgestellt haben, müssen solches längstens bis zum 1. Juli 1862 bewirken und sind im Falle des Säumnisses von der Obrigkeit unter Androhung von Ordnungsstrafen und Stellung angemessener Fristen dazu anzuhalten.

Bei Prüfung der Fabrikordnungen sind von der Behörde die im letzten Absatze des §. 76 aufgestellten Gesichtspunkte, unter Vermeidung jeder unnöthigen Einmischung in die innere Ordnung der Fabrikverhältnisse, genau festzuhalten.

Wo in einer Fabrik Lohnbücher für die Arbeiter eingeführt sind, empfiehlt es sich, die Fabrikordnung denselben vorzudrucken.

Die Unterlassung der Bekanntmachung durch Anschlag zieht eine im Falle fortgesetzten Ungehorsams zu steigernde Ordnungsstrafe von fünf Thalern nach sich.

Die Gewerbepolizeibehörden haben die Fabrikordnungen ihres Bezirks in geeigneter Weise zu sammeln, damit sie ihnen beziehendlich den Gewerbegerichten bei Entscheidung von Differenzen leicht zur Verfügung stehen.

§. 60.

Zu §. 78 des Gewerbegesetzes.

Die oben im §. 50 zu §. 64 des Gewerbegesetzes gegebenen Erläuterungen sind auch hier maßgebend.

§. 61.

Zu §. 79 des Gewerbegesetzes.

Einer schriftlichen Abfassung des Lehrvertrags bedarf es nicht.

Behufs der im letzten Absatze von §. 79 angeordneten Registrirung von Lehrverträgen ist von den Obrigkeiten ein fortlaufendes tabellarisch eingerichtetes Protokoll zu führen. In dasselbe ist nur einzutragen: Name, Wohnort und Gewerbe des Lehrherrn, Name, Alter und Herkunft des Lehrlings, Name und Wohnort des Vaters (beziehendlich der Mutter oder des Vormundes), wenn der Lehrherr mehrere Gewerbe betreibt, die Bezeichnung desjenigen Gewerbes, zu dessen Erlernung der Lehrling angenommen wird; Anfang und Dauer der Lehrzeit, sowie der etwa bedungenen Probezeit, endlich die Angabe, ob der Abschluß des Vertrags lediglich mündlich vor der Obrigkeit stattgefunden habe, oder außerdem ein schriftlicher Contract existire.

Zu Registrirung des Lehrvertrags haben der Lehrherr, der Lehrling und der rechtliche Vertreter des letzteren vor der Obrigkeit zu erscheinen, und der Eintrag hat nach den mündlichen Angaben derselben oder auf Grund des producirten schriftlichen Lehrvertrags zu geschehen. Letzteren Falles ist von der Obrigkeit unter demselben die erfolgte Eintragung zu bemerken.

Wegen Eintrags eines Lehrvertrags und der zuletzt erwähnten Bemerkung ist kein Stempel zu verwenden und nur eine Gebühr von überhaupt zehn Neugroschen zu erheben.

Die Gewerbepolizeibehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, wie der Abschließung der Lehrverträge eine die Bedeutung des Actes in den Augen der Betheiligten hervorhebende Solennität zu verleihen, und ob insbesondere zu diesem Behufe für die Vornahme dieses Geschäfts nur ein gewisser Tag in jeder Woche festzusetzen sei.

§. 62.

Zu §. 83 des Gewerbegesetzes.

Wenn ein minderjähriger Lehrling ohne den Willen seiner rechtlichen Vertreter die Lehre verläßt und kein gesetz-

licher Grund zu Aufhebung des Lehrvertrags (vergl. §. 82, B. des Gewerbegesetzes) vorliegt, so ist er auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auch auf den Antrag der ersteren allein in die Lehre zurückzubringen, auch außerdem nach §. 83, Absatz 2 des Gewerbegesetzes zu bestrafen.

§. 63.

Zu §§. 89 und 97 des Gewerbegesetzes.

Die Bestätigung von Innungsstatuten (§. 89 des Gewerbegesetzes) und von Regulativen für Verpflegungscassen (§. 97 des Gewerbegesetzes) erfolgt, sofern darin keine Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vorkommen, durch die Kreisdirection (beziehendlich die Gesammtcanzlei zu Glauchau). Die betreffenden Vereine und Institute erlangen dadurch die Rechte der juristischen Person.

Statute, welche Ausnahmen vom bürgerlichen Rechte enthalten, erfordern die Bestätigung des Ministeriums des Innern. Wollen solche Vereine und Cassen, welche nicht unter §. 88 fg. und §. 97 fg. des Gewerbegesetzes fallen, das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen, so haben sie gleichfalls ministerielle Bestätigung nachzusuchen.

Veränderungen bestätigter Statuten bedürfen der Genehmigung der nämlichen Behörde, welche das Statut bestätigt hat.

§. 64.

Zu §. 89 fg. des Gewerbegesetzes.

Jedes Innungsstatut muß, um zur Bestätigung geeignet zu sein, mindestens über folgende Punkte klare Bestimmungen enthalten:

a) über das Gewerbe oder die mehreren Gewerbe, für welche das Statut bestimmt sein, sowie über den Ort oder Bezirk, über welche sich die Innung erstrecken soll;
b) über den Sitz der Innung;
c) über die allgemeinen und etwaigen besonderen Zwecke, welche die Innung verfolgt;
d) über die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere ob eine bestandene Lehre und von welcher Dauer, ob eine

bestimmte Gesellenzeit und eine Prüfung (Meisterprüfung) gefordert werden, und im letzteren Falle, wie diese Prüfung beschaffen sein soll?

Ferner, welche sonstige persönliche Eigenschaften der Aufzunehmenden vorausgesetzt werden; endlich Bestimmungen der bei der Aufnahme zu zahlenden Gebühren;

e) über die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder, namentlich in finanzieller Beziehung;

f) über die Bedingungen des Austritts (vergl. §. 91 des Gewerbegesetzes) und des Verlustes der Mitgliedschaft;

g) über die Verwaltung der Innungsangelegenheiten und die Organe, durch welche dieselbe erfolgen soll, in dieser Beziehung insbesondere

aa) Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Erfordernisse der Wahlfähigkeit, Art der Wahl, Dauer der Amtirung, Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstandes, Beschlußfassung in den Vorstandssitzungen, etwaige Honorirung der Vorstandsmitglieder;

bb) wenn ein Ausschuß bestehen soll, die analogen Bestimmungen für denselben, wie unter aa;

cc) Bezeichnung der Gegenstände, für welche nur die Innungsversammlung competent sein soll, ordentliche und außerordentliche Innungsversammlungen, Art ihrer Einberufung, Leitung, Beschlußfassung und Protocollführung in denselben;

dd) Bestimmung der Fälle, in denen statt einer Innungsversammlung Abstimmung durch Umlauf zulässig sein soll;

ee) Bestimmungen über etwaige bezahlte Innungsbeamte.

h) über das Innungsvermögen und dessen Verwaltung, sowie über die Aufbringung der Mittel zu Bestreitung des Aufwandes;

i) über die Art und Weise, wie für die Mitglieder verbindliche Bekanntmachungen bewirkt werden sollen;

nicht minder darüber,

ob und in welchen Fällen zu Innungsversammlungen obrig-

keitliche Deputirte zuzuziehen sein und welche Beschlüsse obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen (vergl. §. 68 dieser Verordnung).

Außerdem können die Statuten enthalten:

Allgemeine Bestimmungen über das Lehrlingswesen, insbesondere die Lehrlingsprüfungen, über die Verpflichtung der Lehrherrn, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken u. s. w., unter Beachtung von §§. 77 bis 85 des Gewerbegesetzes;

Bestimmungen über das Gesellenwesen, ohne Beeinträchtigung der in §§. 59 und 60 des Gewerbegesetzes bestimmten Freiheit;

Bestimmungen über das zu Beilegung von Streitigkeiten nach §. 88b des Gewerbegesetzes einzuschlagende Verfahren;

Bestimmungen über Errichtung, Leitung und Unterhaltung etwaiger besonderer Anstalten, nach §. 88c des Gewerbegesetzes.

Sollen mit einer Innung Unterstützungscassen verbunden werden, so empfiehlt es sich, für diese besondere Regulative aufzustellen, das Statut kann aber für die Innungsmitglieder die Beitragspflicht aussprechen.

§. 65.

Fortsetzung zu §. 89 des Gewerbegesetzes.

Bei Prüfung und Bestätigung der Statuten ist nur darauf zu sehen, daß Nichts von den wesentlichen Bestandtheilen einer Corporationsverfassung darin fehle und nichts den Gesetzen Widersprechendes oder die Rechte Dritter Gefährdendes darin enthalten sei. Im Uebrigen ist der Gestaltung der inneren Gesellschaftsverhältnisse freier Spielraum zu lassen, unbeschadet des Rechts der Behörde, auf ihrer Ansicht nach unzweckmäßige Bestimmungen aufmerksam zu machen und von der Aufnahme abzurathen.

Die Zuziehung obrigkeitlicher Deputirter ist, wenn sie von der Innung gewünscht wird, jedenfalls aus der Innungscasse zu vergüten.

Das Protocoll in Innungsversammlungen kann ein Mitglied des Innungsvorstandes führen (vergl. jedoch §. 68 dieser Verordnung).

§. 66.

Zu §. 90 des Gewerbegesetzes.

Mit dem Wegfalle des Zwanges zum Beitritte zu einer Innung erledigen sich die bisher durch Gesetze oder allgemeine Verordnungen gewährten Dispensationen und Begünstigungen für Militärpersonen und ehemalige Schüler technischer Bildungsanstalten und Handelslehranstalten.

§. 67.

Fortsetzung zu §. 90 des Gewerbegesetzes.

Von der im §. 90 des Gewerbegesetzes nachgelassenen Herbeiziehung der Nichtmitglieder von Innungen zur Unterhaltung gemeinnütziger Institute ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Erhaltung des Instituts im allgemeinen gewerblichen Interesse aus überwiegenden Gründen wünschenswerth erscheint und die geeigneten Versuche, dessen Erhaltung durch eigne Thätigkeit der Corporation oder freiwillige Theilnahme der Gewerbtreibenden zu sichern, vorausgegangen, aber vergeblich gewesen sind.

§. 68.

Zu §. 93 des Gewerbegesetzes.

Alle Beschlüsse der im §. 93 des Gewerbegesetzes erwähnten Art sind der Obrigkeit anzuzeigen. Zu Versammlungen, in denen über die §. 93 des Gewerbegesetzes genannten Gegenstände Beschluß gefaßt werden soll, ist ein von der Obrigkeit gegen Erstattung der taxmäßigen Gebühr zu stellender, zum Protocolliren befähigter Beamter zuzuziehen, welcher auch das Vorhandensein der an dem angeführten Orte gegebenen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse zu constatiren hat.

Gleiches gilt von Innungsversammlungen, in denen nach §. 7 des Entschädigungsgesetzes zum Gewerbegesetze über Betretung des Rechtswegs Beschluß gefaßt werden soll.

§. 69.

Fortsetzung zu §. 93 des Gewerbegesetzes.

In den Fällen §. 93 des Gewerbegesetzes unter a ist der Beschluß zugleich darauf zu richten, ob die neue vereinigte Innung als bestätigte Innung nach §. 88 des Gewerbegesetzes fortbestehen soll oder nicht. Letzternfalls ist der Beschluß einem Auflösungsbeschlusse gleich zu achten. Ersternfalls sind die nöthigen Einleitungen zu Entwerfung des Statuts für die vereinigte Innung und zu Ordnung der Vermögensverhältnisse zu treffen. Bis zu Bestätigung des neuen Statuts bestehen die betreffenden Innungen in ihrem zeitherigen Bestande fort.

In den Fällen §. 93 unter b hat die Obrigkeit wegen Wahrung der Vorschriften im §. 94 des Gewerbegesetzes das Nöthige vorzukehren.

Beschlossene Statutenveränderungen gelangen an die Kreisdirection zur Bestätigung.

§. 70.

Zu §. 94 des Gewerbegesetzes.

Wenn sich eine bisherige Bezirks- oder Kreis- oder Landesinnung dergestalt auflöst, daß sie in einzelne Ortsinnungen, deren jede nach §. 95 des Gewerbegesetzes mindestens drei Mitglieder haben muß, zerfällt, so können diese Ortsinnungen die Statuten der bisherigen Kreisinnung bis zur Entwerfung neuer Statuten beibehalten und bedarf es, außer allgemeiner Genehmigung dieses Beschlusses durch die Kreisdirection, so lange keiner neuen Bestätigung.

Das Vermögen der Kreisinnung ist unter die daraus entstandenen Ortsinnungen nach Maaßgabe der am Tage des Beschlusses vorhandenen Mitgliederzahl zu vertheilen.

§. 71.

Zu §. 95 des Gewerbegesetzes.

Jede Innung hat durch ihren Vorstand bei der Obrigkeit alljährlich am Jahresschlusse ein vollständiges Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen, für dessen Richtigkeit der Vorstand verantwortlich ist.

§. 72.

Zu §. 96 des Gewerbegesetzes.

Von den Bestimmungen der Statuten (Artikel) der bei Publication des Gewerbegesetzes vorhandenen Innungen treten alle diejenigen, welche sich auf Verbietungsrechte beziehen, oder in solchen Richtungen einen Zwang aussprechen, wo derselbe durch das Gewerbegesetz aufgehoben ist, sofort und ohne Weiteres außer Wirksamkeit. Eine Bearbeitung neuer Statuten ist deshalb an und für sich nicht nöthig und Aufsichtswegen nur dann anzuordnen, wenn sich aus dem Fortbestande der alten Statuten wirkliche practische Uebelstände ergeben sollten. Immerhin bleibt zu wünschen und ist zu erwarten, daß sich die Innungen selbst eine den Grundsätzen des Gewerbegesetzes angemessene Umgestaltung ihrer Verfassung angelegen sein lassen werden und sind sie in diesem Bestreben von den Behörden thunlichst zu unterstützen.

Insbesondere gilt dies von solchen Innungen, welche durch ihren Umfang, ihre Vermögensverhältnisse und den Antheil, welchen sie bisher schon durch Unterhaltung gemeinnütziger Institute an der Entwickelung des Gewerbewesens genommen haben, eine hervorragende Stellung einnehmen. Namentlich erscheinen die kaufmännischen Corporationen der größeren Städte bei zweckmäßiger Umgestaltung ihrer Verfassung ganz geeignet, für die betreffenden Orte sich dieselbe Bedeutung zu erhalten, welche die Handelskammern für ihre Bezirke haben sollen.

§. 73.

Zu §. 97 des Gewerbegesetzes.

Eine Einwirkung der Behörden auf das Zustandekommen und die Durchführung von Einrichtungen der §. 97 des Gewerbegesetzes gedachten Art hat nur insoweit einzutreten, als die freie Thätigkeit der Betheiligten nicht ausreicht, oder das allgemeine Oberaufsichtsrecht in Anspruch genommen wird.

Die im ersten Absatze der §. 97 ausgesprochene Verpflichtung ist für die Gewerbsgehülfen und Arbeiter bestimmter Orte oder Bezirke und bestimmter Kategorien dann als vor-

handen anzusehen, wenn dieselben entweder bei einem Mitgliede einer Innung, für welche eine Krankencasse besteht, oder in einer Fabrik, bei welcher eine dergleichen Casse eingerichtet ist, in Arbeit treten, oder endlich, wenn in Ermangelung von Cassen dieser Art, oder auch, für bei diesen nicht betheiligte Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter, neben denselben eine Arbeiterverpflegungscasse gebildet und das obrigkeitlich entworfene, von der Kreisdirection bestätigte Regulativ derselben im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

Ein Gewerbsgehülfe oder Arbeiter hat der in Rede stehenden Verpflichtung genügt, wenn er nachweist, daß er Mitglied bei einer Corporationskrankencasse, oder bei einer anderen bestätigten Krankencasse ist, deren Einrichtung die gesetzlichen Zwecke der Krankenpflege und der Bestreitung der Begräbnißkosten einschließt.

Die Thätigkeit der Obrigkeit hat sich daher zu richten

a. auf Unterstützung der allgemeineren Verbreitung und zweckmäßigeren Einrichtung von Krankencassen der vorerwähnten Art;

b. auf Hervorrufung derartiger Cassen für diejenigen Gewerbsgehülfen und Arbeiter, welche bei keiner dieser Cassen betheiligt sind.

Die Bestimmung im zweiten Absatze von §. 97 des Gewerbegesetzes hat, wie schon zeither, keine Geltung für Privatkrankencassen, welche für geschlossene Etablissements in der Art bestehen, daß der Beitritt durch den Arbeitscontract bedingt wird.

§. 74.

Zu §§. 98 und 99 des Gewerbegesetzes.

Die nach dem Mandate vom 7. December 1810 bestehenden Gesellenverpflegungscassen können zwar, vorbehältlich der im zweiten und vierten Absatze von §. 98 des Gewerbegesetzes angegebenen Veränderungen rücksichtlich der Beitragspflicht, in ihrer bisherigen Einrichtung so lange fortbestehen, als die betreffenden Innungen sich nicht auflösen. Insoweit bleiben die Bestimmungen im §. 4 des angezogenen Mandats rücksichtlich derselben auch ferner in Kraft. Da aber die durch das Man-

dat vom 7. December 1810 begründete Vertretungspflicht der Innungen bei Abnahme der Mitgliederzahl Veranlassung zur völligen Auflösung werden kann, überhaupt aber Cassen der Art mit zu geringer Mitgliederzahl nicht zweckmäßig sind, so ist darauf hinzuwirken, daß so viel als möglich mehrere oder alle Innungen eines Orts oder Bezirks sich zu gemeinschaftlichen, unter gemeinschaftlicher Garantie aller betheiligten Innungen stehenden Cassen vereinigen.

Für die unter Garantie der Fabrikinhaber stehenden Fabrikkrankencassen ist die Durchführung eines ähnlichen Princips mittels Vereinigung einer größeren Anzahl kleinerer Etablissements zu gemeinschaftlichen Cassen zu empfehlen.

Im Uebrigen ist die Begründung von Krankenpfleg- und Unterstützungscassen durch selbständigen Zusammentritt von Gehülfen und Arbeitern nicht allein zulässig, sondern erscheint auch da, wo eine wirksame Theilnahme der Arbeitsgeber freiwillig nicht zu erreichen steht, als das geeignetste Mittel, dem Bedürfnisse abzuhelfen.

Nur wo auf keinem der bisher angegebenen Wege zum Ziele zu gelangen sein sollte und nur für solche Arbeiter, welche keinem der Kreise angehören, für welche die bisher erwähnten Cassen bestimmt sind, hat die Obrigkeit entweder selbst zu Gründung einer ihren ganzen Bezirk umfassenden allgemeinen Krankencasse zu schreiten oder von der Ermächtigung zu Herstellung einer nach §. 99 des Gewerbegesetzes zulässigen Einrichtung Gebrauch zu machen. Letzteres kann nur in Form eines ortsstatutarisch festzustellenden Regulativs gegeschehen.

§. 75.

Zu §§. 97 und 100 des Gewerbegesetzes.

Bei der Einrichtung der Krankencassen sind im Allgemeinen folgende Vorschriften zu beachten.

Der gesetzliche Zweck derselben beschränkt sich

a) auf Unterstützung in Erkrankungsfällen (welche sowohl die eigentliche Krankenpflege, als die Gewährung eines sogenannten Krankenlohnes umfaßt),

b) auf Bestreitung von Begräbnißkosten.

Weiter gehende Zwecke, namentlich Unterstützung Arbeitsunfähiger, Pensionen für Wittwen und Waisen, können demnach mit den auf gesetzlicher Zwangspflicht beruhenden Cassen nicht verbunden werden, sondern sind durch besondere, freiwillige Institute zu erreichen.

Es bleibt jedoch nachgelassen, etwa sich ergebende Ueberschüsse nach Maaßgabe der von den Cassenverwaltungen in Uebereinstimmung mit den controlirenden Ausschüssen darüber zu fassenden Beschlüsse zu Verabreichung kleiner Unterstützungen an durchreisende hülfsbedürftige Gewerbsgehülfen und zu Unterhaltung von Einrichtungen für Erleichterung des Unterkommens und der Arbeitsbeschaffung zu verwenden.

§. 76.

Fortsetzung.

Beitragspflichtig sind nur die dem Cassenbereiche angehörenden Gewerbsgehülfen und Arbeiter (beziehendlich soweit sie zu Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind). Es ist aber zulässig, auch selbständigen Gewerbtreibenden und Lehrlingen den Zutritt zu gestatten.

Die Arbeitsgeber sind zu freiwilligen entweder ein für allemal zu gewährenden oder fortlaufenden Beiträgen aufzufordern.

Berechtigt zu Empfang der Unterstützungen sind nur die beitragenden Cassenmitglieder.

Zuwandernde Gewerbsgehülfen und Arbeiter sind von dem Augenblicke an empfangsberechtigt, wo sie in ein Arbeitsverhältniß eingetreten sind, welches die Verpflichtung zum Beitritte begründet, auch wenn noch kein Beitrag von ihnen erhoben worden sein sollte. Dagegen haben blos Durchreisende oder nach Arbeit Suchende (sofern sie nicht schon zu der Casse steuern) keinerlei Anspruch auf die statutenmäßigen Leistungen.

§. 77.

Fortsetzung.

Die Verwaltung der Cassen richtet sich nach der Art ihrer Begründung und Unterhaltung.

Aeltere nach dem Mandate vom 7. December 1810 bestehende Cassen behalten ihre Verfassung, soweit thunlich unter erweiterter Mitwirkung der aus den Gewerbsgehülfen hervorgegangenen Ausschüsse. Cassen, welche ohne Mitwirkung und Garantie der Arbeitsgeber begründet sind und unterhalten werden, stehen unter Verwaltung eines aus den Beitragspflichtigen zu wählenden Ausschusses.

Dagegen sind solche Cassen, welche von den Arbeitsgebern garantirt und durch deren Beiträge wesentlich mit unterhalten werden, einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu unterstellen, sei es, daß die Arbeitsgeber (oder die Vertreter derselben) die eigentliche Verwaltung und die Arbeiter durch einen gewählten Ausschuß die Controle üben oder umgekehrt.

Cassen endlich, welche in Ermangelung anderer Mittel als allgemeine Krankencassen von der Obrigkeit selbst ins Leben gerufen werden, bleiben unter Verwaltung der Obrigkeit, jedoch ebenfalls unter Controle eines Ausschusses der Beitragspflichtigen.

Die Bestimmungen über die Wahlen der Verwaltungs- oder Controleausschüsse aus den Beitragspflichtigen sind möglichst einfach zu gestalten und ist dabei im Allgemeinen festzuhalten, daß nur solche Personen wählbar sind, welche vorkommenden Falls auch als Beisitzer eines Gewerbegerichts wählbar sein würden (vergl. Gesetz, die Errichtung von Gewerbegerichten betreffend, vom 15. October 1861 §. 5).

§. 78.

Fortsetzung.

Rücksichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen der Casse ist dem Ermessen der Begründer und der statutarischen Feststellung zu überlassen:

a) ob die eigentliche Krankenpflege durch Annahme eines Arztes und Beschaffung der Arznei und sonst nöthigen Pflege in der Behausung der Kranken, oder in einem geeigneten Krankenhause gegen feste Sätze erfolgen soll; ingleichen, welche Anhaltepunkte für den Uebergang des die Krankenpflege aus der Casse begründenden

Krankseins in dauernde Arbeitsunfähigkeit — mit welcher der Anspruch an die Casse sich erledigt — aufgestellt werden sollen;

b) ob die Gewährung eines Krankenlohnes während der Zeit der Krankheit, für welche ein gewisses Maximum der Zeitdauer festzusetzen ist, entweder für alle gleich, oder mit Abstufungen nach den Lohnverhältnissen der Theilnehmer und je nachdem dieselben eine Familie zu ernähren haben, oder nicht, festgesetzt werden soll;

c) welcher feste Satz für die Begräbnißkosten in jedem Sterbefalle nach den Ortsverhältnissen bestimmt werden soll.

Alle etwa aufzunehmenden absoluten Sätze sind jedoch nur unter Vorbehalt der Revision nach den gemachten Erfahrungen aufzustellen.

§. 79.

Fortsetzung.

Für die Berechnung der Beiträge empfiehlt es sich bei Cassen dieser Art nicht, dieselben nach dem Alter der einem steten Wechsel unterworfenen Theilnehmer abzustufen.

Sie sind vielmehr, mit Rücksicht auf die über die Leistungen der Casse (§. 78) getroffenen Bestimmungen und nach den über die durchschnittliche Zahl der auf einen Arbeiter der betreffenden Kategorien jährlich treffenden Krankentage und über das durchschnittliche Verhältniß der Todesfälle innerhalb des Cassenbezirks gemachten Erfahrungen dergestalt zu bemessen, daß jedes Mitglied im Jahre so viel beiträgt, um neben vollständiger Erfüllung der muthmaßlichen Cassenverpflichtungen, einschließlich der Verwaltungskosten, noch einen Ueberschuß zu Bildung einer Reserve und zu etwaiger Erfüllung der nach §. 75 dieser Verordnung zulässigen Nebenzwecke zu lassen. Sollten in einer Casse Arbeiter verschiedener in Bezug auf durchschnittliches Kranksein und Sterblichkeitsverhältniß sehr von einander abweichenden Kategorien vereinigt sein, so sind auch die Beiträge verschieden zu normiren, ebenso sind, wenn nach §. 78 unter b die Krankenlöhne verschieden normirt sind,

auch die Beiträge in gleichem Verhältnisse verschieden auszuschreiben.

Die Beiträge sind alljährlich, auf Grund der gemachten Erfahrungen und Abschlüsse, durch Beschluß der Cassenverwaltung festzustellen und auszuschreiben; die Einhebung hat monatlich oder wöchentlich zu erfolgen.

§. 80.

Fortsetzung.

Die richtig erfolgte Bezahlung der Beiträge ist in die Arbeitsbücher zu quittiren, so oft der Beitragspflichtige den Arbeitsgeber wechselt oder den Ort verläßt.

Der Arbeitsgeber kann sich nicht weigern, restirende Beiträge zu einer bestätigten Krankencasse auf Anlangen der Krankencassenverwalter dem Arbeiter vom Lohne (jedoch unter Innehaltung der im letzten Absatze von §. 68 des Gewerbegesetzes gezogenen Grenze) zu kürzen und an die Casse abzuliefern. Bestreitet der Arbeiter die Verbindlichkeit, so ist die Differenz zur Entscheidung des Gerichts oder in den nach §. 104 des Gewerbegesetzes dazu geeigneten Fällen der Verwaltungsbehörde zu bringen.

Die Polizeibehörden haben, wenn ihnen die Arbeitsbücher zu Gesicht kommen, sich auch davon zu überzeugen, ob der Inhaber zu einer Krankencasse steuere und soweit deren Beaufsichtigung nicht zu ihrer eignen Competenz gehört, der betreffenden Obrigkeit ihre Wahrnehmungen über mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung mitzutheilen.

§. 81.

Fortsetzung.

Das Statut einer Krankencasse, wenn es zur Bestätigung (§. 63 dieser Verordnung) geeignet sein soll, muß klare Bestimmungen über folgende Punkte enthalten:

Ueber welchen Ort oder welchen Bezirk, oder auf welches Etablissement, und auf welche Classen von Arbeitern erstreckt sich der Bereich der Casse?

Welches sind die Zwecke der Casse, ob blos Gewährung von Krankenverpflegung und Begräbnißkosten, oder auch andere nach §. 75 zulässige?

Wer ist beitragspflichtig?

In welcher speciellen Weise soll den Cassenzwecken genügt werden (§. 78)?

Wie sind die Beiträge aufzubringen und nach welchem beziehendlich von Zeit zu Zeit der Revision unterliegenden Maaßstabe?

Wie hoch sind Reserven anzusammeln, wie die etwaigen Bestände anzulegen?

Wie sind die Organe für Verwaltung der Casse zusammengesetzt, wie erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder, welches sind deren Befugnisse?

Wie ist für die nöthige Controle zu sorgen?

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Auflösung der Casse erfolgen und welches formelle Verfahren ist dabei einzuhalten?

§. 82.

Fortsetzung.

Bei Prüfung der Statuten von Fabrikkrankencassen und von Krankencassen, welche durch eigne Thätigkeit der Betheiligten entstanden sind und unterhalten werden, ist der oben im §. 65 gegebene Gesichtspunkt festzuhalten. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der Organisation der Casse ein das nachhaltige Bestehen derselben sicherndes richtiges Verhältniß zwischen Leistungen und Beiträgen zu Grunde liege. Die Behörden haben sich zu dieser Prüfung geeigneter Sachverständiger zu bedienen, auch behält sich das Ministerium des Innern vor, soweit solches nicht schon geschehen, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen den Betheiligten und den Behörden in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§. 83.

Fortsetzung.

Das Aufsichtsrecht über Verpflegungscassen, deren Verwaltung ihren Sitz in einer Stadt hat, deren Stadtrath Gewerbspolizeibehörde nach §. 101 des Gewerbegesetzes und §. 84 dieser Verordnung ist, steht dem betreffenden Stadtrathe zu,

auch wenn die Casse Mitglieder hat, welche außerhalb des Stadtbezirks wohnen. Ueber Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern und der Verwaltung wegen Nichterfüllung von Leistungen und Verbindlichkeiten der ersteren entscheidet jedoch, soweit dieselbe überhaupt vor der Verwaltungsbehörde verhandelt werden können, die Obrigkeit des Wohnorts der betreffenden Mitglieder.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts ist dem Grundsatze möglichst unbehinderter Selbstverwaltung nachzugehen. Die Obrigkeit hat sich daher, so lange nicht Beschwerden geführt werden, oder die Verwaltung selbst ihren Beistand anruft, oder notorische Gesetz- und Statutenwidrigkeiten vorkommen, der Einmischung zu enthalten.

Dieselben Grundsätze sind bei Ausübung des Aufsichtsrechts über die Innungen zu beobachten.

§. 84.

Zu §. 101 des Gewerbegesetzes.

Soweit in den §. 23 des Gesetzes vom 11. August 1855 erwähnten Städten nach den dermalen über die Abgrenzung der Competenz zwischen dem Stadtrathe und der Polizeibehörde oder dem Gerichtsamte bestehenden Verträgen, Regulativen und sonstigen Bestimmungen gewisse in dem gegenwärtigen Gesetze geordnete Verhältnisse der Competenz des Stadtraths entzogen sind, bewendet es dabei, so lange nicht eine anderweite Regulirung für angemessen befunden wird. Die Polizeibehörde, beziehendlich das Gerichtsamt, tritt insoweit an die Stelle der städtischen Obrigkeit.

Für das Verfahren in Gewerbesachen sind, soweit nicht im Gewerbegesetze ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die für Verwaltungssachen und Polizeistrafsachen im Allgemeinen geltenden Grundsätze maßgebend.

Da nach §. 43 des Gewerbegesetzes gewerbliche Ausübungsrechte mit dem Character von Privatrechten ferner nicht mehr denkbar sind, so kann bei etwa künftig entstehenden Differenzen über gewerbliche Verhältnisse irgend welcher Art, selbst wenn dabei auf angebliche besondere Rechtstitel

Bezug genommen werden sollte, mit Ausnahme jedoch solcher Differenzen, welche den städtischen Brauurbar betreffen, der Administrativjustizweg nach §. 25 des Competenzgesetzes und nach dem Gesetze sub D vom 30. Januar 1835 nicht mehr Statt finden, vielmehr sind alle derartige Differenzen künftig im reinen Verwaltungswege zu erledigen.

§. 85.

Zu §. 102 des Gewerbegesetzes.

Unter Gutsherren sind, wie in der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, auch diejenigen Stadträthe zu verstehen, denen früher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zustand.

§. 86.

Zu §. 104 des Gewerbegesetzes.

Bei dem Verfahren in den §. 104 des Gewerbegesetzes erwähnten Streitsachen sind auch von der Verwaltungsbehörde die Vorschriften in den §§. 4 bis 8, 10 bis 34 und 38 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 zu beachten.

Zieht der Kläger seinen Antrag zurück, so hat er die Bestellgebühren allein zu tragen, auch auf Verlangen dem Beklagten, wenn die Zurückziehung des Antrags so spät erfolgt, daß derselbe nicht mehr benachrichtigt werden konnte, und derselbe zum Termine wirklich erschienen ist, eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach Höhe der gesetzlichen Zeugengebühren in Civilsachen zu gewähren.

Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung im Termine aus, so hat sie sämmtliche erwachsene Kosten zu bezahlen, und auf Verlangen den anderen im Termine erschienenen Theil in der oben angegebenen Weise für Zeitversäumniß zu entschädigen.

Bei Eröffnung der Entscheidung sind die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Recurse unzulässig sind, und daß jeder irgendwie benannte rechtzeitig angemeldete Einspruch als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege angesehen werden müsse.

Wird auf Entscheidung im Rechtswege angetragen, so sind von der Verwaltungsbehörde die Acten, zu welchen vorher die erwachsenen Kosten zu liquidiren sind, an das zuständige Gericht mit dem Antrage auf Einschließung der vor der Verwaltungsbehörde erwachsenen Kosten in das zu fällende Erkenntniß abzugeben. Das zuständige Gericht hat dann den in den Acten der Verwaltungsbehörde befindlichen Antrag als den in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai 1839 zu stellenden Antrag zu behandeln und demgemäß das Verfahren einzuleiten.

Ist die Verwaltungsbehörde, vor welcher die Sache verhandelt worden ist, zugleich das zuständige Civilgericht, so erfolgt die Ueberleitung in den Rechtsweg lediglich durch Abgabe der Acten an die betreffende Abtheilung und neue Ladung der Parteien in Gemäßheit von §. 13 des Gesetzes vom 16. Mai 1839.

Für das Liquidiren in den nach §. 104 des Gewerbegesetzes zu behandelnden Sachen ist §. 40 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 ebenfalls maßgebend, jedoch sollen dann, wenn beide Parteien gleich im ersten Termine oder auch, nach §. 16 des Gesetzes vom 16. Mai 1839, ohne vorgängige Ladung, erscheinen und sich in diesem ersten Termine vollständig vergleichen, Gebühren gar nicht, sondern lediglich die erwachsenen Verläge, berechnet werden.

§. 87.

Zu §. 105 des Gewerbegesetzes.

Kommt eine an das Strafgericht abgegebene Sache nach Absatz 2 des §. 105 des Gewerbegesetzes an die Verwaltungsbehörde zurück, so hat dieselbe nunmehr zu erwägen, ob nach dem Gesetze polizeiliche Ahndung der Zuwiderhandlung einzutreten habe.

§. 88.

Zu §. 107 des Gewerbegesetzes.

Die Vorschrift wegen analoger Anwendung der im §. 107 des Gewerbegesetzes angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs hat selbstverständlich auch von späteren im Wege der Gesetz-

gebung erfolgenden oder bereits erfolgten Abänderungen und Erläuterungen dieser Artikel zu gelten. Vergl. z. B. Art. III des Gesetzes vom 25. September 1861.

§. 89.

Zu §. 110 des Gewerbegesetzes.

Ueber die Einrichtung der Gewerbegerichte erfolgt das Nähere durch die zu Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung von Gewerbegerichten vom 15. October 1861 zu erlassende besondere Verordnung.

Anträge auf Errichtung von Gewerbegerichten sind von den im §. 1 des angezogenen Gesetzes genannten Organen oder Personen zunächst bei der Kreisdirection, innerhalb der schönburg'schen Receßherrschaften bei der Gesammtcanzlei in Glauchau, zu stellen.

Von der genannten Behörde ist darauf an das Ministerium des Innern gutachtlicher Bericht zu erstatten und hat die Gesammtcanzlei zu Glauchau in dem Berichte der erfolgten Zustimmung der Receßherrschaftsbesitzer ausdrücklich zu gedenken.

§. 90.

Zu §§. 112 bis 125 des Gewerbegesetzes.

Ueber die Handels- und Gewerbekammern erfolgen die nöthigen Ausführungs-Bestimmungen durch besondere Verordnung.

§. 91.

Zu §. 126 des Gewerbegesetzes.

Diejenigen den Gewerbebetrieb betreffenden älteren Gesetze und Verordnungen, welche auch nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes als mit demselben nicht im Widerspruche stehend, ganz oder theilweise Geltung behalten sollen, sind in gegenwärtiger Verordnung an den betreffenden Stellen besonders erwähnt. Alle nicht erwähnten sind daher für aufgehoben zu achten.

§. 92.

Zu §. 127 des Gewerbegesetzes.

Das Gewerbegesetz hat keine rückwirkende Kraft. Alle

vor Eintritt der Wirksamkeit desselben in Gemäßheit der älteren allgemeinen oder örtlichen Gewerbeverfassung erworbenen Concessionen und sonstigen Rechte, mit Ausschluß aller und jeder Verbietungsrechte, bleiben daher wirksam. Gewerbtreibende, deren Gewerbe nach dem Gewerbegesetze an Concession oder Prüfungsnachweis gebunden ist, welche aber dasselbe nach der vor Erlaß des Gewerbegesetzes bestandenen allgemeinen oder örtlichen Verfassung betreiben durften, ohne einem solchen Erfordernisse genügen zu müssen, können daher nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes nicht zu Erwerbung einer Concession oder zum Bestehen einer Prüfung genöthigt werden, sondern sind an der Fortbetreibung ihres Gewerbes nicht zu behindern.

Ueber alle bei Publication des Gewerbegesetzes im Administrativjustizwege bereits anhängige, auf gewerbliche Verbietungsrechte bezügliche Streitigkeiten ist, nachdem sich das Object des Streites durch gesetzlichen Wegfall der Verbietungsrechte erledigt hat, nur noch der Kosten wegen zu entscheiden; die Behörden haben sich aber auch wegen dieser die Herbeiführung von Vergleichen angelegen sein zu lassen, auch in der Zeit zwischen Publication und Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes die Abhängigmachung neuer derartiger Streitigkeiten durch Verständigung thunlichst abzuwenden, wie man denn auch im Allgemeinen erwartet, daß die Verwaltungsbehörden in dieser Uebergangsperiode bei Handhabung ihrer Concessionsbefugnisse und sonst die angemessene Ueberleitung in den neuen Zustand der Dinge sich angelegen sein lassen werden.

Dresden, den 15. October 1861.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

(L. S.)

Frhr. v. Beust. Dr. v. Behr. Frhr. v. Friesen.

Demuth.

A.

Formular des Anmeldescheins.

Herrn (Name des Anmeldenden)

aus (Heimath des Anmeldenden)

wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe seine Absicht, in (Angabe des Orts) das Gewerbe als

(Bezeichnung des Gewerbes)

zu betreiben nach §. 5 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 angemeldet hat und daß der Ausführung dieses Vorhabens kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

(Ort.) (Datum.) (Stempel.) (Unterschrift der Behörde.)

B. Formular zur Liste der Anmeldungen.

1. Laufende Nr.	2. Datum der Anmeldung.	3. Name des Anmeldenden.	4. Brandcatasternummer des Hauses.	5. Heimathsort des Anmeldenden.	6. Alter des Anmeldenden.	7. Gewerbe.	8. Datum des Anmeldescheins.	9. Nummer des Anmeldescheins.	10. Besondere Bemerkungen.

NB. In der vierten Rubrik ist die Brandcatasternummer des Hauses anzugeben, in welchem der Gewerbtreibende seine Werkstatt oder sein Geschäftslocal hat.

In der letzten Colonne ist unter anderen zu bemerken:

Bei Gewerben, welche auch Befähigungsnachweis erfordern, das Datum u. die nähere Bezeichnung des Prüfungszeugnisses;

Bei Personen, welche schon ein anderes Gewerbe betreiben, oder welche ihr Gewerbe geändert haben, der Hinweis auf jenes andere Gewerbe oder die frühere Anmeldung;

Bei Personen, welche aus einem anderen Orte des In- oder Auslandes kommen, der Hinweis darauf und auf das am früheren Wohnorte betriebene Gewerbe;

Bei Anmeldungen von Zweiggeschäften der Sitz und Inhaber des Hauptgeschäfts;

Angezeigte Stellvertreter, Pachter und Geschäftsführer sind in der Liste ebenfalls in der letzten zu bemerken.

Wo die Liste auch für Concessionen benutzt wird, ist in die vorletzten Colonnen Datum und Nummer des Concessionsscheins einzutragen und in der letzten zu bemerken: „Concessionsschein".

Verordnung,
die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend;
vom 15. October 1861.

Zu Ausführung der im §. 61 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 rücksichtlich der Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals getroffenen Bestimmungen wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Arbeiter und Gehülfe eines nach den Vorschriften des Gewerbegesetzes (vergl. §§. 1 und 2 desselben) zu beurtheilenden selbständigen Gewerbtreibenden hat, insoweit nicht eine der nachstehend in §§. 2, 3, 6 und 23 erwähnten Ausnahmen Platz greift, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, ein Arbeitsbuch zu führen.

§. 2.

Der Verpflichtung, ein Arbeitsbuch zu führen, sind nicht unterworfen:

1) die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommenen Arbeiter und Gehülfen;

2) die nicht sowohl in einem Arbeits-, als vielmehr in einem Gesindedienstverhältnisse zu Gewerbtreibenden stehenden Personen, mithin insbesondere das Hauspersonal in Fabriken an Thürhütern, Wächtern, Kutschern und dergleichen;

3) alle ohne Rücksicht auf eigne Arbeitsleistung mit festem

Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angestellten Personen;

4) die Zeichner der Fabrikanten und Fabrikkaufleute;

5) das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal, einschließlich des kaufmännischen Büreaupersonals in Fabriken;

6) die als Volontairs behufs ihrer Ausbildung in einem Fabrik- oder Handelsgeschäfte arbeitenden Personen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher leidet endlich auch auf Lehrlinge (vergl. §. 77 des Gewerbegesetzes) keine Anwendung.

§. 3.

Ausländische Arbeiter und Gehülfen haben zwar ebenfalls ein von einer inländischen Behörde ausgestelltes Arbeitsbuch zu führen, jedoch erst dann, wenn sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb Landes treten, wogegen es eines solchen zum Eintritte in das erste Arbeitsverhältniß nicht bedarf.

§. 4.

Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt für Inländer bei der Sicherheitspolizeibehörde ihres Wohnorts, wenn sie zum ersten Male innerhalb Landes in Arbeit treten, für Ausländer aber bei der Sicherheitspolizeibehörde des Orts, wo sie innerhalb Landes in ein zweites Arbeitsverhältniß treten.

§. 5.

Zu diesem Behufe haben Inländer und Ausländer eine Arbeitszusicherung des Gewerbtreibenden, bei dem sie in Arbeit treten wollen, überdieß aber Inländer, insofern sie noch unmündig sind, die Genehmigung ihrer rechtlichen Vertreter (vergl. §. 64 des Gewerbegesetzes), Ausländer dagegen eine Bescheinigung ihres ersten Arbeitsherrn über ihr erstes Arbeitsverhältniß (vergl. §. 3 und 4) und sonstige genügende Legitimation beizubringen.

Mit Aufbewahrung und Wiederaushändigung der letzteren ist von den Polizeibehörden ebenso, wie rücksichtlich der Reiselegitimationen anderer Ausländer, zu verfahren, wie denn auch in Betreff der Verlängerung oder Erneuerung der fraglichen ausländischen Legitimationen die jederzeit bestehenden allgemeinen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§. 6.

Wenn es an einem der in vorstehendem Paragraphen zu Erlangung des ersten Arbeitsbuchs vorgeschriebenen Erfordernisse fehlt, mithin namentlich, wenn die von dem Ausländer beigebrachte Legitimation für ungenügend zu fernerer Gestattung des Aufenthaltes erachtet wird, so ist die Ausstellung des Arbeitsbuchs von der Polizeibehörde zu verweigern.

Kindern unter 10, beziehendlich 12 Jahren (vergl. §. 62 des Gewerbegesetzes) darf unter allen Umständen, auch wenn dieselben nicht als Lehrlinge zu betrachten sind, kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

§. 7.

Die Arbeitsbücher sind, mögen dieselben an Inländer oder an Ausländer ausgestellt sein, innerhalb Landes zugleich als genügende Reiselegitimationen zu betrachten.

Nicht minder können dieselben von Inländern auch im Auslande, und zwar sowohl innerhalb als außerhalb der deutschen Bundesstaaten, als gültige Reiselegitimationen, insoweit sie von den dortigen Behörden als solche zugelassen werden, benutzt werden, dieselben bedürfen jedoch zu diesem Behufe der in der §. 16 angegebenen Weise erfolgten Visirung (vergl. übrigens §. 23).

Wünscht ein inländischer Arbeiter oder Gehülfe behufs einer Reise ins Ausland eine besondere Reiselegitimation zu erhalten, oder bedarf er einer solchen aus dem Grunde, weil das Arbeitsbuch von dem betreffenden auswärtigen Staate als genügende Legitimation nicht angesehen wird, so ist demselben, dafern er nicht bereits eine für das Ausland gültige Reiselegitimation besitzt, ein gewöhnlicher Reisepaß von der Polizeibehörde seines letzten Arbeits- oder Wohnorts unter Belassung seines Arbeitsbuchs zu ertheilen; es ist jedoch solchenfalls das letztere mit einem Reisevisa (vergl. §. 16) nicht zu versehen.

§. 8.

Die Arbeitsbücher sind nach dem unter D angefügten Schema einzurichten und mit einem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung, ingleichen behufs der darin zu bewirkenden Ein-

träge mit 32 Blatt leeren Papiers, sowie durchgängig mit gedruckten Seitenzahlen zu versehen, in Pappe einzubinden und mit einer seidenen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Siegel der ausstellenden Polizeibehörde anzusiegeln sind, zu durchziehen.

Sie haben demnächst auf dem ersten Blatte Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, Geburtsort, sowie etwaige besondere Kennzeichen des Arbeiters, die Bezeichnung des Gewerbes desselben, ingleichen, dafern er letzteres gehörig erlernt und hierüber ein Lehrzeugniß (vergl. §. 85 des Gewerbegesetzes) beigebracht hat, eine hierauf bezügliche Bemerkung, aus welcher der Name des Lehrherrn, die Lehrzeit und das Urtheil des Lehrherrn über die während der Lehre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie das Betragen des Lehrlings zu ersehen sind, endlich die Namensunterschrift des Inhabers zu enthalten (vergl. übrigens §. 23).

Bei Ausländern bedarf es außer der Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Alters, der Statur, der Farbe der Haare und der Augen, ferner der etwaigen besonderen Kennzeichen und der Heimath des Inhabers des Arbeitsbuchs auch noch der Angabe der ausländischen Legitimation, auf Grund deren die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt, sowie der Benennung des Arbeitsherrn, bei welchem derselbe zuerst in Arbeit gestanden hat (vergl. §. 5), und der Dauer dieses Arbeitsverhältnisses.

§. 9.

Die folgenden leeren Seiten des Arbeitsbuchs sind theils zu den Einträgen der Arbeitsgeber und der Verwalter der Verpflegungscassen, zu welchen das gewerbliche Hülfspersonal zu steuern hat (vergl. §. 97 fg. des Gewerbegesetzes), theils zu den Einträgen der Sicherheitspolizeibehörden (vergl. §. 16) bestimmt.

§. 10.

Die Einträge der Arbeitsgeber haben sich auf Bescheinigung des Zeitpunktes des Antritts der Arbeit (Antrittsbescheinigung) und des Zeitpunktes des Austritts aus derselben (Austrittsbescheinigung) und die Bemerkung, daß der Arbeiter

seinen Verpflichtungen gegen den Arbeitsgeber nachgekommen, oder in welcher Beziehung dieß nicht geschehen ist, zu beschränken, dagegen ein Zeugniß über Qualification, Leistungen und Betragen des Arbeiters nicht zu enthalten.

§. 11.

Von den Cassenverwaltern (vergl. §. 9) ist zu bescheinigen, daß der Inhaber des Arbeitsbuchs seiner Verbindlichkeit gegen die Verpflegungscassen nachgekommen, beziehendlich inwieweit dieß nicht geschehen ist.

§. 12.

Kein selbständiger Gewerbtreibender darf einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Ebensowenig darf er einen Arbeiter oder Gehülfen in Arbeit nehmen, dessen letzte Austrittsbescheinigung nicht in Ordnung ist (vergl. jedoch §. 15).

Insoweit es sich um Annahme eines Ausländers handelt, welcher noch nicht innerhalb Landes in Arbeit gestanden hat, ist auf die oben im §. 3 in Verbindung mit §§. 5 und 8 in dieser Hinsicht getroffene Ausnahmebestimmung zu verweisen.

§. 13.

Das Arbeitsbuch ist nach erfolgter Eintragung und soweit nöthig Visirung (vergl. §. 16) der Antrittsbescheinigung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von dem Inhaber selbst aufzubewahren.

§. 14.

Die Ausstellung der Austrittsbescheinigung darf dem Arbeiter und Gehülfen von dem Arbeitsgeber nur dann verweigert werden, wenn von Ersterem die vertragsmäßige oder die in der betreffenden Fabrikordnung festgesetzte oder die ortsübliche Kündigungsfrist (vergl. §. 65 in Verbindung mit §. 76 des Gewerbegesetzes) nicht innegehalten ist, ohne daß ein Fall, in welchem der Arbeitsnehmer nach §. 67 des Gewerbegesetzes zum Verlassen der Arbeit ohne Kündigung berechtigt ist, vorliegt, ingleichen wenn von dem Arbeitsnehmer eine im Ge-

dinge übernommene Arbeit nicht beendigt, sowie, wenn die Befriedigung der Verpflegungscassen nicht erfolgt oder ein Vorschuß des Arbeitsgebers von dem Arbeitsnehmer nicht getilgt und doch in allen diesen Fällen keine der den Letzteren zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigenden Ursachen vorhanden ist.

Dagegen ist die Austrittsbescheinigung von dem Arbeitsgeber auch dann einzutragen, wenn ein nach §. 66 des Gewerbegesetzes zu beurtheilender Fall der Entlassung des Arbeiters ohne Kündigung oder umgekehrt der Fall vorliegt, wo der Letztere die übernommene Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, nach §. 67 des gedachten Gesetzes berechtigt ist.

§. 15.

Verweigert der Arbeitsgeber einem Arbeiter oder Gehülfen ohne genügenden Grund die Ausstellung der Austrittsbescheinigung, so hat der Arbeitsnehmer die Hülfe der competenten Behörde nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen in dem siebenten Abschnitte des Gewerbegesetzes in Anspruch zu nehmen.

In einem solchen Falle kann, damit der betreffende Arbeiter in seinem weiteren Fortkommen nicht behindert werde, unerwartet des Austrags jener Differenz und vorbehältlich der nachträglichen Eintragung der Antrittsbescheinigung von der Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsorts beziehendlich nach Vernehmung mit der Behörde, bei welcher die Differenz anhängig ist, eine behufige den Mangel der Austrittsbescheinigung ersetzende Notiz zu dem Arbeitsbuche gebracht werden.

Mit Rücksicht auf letztere bleibt es solchenfalls anderen Gewerbtreibenden unbenommen, den Arbeiter trotz der ermangelnden letzten Arbeitsbescheinigung (vergl. §. 12) in Arbeit zu nehmen.

§. 16.

Die §. 9 erwähnten Einträge der Sicherheitspolizeibehörde bestehen, außer dem in vorstehendem Paragraphen Bemerkten, theils in der Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen (vergl. §. 10), theils in der Ertheilung von

Aufenthaltsbescheinigungen, theils endlich in der Ausstellung von Reisevisas.

Die Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigung hat die Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsorts in kürzester Weise unter den betreffenden Einträgen der Arbeitsgeber zu bewirken. Erst durch diese Visirung erlangen die Austrittsbescheinigungen die nöthige formelle Glaubwürdigkeit.

Wechselt jedoch ein Arbeiter und Gehülfe nur an demselben Orte den Arbeitsgeber, so bedarf es der jedesmaligen Visirung der Austritts- und Antrittsbescheinigungen nicht, sondern es ist die polizeiliche Visirung außer bei der ersten Antrittsbescheinigung nur erst rücksichtlich der letzten Austrittsbescheinigung an dem betreffenden Orte, unbeschadet übrigens der Innehaltung der an letzterem in Betreff der An- und Abmeldung von Gewerbsgehülfen bei der Polizeibehörde bestehenden Vorschriften, erforderlich.

Der Eintrag von Aufenthaltsbescheinigungen geschieht in dem Falle, wenn ein Arbeiter oder Gehülfe nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nicht sofort wieder neue Arbeit findet oder annehmen will, vielmehr kürzere oder längere Zeit an einem Orte arbeitslos oder doch mindestens ohne solche Arbeit, welche die Führung eines vorschriftsmäßigen Arbeitsbuchs bedingt, sich aufhält, durch die Sicherheitspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Arbeiters, jedoch nicht unbedingt und nothwendiger Weise, sondern nur auf Ansuchen des Letzteren. Diese Aufenthaltsbescheinigungen sind in der Reihenfolge der Antritts- und Austrittsbescheinigungen in dem Arbeitsbuche einzutragen und haben nur den Zweck, glaubhaft nachzuweisen, wo und wie lange der Inhaber außer festem Arbeitsverhältnisse sich befunden hat.

Eines besonderen Reisevisas bedarf es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuchs innerhalb Landes nicht. Dagegen hat der inländische Inhaber eines solchen, wenn er in das Ausland reisen und sein Arbeitsbuch als Reiselegitimation benutzen, von Gewinnung einer anderen Reiselegitimation aber absehen will (vergl. §. 7), sein Arbeitsbuch zu diesem Behufe von der Sicherheitspolizeibehörde seines letzten inländi-

schen Arbeits- oder Aufenthaltsorts mit einem Reisevisa versehen zu lassen.

Diese letztere ist jedoch nicht in der Reihenfolge der in Obigem gedachten Einträge, sondern in einem besonderen, die letzten acht Blatt umfassenden Theile des Arbeitsbuchs, welcher für derartige Visas der inländischen sowohl als der ausländischen Polizeibehörden bestimmt und daher von anderen Einträgen (der Polizeibehörden, Arbeitsgeber und Cassenverwalter) frei zu halten ist, einzutragen.

Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch (vergl. §. 19) darf mit einem weiteren Reisevisa nicht versehen werden.

§. 17.

Neue Arbeitsbücher dürfen von den Polizeibehörden nur dann ausgefertigt werden, wenn

a) die alten vollgeschrieben, oder
b) sonst unbrauchbar geworden, oder
c) verloren gegangen sind.

§. 18.

Wenn ein Arbeitsbuch vollgeschrieben ist, so hat sich der Inhaber desselben, welcher ein neues Arbeitsbuch zu erlangen wünscht, ein solches von der Sicherheitspolizeibehörde des Orts ausstellen zu lassen, wo er zuletzt in Arbeit gestanden hat.

Das Anheften an vollgeschriebene Arbeitsbücher ist unstatthaft.

Bei Ausfertigung des neuen Buchs ist sowohl in diesem Falle, als auch wenn solche aus einem anderen Grunde nöthig wird, ganz so, wie bei der Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs (vergl. §. 8), zu verfahren, es ist jedoch des Grundes der Ausfertigung des neuen Arbeitsbuchs ausdrücklich zu gedenken, und soweit möglich auf den letzten Eintrag des alten Arbeitsbuchs hinzuweisen.

§. 19.

Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausgefertigt worden ist, ist dem Inhaber zwar zu-

rückzugeben, jedoch an geeigneter Stelle ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weiter geführt werden darf.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuchs dasselbe aus böswilliger Absicht unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, er ist jedoch deshalb mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 20.

Wenn einem Arbeiter oder Gehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Sicherheitspolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Verlustträger mit seinem Gesuche an diejenige Polizeibehörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuchs zu Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§. 21.

Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern haben die Sicherheitspolizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Statur und Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Geburtsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buchs zu ersehen sind.

Weitere Register sind über die Visirung der Antritts- und der Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen und über die Ausstellung von Reisevisas zu halten (vergl. §. 16).

§. 22.

Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Polizeibehörde fünf Neugroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten (vergl. jedoch §. 23).

Ferner sind für die Visirung einer Antritts- oder Austrittsbescheinigung, für Eintragung einer Aufenthaltsbescheinigung und für Ertheilung einer Reisevisa je 2½ Neugroschen zu entrichten.

Für die behufs Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs im Falle des Verlustes des alten erforderlichen Erörterungen, einschließlich der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung (vergl. §. 20), sind die taxmäßigen Sporteln an Gebühren, Verlägen und Separatgebühren in Ansatz zu bringen und von dem bisherigen Inhaber des verloren gegangenen Arbeitsbuchs einzuziehen.

In allen sonstigen Beziehungen ist in Betreff der Ausfertigung und Visirung der Arbeitsbücher von den Polizeibehörden kostenfrei zu expediren.

Dagegen greifen, insofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung oder um Differenzen der oben in §. 15 erwähnten Art handelt, sowohl was die Sportelpflichtigkeit, als auch was die Höhe der Sporteln anlangt, die einschlagenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Platz.

§. 23.

In Betreff derjenigen jungen Männer, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, ingleichen rücksichtlich der Dienst- und der Kriegsreservisten ist von den Polizeibehörden, soviel die an zu einer dieser Kategorien gehörige Arbeiter und Gehülfen zu ertheilende Reisepässe und Arbeitsbücher anlangt, den Vorschriften in §§. 96 und 97 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858[1]) und §§. 129, 136 und 141 fg. der dazu gehörigen Ausführungsverordnung von demselben Tage nachzugehen.

Beurlaubte der activen Armee angehörige Militärpersonen haben zwar gleichfalls Arbeitsbücher zu führen, wenn sie in ein deren Besitz bedingendes Arbeitsverhältniß eintreten, dieselben haben jedoch zunächst allenthalben ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten, sie dürfen sich daher insbesondere durch den Besitz des Arbeitsbuchs zur willkührlichen

Veränderung des ihnen angewiesenen Urlaubsorts nicht für ermächtigt halten.

Befindet sich ein beurlaubter Soldat noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuchs, so ist ihm von der Sicherheitspolizeibehörde seines Beurlaubungsorts ein solches, jedoch nur mit Genehmigung des Parteicommandanten, zu ertheilen. Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt in diesem Falle unentgeldlich.

Der activen Armee angehörige Militärpersonen, welche bei den eben dahin gehörigen Militärhandwerkern oder in den zum Departement des Kriegsministeriums gehörigen Werkstätten beschäftigt werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, Arbeitsbücher zu führen.

1) Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858 lautet in §. 96 und 97:

„§. 96. Militärpflichtige Mannschaften, welche in Gemäßheit der §§. 67 und 68 des Gesetzes von der Stellvertretung Gebrauch machen wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche während der Dauer der Aushebung und bis zum Ablaufe des Reclamationstermins bei der Bezirksaushebungscommission, nach gedachtem Termine aber bei der Bezirksamtshauptmannschaft binnen der im §. 69b des Gesetzes festgesetzten Frist anzubringen. Ebendaselbst hat auch die Erlegung des Einstandsgeldes zu erfolgen."

„§. 97. Die auf Grund §. 13 des Gesetzes zurückgestellten Mannschaften können von der Stellvertretung eher nicht Gebrauch machen, als bis sie zum Ersatze oder zur Ergänzung (§. 14 des Gesetzes) in den Militärdienst einberufen, oder nach erlangter Körperlänge von 68 Zoll einschließlich und darüber (§. 18 des Gesetzes) dem Militär überwiesen werden."

Die Ausführungs-Verordnung dazu vom 1. September 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 66. S. 211) lautet in §§. 129. 136. 141 und 142 wie folgt:

„§. 129. Verläßt ein Kriegsreservist seinen Wohnort nur zeitweilig, so hat er dafür zu sorgen, daß seine zurückgebliebenen Angehörigen, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, die Ortsbehörde von seinem Aufenthalte stets in Kenntniß gesetzt und über selbigen genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Bedarf er hierzu einer Reise- oder Wanderlegitimation, so kann ihm solche die Ortsobrigkeit, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beigeht, nach einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes und zu einem bestimmten Geschäfte ohne Weiteres ertheilen, wenn die Abwesenheit nicht über vier Wochen dauert.

Zu einer längeren Abwesenheit hat dann der betreffende Kriegsreservist,

unter genauer Angabe des Zwecks der Reise, des Orts, wohin er reisen will und der Zeit seiner Abwesenheit, die Genehmigung seines Parteicommandanten entweder selbst, oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit zu suchen und letztere erst nach deren Beibringung und in Gemäßheit derselben die erforderliche Reiselegitimation auszustellen."

„§. 136. Nächstdem haben die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden in den an Dienstreservisten auszustellenden Heimaths= und Verhaltscheinen, Reise= und Wanderlegitimationen, Dienstbüchern und Arbeitsattesten der Dienstreservepflicht, der Zeit, wenn solche sich endigt, und der während derselben eintretenden Anmeldungstermine (§. 41 des Gesetzes) mit zu gedenken. Auch sind bei Ausantwortung derselben die Empfänger auf die Strafe der unterlassenen Anmeldung aufmerksam zu machen und zu bedeuten, daß sie sich im Falle nöthig werdender Einstellung der Dienstreserve in die active Armee (§. 36 des Gesetzes) auf ergangene öffentliche Aufforderung sofort zum Behufe der Einstellung in den Militärdienst in ihre Heimath zurück zu begeben haben."

„§. 141. Bei der in §§. 96 und 97 des Gesetzes gestatteten Ausstellung von Pässen und Wanderbüchern ist Folgendes zu beobachten:

a. über die ertheilten Pässe und Wanderbücher sind genaue Verzeichnisse zu halten, auch ist
b. in diesen Reiselegitimationen besonders zu bemerken
   aa. daß der Inhaber militärpflichtig sei,
   bb. in welchem Jahre er seiner Militärpflicht durch persönliche Gestellung Genüge zu leisten und
   cc. zu welcher Zeit er sich deshalb anzumelden habe (§. 21);
c. bei der Ausantwortung des Passes oder Wanderbuchs ist der Inhaber auf die unter bb und cc angegebenen Verpflichtungen und die wegen deren Nichterfüllung gesetzlich angedrohten Nachtheile besonders aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in den nach a zu führenden Verzeichnissen zu bemerken."

„§. 142. Finden sich bei einem Individuum, welches reisen oder wandern will, augenscheinliche, oder der Obrigkeit notorisch bekannte körperliche Gebrechen so dringender Art, daß dessen unbedingte Untüchtigkeit zum Waffendienste auch ohne ärztliche Untersuchung außer allen Zweifel gesetzt ist, so kann demselben von der Bezirksamtshauptmannschaft ein Befreiungsschein ertheilt werden."

§. 24.

Der Druck der Arbeitsbücher, einschließlich des Einbandes und des Durchziehens derselben mit seidenen Faden, wird ausschließlich von der damit Seiten des Ministeriums des Innern beauftragten Druckerei besorgt.

Von nurgenanntem Ministerium oder von der Seiten desselben beauftragten Behörde haben die Polizeibehörden ihren

Bedarf an Arbeitsbüchern gegen Erstattung des baaren Verlags zu beziehen.

Der Verkauf von Arbeitsbüchern durch Privatpersonen ist ebenso, wie das Ausgeben derselben durch andere, als die dazu nach Obigem berechtigten obrigkeitlichen Behörden untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden, den Druck, den Verkauf und das Ausgeben der Arbeitsbücher betreffenden Vorschriften sind mit Geld bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 25.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in Kraft treten (vergl. §. 27), sind an Handwerksgesellen, Mühlburschen und die sonstigen, zeither nach gleichen Grundsätzen behandelten Gewerbsgehülfen Wanderbücher in der zeither vorgeschriebenen Weise auszustellen, wie denn bis dahin überhaupt die das Wandern der Handwerksgesellen, Mühlburschen und sonstigen Gewerbsgehülfen betreffenden Vorschriften fortbestehen.

Nach Eintritt vorgedachten Zeitpunktes aber sind neue Wanderbücher nicht weiter zu ertheilen, und können auch die bis dahin ausgestellten von deren Inhabern nur noch bis zum Eintritte in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuchs nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung bedingendes Arbeitsverhältniß, beziehendlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem sie sich zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung befinden, benutzt werden.

§. 26.

Zuwiderhandlungen gegen die in Obigem ertheilten Gebote und Verbote werden, insoweit nicht schon hierüber in §§. 19 und 24 Verfügung getroffen worden, an Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern mit Geld bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet.

Die Untersuchung wegen dießfallsiger Contraventionen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§. 27.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft. Gleichzeitig treten die sämmtlichen das Wanderbuchwesen betreffenden dermaligen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Dresden, den 15. October 1861.

Ministerium des Innern.

(L. S.) Frhr. v. Beust.

Demuth.

D

Schema zu einem Arbeitsbuche.

Dieses Arbeitsbuch enthält Vierundsechszig paginirte Seiten.

№ . . . .

Arbeitsbuch

für

(Vor- und Zunamen.)

Gewerbe:
Geburtsort:
Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Namensunterschrift des Inhabers.

*)

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung der Behörde.)

*) Anmerkung. An dieser Stelle ist Alles zu bemerken, was nach §§. 5 und 8, beziehendlich nach §. 18 vorstehender Verordnung zu Ausstellung eines Arbeitsbuchs erforderlich und für die Ausfertigung eines anderweiten Arbeitsbuchs vorgeschrieben ist, ingleichen eintretenden Falls dasjenige, was sich auf die Erlernung des betreffenden Gewerbes (vergl. §. 8 der Verordnung) und auf die Militärpflicht des Inhabers (vergl. §. 23) bezieht.

Verordnung,
die Handels- und Gewerbekammern betreffend;
vom 15. October 1861.

Zu Ausführung des achten Abschnitts des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zahl und Sitz der Handels- und Gewerbekammern.

Die Zahl der zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern wird zur Zeit auf fünf festgesetzt, mit den Sitzen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau.

Das Ministerium des Innern behält sich jedoch vor, in Bezug auf Gegenstände mehr örtlicher oder specieller Natur, auch andere, geeignete Handels- und Gewerbegenossenschaften als sachverständige Organe im Sinne von §. 125 des Gewerbegesetzes zu benutzen, wie denselben das Recht, sich mit Anträgen und Vorstellungen an die Behörde zu wenden, ohnehin zusteht.

§. 2.

Bezirke der Handels- und Gewerbekammern.

Die Bezirke der Handels- und Gewerbekammern werden folgendergestalt bestimmt:

Für Dresden: der Regierungsbezirk Dresden, mit Ausnahme des Amtsbezirks Großenhain.

Für Leipzig: der Regierungsbezirk Leipzig, mit Ausnahme der Amtsbezirke Penig, Burgstädt,

Rochlitz und Mittweida, dagegen mit Hinzuschlagung des Amtsbezirks Großenhain.

Für Chemnitz: die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Chemnitz und Annaberg, die Schönburgschen Receßherrschaften, der amtshauptmannschaftliche Bezirk Zwickau, mit Ausnahme der Amtsbezirke Kirchberg, Schneeberg (ohne die bei Chemnitz bleibenden Orte Aue und Auerhammer) und Eibenstock, endlich

die Amtsbezirke Penig, Rochlitz, Burgstädt, Mittweida.

Für Plauen: die Amtshauptmannschaft Plauen und die Amtsbezirke Kirchberg, Eibenstock und Schneeberg, letzterer mit Ausnahme der bei Chemnitz bleibenden Orte Aue und Auerhammer.

Für Zittau: der Regierungsbezirk Budissin.

Die Amtsbezirke sind hier als räumliche Eintheilungen, also einschließlich der innerhalb derselben liegenden Städte zu verstehen.

§. 3.

Mitgliederzahl.

Die Zahl der Mitglieder wird bei Dresden, Leipzig und Chemnitz für die Handelskammern auf funfzehn, für die Gewerbekammern auf vierzehn, bei Plauen und Zittau für die Handelskammern auf elf, für die Gewerbekammern auf zehn, festgesetzt.

§. 4.

Oberleitung der Wahlen.

Die Oberleitung der Wahlen steht für die Handels- und Gewerbekammern zu Dresden, Leipzig und Zittau den Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Budissin, für die Handels- und Gewerbekammern zu Chemnitz und Plauen der Kreisdirection zu Zwickau zu.

§. 5.

Wahllisten.

Sämmtliche Obrigkeiten haben zum Zwecke dieser Wahlen Wahllisten der in ihren Bezirk gehörigen, nach §§. 114 und 115 des Gewerbegesetzes Stimmberechtigten und Wählbaren,

und zwar getrennt für jede der beiden Abtheilungen der Handels- und Gewerbekammer, dergestalt aufzustellen, daß in der Liste der zur Handelskammer Stimmberechtigten diejenigen, welche zugleich wählbar sind, mit einem Sterne bezeichnet werden.

Die Wahllisten sind nach Orten zu sondern und die Namen alphabetisch zu ordnen. In größeren Orten ist es zulässig, zu mehrerer Uebersichtlichkeit auch eine Trennung nach Hauptgewerbezweigen eintreten zu lassen.

Die Aufstellung der Wahllisten ist sofort nach Publication dieser Verordnung zu beginnen und spätestens Ende Januar 1862 zu beendigen.

§. 6.

Bestimmungen über Aufnahme in die Wahlliste.

a) Unter „Kaufleuten und Fabrikanten" sind diejenigen Gewerbtreibenden zu verstehen, welche zu Anmeldung einer Firma verpflichtet sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Inhaber von Geschäften oder Unternehmungen, welche nach §. 1 des Gewerbegesetzes gar nicht unter das Gewerbegesetz fallen, in die Wahllisten auch dann nicht aufgenommen werden können, wenn sie wegen derselben eine angemeldete Firma führen.

b) So weit die auf Beurtheilung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bezüglichen Verhältnisse der Obrigkeit nicht bekannt sein sollten, sind von ihr die nöthigen Erörterungen anzustellen.

c) Gewerbtreibende, welche nicht am Orte wohnen, wo ihr Geschäft sich befindet, sind dennoch in die Liste des Orts aufzunehmen, wo sich die Gewerbsanlage oder der Sitz des Geschäfts befindet. Besitzt derselbe Inhaber mehrere Gewerbsanlagen oder Comptoire in verschiedenen Orten desselben Kammerbezirks, so ist er da aufzunehmen, wo er seinen dauernden Wohnsitz hat. Besitzt derselbe Inhaber verschiedene Gewerbsanlagen in verschiedenen Kammerbezirken, so ist er nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen in einem Orte jedes Bezirks in die Liste aufzunehmen.

d) Hat ein Geschäft mehrere persönlich haftende Theilnehmer — Commanditisten, stille Gesellschafter und blose Procuristen kommen überhaupt nicht in Betracht — so sind dieselben, wenn sie persönlich die nöthigen Eigenschaften haben, sämmtlich in die Wahlliste aufzunehmen.

Kommt jedoch ein Census in Frage, so können nur so viele Theilhaber eines Geschäfts in die Wahlliste aufgenommen, oder als wählbar bezeichnet werden, daß der ordentliche Gewerbesteuerbeitrag des Geschäfts durch diese Zahl dividirt, noch den gesetzlichen Census als Quotienten ergiebt. Können hiernach nicht sämmtliche im Uebrigen persönlich qualificirte Theilhaber des Geschäfts in die Liste aufgenommen (§. 115), oder als wählbar bezeichnet (§. 114) werden, so haben die Gesellschafter durch eigenhändig vollzogene Erklärung den Aufzunehmenden zu bezeichnen. Erfolgt keine solche Erklärung, so haben die am Sitze des Geschäfts Wohnenden und unter diesen die Aelteren den Vorzug.

e) Bestätigte Actiengesellschaften oder sonstige juristische Personen (vergl. jedoch unter lit. f) haben durch ihre statutarischen Vertreter diejenige Person zu bezeichnen, welche der Träger ihrer Stimm- beziehendlich Wahlberechtigung sein soll.

Dieselbe muß persönlich den Bedingungen §. 114 des Gewerbegesetzes unter b und d entsprechen. Unterbleibt die Anzeige, so ist für das betreffende Geschäft Niemand aufzunehmen.

f) Für die fiscalischen und communlichen Gewerbsanlagen des Bezirks sind, wenn die vorgesetzte fiscalische Behörde nicht etwas anderes bestimmt, die nach §. 2 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze bezeichneten Personen als Vertreter einzutragen.

§. 7.

Fortführung und Revision der Wahllisten.

Die Wahllisten sind durch Anmerkung aller im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen so viel als möglich immer richtig zu erhalten und insbesondere vor Ende jedes dritten Jahres einer Revision zu unterwerfen. Auf Veränderungen des Gewerbesteuerbetrags ist nicht eher Rücksicht zu nehmen,

als bis sie definitiv festgestellt und der Obrigkeit von der Steuerbehörde mitgetheilt sind.

§. 8.

Auslegung der Wahllisten. Reclamationen. Schluß der Liste.

Die Wahllisten sind von der Obrigkeit zur Einsicht der Betheiligten stets bereit zu halten. Nach Beendigung der ersten Aufstellung (§. 5) und jeder Revision (§. 7) ist dieß noch besonders im Amtsblatte zweimal mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Reclamationen spätestens binnen drei Wochen bei der Obrigkeit mündlich oder schriftlich anzubringen.

Ueber jede Reclamation entscheidet zunächst die Obrigkeit, auf eingewendete Recurse die Kreisdirectionen und weiterhin das Ministerium des Innern.

Sofort nach Ablauf des Schlußtermins für Reclamationen sind die Wahllisten für die bevorstehende Wahl zu schließen und an die Kreisdirection einzusenden, welche dieselben zu prüfen, nach den gesetzlichen Vorschriften und beziehendlich nach den ihr noch zur Entscheidung vorliegenden Recursen soweit nöthig abzuändern und nebst ihrer Entschließung über die Bildung der Wahlabtheilungen (vergl. §. 9) binnen vierzehn Tagen an die Obrigkeit zurückzusenden hat. Reclamationen oder Recurse, welche zu spät eingehen, um innerhalb der vorbemerkten Fristen noch erledigt werden zu können, bleiben für die bevorstehende Wahl unbeachtet.

Die Wahllisten sind nach deren Rücksendung Wahlabtheilungsweise (für Handelskammer und Gewerbekammer gesondert) zusammenzustellen.

§. 9.

Urwahlen. Wahlabtheilungen. Leitung der Wahl.

Im Laufe des Monats März jeden Jahres sind die Urwahlen vorzunehmen.

Dieselben erfolgen nach Wahlabtheilungen dergestalt, daß in jeder Wahlabtheilung für die Handelskammer auf funfzehn Stimmberechtigte, in jeder Wahlabtheilung für die Gewerbekammer auf dreißig Stimmberechtigte ein Wahlmann gewählt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Wahlmänner gelten überschießende zehn, beziehendlich funfzehn Stimmberechtigte für voll, weniger werden nicht gerechnet.

Der Bezirk jeder Obrigkeit bildet in der Regel eine Wahlabtheilung. Jedoch können Bezirke, welche eine große Anzahl von Stimmberechtigten enthalten, namentlich zum Zwecke der Wahl für die Gewerbekammer, in mehrere Wahlabtheilungen getrennt, andererseits kleinere Städte mit dem umgebenden Amtsbezirke zusammengeschlagen werden, worüber die Kreisdirection Bestimmung zu treffen hat.

Es ist hierbei zu beachten, daß eine Wahlabtheilung womöglich nicht weniger als drei, und nicht mehr als zwanzig Wahlmänner zu wählen habe. Bei den Wahlen zur Handelskammer kommt außerdem in Betracht, daß in der Liste der Wahlabtheilung eine hinreichende Zahl von Personen enthalten sein muß, welche den Steuercensus für die Wählbarkeit haben.

Die Wahl erfolgt unter Leitung der Obrigkeit; in combinirten Wahlabtheilungen bestimmt die Kreisdirection die leitende Obrigkeit.

§. 10.

Zustellung der Wahlzettel.

Die Obrigkeit, welcher die Leitung der Wahl zusteht, hat jedem Stimmberechtigten ein Exemplar der für die Wahlabtheilung zusammengestellten Wahlliste nebst einem numerirten und abgestempelten Wahlzettel mit der schriftlichen Aufforderung zuzustellen, den letzteren, mit so vielen, aus der Wahlabtheilungsliste entnommenen Namen, als Wahlmänner für die Abtheilung zu wählen sind, ausgefüllt, bis zu einem bestimmten Tage, welcher jedoch eine Frist von mindestens vierzehn Tagen, von Ausgabe der Wahlzettel an gerechnet, gewähren muß, an die Obrigkeit entweder persönlich abzugeben, oder mittels eigenhändig unterzeichneten Schreibens versiegelt einzusenden.

Die vorgedachte Aufforderung ist den Stimmberechtigten persönlich zu behändigen oder mittels recommandirter Briefe durch die Post zuzustellen. Gleichzeitig ist im Amtsblatte zwei Mal eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher die vorzunehmende Wahl angekündigt, der Schlußtermin für die Abgabe

oder Einsendung der Wahlzettel veröffentlicht, und Jeder, welchem noch kein Wahlzettel zugegangen sein sollte, zur Abholung eines solchen aufgefordert wird.

Das Unterlassen der besonderen Aufforderung und Zusendung der Wahlzettel an einzelne Stimmberechtigte macht die Wahl nicht ungültig.

§. 11.
Abgabe der Wahlzettel.

Ueber Abgabe und Einsendung der Wahlzettel ist ein Protocoll zu führen, in welchem die eingegangenen Wahlzettel nach der Nummer mit der Bemerkung, ob sie persönlich abgegeben oder eingesendet worden sind, aufgeführt werden. Jeder eingehende Wahlzettel wird sofort uneröffnet in das dazu bestimmte durch die die Wahl leitende obrigkeitliche Person und einen Wahlgehülfen verschlossene Behältniß gethan.

§. 12.
Auszählung der Stimmzettel.

Nach Ablauf der für die Abgabe der Wahlzettel bestimmten Frist wird mit Oeffnung des Behältnisses, Zählung der Wahlzettel und Vergleichung derselben mit dem nach §. 11 geführten Protocolle und sodann mit Auszählung der Stimmen verfahren.

Namen, welche Personen bezeichnen, die nicht in der Liste der Wahlabtheilung aufgenommen sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Stimmzettel, welche einzelne dergleichen Namen, oder im Ganzen zu wenig oder zu viel Namen enthalten, sind deshalb nicht ungültig. Im letzteren Falle werden nur die zuerst aufgeführten bis zu Erfüllung der vorgeschriebenen Zahl gezählt, die Uebrigen unberücksichtigt gelassen.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, gelten als gewählt, absolute Majorität der eingegangenen Stimmen ist für die Urwahl nicht erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen wird durch das Loos entschieden.

§. 13.
Wahlgehülfen.

Bei Ausführung der Urwahlen hat die leitende Obrigkeit

sich durch Wahlgehülfen unterstützen zu lassen, welche sie aus der Zahl der Stimmberechtigten auswählt. Von den Wahlgehülfen hat womöglich täglich wenigstens einer während der für Abgabe der Wahlzettel bestimmten Tage zu assistiren. Bei Auszählung der Wahlzettel ist die Theilnahme von zwei Wahlgehülfen zu veranlassen.

Durch Außenbleiben der Wahlgehülfen wird das Wahlgeschäft nicht ungültig.

§. 14.

Feststellung des Wahlergebnisses.

Ueber die Stimmenauszählung ist ebenfalls ein Protocoll aufzunehmen und sofort nach Beendigung der Wahl unter Miteinsendung der Wahllisten an die Kreisdirection einzureichen. Von letzterer ist die Richtigkeit des Wahlverfahrens im Allgemeinen zu prüfen. Nur bei Vernachlässigung gesetzlicher Vorschriften ist eine Wahl als ungültig zu erklären und dann sofort die Hinausgabe neuer Stimmzettel und eine neue Wahl in der betreffenden Wahlabtheilung anzuordnen. Ergiebt sich, daß aus Versehen eine nicht wählbare oder der Wahlabtheilung nicht angehörende Person mit gewählt worden sei, so macht dieß die Wahl nicht ungültig, sondern es fällt nur diese Person aus und es gilt dafür diejenige als gewählt, welche nach dem letzten als Wahlmann Gewählten die meisten Stimmen hat.

Eben so macht die Theilnahme einzelner nicht stimmberechtigter Personen die Wahl nur dann ungültig, wenn dadurch das Stimmenverhältniß in einer das Resultat der Wahl verändernden Weise hätte abgeändert werden können.

§. 15.

Hauptwahl. Leitung der Wahl. Wahlabtheilungen.

Von der Kreisdirection ist hierauf aus den eingesendeten Wahlprotocollen für jede der beiden Abtheilungen der Handels- und Gewerbekammer die Liste der Wahlmänner zusammenzustellen und die Hauptwahl einzuleiten.

Die Hauptwahl für die Handelskammer erfolgt in einer Wahlversammlung sämmtlicher Wahlmänner an dem

nach §. 1 dieser Verordnung bestimmten Sitze der Handelskammer, das erstemal unter Leitung eines von der Kreisdirection bestimmten Commissars, später unter Leitung des Präsidenten der Handelskammer.

Die Hauptwahl für die Gewerbekammer erfolgt nach Wahlabtheilungen, deren Zahl der Hälfte der für die betreffende Gewerbekammer bestimmten Mitgliederzahl gleich ist. Dieselben sind von der Kreisdirection dergestalt zu bilden, daß sich die Zahl der Wahlmänner thunlichst gleich in dieselben vertheilt. Jede dieser Abtheilungen hat bei der ersten Wahl zwei Mitglieder, bei den späteren Ergänzungswahlen ein Mitglied zu wählen, die Wahlmänner sind aber bei der Wahl nicht an ihre Wahlabtheilung gebunden, sondern können frei aus sämmtlichen Wahlfähigen des Bezirks wählen.

Für jede Wahlabtheilung ist von der Kreisdirection ein Mitglied der Obrigkeit des Wahlorts oder ein bei derselben angestellter Beamter als Wahlcommissar zu ernennen.

Bei Bestimmung der Wahlorte für die Wahlabtheilungen ist auf die vorhandenen Verkehrsmittel angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmung des Wahltags erfolgt durch den Wahlcommissar, jedoch so, daß alle Wahlen im Laufe des Monats Mai beendigt sein müssen.

§. 16.

Ausschreibung der Wahl.

Alsbald nach erfolgter Bestimmung der Wahlabtheilungen für die Gewerbekammer und der Wahlcommissare durch die Kreisdirection sind die Wahlmänner unter Benachrichtigung von der auf sie gefallenen Wahl und Beifügung einer Liste der Wahlmänner, sowie des Verzeichnisses der Wahlfähigen des Bezirks zur Wahl schriftlich vorzuladen.

Diese Ladung ist entweder persönlich zu behändigen oder mittels recommandirten Briefs durch die Post zu bewirken.

Zwischen der Ladung und dem Tage der Wahl sollen mindestens acht Tage inne liegen.

Zugleich ist der Wahltag in allen Amtsblättern des Be-

zirks, beziehendlich der Wahlabtheilung, zweimal bekannt zu machen.

§. 17.

Erfordernisse einer giltigen Wahl.

An der Wahl nehmen nur die am Wahltage bis zu Beginn der für die Vornahme der Wahl bestimmten Stunde persönlich vor dem Wahlcommissar erschienenen und durch die nach §. 16 erhaltene Zufertigung oder sonst ausreichend legitimirten Wahlmänner Theil.

Erscheinen weniger als die Hälfte der Wahlmänner, so kann die Wahl nicht vorgenommen werden und es ist eine anderweite Hauptwahl zu veranstalten, deren Kosten die bei der ersten Wahl ungeachtet vorschriftsmäßiger Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmänner zu tragen haben. Auch sind von letzteren denjenigen Wahlmännern, welche zur ersten Wahl erschienen waren und zur zweiten wieder erschienen sind, die etwaigen Reisekosten für den ersten Wahltag zu vergüten.

Darüber, ob eine Entschädigung statthaft sei, entscheidet zunächst der Wahlcommissar, weiterhin die Kreisdirection und das Ministerium des Innern.

§. 18.

Vornahme der Wahl.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche den Wahlmännern vor jedem Wahlacte eingehändigt werden, und auf welche so viele Namen wählbarer Personen aufzuzeichnen sind, als überhaupt beziehendlich durch die betreffende Wahlabtheilung Mitglieder gewählt werden müssen. Im Uebrigen gelten dabei die Bestimmungen im §. 11 und im §. 12, Absatz 1 und 2 dieser Verordnung.

Bei den Wahlen für die Handelskammern ist vom Wahlcommissar auf die Rathsamkeit der Berücksichtigung der hauptsächlichsten Handels- und Industriezweige des Bezirks aufmerksam zu machen. Auch hat der Wahlcommissar nach Eröffnung der Wahlhandlung den Wahlmännern Zeit zur Besprechung und Verständigung zu lassen.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der abgegebe-

nen Stimmen, nur soweit in zwei Wahlgängen eine solche nicht erreicht wird, entscheidet im dritten die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das durch den Wahlcommissar zu ziehende Loos.

Sollten mehrere Theilhaber desselben Geschäfts zugleich gewählt werden, so gilt nur der als gewählt, welcher die meisten Stimmen hat, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 19.

Wahlgehülfen.

Bei dem Wahlgeschäfte ist der Wahlcommissar durch zwei von ihm selbst zu bestimmende Wahlgehülfen aus der Mitte der Stimmberechtigten zu unterstützen. Die Theilnahme derselben ist jedoch für die Gültigkeit der Wahl nicht wesentlich (vergl. §. 13).

§. 20.

Erklärung der Gewählten.

Die gewählten Mitglieder sind sofort, soweit sie anwesend sind, vom Wahlcommissar wegen Annahme der Wahl zu befragen. Erfolgen dabei Ablehnungen wegen notorischen zu hohen Alters, oder aus dem im letzten Absatze von §. 117 des Gewerbegesetzes angegebenen Grunde, so ist die Stelle sogleich durch anderweite Wahl wieder zu besetzen.

Abwesende Gewählte sind vom Wahlcommissar durch recommandirte Briefe zur Erklärung über die Annahme binnen drei Tagen aufzufordern.

Nach Eingang dieser Erklärungen, beziehendlich nach Ablauf der Frist, hat der Wahlcommissar das über die Wahl aufgenommene Protocoll und die eingegangenen Erklärungen, nebst seinem Gutachten über etwaige Ablehnungen an die Kreisdirection einzusenden, welche die Wahl zu prüfen und ihre etwaigen Zweifel gegen deren Gültigkeit, sowie, was die erste Wahl anlangt (§. 117 des Gewerbegesetzes), die etwaigen ablehnenden Erklärungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat.

Wegen Prüfung der Gültigkeit einer Wahl gelten auch hier die im §. 14 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

Besetzung unbesetzt bleibender Stellen.

Wenn in Folge gerechtfertigter Ablehnungen nicht mehr als höchstens drei Stellen unbesetzt bleiben, so ist keine neue Wahl auszuschreiben, sondern die Ergänzung nach §. 116 des Gewerbegesetzes der Kammer zu überlassen, welcher zu diesem Behufe die Protocolle über die Wahl mitzutheilen sind.

Bleiben jedoch mehr Stellen unbesetzt, so ist eine anderweite Hauptwahl zur Ergänzung auszuschreiben.

§. 22.

Constituirung der Kammern.

In der ersten Sitzung der neu gewählten oder nach §. 116 des Gewerbegesetzes ergänzten Kammer sind, nach Einführung der neu eintretenden Mitglieder, zunächst unter Leitung des Commissars oder der bisherigen Vorsitzenden, von jeder Abtheilung die Vorsitzenden und Stellvertreter für die nächste dreijährige Periode zu wählen und die etwa nach §. 21 dieser Verordnung nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen, worauf die neuernannten Vorsitzenden ihre Function übernehmen.

Die Erwählung des Secretärs erfolgt in einer Plenarsitzung der ganzen Kammer unter Leitung des Präsidenten.

Alle diese Wahlen sind der betreffenden Kreisdirection und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Der Secretär ist zur Protocollführung und sonstigen Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere Bewahrung des Amtsgeheimnisses, durch die Obrigkeit des Sitzes der Kammer zu verpflichten.

So lange noch kein Secretär gewählt ist, wird das Protocoll durch einen von der Obrigkeit zu stellenden Protocollanten geführt.

§. 23.

Bestimmung der Reihefolge des Ausscheidens.

In der ersten Plenarsitzung der neu constituirten Kammern ist auch die Reihefolge des Ausscheidens nach §. 116 des Gewerbegesetzes und zwar für jede Abtheilung besonders zu bestimmen.

Die Handelskammer ist deshalb in zwei ungleiche Hälften

zu theilen und durch das Loos die **zuerst** ausscheidende kleinere Hälfte zu bestimmen.

Für die Gewerbekammer dagegen haben stets die von derselben Wahlabtheilung gewählten beiden Mitglieder unter sich zu loosen, welches zuerst ausscheiden soll.

Später scheiden stets diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre lang fungirt haben, dergestalt jedoch, daß in der Zwischenzeit zu Ergänzung außerordentlicher Vacanzen nach §. 116 des Gewerbegesetzes und §. 21 dieser Verordnung gewählte Mitglieder rücksichtlich der Functionsdauer und der Reihefolge des Ausscheidens ganz an die Stelle derer treten, deren Stelle sie eingenommen haben.

§. 24.

Geschäftsordnung und Regulativ.

In das nach §. 119 des Gewerbegesetzes zu entwerfende und vom Ministerium des Innern zu bestätigende Regulativ sind, außer den näheren Bestimmungen darüber, wer als Auswärtiger im Sinne von §. 119 des Gewerbegesetzes angesehen werden soll, über die Sätze, nach denen Fortkommen und Diäten zu vergüten sind, über die Art der Ausschreibung und Einhebung der Beiträge der Mitglieder — auch die nothwendigsten Vorschriften über die Leitung der Geschäfte, die Ordnung in den Sitzungen, die Ordnungsstrafen rc. aufzunehmen, und zwar überall soweit nöthig, unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten der beiden Abtheilungen.

Zu Entwerfung des Regulativs ist gleich in der ersten Sitzung nach erfolgter Constituirung der Kammer eine aus je zwei Mitgliedern jeder Kammer bestehende Deputation zu wählen, welche unter Leitung des Präsidenten und Zuziehung des Secretärs ihre Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Entwurf ist dann in einer Plenarsitzung der Kammer zu berathen und festzustellen und darauf dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzulegen.

§. 25.

Beiträge der Gewerbtreibenden.

Soweit die Regulative die Aufbringung des Aufwandes

durch Beiträge der Gewerbtreibenden betreffen, sind sie zu veröffentlichen.

Die Höhe der jedes Jahr auszuschreibenden Beiträge unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die unter Bezugnahme auf diese Genehmigung ausgeschriebenen Beiträge haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und leiden auf die Einbringung von Kosten die rücksichtlich solcher bestehenden Grundsätze Anwendung.

§. 26.

Localitäten.

Die Stadträthe der im §. 1 dieser Verordnung genannten Orte haben wegen Anweisung passender Locale für die Handels- und Gewerbekammern in Zeiten das Nöthige vorzukehren, dergestalt, daß vom Monate Mai 1862 an der Eröffnung der Kammern ein Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 27.

Etat der Kammern.

Die Secretärsgehalte und Dispositionsquanta für Canzleiaufwand werden auf Vorschlag der Kammer mit Rücksicht auf Ortsverhältnisse durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§. 28.

Sitzungen und Protocolle.

Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich zwar nach den vorliegenden Gegenständen, in der Regel ist jedoch mindestens alle Vierteljahre von jeder Abtheilung eine Sitzung zu halten.

Das Protocoll ist wo möglich am Schlusse der Sitzung, oder doch mindestens in der nächsten Sitzung vorzulesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 29.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Mit Rücksicht auf den ersten Absatz von §. 124 des Gewerbegesetzes sind die näheren Bestimmungen über die Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Sitzungen in die Geschäftsordnung der Kammer aufzunehmen. Jede Sitzung ist in dem Amtsblatte des Sitzungsorts anzuzeigen.

Ueber Gegenstände, welche als geheim zu behandelnde bezeichnet worden sind, haben auch sämmtliche Kammermitglieder gegen Jedermann, bei Vermeidung angemessener, in der Geschäftsordnung festzusetzender Ordnungsstrafen Stillschweigen zu beobachten.

§. 30.

Berichte.

In wie weit die an die Behörden zu erstattenden Berichte und der §. 125 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Jahresbericht von einzelnen Mitgliedern, oder von dem Vorsitzenden zu verfassen, oder dem Secretär zu übertragen sind, ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Jedenfalls sind solche Berichte von dem Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, beziehendlich vom Präsidenten der Kammer zu vollziehen und vom Secretär gegenzuzeichnen.

§. 31.

Zu §. 125 des Gewerbegesetzes.

Das Ministerium des Innern und die Regierungsbehörden werden, wenn sie eine Begutachtung oder sonstige Thätigkeit der Kammer veranlassen, stets angeben, ob sie die Aufforderung nur an die eine der beiden Abtheilungen, oder an die ganze Kammer gerichtet wissen wollen.

Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, von den Gewerb- und Handeltreibenden ihres Bezirks diejenigen Auskünfte und diejenige Mitwirkung zu fordern, deren sie zu Erfüllung ihrer Aufgabe bedürfen, wie auch andererseits jeder Handel- und Gewerbtreibende sich mit Wünschen und Anträgen an die Kammer seines Bezirks zu wenden berechtigt ist.

§. 32.

Kostenfreiheit.

Alle auf Ausführung der Wahlen bezüglichen Geschäfte sind kostenfrei zu erledigen.

Dresden, den 15. October 1861.

Ministerium des Innern.

(L.S) Frhr. v. Beust.

Demuth.

Verordnung

zu Ausführung des die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffenden Gesetzes; vom 15. October 1861.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, vom 15. October 1861, wird andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Die spätestens am 1. Juli 1862 anzubringende Anmeldung der zu entschädigenden Rechte hat bei der Obrigkeit (vergl. §. 101 des Gewerbegesetzes) desjenigen Orts zu erfolgen, in dessen Flur das Grundstück liegt, mit welchem das Verbietungsrecht verbunden war oder in dessen Grund- und Hypothekenbuche das Recht als ein für sich bestehendes eingetragen ist, oder endlich, in den Fällen §. 1b des Gesetzes, wo die betreffende Gewerbsanlage gelegen ist, oder die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Sollten Stadtgemeinden, deren Stadträthe selbst die oben bezeichnete Obrigkeit sind, in den Fall kommen, ein unter §. 1b fallendes Verbietungsrecht anzumelden, so hat diese Anmeldung unmittelbar bei der Kreisdirection zu erfolgen.

In diesen Fällen hat die Kreisdirection auch ferner alles Dasjenige zu besorgen, was nach dem Gesetze oder gegenwärtiger Verordnung der Obrigkeit aufgegeben ist.

§. 2.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Die Anmeldung muß eine genaue Bezeichnung des Rechts, für dessen Wegfall Entschädigung gefordert wird, sowie die Angabe des Rechtstitels, worauf sich dasselbe gründet, enthalten. Ferner sind mit derselben die zum Beweise dieses Rechts

dienenden Urkunden im Originale oder in beglaubigter Abschrift, sowie, in Ansehung der Verbietungsrechte im §. 1 unter a des Gesetzes, Zeugnisse der Grund- und Hypothekenbehörde über den Eintrag der betreffenden Berechtigung in das Grund- und Hypothekenbuch einzureichen und ebenso sind derselben möglichst vollständige und, soweit thunlich, bescheinigte Angaben über die Thatsachen beizufügen, auf welche eine Abschätzung des Rechts gegründet werden kann.

Insbesondere ist in dieser Beziehung ein Nachweis über die in den letzten zwanzig Jahren bei Veräußerungen des Rechts bezahlten Kaufpreise zu geben, wobei, wenn das Recht mit einem Grundstücke oder einer Verkaufsstelle verbunden sein sollte, besonders zu erwähnen ist, ob jene Kaufpreise einschließlich oder ausschließlich der Grundstücke oder Verkaufsstellen gezahlt, oder ob darin Vergütungen für Geräthschaften und sonstige Inventarienstücke enthalten sind. Ist die Ausübung des zu entschädigenden Rechts verpachtet gewesen, so sind die während der letzten zwanzig Jahre erlangten Pachtgelder anzugeben und soweit thunlich zu bescheinigen, und es ist dabei ebenfalls hervorzuheben, ob die Pachtgelder für das Recht allein, oder zugleich für Benutzung von Grundstücken, Verkaufsstellen und Inventariengegenständen gewährt worden sind.

§. 3.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Den im §. 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Angabe und den Nachweis des angemeldeten Rechts, sowie über dessen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch muß bis zum 1. Juli 1862 vollständig genügt sein. Nachträge und Vervollständigungen in dieser Beziehung dürfen noch nach dem 1. Juli 1862 nicht angenommen werden. Dagegen sind Vervollständigungen der auf die Abschätzung bezüglichen Thatsachen so lange zulässig, als über die Höhe der Entschädigung in erster Instanz noch nicht entschieden ist.

§. 4.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Für Verbietungsrechte der im §. 1 unter a des Gesetzes

genannten Art ist eine gemeinschaftliche Anmeldung der betreffenden Innungsmitglieder zulässig. Dieselbe muß jedoch von jedem einzelnen Mitgliede, das auf Entschädigung Anspruch macht, vollzogen werden und es ist in diesem Falle das im §. 2 dieser Verordnung gedachte Eintragszeugniß der Grund- und Hypothekenbehörde auf den Eintrag des Rechts jedes Einzelnen der unter der Anmeldung benannten Innungsmitglieder zu richten. Die für die Abschätzung der angemeldeten Rechte nöthigen Angaben kann jedes einzelne Mitglied besonders machen und der Gesammtanmeldung beifügen.

§. 5.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Sofort nach Einreichung der Anmeldungsschriften hat die Anmeldungsbehörde dieselben, nebst sämmtlichen ihnen beigefügten urkundlichen Nachweisen, wegen Bestellung eines Vertreters für den Staatsfiscus dem Finanzministerium zu überreichen, auch alle von den Anmeldern etwa nachträglich, jedoch fristgemäß, beigebrachten Ergänzungen bezüglich der Angabe und Bescheinigung ihres Rechts, so lange die Bestellung eines Vertreters noch nicht erfolgt ist, ebendahin, dann aber an Letzteren unmittelbar abzugeben.

§. 6.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Auch wenn die Gemeindevertreter und beziehendlich der für den Staatsfiscus bestellte Vertreter gegen das zur Entschädigung angemeldete Recht nichts erinnert und dasselbe vielleicht sogar ausdrücklich anerkannt haben, hat dennoch die Kreisdirection die Zulässigkeit des erhobenen Anspruchs im Materiellen zu prüfen und ist ohne Rücksicht auf ein solches Anerkenntniß befugt und verpflichtet, denselben, sofern er ihr unbegründet erscheint, zurückzuweisen.

§. 7.

Zu §. 3 und beziehendlich §. 7 des Gesetzes.

Alle Entscheidungen, sowohl über die angemeldeten Verbietungsrechte selbst, als auch über die Höhe der Entschädigung derselben, sind von den Anmeldungsbehörden den Be-

theiligten, unter Anberaumung eines besonderes Termins dazu, mündlich bekannt zu machen.

§. 8.

Zu §. 4 des Gesetzes.

Der Commissar ist bei seiner Ermittelung nicht an die nach §. 2 dieser Verordnung von den Betheiligten gegebenen Nachweise gebunden, sondern hat dieselben nach seinem Ermessen durch weitere Erörterungen, bei denen ihm die Abhörung von Zeugen und die Zuziehung von Sachverständigen unbenommen ist, zu vervollständigen.

§. 9.

Zu §. 5 des Gesetzes.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich speciellere Anhaltepunkte für die Werthsermittelung nicht geben.

Soweit die Ermittelung auf Kaufpreise gegründet wird, ist nicht über die letzten zwanzig Jahre zurückzugehen. Wo die Ermittelung auf Pachtpreise und Reinerträge sich stützt, sind nur die Durchschnitte der letzten zehn Jahre als maßgebend anzusehen.

Bei den unter §. 1a des Gesetzes fallenden Verbietungsrechten ist davon auszugehen, daß den gleichartigen Verbietungsrechten desselben geschlossenen Gewerbes in demselben Orte an und für sich der gleiche Werth zukommt und die in den Kauf- und Pachtpreisen derselben — auch abgesehen von Grundstücken und Inventarien — etwa vorkommenden Abweichungen auf Verhältnissen beruhen, welche dem Verbietungsrechte an sich fremd sind.

§. 10.

Zu §. 6 des Gesetzes.

Ergiebt sich aus den Unterlagen, daß einer der im §. 6 des Gesetzes behandelten Fälle vorliege, so ist von dem Commissar an das Finanzministerium wegen Rückerstattung des Kaufschillings oder Abschreibung des Canons Bericht zu erstatten.

§. 11.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Sobald der Betrag einer Entschädigungssumme durch

Entscheidung oder Vergleich festgestellt ist, hat die Kreisdirection dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung über die Höhe des Entschädigungscapitals ist den Betheiligten durch die Anmeldungsbehörde (§. 1) zu publiciren. Letzterer sind auch die zwischen den Betheiligten über Feststellung des Entschädigungscapitals getroffenen Vereinbarungen mitzutheilen. Ebendaselbst ist auch die Erklärung abzugeben, daß man den Rechtsweg betreten wolle und es hat die Anmeldungsbehörde sowohl die übrigen Betheiligten als auch die Kreisdirection von einer solchen Erklärung in Kenntniß zu setzen.

Wegen der am Schlusse von §. 7 des Gesetzes erwähnten Innungsbeschlüsse ist §. 68 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze zu vergleichen.

§. 12.

Zu §. 11 des Gesetzes.

Die Auszahlung der durch den Staat zu gewährenden Entschädigungscapitale erfolgt durch Vermittelung der Anmeldungsbehörde.

Die Stadtgemeinden haben in den Fällen §. 1a des Gesetzes, alsbald nach Feststellung der Entschädigungscapitale, um unnöthige Zinsenverluste zu vermeiden, Entschließung darüber zu fassen, welche der nach §. 11 des Gesetzes frei stehenden Zahlungsarten sie wählen, und für den Fall der Zahlung in Schuldscheinen, ob sie jeden einzelnen Inhaber eines Verbietungsrechts mit einem auf seinen Namen lautenden Schuldscheine befriedigen, oder für den Gesammtbetrag der aufzubringenden Entschädigungscapitalien auf den Inhaber lautende Schuldscheine creiren und damit, unter baarer Gewährung etwaiger Spitzen, die einzelnen Berechtigten auszahlen, ferner in welcher Weise sie die Tilgung innerhalb der zehnjährigen Frist bewirken wollen.

In letzterer Beziehung steht ihnen frei, ob sie jährlich einen bestimmten Theil der ausgegebenen Schuldscheine ausloosen, oder das gesammte Capital am Ende der Frist, als spätestens am 31. December 1871 zur Rückzahlung bringen wollen. Der Ankauf der Schuldscheine für Rechnung der

Stadtcasse nach dem Courswerthe oder durch Vereinbarung mit den Inhabern bleibt der Stadtgemeinde in beiden Fällen vorbehalten.

Die Stadträthe haben deshalb alsbald nach Publication des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung diese Frage und die allgemeinen Grundsätze der nach 12 des Gesetzes unter 2 aufzustellenden Regulative, soweit dies ohne genaue Kenntniß der in Frage kommenden Summen möglich ist, in Erwägung zu ziehen, auch soweit nöthig die Stadtverordneten darüber zu hören, und Alles soweit vorzubereiten, damit nach Feststellung der Entschädigungscapitale die Auszahlung schleunigst erfolgen könne.

Die Beschlüsse der Stadtgemeinden über die Ausführung des Entschädigungswerkes sind der Kreisdirection sammt den nach §. 12 des Gesetzes aufzustellenden Regulativen zur Genehmigung einzureichen. Soweit die Ausgabe von Schuldscheinen auf jeden Inhaber dabei in Frage kommt, ist das zu wählende Formular für die Schuldscheine und Zinsscheine mit vorzulegen.

§. 13.

Zu §. 12 des Gesetzes.

Die aus der Staatscasse nach §. 12 des Gesetzes zu gewährende jährliche Rate wird am 2. Januar jedes Jahres zur Auszahlung gebracht.

§. 14.

Zu §. 12 des Gesetzes.

Bei Aufstellung des vorgeschriebenen Regulativs über die nach §. 12 des Gesetzes unter 1 und 2 zulässigen Mittel zur Tilgung ist auf die unter 1 genannten zufälligen und im Voraus nicht zu übersehenden Zuflüsse keinerlei Rücksicht zu nehmen, vielmehr sind die Beiträge unter 2, soweit die Stadtgemeinde überhaupt von denselben Gebrauch machen will, unabhängig davon dergestalt zu reguliren, daß für den Fall des Eingangs zufälliger Einnahmen jener Art, nur die spätere Verminderung der Beiträge oder die Abkürzung der Zeit, während deren sie zu leisten sind, vorbehalten bleibt.

Da sich weder die Zahl der neu eintretenden Gewerb=

treibenden, noch die Zahl der gesammten Betheiligten voraus bestimmen läßt, so ist die Durchführung der in dem Gesetze §. 12 unter 2 enthaltenen Bestimmung über die Maximalhöhe des Gesammtbetrags der Beiträge nur dadurch zu sichern, daß für den Anfang die Beiträge dergestalt geordnet werden, daß die Gesammtsumme der von einem Gewerbe nach den gegenwärtigen Verhältnissen im ersten Jahre dem Tilgungsfonds zufließenden Beiträge 2⅔ Procent des für die weggefallenen Berechtigungen desselben Gewerbes im Ganzen zu gewährenden Entschädigungscapitals nicht übersteigt. Erhöht sich dann in folgenden Jahren durch Vermehrung der neu Eintretenden die Einnahme, so sind in den späteren Jahren der Tilgungsperiode die Beiträge verhältnißmäßig herabzusetzen, oder nach Befinden ganz in Wegfall zu bringen, dergestalt, daß in keinem Falle während der zehnjährigen Tilgungsperiode überhaupt mehr als 26⅔ Procent des für ein Gewerbe im Ganzen ausfallenden Entschädigungscapitals von den Genossen desselben Gewerbes aufgebracht werden. Bei Bemessung der Einkaufsgelder neu eintretender Gewerbtreibenden (§. 12, 2 a) ist darauf zu sehen, daß dieselben durch ihre Höhe die Betheiligten nicht zu sehr belästigen. In keinem Falle dürfen sie höher als auf ein Viertheil des bei dem Entschädigungswerke für eine Gerechtigkeit derselben Art ermittelten Durchschnitts-Entschädigungscapitals bestimmt werden.

Nach Vorstehendem sowohl als nach §. 12 des Gesetzes ergiebt sich übrigens von selbst, daß, wenn auch die Bestimmungen wegen Ausführung des §. 12 in ein Regulativ zusammengefaßt werden können, dabei doch die einzelnen Innungsgewerbe, um die es sich handelt, getrennt behandelt werden müssen.

§. 15.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Sofort nach Feststellung des Entschädigungscapitals und vor Auszahlung desselben hat jeder Berechtigte, dessen Recht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, bei der Anmeldungsbehörde beglaubigte Abschrift des betreffenden Hypothekenbuchsfoliums beizubringen.

Ergiebt sich aus derselben, daß auf dem Rechte Hypotheken haften, so ist die Capitalzahlung — gleichviel ob baar oder in Schuldscheinen — der Hypothekenbehörde nach §. 13 des Gesetzes zu übergeben. Im Falle der Baarzahlung hört die Verzinsung des Capitals (§. 10 des Gesetzes) mit dem Tage der Uebergabe an die Grund- und Hypothekenbehörde auf.

Haften auf einem Rechte Renten der Landrentenbank, so hat die Anmeldungsbehörde der Landrentenbankverwaltung Mittheilung zu machen und derselben die zur völligen Tilgung der Rente nöthige Summe zur Verfügung zu stellen, wogegen die Letztere das Weitere wegen Löschung der Rente zu besorgen hat.

Sind auf dem wegen eines Verbietungsrechts angelegten Folium des Grund- und Hypothekenbuchs noch andere Reallasten eingetragen, so sind dieselben, wenn sie ihrer Natur nach ablösbar sind, zur Ablösung zu bringen und der dazu erforderliche Betrag vom Entschädigungscapitale zurückzubehalten. Tragen dieselben jedoch den Character der Unablösbarkeit, so ist an die Kreisdirection Bericht zu erstatten und derselben die weitere Einleitung wegen etwaiger Entschädigung der bisher zu Empfang der fraglichen Abentrichtungen Berechtigten zu überlassen. Bis zu Eingang weiterer Weisung der Kreisdirection ist ein entsprechender Theil des Entschädigungscapitals zurückzubehalten.

In jedem Falle hat die Anmeldungsbehörde nach vollständig bewirkter Auszahlung des Entschädigungscapitals für ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenes Verbietungsrecht der Grund- und Hypothekenbehörde Nachricht zu geben und bei derselben die gänzliche Löschung der auf die mit diesem Verbietungsrechte zusammenhängende Gewerbsberechtigung sich beziehenden Einträge zu beantragen.

Dresden, am 15. October 1861.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

(L. S.) Frhr. v. Beust. Frhr. v. Friesen.

Demuth.

Gesetz,
eine Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend;
vom 15. October 1861.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. haben im Zusammenhange mit dem unter heutigem Tage zur Publication gelangten Gewerbegesetze eine Abänderung der bestehenden heimathsrechtlichen Bestimmungen für nöthig erachtet und verordnen zu dem Ende, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

§. 1 des Gesetzes vom 12. October 1840,[1]) die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend, kommt außer Anwendung.

Zu §. 8 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834[2]) sind unter a 2 die Worte: „oder durch Gewinnung des Bürgerrechts", ingleichen in §. 19[3]) daselbst die Worte: „oder Ertheilung des Bürgerrechts" und „des Aufgenommenen" in Wegfall zu bringen. Absatz 3 von §. 8 des gedachten Gesetzes wird aufgehoben.

An die Stelle des letztgedachten Absatzes von §. 8 des Heimathsgesetzes tritt nachfolgende Bestimmung:

1) Der aufgehobene Paragraph des Gesetzes vom 12. October 1840 lautete:

„§. 1 (ad §. 8 des Heimathgesetzes). Die Bestimmung, daß Diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, ist auch auf Orte, in

denen kein Bürgerrecht besteht, und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner anzuwenden, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9. ds. Mts. sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen haben."

2) Dieser Paragraph des Heimathsgesetzes lautet folgendermaßen, wobei zu bemerken, daß mit gesperrter und eingeklammerter Schrift diejenigen Worte und Theile des Paragraphen gedruckt sind, welche jetzt weggefallen und aufgehoben sind:

„§. 8. (Begründung der Heimathsangehörigkeit.) Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a. er zuletzt die Heimathsangehörigkeit
    1) durch ausdrückliche Ertheilung, oder
    2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude [oder durch Gewinnung des Bürgerrechts]

erlangt hat; außerdem aber

b. an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirkes (§. 3), zu.

[Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen die Heimathsangehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts, am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist."]

3) Der §. 19 des Heimathsgesetzes, in dessen hier folgender Fassung die nun wegfallenden Worte ebenfalls gesperrt und eingeklammert sind, lautet:

„§. 19. (Wie Heimathsangehörigkeit künftig nicht mehr begründet werde.) Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, insofern sie nicht mit der §. 8 unter a. 1 gedachten ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, oder einer der §. 9 ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke [oder Ertheilung des Bürgerrechts], dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen [des Aufgenommenen] am Orte Statt gefunden hat, noch durch die auf den Grund des Mandats vom 10. October 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses behufs der Verehelichung, noch durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer nach §. 16 begründeten Ausweisung wird die §. 4 bestimmte Verbindlichkeit eines Heimathsbezirkes begründet: vielmehr kann die Ausweisung, unter den §. 16 ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen."

§. 2.

Ansässigkeit begründet die Heimathsangehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand,

nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause am Orte gewohnt hat und ansässig geblieben ist.[4])

4) Hiernach kommt also der vorstehend abgedruckte §. 8 künftighin nur allein in folgender Fassung zur Anwendung:

„§. 8. Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsangehörig, an welchem

a. er zuletzt die Heimathsangehörigkeit
   1) durch ausdrückliche Ertheilung, oder
   2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude
   erlangt hat; außerdem aber
b. an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirkes (§. 3), zu.

Ansässigkeit begründet die Heimathsangehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause am Orte gewohnt hat und ansässig geblieben ist.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, mit welchem nach §. 127 des Gewerbegesetzes die Wirksamkeit des letzteren beginnt.

Alle auf Grund der nach §§. 1 und 2 außer Anwendung gesetzten Bestimmungen beziehendlich des Gesetzes vom 12. October 1840 und des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 bis dahin erworbenen oder mit Ablauf des daselbst bestimmten fünfjährigen Zeitraums noch zu begründenden Heimathsrechte behalten ihre Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. October 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Nummern bedeuten die Seitenzahlen.)

B.

C.

D.

J.

P.

R.

S.

T.

W.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 10, Z. 9 v. u. lies: X, statt: IX.
S. 30, Z. 13 lies: obligatorisch-corporativen.
S. 42, Z. 17, 18, 21 lies: gestalte, vernichte, erleichtere.
S. 67, Z. 3 ist die Zahl 1) in Wegfall zu bringen.
S. 94, Z. 13 lies: in, statt: ich.
S. 111. Zu §. 5, Absatz 2 des Gewerbegesetzes und den sonstigen, die besondern Verhältnisse des Handelsstandes berührenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes ꝛc. ist zu bemerken, daß immittelst durch Gesetz vom 30. October d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 108, S. 307 ff.) das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch auch im Königreich Sachsen eingeführt ist und den 1. März 1862 in Kraft tritt.
S. 116 und 142. Zu §. 8,4 und §. 43, Abs. 7, ist zu bemerken, daß immittelst die Verordnung, das Viehabdecken betr., vom 4. Nov. 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 112, S. 494) erschienen ist, welche in §§. 1 bis 9 die bestehenden Abdeckereiberechtigungen, beziehendlich als dingliche, jedoch mit Beschränkungen bezüglich der persönlichen Erfordernisse ꝛc., in Gültigkeit läßt und die bei der Concessionirung künftig zu nehmenden Rücksichten bezeichnet; ferner in §§. 10 bis 18 die Rechte und Verpflichtungen der Abdecker innerhalb ihnen anzuweisender Bezirke, sowie diejenigen der Viehbesitzer regulirt u. Contraventionsstrafen vorschreibt; endlich im §. 19 diese neuen Bestimmungen vom 1. Jan. 1862 in Wirksamkeit, desgleichen die älteren der Erl. der Landesgebr. vom 22. Juni 1661, §. 117, und im Rescripte vom 20. Jan. 1804 gleichzeitig außer Wirksamkeit setzt. Uebrigens sind S. 142 die Worte: „die Bannrechte der Cavillereien ꝛc.“, da sie nur in der Beilage zur ständischen Schrift (vergl. S. 5), nicht aber in das Gesetz selbst aufgenommen worden, ganz zu streichen.
S. 117 ist bei §. 9, Abs. 2, wegen der fiscalischen Canones auf §. 46 des Gewerbegesetzes, §. 39 der Ausf.-Vdg. und §. 6 des Entschädigungsgesetzes und Anmkg. 12 zu diesem (vergl. S. 144, 201 und 254) zu verweisen.
S. 121, Z. 1 lies: Fechtanstalten, statt: Turnanstalten.
Ebendas. Z. 3 lies: 1857, statt 1851.
Ebendas. in §. 15 lies: bestehenden, statt: betreffenden.
S. 138, zu Anmkg. 88. Da überhaupt jeder ohne Concession Schänkende strafbar ist, so werden auch die Brenner eo ipso und nicht blos analog nach Abs. 3 von §. 38 zu beurtheilen sein.
S. 144, §. 45 lies: Gewerbebetriebe.
S. 145, vorletzte Zeile lies: Staatsrath, statt: Stadtrath.
S. 155, Anmkg. 119 lies: von den Justizbehörden.
S. 161, zu §§. 72 u. 73 ist auf die §§. 56 u. 57 der Ausf.-Vdg. zu verweisen.
S. 169, Z. 4 v. u. lies: 19. Juli, statt: 10. Juli.
S. 176, Z. 14 v. u. lies: Bezirkskrankencassen für Arbeiter.
S. 179, 205 u. 215 ist nach „Ges.- u. Vdgsblatt“ einzuschalten: vom Jahre.
S. 222, Z. 3 v. u. lies: Kenntnißnahme.
S. 244, Z. 2 lies: vom, statt: von. Ebendas. Z. 6 v. u. lies: zuzugestehenden.
S. 246, Z. 12 lies: oder, statt: der.
S. 254, Z. 9 lies: Bezirks, statt: Bezirk.
S. 259, Z. 4 v. u. lies: Es ist dahin.
S. 263, Z. 6 lies: Packstuben, statt: Backstuben.
S. 282, Z. 12 v. u. lies: Anhängigmachung, statt: Abhängigmachung.
S. 290, Z. 14 v. u. lies: Austrittsbescheinigung, statt: Antrittsbescheinigung.
S. 317, Z. 1 lies: besonderen, statt: besonderes.